	Jahrgang						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	Wöchentliche Stundenzahl						
Portugiesische Sprache	6	5	3	1	1	1	1
Französische "	—	6	5	2	1	1	1
Englische "	—	—	5	3	1	1	1
Deutsche "	—	—	5	3	2	1	1
Latein	6	5	2	2	1	1	1
Griechisch	—	—	—	—	—	5	1
Geographie (allgemeine)	3	3	2	1	1	1	1
Chorographie und Geschichte von Brasilien	—	—	—	3	3	1	1
Geschichte (allgemeine)	—	—	—	3	3	2	1
Biologie	—	—	—	3	3	1	1
Physik	—	—	—	3	3	3	1
Mathematik	6	5	3	1	1	1	1
Geometrie und darstellende Geometrie	—	—	—	—	5	1	1
Astronomie	—	—	—	—	—	4	1
Soziologie, Moral, Psychologie und Logik	—	—	—	—	—	3	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	5
Literaturgeschichte	—	—	—	—	—	—	5
Zeichnen, Schönschreiben und Kartographie	4	3	3	3	3	1	1
Fechten, Schwimmen und militärische Übungen	1	1	1	1	1	1	1
Musik	4	2	1	1	1	1	1
Summe	30	30	30	30	30	30	30

Das kommerzielle bildungswesen der Schweiz, ...

Eugen Gelcich

Das kommerzielle Bildungswesen
der
europäischen und außereuropäischen Staaten.
Von
Dr. Friedrich Dlabač und Dr. Ivan Žolger.

IV.

Das kommerzielle Bildungswesen der Schweiz, Rumäniens, Brasiliens und Argentiniens.

Von

EUGEN GELCICH.



WIEN, 1906.
ALFRED HÖLDER
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften
I., Rotenturmstraße 13.

Dlabač, Dr. **Friedrich,** und Dr. **Ivan Žolger. Das kommerzielle Bildungswesen der europäischen und außereuropäischen Staaten.**

I. **Žolger,** Dr. **Ivan. Das kommerzielle Bildungswesen in England.** K 6.— — M. 5.20

II. **Žolger,** Dr. **Ivan. Das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche.** K 11.60 — M. 10.—

III. **Gelcich, Eugen. Das kommerzielle Bildungswesen in Belgien, Spanien, Portugal, Serbien und Bosnien.** K 6.— — M. 5.20

Berger, Hermann, weil. Professor an der Wiener Handelsakademie und amtlich beeideter Gerichtsdolmetsch für die englische und französische Sprache. **Lehrbuch der englischen Sprache für den Handels- und Gewerbestand.** Anleitung zur gründlichen Erlernung der Umgangs- und Geschäftssprache sowie der Handelskorrespondenz. Ausgabe für das Deutsche Reich. 14., unveränderte Auflage, herausgegeben von Professor *L. C. Hurt.* Gebunden K 3.50 — M. 3.40

Cohn, Dr. **Paul. Das Bildungswesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.** Reisestudien. K 1.20 — M. 1.10

Denkschrift über die Entwicklung des österreichischen Handelsschulwesens während der fünfzigjährigen Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Herausgegeben auf Grund von Originalberichten der Schuldirektionen vom Vereine der Lehrkräfte an österreichischen Handelslehranstalten unter seinem Obmanne Professor *Anton Kleibel.* Ermäßigter Preis K 3.— — M. 2.60

von Komorczynski, Dr. **Otto,** Ministerialkonzipist im k. k. Handelsministerium. **Handel.** Grundriß des österreichischen Rechtes betreffend den Handel. K 2.— — M 1.70

Kreibig, Dr. **Josef Klemens. Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für das Deutsche Reich.**

I. Band. Erste Stufe: Grundlagen der kaufmännischen Arithmetik. — Zweite Stufe: Arithmetik des einfacheren deutschen Bank- und Warengeschäftes. Gebunden K 5.10 — M. 4.32

II. Band. Dritte Stufe: Höhere kaufmännische Arithmetik mit Berücksichtigung des Auslandes. Gebunden K 3.30 — M. 2.80

Mayr, Dr. **Richard,** Professor an der Wiener Handelsakademie. **Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.** Mit einem bibliographischen Anhange. 2., umgearbeitete und gekürzte Auflage. Gebunden K 3.40 — M. 3.—

Pisko, Julius, k. u. k. Vizekonsul, Leiter des k. u. k. österreichisch-ungarischen Generalkonsulates in Janina. **Die Südhalbkugel im Weltverkehr.** Reise als handelspolitischer Fachreferent des k. k. österreichischen und klg. ungarischen Handelsministeriums. Mit 2 Titelbildern und zahlreichen Textillustrationen nebst einer Reiseskizze S. M. Schiffes „Zenta“, 1902—1903. Gebunden K 10.— — M. 8.60

Das kommerzielle Bildungswesen

der

europäischen und außereuropäischen Staaten.

Im Auftrage des k. k. österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Dr. Friedrich Dlabač
k. k. Sektionsrat

und

Dr. Ivan Žolger
k. k. Ministerialsekretär.

Vierter Teil:

Das kommerzielle Bildungswesen der Schweiz, Rumäniens, Brasiliens und Argentiniens.

WIEN, 1906.
ALFRED HÖLDER
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften
I., Rotenturmstraße 13.

Das

kommerzielle Bildungswesen

der Schweiz, Rumäniens, Brasiliens und Argentiniens.

Von

EUGEN GELCICH.

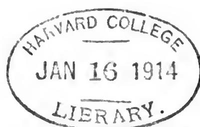
WIEN, 1906.

ALFRED HÖLDER

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

I., Rotenturmstraße 13.



Druck von Christoph Reisser's Söhne, Wien V.

Hauptinhalt.

DIE SCHWEIZ.

Inhalt.

Quellen.

Dr. K. A. Schmid. Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Leipzig 1887, Band VIII.

Sendler und Kobel. Volkserziehungswesen. Breslau 1901, Band II.

Dr. A. Baumeister. Die Einrichtung und Verwaltung des höheren Schulwesens. München 1897.

A. Lasche. Das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz. Bern 1889.

Eidgenössisches Handelsdepartement. Die Handelsschulen und der kaufmännische Fortbildungsunterricht in der Schweiz. Bern 1896.

Th. Bernet-Hanhart. Das kaufmännische Unterrichtswesen der Schweiz (Schweizerische Lehrerzeitung Nr. 27, 1901).

Eidgenössisches Handelsdepartement. Förderung der kommerziellen Bildung durch den Bund. Bern 1901.

Dr. R. Thotz. Das schweizerische Unterrichtswesen, nebst Verzeichnis der Privatinstitute. Basel 1904.

Berichte des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements über seine Geschäftsführung 1896/1904.

Internationale Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens. Band VI, Kaufmännische Lehrlingsprüfungen. Leipzig 1903. Band VI, Revue über das kaufmännische Bildungswesen aller Länder.

Dr. U. Ernst. Die Kunstschule in Zürich 1773/1833. Beiträge zum Programm der Kantonschule in Zürich 1900.

Zur Geschichte der Zürcherischen Kantonschule. Festschrift zu Ehren ihres fünfzigjährigen Bestandes. Zürich 1833.

Dr. P. Rütsche. Das kaufmännische Bildungswesen der Schweiz im Jahre 1902 Zürich 1903.

R. Stähli. Das Fortbildungsschulwesen in den kaufmännischen Vereinen der deutschen Schweiz 1897/1903. Schweizerischer kaufmännischer Verein in Zürich 1903.

Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern.

Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur.

Erziehungsrat des Kantons Luzern. Reglement für die Diplomprüfungen der Abiturienten der Handelsschule.

Reglement betreffend die handelswissenschaftlichen Diplomprüfungen an der Universität Zürich.

Die Programme und Jahresberichte sämtlicher beschriebenen Anstalten.

Die in den früheren Heften (England, Deutschland, Belgien etc.) unter dem Quellenmateriale angeführten Zeitschriften.

K. Stole Die praktische Ausbildung des jungen Kaufmannes in der Schweiz.

Zürich 1905. (Schweizerische Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen, Heft 5).

Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Zürich vom 14. Mai 1906.

Stähli. Zur Gründung einer kaufmännischen Fortbildungsschule in Glarus. Glarus 1904.

République et Canton de Neuchâtel, Département de l'instruction publique. Règlement des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles secondaires. (3. November 1902.)

Schweizerischer kaufmännischer Verein. Programm der Lehrlingsprüfungen. (Verlag des Vereines.)

Schweizerischer kaufmännischer Verein. Anleitung für die Veranstaltung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen, aufgestellt von der Zentralprüfungskommission.

Schweizerischer kaufmännischer Verein. XXXII. Jahresbericht des Zentralkomitees 1904/1905. Zürich 1905.

Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Zürich.

Verordnung über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingprüfungen des Kantons Bern.

Gesetz über den Lehrlings- und Arbeiterschutz vom 14. November 1895. Freiburg.

Erstes Kapitel.

Allgemeines über die Organisation des Unterrichtes.

Vorbemerkungen.

„Es gibt kein gemeinsames schweizerisches Schulwesen. Die alte Schweiz der 13 Orte bildete wohl das bunteste republikanische Staatengebilde der Welt. Demokratische und aristokratische, herrschende, zugewandte und unterworfene Kantone waren in einem lockeren Verbande beieinander ohne Gemeinschaft der Verfassung und des Rechtes, der Sprache und der Bekenntnisse. An ihrer Spitze sah man zwar eine Tagsatzung, aber diese beschloß nur in politischen Dingen und bildete nur ein äußerliches Band, das zudem in der Eidgenossenschaft oft bloß soweit Beachtung genoß, als den einzelnen selbständigen Kantonen zusagte; so groß war die Eifersucht, mit der jeder dieser kleinen Staaten seine eigene Machtherrlichkeit hütete oder seine eigene Art und Besonderheit festhielt. Vorörtliche Vorschriften über innere Angelegenheiten wurden deshalb fast nie erlassen; jeder Kanton und in demselben jede Gemeinde mußte am besten wissen, was ihnen zukomme und was sie tun wollen. Nun aber gehört die Schule zu den innersten Angelegenheiten und deshalb ließ man sich im einzelnen Kanton in dieselbe von außenher am allerwenigsten hineinregieren. Jeder Stand in der Eidgenossenschaft hielt es also mit dem Schulwesen in seinem Kanton, wie ihm gutdünkte, und so hat sich dasselbe bis ins XIX. Jahrhundert hinein an dem einen Orte auf die mannigfaltigste Weise entwickelt, an dem andern gar nicht, weil es hier für eine gleichgültige, dort für eine höchst notwendige Sache galt.“ [1])

Im Jahre 1847 schlang die Schweiz ein engeres nationales Band um ihre Kantone, wodurch jedoch die engere Staatseinheit nur dem Auslande gegenüber zur Geltung gebracht werden sollte, nach innen blieben die Verhältnisse ungefähr dieselben. Vom Schulwesen nahm die neue Zentralgewalt nur so viel zu eigenen Handen, als es das unbedingte Staatsinteresse erforderte, nämlich die Schaffung des Eidgenössischen Polytechnikums in Zürich. In den zwei folgenden Jahrzehnten äußerte sich seitens der Lehrer und wohl auch einzelner Erziehungsbehörden manchmal das Verlangen nach eidgenössischer einheitlicher Schulorganisation. Aber erst im Jahre 1874, gelegentlich der Revision der Konstitution, wurde

[1]) Schmid, a. a. O. S. 370.

im Verfassungsentwurf ein Artikel aufgenommen, welcher besagt: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden Polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Anstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen." Damit blieb aber die Leitung des Primarunterrichtes doch der Obsorge der Kantone überlassen, und da ein Teil der allgemein gültigen Bestimmungen über den Charakter der schweizerischen Volksschule sehr elastischer Natur war, so erwies sich das Eingreifen des Bundes als schwierig und vielfach undurchführbar. Der Versuch (1880), das Schulwesen aller Kantone wenigstens durch die Ernennung eines Unterrichtssekretärs, dem ein gewisses Aufsichtsrecht über alle Schulen des Bundes übertragen werden sollte, einer einheitlichen Leitung zu unterstellen, scheiterte an dem Veto der Volksabstimmung. Es wurde daher nach anderen Mitteln gesucht, um mittelbar die Kompetenz der Bundesregierung in Schulsachen festzusetzen; so wurde z. B. im Jahre 1875 die Rekrutenprüfung eingeführt, welche den Unterrichtszielen der Volksschulen aller Kantone eine bestimmte Richtung zu geben geeignet war. Auf die Organisation des Mittelschulwesens wurde durch Aufstellung des Maturitätsprogrammes für zukünftige Mediziner, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte Einfluß genommen. Der Bund bezeichnet die Schulen, deren Reifezeugnis als Maturitätsausweis für diese Berufsarten gilt. Eine eidgenössische Maturitätskommission überwacht die Leistungen derjenigen Anstalten, die darauf Anspruch erheben, den im Maturitätsprogramm gestellten Anforderungen zu genügen, ordnet für Maturakandidaten, die ihre Ausbildung nicht an einer anerkannten Schule genossen haben, Prüfungen an und begutachtet die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten.

Die Oberaufsicht über das Eidgenössische Polytechnikum und damit auch über die Realschulen, deren Maturitätszeugnisse zum Eintritt in das Polytechnikum berechtigen, führt der Schweizerische Schulrat.

Schulbehörden und Schulverwaltung. Organisation der Mittelschulen.

Soweit der Bund auf das Schulwesen Einfluß hat, wird dieser durch das Departement des Innern ausgeübt. Jeder Kanton hat seine Oberste Schulbehörde, welche entweder den Namen Regierungsrat oder Erziehungsdepartement oder Erziehungsrat führt. Zu den Mitgliedern dieser obersten Behörde gehört der Erziehungsdirektor. Diesen

Behörden sind teils die Schulinspektoren, teils die Bezirksschulräte (für das Volksschulwesen) als Mittelsbehörden kleinerer Distrikte untergeordnet. Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen führen zumeist die Ortsschulbehörden. Für die Mittelschulen bestehen eigene Aufsichtskommissionen. Die unmittelbare Leitung der Mittelschulen führen die Rektoren, deren Befugnisse jedoch beschränkt sind; ein sehr großer Teil jener Kompetenz, welche in Deutschland und Österreich den Direktoren zukommt, liegt in der Schweiz in der Hand der obgenannten Aufsichtsbehörde. Die Lehrer führen an den meisten Schulen (die Westschweiz, Basel und die Gemeindeschulen ausgenommen) den Titel Professor. Das Besoldungswesen ist in verschiedener Weise geordnet, an den meisten Schulen werden die Lehrer nur nach der erteilten Stundenzahl bezahlt. Auch die staatlichen Ruhegehalte sind nicht überall eingeführt.

Die Organisation der Mittelschulen ist sehr verschieden gestaltet, ja selbst die Zahl der Jahreskurse ist nicht einheitlich normiert. Die eingehende Besprechung der einschlägigen Einrichtungen in den einzelnen Kantonen würde uns zu weit führen und verweisen wir den Leser diesbezüglich auf das im Literaturverzeichnis angeführte Werk von Baumeister.[1]) Für das Verständnis der bei den Aufnahmsbedingungen für die Handelsschulen gebrauchten Terminologie sei nur kurz nachstehendes angeführt.

Das Gymnasium und die Realschule sind in der Schweiz nach dem Vorbilde der französischen Lyzeen gewöhnlich miteinander verbunden. Solche Gesamtschulen sind in der Regel „Kantonsschulen“. Sie umfassen eine Literar- und eine Realabteilung, welch letzterer oft auch eine Handelsabteilung angegliedert ist. Die Literarabteilung nennt man auch „Gymnasium“, die Realabteilung in den unteren Kursen, „Industrieschule“, in den oberen „Technische Abteilung“. Bisweilen geht der Literar- und Realabteilung ein „Progymnasium“ voran. Die meisten Gymnasien zählen 6—6½ Jahrgänge, die Realabteilungen sind sehr verschieden organisiert und zählen 2—6 Klassen. Die Progymnasien sind in der Regel vierklassig. Wenn Gymnasium und Progymnasium eine einzige Schule bilden (z. B. Luzern), dann ist das Gymnasium sechsklassig, wozu zwei Klassen Lyzeum (auch philosophische Kurse genannt) hinzukommen.

Das Minimaleintrittsalter für die Progymnasien ist zumeist 10 Jahre, für Gymnasien 12—13 Jahre, für die Realabteilung 14—15 Jahre.

Organisation der Volksschulen.

Die Volksschule gliedert sich in der Schweiz in die eigentliche Volks- oder Primarschule und in die höhere Volksschule, auch Sekundarschule genannt. Dazu kommen die Fortbildungsschulen, die land-

[1]) Ausführliche Daten über die einzelnen Kantone in Thotz a. a. O.

wirtschaftlichen Kurse, die Rekrutenkurse u. s. w. Die Primarschulen sind teils Ganzjahrs-, teils Dreivierteljahrs-, teils Halbjahrsschulen und Ganztags- oder Halbtagsschulen.

Die Primarschule wird von den Kindern im Alter von 6 oder 7 bis 13 oder 15 Jahren besucht. Aus der sechsten Klasse der Primarschule treten die Kinder, wenn sie nicht die Primarschule im 7. und 8. Jahr besuchen wollen, in die Sekundarschule ein. Die Sekundarschule ist gewöhnlich dreiklassig und ist für jene Kinder bestimmt, welche in eine höhere Schule, wie Industrieschule, technische Schule, Handelsschule u. dgl. einzutreten beabsichtigen. Kinder, welche nicht die Sekundarschule besuchen, sind in Zürich z. B. verpflichtet, ihre Bildung in der „Fortsetzungsschule" zu erweitern, an welcher unter anderm auch Buchführung gelehrt wird.

Die Buchführung bildet einen lehrplanmäßigen Gegenstand der Volksschule in folgenden Kantonen: Aargau, Bern, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Unterwalden, Wallis und Zürich. An jeder höheren Volksschule wird eine fremde Sprache gelehrt, in vielen Kantonen überdies die Verfassungskunde.

Zweites Kapitel.

Zur Geschichte des kommerziellen Unterrichtswesens in der Schweiz.

Die Anfänge des kaufmännischen Unterrichtes.

Bereits im XVIII. Jahrhunderte soll in der Schweiz an einigen Privatschulen Unterricht im Rechnen und in der Buchhaltung erteilt worden sein, jedenfalls führt die noch bestehende Privathandelsschule des Collège „La Châtelaine" in Genf ihre Gründung noch in das Jahr 1776 zurück. Die älteste eigentliche Handelsschule ist die als Abteilung der Züricher Industrieschule bestehende „Kantonale Handelsschule in Zürich". Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des gesamten Schulwesens in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhundertes haben unter anderem auch zur Errichtung einer Kunstschule in Zürich geführt. Diese, am 16. September 1773 eröffnete Anstalt sollte gleichermaßen der Heranbildung junger Leute, die sich der Kunst oder dem kaufmännischen Berufe oder einem Handwerk widmen wollten, dienen. Aber bemerkenswert ist, daß bei den der Gründung vorangegangenen Verhandlungen immer wieder darauf hingewiesen wurde, die Kaufmannschaft müsse mehr wissen und lernen, und bedürfe zu dem Ende einer neuen, geeigneteren Bildungsanstalt. Weiters erscheint wichtig, daß das kaufmännische Direktorium sich zur Leistung eines hohen jährlichen Beitrages für die Erhaltung der Schule verpflichtete, und daß an derselben von Anfang an neben Mathematik, Naturgeschichte, Zeichnen und Geschichte auch das praktische Rechnen, Buchführung mit Geschäftsaufsätzen, Schreiben, Französisch und Geographie (mit besonderer Berücksichtigung der für Handel und Gewerbe wichtigen Produkte und Verkehrsverbindungen) gelehrt wurden. Der erste Rechenmeister dieser Schule, Jakob Locher, kann daher auch mit vollem Rechte als der erste schweizerische Handelslehrer bezeichnet werden.[1])

Zu dieser Zeit war der Besuch ausländischer, besonders deutscher und holländischer Hochschulen ziemlich häufig und es kam nicht selten vor, daß selbst junge Kaufleute einige Semester auf ausländischen Hochschulen zubrachten. „Um aber in Zürich selbst denjenigen Jünglingen, welche nach Absolvierung der Kunstschule oder der entsprechenden Klassen der Gelehrtenschule vor Eintritt in das Berufsleben noch eine höhere Ausbildung wünschten, hiezu Gelegenheit zu geben, bildete sich

[1]) Bernet-Hanhart a. a. O. S. 3.

später ein Privatverein, der die ‚Technische Lehranstalt‘ ins Leben rief (eröffnet am 4. Jänner 1827) und bis zur Gründung der Kantonalschule auch verwaltete. An dieser Anstalt hatten von Anfang an neben mathematischen und naturkundlichen auch folgende kommerzielle und sprachliche Fächer in den Lehrplan Aufnahme gefunden: Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Handels- und Wechselrecht, Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch. Am 22. April 1833 erfolgte die Eröffnung der staatlichen Kantonschule, an deren Industrieabteilung Unterricht im kaufmännischen Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten erteilt wurde.“

„Die Reorganisation vom Jahre 1839 führte die Teilung der Industrieschule in drei scharf unterschiedene Sektionen herbei: Die mechanisch-technische, die chemisch-technische und die merkantilistische. Durch eine sehr beträchtliche Vermehrung der für die spezifisch-kommerziellen Fächer angesetzten Stundenzahl erhielt diese kaufmännische Abteilung im Jahre 1855 noch mehr den Charakter einer Berufsschule. Reorganisationen weniger tiefgreifender Natur führten etappenweise zur Erweiterung des Lehrzieles sowohl nach der beruflich-praktischen, wie nach der allgemein bildenden Seite hin unter gleichzeitiger Vermehrung der Jahreskurse und Verleihung einer selbständigen Stellung gegenüber der technischen Abteilung.“[1]) Die in den verschiedenen Perioden dieser Entwicklung gelehrten Fächer wurden nach Klassen und Stundenzahl wie folgt verteilt:

	1835		1840			1850			1860			1865		
	I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Religion	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Deutsch	2	2	3	3	—	3	3	—	4	4	—	3	4	—
Französisch	6	5	5	4	—	5	4	—	5	3	2	5	3	3
Englisch	5	4	5	4	—	5	4	—	5	4	3	5	4	3
Italienisch	4	3	5	4	—	5	4	—	5	5	—	5	5	—
Geschichte	—	—	3	3	—	3	3	—	4	3	4	3	3	4
Geographie	3	—	3	—	—	3	—	—	3	2	—	3	2	—
Botanik und Zoologie	3	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—
Mineralogie	—	3	—	—	3	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Physik	—	3	—	5	3	—	4	3	—	4	4	—	4	4
Chemie	4	5	—	4	5	—	4	5	3	4	5	3	3½	6
Laboratoriumübungen	3	3	—	3	3	—	3	3	—	3	6	—	3	8
Mathematik	8	10	6	6	6	8	7	3	7	6	6	8	6	6
Darstellende Geometrie	2	2	2	2	—	2	2	—	2	2	2	2	2	2
Geometrie und technisches Zeichnen	8	8	3	3	2	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Praktische Geometrie	—	3	—	1½	1½	—	2	2	—	1	3	—	½	6
Mechanische Technologie	—	4	—	—	4	—	3	6	—	3	—	—	2	—

[1]) Bernet-Hanhart a. a. O. S. 3.

	1835		1840			1850			1860			1865		
	I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Statik und Mechanik	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2	—	2	2
Warenkunde	—	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—
Kaufmännisches Rechnen	3	—	2	2	—	3	—	—	4	4	—	4	4	—
Buchhaltung und Kontorarbeiten	—	2	1	—	—	2	—	—	4	2	—	4	2	—
Handels- und Wechsellehre	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—
Handelsgeographie und Statistik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
Handelsgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Zeichnen	3	4	4	4	—	4	4	—	4	4	4	4	4	4
Kalligraphie	2	2	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
Gesang	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	2	2	2	2
Turnen	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Vom Jahre 1855 an dauerte das Schuljahr für die III. Klasse nur 5 Monate. Im Jahre 1870 erfolgte die Trennung der kaufmännischen von den übrigen Abteilungen; die Lehr- und Stundenverteilung an derselben ergab dann nachstehendes Bild:

	1870			1875			1880		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Religion	2	1	—	2	1	—	2	1	—
Deutsch	6	4	2	6	4	2	6	4	2
Französisch	6	5	5	6	5	5	6	5	5
Englisch	—	6	5	—	6	5	—	5	4
Italienisch	—	—	8	—	—	8	—	5	4
Geschichte	4	3	2	3	2	2	3	3	2
Geographie	3	—	—	3	2	2	3	2	2
Naturgeschichte	3	—	—	$2^1/_2$	—	—	3	—	—
Physik	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Chemie	—	3	—	—	3	1	—	3	1
Mathematik	6	—	—	6	1	—	6	1	—
Geometrie	2	—	—	2	—	—	2	—	—
Warenlehre	—	—	4	—	—	$1^1/_2$	—	—	$1^1/_2$
Kaufmännisches Rechnen	—	4	4	—	4	4	—	4	4
Buchhaltung und Kontorarbeiten	—	4	2	—	1	2	—	1	2
Handels- und Wechsellehre und Handelsgeographie	—	2	4	—	2	2	—	2	2
Zeichnen	3	—	—	3	—	—	3	—	—
Kalligraphie	2	2	—	2	2	—	2	2	—
Gesang	2	2	—	2	2	2	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	$2^1/_2$	$2^1/_2$

Die übrigen Schweizer Städte folgten erst vom Jahre 1842 angefangen mit Schulgründungen. Die ersten Handelsschulen waren, nach dem Muster Zürichs, nur Abteilungen anderer Anstalten, so die 1842 in St. Gallen und 1856 die in Bern aktivierte Merkantilabteilung der bezüglichen Kantonalschulen.

Das Subventionsgesetz vom Jahre 1891.

Nach Beendigung der schweizerischen Landesausstellung in Zürich, 1833, bildete die Frage der Hebung beruflicher Ausbildung für die verschiedensten Zweige industrieller Betätigung den Gegenstand lebhafter und eingehender Erörterung seitens der Behörden, Privaten und Vereine. Bei den Beratungen einer größeren, vom eidgenössischen Handelsdepartement einberufenen Kommission wurde auch die Frage der Förderung kaufmännischer Bildung vorübergehend berührt. Man fand jedoch damals, es sei besser, die ganze Angelegenheit nicht zu sehr zu komplizieren und sich vorläufig auf das gewerbliche Bildungswesen im engeren Sinne zu beschränken. Im Dezember 1888 wurde im Ständerate bei der Verhandlung des Voranschlages vom Erziehungsdirektor des Kantons Bern, Dr. Gobat, folgendes Postulat aufgestellt und von der genannten Behörde angenommen: „Der Bundesrat wird eingeladen zu untersuchen, ob nicht auch die kaufmännische Ausbildung im allgemeinen und die Handelsmuseen insbesondere im Sinne des Bundesbeschlusses betreffend das gewerbliche Bildungswesen vom 27. Juni 1884, der Unterstützung des Bundes teilhaftig werden sollen." Bezüglich der Handelsmuseen hat der Bundesrat schon im März 1889 einen Bericht und Antrag vor die Bundesversammlung gebracht, dahin gehend, es sei die Initiative zur Gründung derselben den beteiligten Kreisen zu überlassen und es könnte dergleichen Instituten, wenn sie sich als nützlich oder notwendig erweisen, eine finanzielle oder anderweitige Förderung seitens des Bundes bewilligt werden. In betreff der Handelsschulen ist der Beschluß vom 15. April 1891 gefaßt worden, welcher am 24. Juli 1891 Gesetzeskraft erhielt und nachstehende Verfügungen enthält:

Als Anstalten, welche gemäß Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1889 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse erhalten können, sind auch die kommerziellen Bildungsanstalten zu betrachten und es finden die Bestimmungen jenes Beschlusses auf dieselben analoge Anwendung.

Der Bundesrat wird zugleich auch kaufmännischen Vereinen für fachmännische Ausbildung Subventionen erteilen.

Ebenso kann der Bundesrat Schülern mit vorzüglichen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch der oberen Klassen von inländischen Handelsschulen oder für den Besuch von höheren Handelsschulen Stipendien gewähren. Solche Stipendien sollen indessen hauptsächlich für Schüler

bestimmt werden, welche sich als Lehramtskandidaten für den kommerziellen Unterricht ausbilden wollen.

In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit für die Unterstützung der kommerziellen Berufsbildung aufgenommen.

Bei der Subventionierung einer Handelsschule können nur diejenigen Anstalten berücksichtigt werden, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a) Für den Eintritt in die Handelsschule ist das zurückgelegte 15. Lebensjahr zu verlangen.

b) Durch eine Aufnahmsprüfung ist festzustellen, daß die Schüler über denjenigen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verfügen, welcher nach erfolgreicher Absolvierung einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule, oder der entsprechenden Klassen der höheren Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr durch einen fähigen Schüler erreicht werden kann.

c) Die Schulen haben den Unterricht in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Jahreskursen fortzuführen oder sich zum Ausbau auf wenigstens dreijährige Kurse zu verpflichten.

d) Für die Abiturienten derselben sind Abgangs-, beziehungsweise Fähigkeitsprüfungen einzurichten und nach befriedigendem Erfolg Diplome oder Fähigkeitszeugnisse auszustellen.

e) Die Vorschriften für die Aufnahmsexamen und die Diplomprüfungen sowie der Lehrplan für die vom Bunde subventionierten Handelsschulen unterliegen der Genehmigung des Departements.

Gesuche um Bundesbeiträge für Spezialkurse für besondere Zweige der kaufmännischen Berufsbildung und für die Fortbildung der Lehrer an kaufmännischen Lehranstalten müssen genaue Auskunft über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm und den Zeitpunkt der Veranstaltung der Kurse geben.

Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen erreichen.

Der Bundesbeitrag darf nicht verwendet werden:

a) Für allgemeine Administration, Miete und Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, Bureaukosten.

b) Für die Beschaffung und den Unterhalt von Mobiliar, für Schülermaterialien, Rohmaterialien und solche Utensilien, welche steter Erneuerung bedürfen.

c) Für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, beziehungsweise Betriebsfonds.

Die vom Bunde subventionierten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibegebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizer-Bürgern in der Regel nicht statthaft.

Für die Stipendiengewährung erflossen nachstehende nähere Bestimmungen:

Die Stipendien des Bundes werden an bedürftige Schüler der oberen Klasse einer vom Bunde subventionierten Handelsschule gewährt, welche sich durch vorzügliche Fähigkeiten und Leistungen auszeichnen. Nach jedem Semester ist durch den Vorstand der betreffenden Schule über den Stipendiaten ein Bericht vorzulegen, von welchem die Fortgewährung des Stipendiums abhängt.

Wegen der Verleihung von Stipendien an Besucher von höheren Handelsschulen ist das Departement befugt, die Anstalten, welche für den Besuch gewählt werden dürfen, zu bezeichnen. Die Gesuchsteller müssen bezüglich ihrer Vorbildung denjenigen Grad der Reife erreicht haben, welcher durch ein Fähigkeitszeugnis einer vom Bunde subventionierten Handelsschule ausgewiesen wird, oder welcher zum Eintritt als Schüler in das Eidgenössische Polytechnikum berechtigt, sei derselbe nun durch den Besuch einer höheren Realschule, eines Gymnasiums oder in anderer Art erworben worden.

Endlich können Stipendien an Teilnehmer der vom Bunde subventionierten Fortbildungskurse für Lehrer und als Reisestipendien für Lehrer an Handelsschulen verliehen werden.

Die Verleihung eines Bundesstipendiums setzt voraus, daß dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Die den kaufmännischen Vereinen zur Förderung der Bildungsbestrebungen bewilligten Bundesbeiträge dürfen verwendet werden:

1. für Unterrichtshonorare und für Vorträge, welche die Förderung der kommerziellen Bildung bezwecken;

2. für fachwissenschaftliche Literatur;

3. für Lehrmittel.

Bundesbeiträge dürfen solchen Vereinen nur insoweit gewährt werden, als die vom Handelsstand, von kantonalen und kommunalen Behörden geleisteten Beiträge und die von den Schülern erhobenen Stundengelder zur Bestreitung der Ausgaben für Unterrichtszwecke nicht ausreichen. Die Vereine, welche vom Bunde subventioniert werden, sind verpflichtet, ihre Kurse auch denjenigen Handelsbeflissenen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereines sind. Sie haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen in die Kurse aufzunehmen und zu den Prüfungen

zuzulassen wie die männlichen, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für erstere vorhanden sind. Sie sind verpflichtet, den Besuch der Unterrichtskurse auch den Unbemittelten durch Herabsetzung oder Erlaß der Schulgelder leichter zugänglich zu machen.

Dem schweizerischen Handelsdepartement steht das Recht zu, sich von den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit zu überzeugen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen. Zu diesem Zwecke sind dem Departement die Stundenpläne und Prüfungsprogramme rechtzeitig einzusenden.

Dieses Bundesgesetz wirkte zwar mächtig auf die Entwicklung des Handelsschulwesens in der Schweiz, hatte aber lange nicht den Effekt, daß bezüglich der Unterrichtsdauer und der Organisation dieser Anstalten die erwünschte Gleichförmigkeit erzielt wurde.

Entwicklung der kaufmännischen Fortbildungsschulen.

In früherer Zeit waren die Handelslehrlinge zum Teile bemüht, sich die für die Ausübung ihres Berufes nötigen theoretischen Kenntnisse bei Privatlehrern zu verschaffen, welche, wie Bernet-Hanhart berichtet,[1]) für diese Unterrichtserteilung oft sehr ungeeignet waren. Da solche Privatstunden für den unbesoldeten Lehrling zu kostspielig waren, so kamen tatkräftige und bildungseifrige junge Leute auf den Gedanken, sich zusammenzuschließen, um gemeinsam Unterrichtsstunden zu nehmen. Es entstanden so die Vereine junger Kaufleute, und zwar 1861 jene in Zürich und Bern, 1862 in St. Gallen, Basel und Solothurn, 1863 in Winterthur, mit dem Ziele, in erster Linie die Fortbildung ihrer Mitglieder im allgemeinen und insbesondere in den für den kaufmännischen Beruf nötigen Wissenszweigen zu fördern, in zweiter Linie aber auch, um die Geselligkeit zu pflegen.

Zur Erreichung des gesteckten Zieles veranstalteten die Vereine von Anfang an namentlich Sprachkurse, dann Kurse für kaufmännisches Rechnen, für Buchhaltung u. s. w., manche Vereine auch Vorträge über kommerzielle, volkswirtschaftliche, geographische, geschichtliche und andere Gegenstände, je nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Persönlichkeiten, welche für die Abhaltung solcher Vorträge zu gewinnen waren. Auch suchte man in einigen Vereinen die Tätigkeit der Mitglieder durch Ausschreiben von Preisarbeiten anzuregen. „Zur Bestreitung der Kosten für die Unterrichtskurse und Vorträge wurden ein Teil der Mitgliederbeiträge und die von den Kursteilnehmern zu bezahlenden Stundengelder verwendet, doch erwiesen sich diese Mittel, wenn man die Mitgliederbeiträge und die Stundengelder mäßig

---

[1]) A. a. O. S. 4.

halten wollte, meist als unzureichend. Die Vereine wendeten sich daher an die Prinzipalitäten ihrer Ortschaften um Subventionen, welche fast überall in erfreulicher Weise von zahlreichen Firmen bewilligt wurden. Auch von Behörden wurden verschiedenen Vereinen Subventionen zuteil."

„Die Tätigkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine ist je nach obwaltenden Verhältnissen bald mehr, bald weniger eine rege und fruchtbringende gewesen. Der starke Wechsel im Bestande der Mitglieder, die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes, periodisches Überwiegen der geselligen Zwecke, das Maß der finanziellen Mittel u. s. w. mußten sich in Vereinen von jungen Leuten zuweilen fühlbar machen und auf die Verfolgung des Hauptzieles von Einfluß sein."[1])

Im Laufe der Zeit hat auch die innere Organisation mancher Vereine wesentliche Änderungen erfahren, wie z. B. in bezug auf den Eintritt von Mitgliedern. In vielen Vereinen konnten Lehrlinge und überhaupt junge Leute unter 19 Jahren die Mitgliedschaft nicht erwerben, es war ihnen jedoch gestattet, die Unterrichtskurse und die Vorträge zu besuchen und die Bibliotheken zu benützen. An einigen Orten, namentlich in größeren Städten, veränderten sich die Vereine nach und nach derart, daß sie vorwiegend aus bleibend niedergelassenen Mitgliedern bestanden und daß nur eine kleine Anzahl jüngerer Mitglieder an den Unterrichtskursen teilnahm. Mehrere Vereine änderten schließlich die ursprüngliche Bezeichnung in jene: „Kaufmännischer Verein".

Schon im Jahre 1863 vereinigten sich mehrere dieser Vereine zu einem Zentralverband unter dem Namen „Schweizerischer Verein junger Kaufleute", jetzt genannt: „Schweizerischer kaufmännischer Verein". Sein Zweck war damals die Besprechung kaufmännischer Fragen in jährlichen Generalversammlungen, die Aufstellung von Preisfragen und die Pflege der Geselligkeit. Aus diesem bescheidenen Anfangsprogramme hat sich nach und nach eine höchst umfangreiche Tätigkeit entwickelt, zu welcher nach den Statuten des Jahres 1891 auch die „Förderung der Bildungsbestrebungen der Sektionen und einzelner Mitglieder gehört". Der Verein wird gegenwärtig von einem Zentralkomitee geleitet, dem seit 1. Juni 1894 ein ständiger Sekretär beigegeben ist. Das Komitee hat seinen Sitz in Zürich. In der Regel wird alle zwei Jahre eine Generalversammlung abgehalten.

Im Jahre 1889 zählte der Zentralverband 17 Sektionen; nach den Ausweisen pro 1904 ist deren Zahl auf 63 mit 11.867 Mitgliedern angewachsen. Was nun die Schulen dieser Vereine anlangt, so waren sie ursprünglich in der verschiedensten Weise organisiert. Manche Vereine teilten ihr Unterrichtsjahr in zwei Semester von zirka 20 Wochen; in

[1]) Lasche a. a. O. S. 35.

anderen wurde das neunmonatliche Unterrichtsjahr in 3 Quartalkurse von je 12 Wochen eingeteilt. Der Besuch bestimmter Unterrichtsgegenstände war nicht obligatorisch, die Lehrlinge konnten die einzelnen Fächer nach Belieben belegen. Das Schulgeld betrug 10 bis 50 Centimes pro Unterrichtsstunde.

Der Bundesbeschluß vom 15. April 1891, wonach die Berechtigung zum Bezug von Bundessubventionen auch auf die Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine ausgedehnt wurde, leitete eine neue Ära ein, denn bisher war der Kostenpunkt das Haupthindernis, an welchem die raschere Regelung des Fortbildungsschulwesens scheiterte. Noch im Jahre 1888—89 betrugen die Einnahmen der 17 zum Zentralverband gehörenden Vereine nur 47.000 Francs. Damals war die Schülerzahl sämtlicher Fortbildungsschulen des Verbandes dementsprechend auch eine sehr beschränkte, sie überstieg kaum 400. Allein, auch die Erhöhung der finanziellen Mittel genügte bei den autonomen Bestrebungen der einzelnen Kantone nicht, um die schweizerischen Fortbildungsschulen auf das erwünschte Niveau zu bringen. In der deutschen Schweiz wurden die Merkantilfächer zu gunsten der Fremdsprachen vernachlässigt, während die fremdsprachliche Ausbildung der Westschweizer zu wünschen übrig ließ. Eine Vergleichung der schriftlichen Aufgaben in der Muttersprache ergab, daß die Angehörigen der romanischen Schweiz sich ihres Idioms korrekter und gewandter bedienten, als dies im deutschen Teil der Fall war. Man dachte daher daran, diese Verschiedenheiten im Bildungsgange durch die Einführung freiwilliger Lehrlingsprüfungen auszugleichen und durch dieselben die Einführung eines geordneten obligatorischen Unterrichtsplanes für Handelslehrlinge vorzubereiten. Allerdings waren für die Einführung dieser Prüfungen auch wirtschaftliche Momente mitbestimmend, worüber an späterer Stelle Näheres gesagt werden wird.

Drittes Kapitel.

Die kommerziellen Fortbildungsschulen.

Organisation.

Wie bereits dem vorangehenden Kapitel zu entnehmen ist, entwickelt sich der kaufmännische Fortbildungsunterricht in der Schweiz in den Kreisen der kaufmännischen Vereine.

Bis vor kurzem huldigte man in diesem Lande dem Prinzipe der vollständig freien Fächerwahl. Wohl wurde den Lehrlingen die Befolgung eines auf 5—6 Semester berechneten Lehrplanes mehr oder weniger eindringlich empfohlen, doch wurde an vielen Orten nur in wenigen Fächern unterrichtet und einzelne Schulen stellten ihren Betrieb im Sommer — zur Zeit des Fremdenverkehres — ganz ein.[1]) Der größte Teil der Lehrlinge belegte im einzelnen Semester höchstens zwei Fächer, die Sprachen erfreuten sich der größten Frequenz, die Handelsfächer traten aber in einer Weise in den Hintergrund, welche ihrer praktischen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der kaufmännischen Lehrlinge nicht entsprach.[2]) Gegen dieses System kämpfte der „Schweizerische kaufmännische Verein" jahrelang, ohne eine durchgreifende Besserung der Verhältnisse zu erzielen.

Im Jahre 1898 gab der Zentralsekretär des eben genannten Vereines A. Krähenbühl eine Druckschrift unter dem Titel: „Ein Unterrichtsprogramm für die kaufmännischen Fortbildungsschulen der Schweiz" heraus, welche als „eine vorzügliche Propagandaschrift für die Einführung obligatorischer Fächer und für die Notwendigkeit eines planmäßigen ununterbrochenen Fortbildungsunterrichtes bezeichnet wurde"[3]) und in welcher der Grundsatz aufgestellt war, daß den Lehrlingen, welche keine Handelsmittelschule absolviert haben oder sich nicht durch das Bestehen einer Dispensationsprüfung über den Besitz der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen, der Besuch des Unterrichtes nur unter der Bedingung gestattet werden sollte, daß sie sich zur Einhaltung des Lehrprogrammes in seinem obligatorischen Teile verpflichten. Ein Anhang bot zwei Muster von Unterrichtsprogrammen, welche den Vereinen als unverbindliche Wegleitung für eine zweckmäßige, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Reform dieser Schulen hätte dienen sollen.

---

[1]) Rütsche a. a. O. S. 9.

[2]) Stähli a. a. O. S. 2, 3.

[3]) A. a. O. S. 7.

Von den 43 deutsch-schweizerischen Sektionen, welche sich an der Reformbewegung beteiligt hatten, stellten aber doch nur 23 einen für Lehrlinge verbindlichen Lehrplan auf. Die Musterprogramme des Zentralkomitees wurden hiebei ganz als Idealprogramme aufgefaßt, denn örtliche Verhältnisse bedingten derart mannigfaltige Modifikationen, daß schließlich allerlei Schultypen entstanden. Man kann dieselben etwa in den nachstehenden vier Gruppen allgemein zusammenfassen:[1])

a) Der Typus der ausgebauten kaufmännischen Fortbildungsschule (Aarau, Baden, Bern, Biel, Burgdorf, Herisau, Langenthal, Lenzburg, Rheineck, Schaffhausen, Solothurn, Uster, Zofingen). Sein Charakteristikum besteht darin, daß Sprach-, Handels- und Hilfsfächer obligatorisch vorgeschrieben werden. Als Muster socher Typen seien die Lehrfächer für Arau und Solothurn angegeben.

	Aarau						Solothurn					
	Semester						Semester					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsch	1	1	1	—	—	1	2	1	1	1	—	—
Französisch	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	1	—
Buchhaltung	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	2	2
Rechnen	1	1	1	—	—	—	—	1	2	—	—	1
Handelslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Handelsrecht	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Handelsgeographie	1	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—
Vaterlandskunde	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—
Kalligraphie	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—

b) Der Typus der rein merkantilen Fortbildungsschule (Basel, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich). Das Obligatorium beschränkt sich auf die Handelsfächer. Beispiele:

	Basel					St. Gallen				
	Semester					Semester				
	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.
Buchhaltung	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2
Rechnen	2	2	—	2	—	—	—	2	2	—
Handelskorrespondenz	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Handelsrecht	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Handelsgeographie	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—

c) Der Typus der kaufmännischen Fortbildungsschule „von Bürgerschulgnaden" (Bremgarten, Romanshorn, Wohlen), bei welchem die obligatorischen Fächer nur aufgestellt wurden, damit

[1]) Nach der amtlichen Benennung des Zentralkomitees. Siehe: Stähli, das Fortbildungsschulwesen in den kaufmännischen Vereinen der Schweiz 1897—1903. Zürich 1903.

sich die Handelsschüler von der Pflicht zum Besuche der bürgerlichen Fortbildungsschule befreien können.

	Bremgarten [1]						Romanshorn					
	Semester						Semester					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsch	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1
Rechnen	—	1	—	1	—	1	—	$^1/_2$	—	$^1/_2$	—	$^1/_2$
Handelsgeographie	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Vaterlandskunde	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	$^1/_2$	—	$^1/_2$	—	$^1/_2$
Eine frei zu wählende Sprache	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2

d) Der Typus der entstehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen. Das Obligatorium erstreckt sich erst über 1—3 Semester und soll sukzessive auf die weitere Dauer der Lehrzeit ausgedehnt werden.

Das Zentralkomitee des kaufmännischen Vereines hat jedoch die Hoffnung auf Besserung dieser Verhältnisse nicht aufgegeben und ist fortgesetzt bemüht, das Niveau der Fortbildungsschulen zu heben. Rektor R. Stähli richtete diesbezüglich gelegentlich der im Oktober 1903 in Zürich abgehaltenen Unterrichtskonferenz folgende Worte an die anwesenden Vereinsmitglieder.[2]) „Wo es sich, wie bei den Lehrlingen, um einen sorgfältigen Aufbau des beruflichen Wissens und Könnens handelt, zu dessen Vermittlung die praktische Berufslehre in den weitaus meisten Fällen nicht mehr genügt, da darf die Wahl der zu besuchenden Fächer und damit die Bestimmung der Art und Weise des Stundenplanes und Bildungsganges nicht mehr oder weniger in die Hände dieser Minderjährigen selbst gelegt werden. Studienfreiheit mag auf der Universität am Platze sein, für das Polytechnikum begehrt werden und in einer Fortbildungsschule ebenfalls für die Kategorie der Handelsangestellten taugen, die in ihrer außergeschäftlichen Freizeit die Lücken ihrer Ausbildung zu ergänzen suchen. Bezüglich der Lehrlinge jedoch dürfen für Umfang und Inhalt des Unterrichtes unter keinen Umständen momentane Bedürfnisse des Lehrgeschäftes, Weisungen der geschäftlichen Vorgesetzten, persönliche Zukunftspläne und Liebhabereien ausschlaggebend sein, sondern einzig und allein das Bestreben der Schulleitungen, in Ergänzung der Berufslehre der gesamten kaufmännischen Jungmannschaft zu einer Fachbildung zu verhelfen, die solid, allseitig und in ihrem Rahmen harmonisch abgeschlossen, zu den großen finanziellen Aufwendungen der Öffentlichkeit für die Durchführung des Kleinklassensystems im richtigen Verhältnis steht."

[1]) Gehört zu jenen Schulen, welche den Unterricht im Sommer einstellen.

[2]) Stähli a. a. O. S. 2.

Fast in allen Schulen der kaufmännischen Vereine wird das Prinzip kleiner Klassen befolgt, um einen intensiven, rasch und sicher fortschreitenden Unterricht zu ermöglichen. Die Klassen zählen in der Regel nicht über 8—10 Teilnehmer. Daraus ergibt sich an einzelnen Schulen eine ziemlich große Anzahl von Parallelabteilungen.

Die Beiträge der Kursteilnehmer variieren zwischen 10 und 30 Centimes pro Stunde. In einigen Vereinen ist der Unterricht unentgeltlich, doch hat man die Erfahrung gemacht, daß dies zur Laxheit im Besuche der Stunden führt.

Beteiligung der Frauen und Mädchen.

Von den 3915 Fortbildungsschulen, welche im I. Semester des Schuljahres 1902/03 eingeschrieben waren, gehörten 457 = 11·67 %, von den 4053 des II. Semesters 442 = 10·9 % dem weiblichen Geschlechte an. Gar keine Schülerinnen zählten 9 Sektionen, meistens größere Gemeinwesen, in denen das Verlangen des weiblichen Geschlechtes nach kommerzieller Fortbildung durch andere Lehranstalten befriedigt wird. „Ich stehe nicht an — sagte Stähli in der Generalversammlung vom Oktober 1903 — meiner Freude über diese Wendung in der Frauenfrage des Zentralvereines hier Ausdruck zu geben und die Ausdehnung unserer Kurse auf die weibliche Konkurrenz den Errungenschaften der letzten Jahre beizuzählen. Der Schritt mag hier und dort widerstrebend unter dem Zwange der bundesratlichen Verordnung vom 17. November 1900 geschehen sein, gewiß aber auch vielerorts in der Überzeugung, daß die wirtschaftliche Entwicklung, welche die Frau ins Erwerbsleben und in die Arbeitsgebiete des Mannes drängt, jedes Widerstandes spotte und die Erweiterung unserer Bildungsaufgabe dem Ansehen und der Bedeutung der Vereinsschulen nur nützen könne."

Zu den gleich zu besprechenden „Lehrlingsprüfungen" hat jedoch das weibliche Geschlecht, vom Jahre 1900 bis zum Jahre 1903, nur eine einzige Kandidatin geschickt.

Unterrichtszeit.

„Die Unterrichtszeit muß vielfach noch auf die geschäftsfreien Abendstunden von 7—10 Uhr verlegt werden, ein Umstand, der die Lehrtätigkeit nicht in ihrem vollen Umfange wirken läßt, denn es steht außer Zweifel, daß nach des Tages Arbeit die Aufnahmsfähigkeit der im Entwicklungsalter stehenden jungen Leute wesentlich verringert ist und ferner, daß bei diesem System die Gefährdung des physischen Wohlbefindens durch Überanstrengung nicht ausgeschlossen ist. Auch die An-

setzung des Unterrichtes auf 1—2 Uhr pm. oder 6—7 Uhr morgens hat sich nicht als eine befriedigende Lösung der Frage erwiesen. Daher das Bestreben der Schulleitungen und Vereinsvorstände (in Zürich wirksam unterstützt durch die Handelskammer), den Unterricht für die Lehrlinge mehr als bisher in die Geschäftszeit zu verlegen."[1])

Aus den Angaben des Zentralkomitees des kaufmännischen Vereines geht hervor, daß im Schuljahr 1902/03 15 deutsche Vereine noch keinen Tagesunterricht hatten. Die Verhältnisse in den übrigen 28 deutschen Sektionen sind der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen, wobei als „Tageskurse" nur Klassen aufzufassen sind, die ihren Unterricht in der Zeit von 7—12 am. und 2—7 pm. erteilen.

	Total der Kurse	Davon Tageskurse		Total der Kurse	Davon Tageskurse
Aarau	56	6	Luzern	72	24
Baden	55	34	Rheineck	11	5
Basel	143	19	Romanshorn	18	3
Bern	177	47	Schaffhausen	54	15
Biel	83	10	Solothurn	46	10
Bremgarten	16	3	St. Gallen	135	62
Burgdorf	61	32	Thun	21	1
Chur	17	2	Uzwyl	14	2
Frauenfeld	21	2	Wädenswyl	22	4
Herisau	25	6	Winterthur	78	21
Herzogenburg	11	1	Wohlen	21	4
Horgen	28	1	Wyl	28	5
Langenthal	45	14	Zofingen	41	19
Lenzburg	25	5	Zürich	438	217

Als Beispiel der Organisation einer kaufmännischen Fortbildungsschule lassen wir im „Anhang" einen Auszug aus dem „Reglement der Handelsschule des kaufmännischen Vereines Zürich" folgen.

Lehrlingsprüfungen.

„Ein Umstand, welcher die Erreichung des Lehrzieles der Handelsschulen im allgemeinen sehr erschwert, ist das Bestreben der Mehrzahl der Schüler, schon aus dem ersten oder zweiten Jahreskurse auszutreten. Zum Teil treibt sie hiezu die Not, zum Teil der bloße Wunsch, die Schulbank zu verlassen und sobald als möglich etwas zu verdienen. Die einen wenden sich nach Jahresfrist dem Post- oder Telegraphendienste

[1]) Rütsche a. a. O. S. 11.

zu oder suchen Lehrlingsstellen in Verwaltungsbureaus und Detailgeschäften, wo sie zwar nicht viel lernen können, aber von Anfang an etwas Lohn erhalten. Die anderen treten nach zweijähriger Schulzeit die übliche dreijährige Lehre in einem Warengeschäft oder Bankhause an. Hiebei lassen sich die jungen Leute oder ihre Eltern von dem Gedanken leiten, daß sie im Geschäfte doch nicht schneller vorwärts kommen und auch nicht früher Bezahlung erlangen, wenn sie länger in der Schule bleiben. Es stimmt dies im großen und ganzen mit den Tatsachen überein; wenigstens kann man erst seit ganz kurzer Zeit die Wahrnehmung machen, daß hervorragendere Geschäftshäuser allmählich die Geneigtheit zeigen, eine längere Schulung und entsprechend größere geistige Reife und Leistungsfähigkeit ihrer Lehrlinge zu bewerten und durch Abkürzung der nicht honorierten Lehrzeit oder sofortige bescheidene Entschädigung zu berücksichtigen. Einen bedeutenden Anstoß zu einer allmählichen Umgestaltung der Lehrlingsverhältnisse in diesem fortschrittlichen Sinne gaben die Lehrlingsprüfungen." [1])

Die Idee der Einführung von Lehrlingsprüfungen ging vom Zentralkomitee des kaufmännischen Vereines aus, welches bereits im Jahre 1891 nach Inkrafttreten des Subventionsgesetzes sich mit dieser Frage zu beschäftigen begann, und im Jahre 1894 ein Promemoria entwarf, welches die interessierten Faktoren für diese Neuerung vorzubereiten hatte, beziehungsweise für dieselbe gewinnen sollte. Das Ziel, welches dabei zu erreichen war, wurde wie folgt angegeben:

„Das Bestehen der Prüfung soll für die jungen Leute ein Sporn sein, die ihnen gebotenen Lehrgelegenheiten im Geschäft und Verein mit vermehrtem Eifer zu benützen. Das Diplom ist für den Jüngling ein erheblich wertvollerer Empfehlungsbrief als ein Lehrzeugnis, aus welchem nur in den allerseltensten Fällen hervorgeht, was er gelernt hat und ob er überhaupt etwas Rechtes gelernt hat. Der Unterricht an den Fortbildungsschulen entbehrt eines zielbewußten Lehrplanes; die Lehrlingsprüfungen sollen zeigen, welches die hauptsächlichsten Lücken in der fachlichen Ausbildung sind, ihre Resultate also für den weiteren Ausbau der Fachkurse wegleitend sein."

Ursprünglich wollte man die Prüfungen in bescheidenen Grenzen halten, um die jungen Handelsbeflissenen nicht von vornherein von der Teilnahme an denselben zurückzuschrecken. Nach und nach sollten die Ansprüche gesteigert werden, bis sie das volle Maß derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten vergegenwärtigen, die von einem bezahlten Gehilfen verlangt werden dürfen.

[1]) Eidgenössisches Handelsdepartement. Die Handelsschulen und der kaufmännische Fortbildungsunterricht. Bern 1896, S. 6.

Die Kaufmannschaft nahm gegenüber diesem Projekt eine zuwartende Stellung ein; es gab Freunde und Gegner desselben, welch letztere besorgten, daß die Lehrlinge maßlos gesteigerte Ansprüche stellen werden. In sozialer Hinsicht machte man für die Einführung der Prüfungen folgendes geltend:

„Die Prüfungen heben nach und nach das Bildungsniveau der jungen Kaufmannschaft, auf die Prinzipale üben sie einen moralischen Druck aus, so daß sie sich um die Ausbildung ihrer Anbefohlenen mehr als es bisher da und dort geschehen ist, bekümmern, ihnen die nötige Zeit zum Besuche der Fortbildungsschulen einräumen, ihnen überhaupt mehr Aufmerksamkeit schenken, indem sie es als Ehrensache betrachten, daß sich ihre Lehrlinge der Prüfung unterziehen und dieselbe in einer Weise bestehen, die einen günstigen Rückschluß auf den im betreffenden Geschäfte herrschenden Geist erlaubt.

Selbstverständlich wirken die Prüfungen dergestalt auch auf die Abkürzung der Lehrzeit, beziehungsweise auf eine frühere und ausreichendere Bezahlung der jungen Kräfte ein. Dadurch erleichtern sie indirekt die Bemühungen der Handelsschulen um eine bessere Frequentierung der oberen Klassen. Indem das Bildungsniveau der Handelslehrlinge und Angestellten überhaupt gehoben wird, wachsen gerechtermaßen die Ansprüche auf Bezahlung; damit steigen anderseits die Anforderungen der Prinzipale, und diesen gesteigerten Bedingungen werden vorherrschend diejenigen am besten genügen, die eine Handelsschule ganz durchgemacht haben. Die oberste Klasse ist es, welche einen jungen Mann für eine Lehrlings- oder Kommisstelle am intensivsten vorbereitet und ihm namentlich die Kenntnisse vermittelt, die ihm später den Weg zur Selbständigkeit und auch zu einer einflußreichen öffentlichen Stellung ebnen. Sobald die Handelsschüler eine Bevorzugung punkto Lehrzeit und Bezahlung erwarten dürfen, werden sie sich auch lieber entschließen, in der Schule bis zum Schlusse auszuharren, und werden auch unbemittelte Eltern diesem Bestreben Vorschub leisten und die erforderlichen Opfer gerne bringen. Man wird alsdann nicht mehr wie bisher rechnen, sondern sich sagen, daß durch den verfrühten Übertritt aus der Schule in die Praxis nichts gewonnen werde, weil im Falle des Ausharrens eine gute Lehrstelle und eine rasche und lohnende Karriere um so sicherer sei.“

Selbstverständlich handelte es sich immer nur um fakultative Prüfungen. Mit dieser Form machte man auch im Jahre 1895 einen ersten Versuch, zu welcher Zeit sich acht Lehrlinge zur Ablegung einer solchen Prüfung freiwillig meldeten. Seither sind Lehrlingsprüfungen alljährlich abgehalten worden; die Entwicklung, welche sie nahmen, ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung.

Jahr	Zahl der Prüfungskreise	Kandidaten		
		angemeldet	geprüft	diplomiert
1895	8	—	158	149
1896	11	203	183	167
1897	12	220	188	176
1898	12	190	183	170
1899	11	191	179	176
1900	13	216	206	202
1901	13	283	264	261
1902	16	285	264	263
1903	19	?	?	304
1904	16	?	?	291

Die oberste Leitung der Lehrlingsprüfungen hat die Zentralprüfungskommission in der Hand, in welche die Bundesbehörden, ferner der Schweizerische Handels- und Industrieverein je eine Vertretung abordnen. Es gehören ihr ferner 6—8 Mitglieder des Schweizerischen kaufmännischen Vereines, sowie die pädagogischen Oberexperten an. Den Sektionen (63) obliegt die Ernennung der Kreiskommission, die sich aus Vertretern der kantonalen und kommunalen Behörden, der Prinzipalschaft und der Sektion zusammensetzt. Jeder Prüfung wohnt ein durch die Zentralkommission ernannter pädagogischer Oberexperte bei.

Geprüft wird aus folgenden Fächern:

1. Aufsatz in der Muttersprache (Thema aus dem geschäftlichen oder alltäglichen Leben).
2. Korrespondenz in der Muttersprache.
3. „ „ einer Fremdsprache.
4. Kaufmännisches Rechnen (schriftlich).
5. Kopfrechnen.
6. Doppelte Buchhaltung.
7. Handelsrechtliche Grundbegriffe.
8. Praktische Kenntnisse (kaufmännische Terminologie, Usancen).
9. Handelsgeographie und Verkehrswesen.
10. Kalligraphie.

Fakultative Fächer:

Korrespondenz in anderen Fremdsprachen.

Stenographie.

Maschinschreiben.

Spezielle Branchekenntnisse.

* * *

In den interessierten Kreisen besteht seit Jahren der Wunsch, dem Lehrlingswesen eine befriedigende und allgemein verbindliche Regelung zuteil werden zu lassen. Für das Gebiet der Eidgenossenschaft ist für absehbare

Zeit nicht an eine gesetzliche Regelung zu denken. Dagegen sind in einer Reihe von Kantonen bezügliche Gesetze bereits in Kraft, so in Neuchâtel, Freiburg, Genf, Waadt, Zürich, Bern und Oberwalden. Entwürfe liegen in den Kantonen Zug und Glarus vor, während in St. Gallen, Luzern, Thurgau, Schwyz und Appenzell die Sache erst im Stadium der Vorberatung ist.[1])

K. Stoll, Zentralsekretär des Schweizerischen kaufmännischen Vereines, äußert sich über die Frage der obligatorischen Prüfungen wie folgt: „Leider nimmt das Zuströmen ungelernter oder nicht genügend vorgebildeter Arbeitskräfte auch im Handel immer mehr überhand. Ich erinnere insbesonders an die jedem Interessenten geläufige ‚Frauenfrage', welche in den Verbänden und der Öffentlichkeit eine sehr verschiedene Beurteilung erfährt. Die immerhin mehr taglöhnernde Beschäftigung nicht gelernter Gehilfen drückt leider in erheblichem Maße auf die Löhne der gelernten Arbeitskräfte, und es scheint mir daher notwendig, daß durch die Prüfungen von Gesetzes wegen eine Grenzlinie zwischen gelernter und ungelernter Arbeit geschaffen werde." [2])

Lehrkräfte.

Bei der großen Anzahl von Klassen, welche durch die Parallelisierung der Jahrgänge entstehen, müßten die Vereine, insbesondere wenn sie auf den Tagesunterricht reflektieren, interne Lehrkräfte anstellen. Zum Teile ist dies bereits in Basel, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich durchgeführt worden. Im übrigen sind die Vereine auf die Lehrerschaft der betreffenden Orte und auf geeignete Mitglieder des Kaufmanns- und Juristenstandes angewiesen. Engere Fühlung haben die an den Fortbildungs- und Handelsschulen tätigen Lehrer im „Schweizerischen Handelslehrerverein" gefunden, der 1897 gegründet wurde und heute unter dem Vororte Basel steht. Dem Verbande gehörten Ende März 1903, 65 Lehrer und 18 kaufmännische Vereine an. Er hat durch die Veranstaltung zweier zehntägiger Fortbildungskurse, 1900 in Zürich und 1902 in Genf, den Handelslehrern Gelegenheit zur Erweiterung des fachmännischen Wissens geboten. Zudem trachtet der Verein seine Mitglieder durch eine Mappenzirkulation über die Erscheinungen und Bewegungen im Gebiete des kommerziellen Unterrichtswesens auf dem Laufenden zu halten.

Die Lehrerhonorare bewegen sich zwischen $1^1/_2$ bis 4 Francs für die Stunde. Durch die Gründung einer Vikariats- und einer Pensionskasse hat der kaufmännische Verein Zürich für die alten Tage seiner Lehrerschaft vorgesorgt. Das Beispiel dürfte in den übrigen Kantonen Nachahmung finden.

[1]) Über die Art und Weise der in einzelnen Kantonen bereits erfolgten gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens, siehe den „Anhang".

[2]) Intern. Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens. Band 6, S. 9.

Statistik über den Schulbesuch und über die finanzielle Lage der einzelnen Schulen.[1])

I. Schulen des Schweizerischen kaufmännischen Vereines.

	Unterrichts-honorare	Gesamt-ausgaben	Beitrag von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand	Schulgelder	Bundes-subvention	Schülerzahl
Aarau	4.800	6.611	3.844	952	2.400	86
Amriswil	230	408	57	80	100	24
Arbon	1.676	2.142	554	632	600	55
Baden	3.696	4.726	1.745	1.191	1.515	67
Basel	25.203	31.092	11.682	10.177	9.325	502
Bellinzona	4.175	5.703	1.600	932	2.423	116
Bern	21.443	28.060	9.995	7.460	11.721	408
Biel	5.864	8.146	1.833	2.397	2.932	136
Bremgarten	315	426	65	134	200	29
Brig	124	274	—	18	56	20
Bulle	224	261	—	106	100	30
Burgdorf	4.340	6.152	1.400	2.069	2.170	98
Chaux-de-fonds	1.332	2.050	1.157	596	532	111
Chiasso	1.170	2.284	100	312	819	35
Chur	2.059	3.200	1.730	1.112	300	88
Davos	1.137	1.843	630	576	512	57
Delémont	800	1.299	560	158	400	48
Flawil	387	931	245	224	129	32
Frauenfeld	1.771	2.863	1.269	807	531	60
Freiburg	300	605	—	66	150	14
Grenchen	392	534	345	214	100	33
Herisau	2.450	3.130	800	286	1.225	60
Herzogenbuchsee	1.107	1.328	570	196	553	22
Horgen	2.125	2.922	759	1.015	850	49
Huttwil	944	1.642	693	130	425	17
Langenthal	4.524	5.769	2.365	763	2.262	82
Lausanne	1.437	2.430	908	427	862	103
Lenzburg	1.655	2.059	562	597	827	37
Liestal	1.212	2.225	925	413	400	34
Locarno	3.065	3.640	2.025	375	2.145	194
London[2])	1.038	1.404	—	388	762	18
Lugano	2.276	3.915	300	1.409	1.600	167
Luzern	14.460	25.748	7.550	7.193	9.400	430
Moutier	800	1.050	280	415	320	50
Neuchâtel	3.907	4.968	2.927	—	2.344	310
Nyon	1.065	1.710	630	539	426	81
Olten	1.538	2.254	632	636	692	64
Payerne	890	1.294	150	442	445	62
Porrentruy	2.049	3.456	1.478	478	1.025	90
Rapperswil	1.474	2.193	989	611	300	39
Rheineck	962	1.244	566	149	450	28
Rheinfelden	1.086	679	721	554	300	51
Romanshorn	1.020	1.563	410	240	516	33
Rorschach	1.784	2.441	1.323	574	594	59

[1]) Aus dem Berichte des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements für 1904.

[2]) Die in London ansässigen schweizerischen Kaufleute haben einen Verein gegründet, der auch eine kaufmännische Fortbildungsschule unterhält.

	Unterrichts-honorare	Gesamt-ausgaben	Beitrag von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand	Schulgelder	Bundes-subvention	Schülerzahl
Rüti	806	1.893	530	413	400	46
St. Gallen	19.225	26.780	8.945	7.113	8.100	360
St. Immer	1.333	1.905	400	572	480	128
Schaffhausen	5.472	7.042	1.985	2.544	2.600	80
Schönenwerd	1.004	1.124	677	126	400	28
Silsen	1.151	1.695	867	262	575	68
Solothurn	3.680	4.551	2.160	229	1.730	54
Thun	3.360	4.364	1.360	1.157	1.613	92
Tramelan	1.370	3.802	—	—	550	162
Uster	1.086	1.603	404	392	543	35
Uzwyl	1.135	1.741	246	514	567	44
Vivis	2.550	4.224	2.502	272	1.200	243
Wädenswyl	1.519	2.165	504	965	593	47
Watzwyl	785	1.353	344	380	354	28
Wyl	1.868	2.486	1.034	742	747	45
Winterthur	8.548	12.519	4.792	3.021	3.420	147
Wohlen	1.014	1.591	775	237	300	24
Zofingen	3.764	5.167	1.664	1.328	1.882	63
Zug	735	1.187	820	295	245	27
Zürich	68.532	90.508	36.985	22.827	26.000	779
Summe	263.287	366.375	133.208	91.434	118.531	6.629

II. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen der Gemeinden.

	Unterrichts-honorare	Gesamt-ausgaben	Beitrag von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand	Schulgelder	Bundes-subvention	Schülerzahl
Aigle	426	618	375	88	188	28
Altstätten	592	780	289	315	155	36
Bern (Bureaulisten)	3.050	4.010	730	1.980	1.300	310
Bex	215	297	260	40	86	19
Freiburg	5.017	5.847	3.767	195	1.885	118
Genf (Kommis)	3.390	4.615	1.000	1.801	1.525	481
Lausanne (junge Kaufleute)	2.539	4.323	2.071	952	1.299	320
Lichtensteig	604	678	433	—	195	10
Montreux	3.322	4.572	2.148	—	1.524	440
Ollon	240	390	260	—	130	12
Paris [1]	6.662	8.263	—	—	4.996	155
Ste Croix	235	312	208	—	104	24
St. Gallen (Mädchen)	6.760	9.083	5.278	1.167	2.639	222
Schaffhausen "	988	1.166	581	295	290	11
Sentier	168	208	139	—	69	36
Stein a. Rh.	420	420	280	—	140	25
Vivis	2.351	3.949	2.502	271	1.175	380
Yverdon	2.225	3.592	2.294	226	1.122	187
Summe	39.204	53.073	22.615	7.280	18.822	2.806

[1]) Siehe die vorangehende Anmerkung betreffs London.

Viertes Kapitel.

Die Mittelstufe des kommerziellen Unterrichtes.

Allgemeines über die Organisation.

Zwei spezielle Einrichtungen des Landes wirken in besonderer Weise auf die Organisation der schweizerischen Handelsmittelschulen sehr bestimmend ein, und zwar:

1. Der Umstand, daß die Handelshäuser eine erhebliche Abkürzung der auch für Absolventen der höheren Handelsschulen zähe aufrecht erhaltenen Lehrzeit von drei Jahren nur solchen jungen Leuten bewilligen, welche eine gründliche fachliche Ausbildung erhalten haben.

2. Die Wehrverfassung des Landes, nach welcher die Sorge um Erwerbung einer Militärbegünstigung (Einjährig-Freiwilligenrecht), welche anderwärts eine so große Rolle spielt, entfällt.

Diese Verhältnisse veranlassen viele Schulen, als Hauptziel ihres Unterrichtes die unmittelbare berufliche Verwendbarkeit der austretenden Schüler im Auge zu behalten, umsomehr als die Eltern bei der Entscheidung der Frage, ob und wie lange ihr Sohn die Handelsschule besuchen solle, sich nur danach richten, inwieweit durch die zu erwerbende Bildung der Jüngling für eine spätere erfolgreiche Betätigung im Geschäftsleben fähiger gemacht wird.[1]) Anderseits gibt es aber Anstalten, welche die solide allgemeine Bildung als Quelle alles Wissens und Könnens betrachten, so daß also die Auffassung über den Zweck der Handelsschulen in den verschiedenen Kantonen sehr ungleichartig ist.

Bis in die Neunzigerjahre waren die einzelnen Anstalten bemüht, in ihren Programmen die Hauptrichtung der eigenen Lehrverfassung besonders zu betonen. So hieß es im Spezialbericht über die Handelsschule des Technikums in Winterthur: „Die Handelsschule will junge Leute, die sich dem Handel zu widmen gedenken, auf ihren künftigen Beruf vor-

[1]) Rütsche a. a. O. S. 4.

bereiten und ihnen eine tüchtige allgemeine Bildung geben, die denselben in jeder Lebensstellung zu statten kommt." Im Spezialbericht über die Handelsabteilung der Realschule zu Basel wurde das Ziel wie folgt bestimmt: „Die Realschule soll laut Gesetz ihren Schülern eine allgemeine realistische Bildung geben und sie auf den Übertritt in Handel, Gewerbe und Industrie vorbereiten. Demgemäß zielt auch der Unterricht der Handelsabteilung in erster Linie auf die Erwerbung einer allgemeinen Bildung. Bezüglich der besonderen Vorbereitung für den Übertritt in den Handel geht das Ziel nicht dahin, fertige Kaufleute zu bilden, sondern den Schülern die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie bedürfen, um die Vorkommnisse des Geschäftslebens mit Verständnis aufzufassen und einigermaßen selbständig zu behandeln." Im Spezialbericht über die Handelsschule in Chaux-de-Fonds war zu lesen: „L'Ecole de commerce de la Chaux-de-fonds s'attache à donner à ses élèves une forte instruction spéciale, basée sur une instruction générale solide." Im Reglement über die Handelsschule in Bellinzona trat mehr der Zweck hervor, „den jungen Handelsbeflissenen eine lange und nicht honorierte Lehrzeit zu ersparen" u. s. w.

In den Berichten der letzten Jahre wird der Zweck der einzelnen Schulen in allgemeinerer Fassung angegeben, die charakteristischen Merkmale des Vorherrschens der einen oder der andern Richtung kommen jedoch durch die Lehrpläne zum Ausdruck.

Wie die allgemeine Tendenz der Schule, so ist auch der zu erreichende Grad der Bildung nicht überall derselbe. Wir finden in der Schweiz ein-, zwei-, drei- und vierjährige öffentliche Handelsschulen mit den verschiedenartigsten Organisationen. Das Subventionsgesetz war für eine Reihe von Schulbehörden die Veranlassung, die Schulen im Sinne der Erweiterung des Lehrplanes nach oben hin auszubauen. Dieser an sich erfreulichen Erscheinung stehen aber die zahlreichen vorzeitigen Austritte gegenüber. Die Knaben, welche auch nach eventueller Absolvierung der Schule noch die Ablegung der Lehrlingszeit vor sich haben und durch die Rücksicht auf eine abzulegende Militärdienstpflicht nicht zurückgehalten werden, trachten so früh als möglich in die Praxis einzutreten. Kaum 50% der in die erste Klasse eingetretenen vollenden die Studien,[1]) so daß also die

[1]) Zur Illustration dieser Tatsache mögen folgende Daten über die Frequenz einiger Schulen in den Jahren 1902/03 und 1904 dienen:

	I.	II.	III.	IV.
Aarau	25	12	9	—
Basel	98	34	11	—
Bern	28	18	6	4
Chaux-de-Fonds	22	18	12	—
Lausanne	56	37	12	—

Wohltaten der Reformen nur einem sehr geringen Teile der künftigen Generationen zu statten kommen. Man legt im übrigen auf diese Tatsache in der Schweiz kein allzu großes Gewicht und ist sogar überzeugt, daß dieses Übel nie vollständig aufhören wird, ja, es gibt eifrige Vertreter fortschrittlicher Ideen, welche diese Erscheinung zu rechtfertigen suchen, wie aus der nachstehenden Äußerung Rütsches hervorgeht:

„Es muß auch seitens der Schule anerkannt werden, daß manche Warengeschäfte aus guten Gründen daran festhalten, daß der junge Mann eine dreijährige Lehrzeit durchmache und sie spätestens im 16. Altersjahr antrete, daß Familienrücksichten, Gesundheitsverhältnisse u. a. m. nicht selten den vorzeitigen Austritt veranlassen“.[1]) In Anbetracht dieser nicht abzuschaffenden Verhältnisse ist auch bereits die Forderung gestellt worden, die Lehrpläne der mehrklassigen Schulen so anzuordnen, daß auch der Austritt aus einer unteren Klasse ohne jähen Abbruch kaum begonnener Fächer möglich sei. Diesem Grundsatze ist anläßlich der letzthin erfolgten Reform der kantonalen Handelsschule in Zürich Rechnung getragen worden.

Während sich die Schulen einerseits bemühen, die mangelhafte Frequenz der obersten Klassen zu steigern, muß anderseits an einigen Anstalten mit dem allzu großen Zudrang im ersten Schuljahr gekämpft werden. Die Bundesbehörde hat der Überfüllung der unteren Klassen große Aufmerksamkeit geschenkt, hiebei aber großes Entgegenkommen gefunden. Die Parallelisierung großer Klassen war schon in den Neunzigerjahren soweit durchgeführt, daß 1896 keine Klasse mehr als 26 Schüler zählte, ausgenommen einzelne Fächer, wie z. B. die Geschichte, die den Vortrag vor einem größeren Schülerauditorium gestatten.

Bei der Aufstellung der an die Subventionierung durch den Bund zu knüpfenden Bedingungen spielte die Frage der Bestimmung eines Minimalalters für die Aufnahme eine wichtige Rolle. Die Ansichten waren hierüber geteilt. Es drang indessen die Auffassung durch, daß ein möglichst hohes Eintrittsalter bestimmt werden müsse, um den doppelten Zweck der Subvention zu erreichen, nämlich „Verminderung des übergroßen Zudrangs zum kaufmännischen Beruf und bessere Ausbildung derjenigen, die sich für denselben entschließen“.[2])

	I.	II.	III.	IV.
Luzern	31	26	9	—
Solothurn	35	18	19	—
Winterthur	28	16	8	—

[1]) Rütsche a. a. O. S. 4.

[2]) Die Handelsschulen und der kaufmännische Fortbildungsunterricht in der Schweiz. Bern 1896, S. 17.

Es wurde daher das zurückgelegte 15. Lebensjahr als Minimalalter festgesetzt. Die Schüler standen aber in der Mehrzahl der schon bestehenden Schulen im Alter von 14—14½ Jahren, und dieses Altersniveau war durch den Anschluß an die naturgemäß vorangehenden Schulstufen bedingt. Das obligatorische Minimum trat in einigen Kantonen mit der gesamten Schulorganisation in Widerspruch und konnte von den meisten Schulen nicht beachtet werden. Der Bundesrat ermächtigte daher das „Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung", bei der Anwendung der Bestimmung betreffend das Minimalalter den verschiedenen örtlichen Verhältnissen in der Weise Rechnung zu tragen, daß im Falle nachgewiesener Befähigung und einer befriedigend abgelegten Prüfung auch Schülern unter 15 Jahren der Eintritt gestattet werden könne. Schüler unter 14 Jahren werden jedoch auf keinen Fall aufgenommen.

Die meisten Handelsschulen der Schweiz sind Kantonschulen d. h. Staatsanstalten, und bald selbständig, bald mit Mittelschulen anderer Art verbunden. Die nähere Organisation in den einzelnen Kantonen ergibt sich aus den folgenden Kapiteln.

Spezielle Organisation der einzelnen Schulen.

a) Öffentliche Schulen.

Aargauische Kantonschule.

Die Aargauische Kantonschule umfaßt drei Abteilungen: Das Gymnasium mit vier, die technische Abteilung mit dreieinhalb und die Handelsschule mit drei Jahreskursen.

Beginn des Schuljahres: Ende April. Ausnahmsweise finden Aufnahmen auch im Laufe des Schuljahres, gewöhnlich aber nur zu Beginn eines Quartals statt. Eintrittsalter 15 Jahre. Es werden auch Schülerinnen aufgenommen.

Vorbildung: Besuch der vierten Klasse der Bezirksschule und Aufnahmsprüfung aus Deutsch, Französisch, Mathematik und Geographie. Sehr begabte Schüler und Schülerinnen können eventuell auch nach Absolvierung von drei Klassen der Bezirksschule aufgenommen werden.

Schulgeld: Die Söhne der Bürger und steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde Aarau, die Stipendiaten und die Söhne aargauischer Kantonsbürger zahlen kein Schulgeld. Die übrigen Schüler zahlen 10 Francs pro Semester.

Stipendien werden an würdige mittellose Schüler im Gesamtbetrage von 3000 Francs verliehen. Betrag der einzelnen Stipendien 100—200 Francs.

Lehrgegenstände:

	I.	II.	III.
Deutsche Sprache und Korrespondenz	3	3	3
Französische „ „ „	5	4	4
Englische „ „ „	3	3	3
Italienische „ „ „	3	3	3
Geographie	2	2	—
Geschichte	2	2	2
Physik	2	2	1
Chemie	—	2	2
Algebra	2	2	—
Handelskorrespondenz	1	1	1
Kaufmännisches Rechnen	2	2	—
„ „ und politische Arithmetik	—	—	2
Bureauarbeiten	1	—	—
Handelskunde	—	1	—
Buchhaltung	—	2	2
Übungskontor	—	—	2
Handels- und Wechselrecht	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	2
Warenkunde	—	—	2
Schönschreiben	1	—	—
Stenographie	1	—	—
Maschinschreiben	—	1	—
Kunstzeichnen (fakultativ)	2	—	—
	30	32	31

Am Ende des dritten Schuljahres finden Diplomprüfungen statt.

Handelsabteilung der Oberrealschule in Basel.

Diese Handelslehranstalt bildet eine Abteilung der oberen Stufe der Realschule und kann somit in erster Linie nur von Knaben besucht werden, welche die vier unteren Klassen der Realschule absolviert haben. Doch kann die unmittelbare Aufnahme auch auf Grund einer Aufnahmsprüfung erfolgen.

In die unterste Klasse der Realschule werden Knaben aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg absolviert und das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Schuljahr beginnt im April. Schulgelder werden keine gezahlt. Stipendien werden an Schüler der oberen Klassen im Gesamtbetrage von zirka 5000 Francs verliehen.

Der Unterrichtsplan ist nachstehender:

	Unterrealschule				Handelsabteilung		
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.
Religion	2	2	—	—	—	—	—
Deutsch	4	4	4	4	4	3	3
Französisch	5	5	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	—	4	4	4
Italienisch	—	—	—	—	—	4	4
Geschichte	1	2	3	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	—	2	3	—	—
Chemie	—	—	—	—	—	2	2
Arithmetik und Algebra	4	4	3	4	} 2	2	2
Geometrie	—	—	3	3			
Freihandzeichnen	2	2	2	2	—	—	—
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	—
Singen	2	2	2	—	—	—	—
Kaufmännisches Rechnen	—	—	—	—	4	3	2
Buchhaltung, Kontorarbeiten und Korrespondenz	—	—	—	—	2	3	4
Handelslehre	—	—	—	—	—	1	3
	28	29	30	28	31	32	32

Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona.

Diese Schule bildet eine fünfklassige autonome Handelslehranstalt. Beginn des Schuljahres am 5. Oktober. Aufnahmsbedingungen Erreichtes 15. Lebensjahr und Aufnahmsprüfung aus Italienisch, Französisch, Algebra, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben, Elemente der Buchhaltung und Linearzeichnen in dem Umfange der dritten Klasse einer höheren Volksschule.

Schulgeld 30 Francs pro Schuljahr.

Lehrgegenstände:

	I.	II	III.	IV.	V.
Italienische Sprache	6	4	3	2	2
Französische Sprache und Korrespondenz	4	4	3	3	3
Deutsche " " "	4	4	4	3	3
Englische " " "	3	3	3	3	4

	I.	II.	III.	IV.	V.
Geographie und Handelsstatistik	2	2	1	1	1
Allgemeine Geschichte	3	2	—	—	—
Handelsgeschichte	—	—	2	2	2
Algebra	8	3	2	—	—
Naturgeschichte	2	2	—	—	—
Physik	—	3	3	—	—
Chemie	—	—	3	4	4
Warenkunde	—	—	—	2	2
Kaufmännisches Rechnen	—	3	3	3	2
Handelslehre	—	2	2	—	—
Buchhaltung	—	2	2	1	—
Musterkontor	—	—	4	6	4
Kommerzielle Praxis	—	—	—	—	8
Bürgerliche Gesetzgebung	—	1	—	—	—
Handelsgesetzgebung	—	—	1	3	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2	2
Schönschreiben	3	2	—	—	—
Maschinschreiben	—	—	1	2	—
Stenographie	—	—	2	2	2
Zeichnen	1	1	—	—	—

Außerdem Freigegenstände: Spanische und russische Sprache. — Spezialkurse: Italienisch für Nichtitaliener, deutsche Literatur für Deutsche.

Bei dieser Lehrfächerverteilung fällt die ausgedehnte Berücksichtigung auf, welche die kommerzielle Praxis findet. Die acht Stunden, welche diesem Gegenstande gewidmet sind, sind nämlich als eine Erweiterung des Musterkontors anzusehen, für welches folgender Lehrplan vorgeschrieben ist:

Musterkontor.
(Kommerzielle Praxis.)

III. Jahrgang.

Errichtung des Handelshauses. Aufstellung des Inventars, eventuell Feststellung des Gesellschaftsvertrages. Einzahlung der Beträge durch die Teilnehmer der Gesellschaft, Vorbereitung und Eröffnung der Bücher.

Simulierte Geschäftsoperationen. Kauf und Verkauf von Waren für eigene Rechnung auf dem eigenen und auf fremden Märkten mit oder ohne Intervention von Zwischenpersonen, gegen Barzahlung, in Conti-Correnti, gegen Wechsel u. s. w.

Kauf und Verkauf von Waren für fremde Rechnung, Kauf und Verkauf durch Agenten des Hauses.

Kauf und Verkauf im Partizipationsgeschäfte, Zahlung von Frachten, Zöllen, Sensarien, Speditionsauslagen u. s. w. Zahlungen und Einkassierungen von Schulden und Forderungen. Einlagen in Banken. Wechselgeschäfte. Garantieleistung bei Wechseln. Devisengeschäfte aller Art. Effektengeschäfte. Wechselproteste. Nachnahmen. Bankkommissionsgeschäfte. Bankgeschäfte in Partizipation.

Kontorarbeiten. Fakturen, Gewichtsnoten, Conti, Ladungs- und Versicherungsscheine. Havarien. Liquidierung von Gesellschaftsrechnungen im Warengeschäfte. Conto-Correntrechnungen. Verschiedenartige Wechsel (auch in verschiedenen Sprachen), Bankanweisungen, Schecks, Ausweise über Skonto- und Effektengeschäfte.

Prüfung der in- und ausländischen Kursblätter. Paritätsrechnungen.

Bücher. Es werden alle Bücher der doppelten Buchhaltung entsprechend den durchgeführten Übungen geführt, abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt. Berechnung des Gewinnes oder des Verlustes.

IV. und V. Jahrgang:

Übungskontor nach dem Gruppensystem.

Am Ende des fünften Jahrganges erhalten die Schüler, welche eine Schlußprüfung aus allen Gegenständen der letzten drei Studienjahre mit gutem Erfolge ablegen, ein Diplom, welches ihnen den Titel eines Lizentiaten in den kaufmännischen Wissenschaften verleiht.

Mit dieser Anstalt ist eine sogenannte „Verkehrsschule“ für Aspiranten auf den staatlichen Post-, Telegraphen- und Zolldienst verbunden. Dieselbe ist zweijährig, die Aufnahmsbedingungen und das Schulgeld sind dieselben wie für die Handelsschule. Die Lehrfächer sind folgende:

	I.	II.
Italienische Sprache	6	4
Französische „	4	4
Deutsch für Nichtdeutsche	4	4
„ „ Deutsche	3	2
Englische Sprache (frei)	3	3
Arithmetik	5	6
Geographie	5	3
Geschichte	2	2
Bürgerliche Gesetzgebung	1	—
Physik	2	—
Telegraphie und Telephonie	—	3
Post-, Telegraphen-, Telephon- und Zollgesetzgebung	—	3
Zeichnen	2	2
Schönschreiben	2	—
Turnen	2	2
Stenographie	2	2

Aspiranten auf den Zolldienst besuchen nach Absolvierung dieser zwei Jahrgänge den Unterricht in Chemie und Warenkunde in der III., IV. und V. Klasse der Handelsschule.

Handelsschule des städtischen Gymnasiums in Bern.

Die Handelsschule ist eine Abteilung des städtischen Gymnasiums und umfaßt vier Jahreskurse. Sie verfolgt den Zweck, ihren Schülern

„eine gute allgemeine Bildung zu vermitteln und sie auch in beruflicher Beziehung gründlich vorzubereiten“.

Aufnahmsbedingungen: Das zurückgelegte 14. Lebensjahr und jene Vorkenntnisse, welche eine gute Sekundärschule (Bürger- oder höhere Volksschule) bis zu diesem Alter vermittelt.

Das Schuljahr beginnt Mitte April, das jährliche Schulgeld beträgt 60 Francs, das Eintrittsgeld 5 Francs und das Promotionsgeld (beim Übertritt in eine höhere Klasse) 2 Francs. Unbemittelte Schüler haben Anspruch auf Freistellen.

Stipendien gewährt der Kanton für Schüler von der III. Klasse an, der Bund an solche von der II. Klasse an. Aus dem Ertrag verschiedener Stiftungen kann man Schülern der obersten Klasse, die sich ganz besonders auszeichnen, sowie auch Schülern der oberen Klassen, die tüchtige Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern aufweisen, Prämien verabfolgen.

Am Schlusse des vierten Jahreskurses findet eine Maturitätsprüfung statt.

Die Lehrfächerverteilung ist folgende:

	IV.	III.	II.	I.
Religion (frei)	1	—	—	—
Deutsch	4	3	3	3
Französisch	4	3	3	3
Englisch	3	3	3	2
Italienisch	3	3	3	2
Mathematik und politische Arithmetik	2	2	2	2
Kaufmännisches Rechnen	3	3	3	—
Buchhaltung und Kontorarbeiten	—	3	3	3
Handelslehre und Rechtskunde	—	2	3	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	3
Geographie und Statistik	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	—	—
Physik	2	2	—	—
Chemie, Technologie, Warenkunde	—	—	3	4
Zeichnen	2	2	2	2
Schreiben und Stenographie	3	1	—	—
Turnen	2	2	2	2
Singen (fakultativ)	—	1	1	—
	35	36	35	32

École de commerce de La Chaux-de-fonds.

Diese Schule ist eine Kommunalanstalt, welche von der Kantonalregierung und vom Bunde subventioniert wird. Die Aufnahmsbedingungen

sind dieselben wie für Bern. Das Schuljahr beginnt Mitte April. Das Schulgeld beträgt: Für Schweizer und für Ausländer, welche seit fünf Jahren in der Schweiz wohnen, 50 Francs jährlich, für alle andern Schüler 200 Francs. Mittellose würdige Schüler können von der Bezahlung des Schulgeldes befreit werden. Bis 1902 war die Anstalt dreiklassig, seit 1903 ist eine vierte Klasse hinzugefügt worden.

Lehrfächerverteilung:	I.	II.	III.	IV.
Französisch	6	4	3	3
Deutsch	6	5	4	4
Englisch	4	4	3	3
Italienisch	—	2	2	2
Spanisch (frei)	—	2	2	2
Arithmetik	5	4	3	3
Algebra	—	2	2	—
Geometrie	—	—	1	—
Bureau	5	5	5	6
Volkswirtschaftslehre	—	—	2	2
Expéditions	—	—	1	1
Postwesen	—	1	—	—
Zollwesen	—	—	—	1
Handels- und Wechselrecht	—	2	2	4
Geschichte	2	2	1	—
Geographie	2	2	2	2
Naturgeschichte	1	1	—	—
Physik	1	1	—	—
Chemie	—	—	2	—
Warenkunde	—	—	2	3
Uhrmacherwesen	—	—	—	1
Conférences	—	—	1	1
Schönschreiben	2	2	—	—
Maschinschreiben	—	—	1	1
Stenographie	1	1	1	1
Zeichnen	—	—	—	1
Turnen	1	1	1	1
	36	41	41	42

Unter „Bureau“ versteht man die vereinigte Behandlung der Handelskunde, Korrespondenz und Buchhaltung, welche nach Tunlichkeit frühzeitig zu erfolgen und möglichst praktisch (Übungskontor) zu gestalten ist. Charakteristisch für die Methode des Unterrichtes sind die folgenden Bemerkungen, welche in dem 1896 vom Eidgenössischen Handelsdepartement

gelegentlich der Schweizerischen Landesausstellung veröffentlichten Werke „Die Handelsschulen und der kaufmännische Fortbildungsunterricht in der Schweiz“ enthalten sind.

„D'abord, nous ne spécialisons pas à outrance, parce que nos élèves ne seront pas seulement des commerçants, mais encore des hommes et des citoyens; ensuite, dans les spécialités commerciales, nous généralisons autant que l'exige un enseignement professionnel, s'adressant à des jeunes gens qui aborderont des carrières commerciales bien variées. Ce que nous désirons poser, ce sont de bons fondements. Aussi éviterons-nous toujours de tomber dans cet enseignement à bâtons rompue, calque trop fidèle de la pratique, qui rend difficile aux élèves le passage d'une branche de commerce à l'autre, qui ne leur permettra jamais de concevoir des vues générales et des idées d'ensemble. Cependant, sans nous écarter en aucune façon de ces principes, nous tenons compte, dans de larges mesures, de l'industrie dominante de nos contrées.“

Letztere Bemerkung macht die Aufnahme des Gegenstandes „Uhrmacherwesen“ in den Lehrplan der Anstalt erklärlich.

Am Ende des letzten Schuljahres werden Diplomprüfungen abgehalten.

Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonschule in Chur.

Diese Anstalt besteht aus folgenden Abteilungen:

a) Progymnasium und Realschule (I. und II. Klasse),
b) Gymnasium (III.—VII. Klasse),
c) Technische Schule (III.—VI. Klasse),
d) Handelsschule (III.—V. Klasse).
e) Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Das Progymnasium und die Realschule dienen als allgemeine Abteilung für alle übrigen Sektionen, folglich auch für die Handelsschule. Je nachdem die Schüler dieser untersten Stufe sich den humanistischen oder realistischen Studien zuzuwenden beabsichtigen, werden sie im Lateinischen oder in einer lebenden Sprache unterrichtet. Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13. Lebensjahr erreicht haben und jene Vorkenntnisse besitzen, welche eine gute Primarschule in den ersten sechs Schuljahren vermitteln kann.

Die Lehrgegenstände sind folgende:

Prorealschule.

	I.	II.
Religion	2	2
Deutsch für Deutsche	5	5
„ „ Nichtdeutsche	7	7
Italienisch oder Französisch	5	5
„ für Italiener	5	5
Geschichte	2	2

	I.	II.
Geographie	2	2
Naturlehre	2	2
Rechnen	4	4
Geometrie	2	2
Freihandzeichnen	2	2
Schreiben	2	2
Gesang	2	2
Turnen	2	2

Handelsschule.

	III.	IV.	V.
Religion	2	2	1
Deutsch	4	4	4
Erste Fremdsprache (Italienisch oder Französisch)	3	3	3
Zweite „ (Französisch oder Italienisch)	4	4	4
Dritte „ (Englisch)	—	4	4
Italienisch für Italiener	3	3	3
Geschichte	3	3	—
Geographie	2	2	—
Physik	—	2	—
Chemie	—	—	3
Mathematik	3	2	—
Kaufmännisches Rechnen	4	3	3
Buchhaltung und Korrespondenz (vereinigt)	3	2	3
Handelslehre	2	2	2
Schreiben	2	—	—
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gelernt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht in der Handelsschule fort und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen und umgekehrt.

Der Beginn des Schuljahres findet Mitte September statt. Das Schulgeld beträgt 30 Francs jährlich für Schweizer und 80 Francs für Ausländer. Der Große Rat des Kantons bewilligt alljährlich einen Kredit für Stipendien.

Section commerciale du Collège Cantonal St. Michel in Freiburg.

Das Collège Cantonal St. Michel ist eine große aus einem französischen und einem deutschen Gymnasium und aus einer Industrieschule (Realschule) bestehende Anstalt, welche mit einem Internat verbunden ist. Die Industrieschule zerfällt nach dem zweiten Schuljahr in eine kaufmännische und in

eine technische Abteilung mit je drei Jahreskursen. Der Beginn des Schuljahres findet am 6. Oktober statt. An Schulgeldern wird gezahlt: Die Einschreibgebühr, welche 5 Francs für Kantonsbürger, 10 Francs für nicht im Kanton niedergelassene Schweizer und 20 Francs für Ausländer beträgt; das eigentliche Schulgeld beträgt 14 Francs pro drei Monate für die Internen, 25 Francs für die Externen. Das Kostgeld für interne Schüler endlich ist mit 450 Francs für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger und mit 550 Francs für die übrigen Zöglinge festgesetzt.

Für die Aufnahme in die erste Industrieklasse ist das Alter von 13 Jahren und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der Muttersprache, dem Rechnen, der Geographie und Geschichte vorgeschrieben. In die Handelsschule können außer den Absolventen der Industrieschule auch Knaben aufgenommen werden, welche eine Sekundarschule absolviert haben; eventuell haben sich solche Aufnahmswerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Die Lehrfächerverteilung ist für Schüler, welche die Industrieschule von der ersten Klasse an besuchen, folgende:

	Classes industrielles		École commerciale		
	I.	II.	I.	II.	III.
Religion	2	2	1	1	1
Französisch für Franzosen	7	5	3	3	2
„ „ Deutsche	11	6	5	5	4
Deutsch für Franzosen	4	—	—	—	—
„ „ alle Schüler	—	4	5	3	4
Englisch / Italienisch { eine Sprache obligat }	—	2	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	1	1
Statistik	—	—	—	1	—
Mathematik	6	2	2	—	—
Geometrie	—	1	1	—	—
Naturgeschichte	—	2	—	—	—
Physik	—	—	2	2	2
Chemie und Warenkunde	—	—	3	2	2
Kaufmännisches Rechnen	—	1	2	5	4
Buchhaltung	1	3	2	—	—
Kontorarbeiten und Handelskorrespondenz	—	—	2	1	—
Übungskontor	—	—	—	4	4
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2	1
Handelsrecht	—	—	—	—	3
Schönschreiben	1	—	—	—	—
Zeichnen	1	2	—	—	—
Stenographie	—	—	1	1	—
Maschinschreiben	—	—	1	1	1

École supérieure de commerce de la ville de Genève.

Diese Schule wurde 1888 durch den „Conseil administratif“ der Stadt Genf errichtet; sie bestand früher aus zwei Klassen und zählt gegenwärtig drei Jahrgänge. Aufnahmsalter 15 Jahre. Aufnahmsprüfung: Nachweis jener Kenntnisse, welche die 5. Klasse eines Collège (höhere Volksschule) oder die zweite Klasse einer Industrieschule (École professionelle, Realschule) vermittelt. Es genügt die Vorlage der bezüglichen Zeugnisse, eine besondere Prüfung findet nur aus Französisch, Deutsch und Arithmetik statt. Schulgeld: 50 Francs für Schweizer und für Ausländer, die schon seit 10 Jahren in Genf ansässig sind. Sonst 200 Francs. Am Ende des dritten Schuljahres werden Diplomprüfungen abgehalten. Außerordentliche Schüler zahlen 5 und 10 Francs für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Lehrgegenstände:

	I.	II.	III.
Französisch	4	3	3
Deutsch	5	4	4
Englisch, Italienisch oder Spanisch	4	4	4
Schönschreiben	3	2	—
Buchhaltung	4	—	—
Mathematik	5	3	3
Geographie	2	2	2
Geschichte	2	2	—
Physik	2	—	—
Chemie	2	—	—
Bürgerliche Gesetzeskunde	—	2	—
Handelsrecht	—	3	4
Warenkunde	—	3	3
Musterkontor	—	6	8
Stenographie	—	—	2
Mikroskopie	—	—	2

Für Aufnahmswerber, welche der Unterrichtssprache nicht mächtig sind, bestehen zwei Vorbereitungskurse, ein einjähriger und ein Ferialkurs. Der Eintritt in den einjährigen Kurs ist jedoch zu jeder Zeit gestattet. Die Unterrichtsfächer sind:

	Einjähriger Kurs	Ferialkurs
Französische Sprache	10	12
Kaufmännisches Rechnen	4	2
Buchhaltung	4	4
Geographie	2	—
Geschichte	2	—
Schönschreiben	2	—

Freigegenstände: Englische, italienische oder spanische Sprache.

Schulgeld für den einjährigen Kurs: 50 Francs pro Semester, für den Ferialkurs: 30 Francs.

École cantonale de commerce à Lausanne.

Diese Anstalt besteht aus einer dreiklassigen Handelsabteilung, aus einer Abteilung für Verwaltungsbeamte und aus einer für Eisenbahnbeamte. Die beiden letzteren zählen zwei Jahrgänge.

Aufnahmsalter: 15. Jahre. Vorkenntnisse: Das Zeugnis einer kantonalen Sekundarschule (höhere Volksschule). Aufnahmswerber, welche keine öffentliche Sekundarschule besuchten, legen eine Aufnahmsprüfung aus französischer Sprache, Arithmetik, Geographie und Geschichte ab.

Beginn des Schuljahres Mitte April. Schulgeld: 60 Francs für Schweizer, 120 Francs für Ausländer. Außerordentliche Schüler $1\frac{1}{2}$ und 3 Francs für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bis zum Maximum von 35 und 70 Francs. Für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist dasselbe Alter wie für die ordentlichen Schüler und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung erforderlich, bei welcher die für den Besuch der bezüglichen Vorlesungen nötigen Kenntnisse nachzuweisen sind.

Am Ende der Studiendauer werden Diplomprüfungen abgehalten.

Unterrichtsfächer:

Handelsabteilung.

	I.	II.	III.
Französisch für Franzosen	5	4	4
„ „ Nichfranzosen	6	5	—
Deutsch für Nichtdeutsche	6	4	4
„ „ Deutsche	3	2	—
Englisch	4	4	4
Italienisch	4	4	4
Spanisch	—	4	4
Geschichte	2	2	2
Geographie	2	2	2
Kaufmännisches Rechnen	5	3	3
Algebra	2	—	—
Buchhaltung und Korrespondenz [1]	2	6	6
Physik	2	—	—
Chemie	2	2	2
Warenkunde	2	4	4
Handelsrecht	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	2	2
Schönschreiben	2	1	—
Stenographie	—	$1\frac{1}{2}$	—
Maschinschreiben	—	1	1

[1] In der 2. und 3. Klasse werden die zur Buchhaltung bezughabenden Korrespondenzstücke in französischer, deutscher, englischer und italienischer Sprache geschrieben.

Verwaltungsabteilung.

	Schule für den					
	Postdienst		Telegraphen- und Telephon-dienst		Zolldienst	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Französisch für Franzosen	5	4	5	4	5	4
„ „ Nichtfranzosen	6	5	6	5	6	5
Deutsch für Nichtdeutsche	6	4	6	4	6	4
„ „ Deutsche	3	2	3	2	3	2
Englisch (Freigegenstand)	4	4	4	4	4	4
Italienisch	4	4	4	4	4	4
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	3	3	3	3	3	3
Arithmetik	5	3	5	3	5	3
Algebra	2	2	2	2	2	2
Buchhaltung	2	—	2	—	2	—
Physik	2	2	2	2	2	—
Chemie	2	—	2	—	2	4
Warenkunde	—	—	—	—	2	4
Spezielle Gesetzgebung der bezüglichen Abteilung	—	1	—	1	—	1
Amtskorrespondenz	—	1	—	1	—	1
Verwaltungsdienst	—	2	—	2	—	2
Volkswirtschaftslehre	—	1	—	1	—	1
Technisches Zeichnen	—	2	—	2	—	—
Schönschreiben	1	1	1	1	1	1
Stenographie	—	1½	—	1½	—	1½
Maschinschreiben	—	1	—	1	—	1

Eisenbahnabteilung.

	I.	II.
Französisch für Franzosen	5	4
„ „ Nichtfranzosen	6	5
Deutsch für Franzosen	6	4
„ „ Ausländer	3	2
Italienisch	4	4
Geschichte und Bürgerkunde	2	—
Geographie	3	3
Arithmetik	5	3
Physik	2	—
Chemie	2	—
Schönschreiben	1	—
Stenographie und Maschinschreiben	—	2

	I.	II.
Amtskorrespondenz	—	1
Eisenbahnbauten	2	—
Erhaltung der Bauten und des Materials	—	1
Betriebslehre	2	6
Transportwesen	1	1
Tarifwesen	2	3
Buchhaltung	—	1
Beziehungen der Eisenbahngesellschaften zueinander und zu den öffentlichen Ämtern	—	2
Rechte und Pflichten des Personals	1	—
Praktische Übungen	—	4

École de commerce in Locle.

Dieselbe bildet eine Abteilung der École secondaire et industrielle. Aufnahmsbedingung: Alter von 15 Jahren und die Vorbildung der Sekundarschule. Mädchen werden im selben Alter aufgenommen, wenn sie die 2. Klasse einer Sekundarschule absolviert haben. Außerordentliche Schüler können nur in der 2. und 3. Klasse der Handelsschule zum Besuche einzelner Unterrichtsfächer zugelassen werden. Schweizer zahlen kein Schulgeld, Ausländer 100 Francs jährlich.

Lehrgegenstände:

	I.	II.	III.
Französische Sprache	6	5	4
Deutsche „	4	4	4
Englische „	4	4	4
Italienische „	2	2	2
Geschichte	2	2	2
Geographie	3	2	2
Handels- und Wechselrecht	1	2	3
Kaufmännisches Rechnen	2	3	3
Bureau	4	7	3
Algebra	1	1	—
Physik und Chemie	2	—	—
Warenkunde	—	2	5
Wirtschaftslehre	—	—	2
Handelskorrespondenz	—	1	1
Schönschreiben	1	1	1
Stenographie	1	1	1
Maschinschreiben	1	1	1
Turnen	1	1	1
	35	39	39

Kantonale Handelsschule in Luzern.

Statutarische Bestimmungen wie in Basel.

Lehrgegenstände:	Jahrgang I.	II.	III.
Religion	2	2	2
Deutsche Sprache	4	3	3
Französische Sprache	4	3	3
Italienische „	3	3	3
Englische „	3	3	3
Arithmetik	2	2	2
Algebra	2	1	1
Geschichte	2	2	2
Geographie	2	2	2
Buchhaltung	2	2	2
Korrespondenz	1	1	—
Kontorarbeiten	1	1	—
Fremdsprachliche Handelskorrespondenz	—	—	2
Übungskontor	2	2	4
Handelslehre	2	2	2
Handelsrecht	—	—	2
Physik	—	2	—
Chemie und Warenkunde	—	2	3
Naturgeschichte	—	2	—
Stenographie	1	1	—
Turnen	2	2	2
	35	38	38

École de commerce de la ville de Neuchâtel.

Diese Anstalt besteht:

1. Aus einer vierklassigen Handelsschule für Knaben. Aufnahmsbedingungen: Das erreichte 15. Lebensjahr und das Absolutorium einer Sekundarschule oder eine entsprechende Aufnahmsprüfung. Die Direktion der Anstalt ist jedoch berechtigt, Aufnahmsbewerber auf Grund des vorgelegten Zeugnisses über die letzte Klasse der Sekundarschule, je nach den nachgewiesenen Erfolgen aufzunehmen oder abzuweisen.

2. Aus einer vierklassigen Handelsschule für Mädchen. Aufnahmsbedingungen wie für die Knaben. Die Unterrichtserteilung in den ersten drei Klassen erfolgt getrennt von den Knaben, in der vierten Klasse werden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet.

3. Aus einem einjährigen Kurs für Aspiranten auf den Post- und Telegraphendienst. Aufnahmsbedingungen wie oben.

4. Aus einem Spezialkurs für Französisch, bestehend aus drei Abteilungen für Knaben, welche die Unterrichtssprache nicht genügend beherrschen und sich für die Aufnahme in die Handelsschule oder in den einjährigen Kurs vorbereiten wollen. Die Aufnahme findet zu jeder Zeit des Jahres statt.

5. Aus einem dreimonatlichen Vorbereitungskurs (15. April bis 15. Juni) für Knaben und Mädchen, welche sich für die Aufnahme in die Schulen 1—3 vorbereiten wollen.

6. Aus einem sechswöchentlichen Ferialkurs als Fortsetzung des dreimonatlichen Vorbereitungskurses.

Die Eröffnung des Schuljahres findet Mitte September statt.

Knaben und Mädchen, welche die dritte Klasse der Handelsabteilung absolvieren, erhalten ein Certificat d'études, diejenigen, welche auch die vierte Klasse regelmäßig besuchen, werden zu einer Schlußprüfung zugelassen und erhalten dann ein Diplomzeugnis.

Gebühren. Einschreibgebühr: 5 Francs.

Schulgeld. Handelsschule: für Ausländer 250 Francs, Schweizer 125 Francs jährlich. Spezialkurs für Französisch: Ausländer 300 Francs, Schweizer 150 Francs. Post- und Telegraphenschule: 100 Francs. Vorbereitungskurs 50 Francs. Ferialkurs 30 Francs.

Lehrfächerverteilung. *a)* Knaben.

	Dreimonatlicher Vorbereitungskurs [1]		Spezialkurs	Spezialkurs [2] Abteilung			Post- und Telegraphenkurs	
	Franzosen	Nichtfranzosen		untere	mittlere	höhere	Franzosen	Nichtfranzosen
Französisch	4	12	12	20	18	16	6	16
Geschichte	—	—	—	—	2	2	—	—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	2	—	—
Allgemeine Arithmetik	6	6	6	2	2	2	2	2
Zahlenrechnen	—	—	—	—	—	—	4	4
Buchhaltung	6	6	6	2	2	2	—	—
Allgemeine Geographie	—	—	—	2	2	2	2	2
Spezielle „	—	—	—	—	—	—	4	4
Schönschreiben	2	2	—	2	2	2	2	2
Deutsch	12	—	—	4	4	4	6	2
Englisch	4	4	—	4	4	4	—	—
Italienisch	4	4	—	4	4	4	—	—
Spanisch	—	—	—	4	4	4	—	—
Russisch	—	—	—	4	4	4	—	—
Stenographie	—	—	—	2	2	2	2	2
Turnen	—	—	—	2	2	2	2	2

[1]) Wahl der Gegenstände nach Bedarf, doch muß jeder Schüler 30 wöchentliche Stunden belegen.

[2]) Nur das Französische obligatorisch, sonst wie [1]) mit der Pflicht, 32 wöchentliche Stunden zu belegen.

Handelsschule.

	I.			II.			III.			IV.		
	Franzosen	Deutsche	Ausländer	Franzosen	Deutsche	Ausländer	Franzosen	Deutsche	Ausländer	Franzosen	Deutsche	Ausländer
Übungskontor	10	10	10	10	10	10	10	10	10	6	6	6
Rechtliche Fächer	—	—	—	—	—	—	3	3	3	4	4	4
Gewerberecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Eisenbahngesetzgebung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Französisch	6	10	10	4	10	10	4	6	6	2	5	5
Deutsch	6	2	4	6	2	4	4	2	4	4	2	4
Englisch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Italienisch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Spanisch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Russisch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Nationalökonomie	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Neueste Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie	2	2	2	2	2	2	1	1	1	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	2
Warenkunde	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Warenfälschungen	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	4
Algebra	2	2	2	2	2	2	1	1	1	—	—	—
Schönschreiben	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
Stenographie	2	2	—	2	2	—	1	1	—	1	1	—
Maschinschreiben	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Allgemeine Geographie	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handelsgeographie	—	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Actualités geographiques	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Von den Sprachen ist die deutsche für Schüler französischer Muttersprache obligat. Sonst steht die Wahl frei, doch muß jeder Schüler mindestens eine fremde Sprache erlernen.

b) Mädchen. Vorbereitungs- und Ferialkurs wie für die Knabenhandelsschule.

	I.		II.		III.	IV.
	Franzosen	Nichtfranzosen	Franzosen	Nichtfranzosen		
Übungskontor	10	10	10	10	10	Mit den Knaben gemeinsam
Französisch	4	10	6	10	6	
Deutsch	6	2	6	2	4	
Englisch	4	4	4	4	4	
Italienisch	4	4	4	4	4	
Schönschreiben	2	2	2	2	1	
Stenographie	2	2	2	2	1	
Maschinschreiben	2	2	2	2	2	
Handelsgeographie	2	2	2	2	2	
Warenkunde	—	—	2	2	2	
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	2	
Turnen	2	2	2	2	2	

Von den fremden Sprachen ist nur eine obligat.

Merkantilabteilung der Kantonschule in St. Gallen.

Statutarische Bestimmungen ungefähr wie in Basel.

Lehrgegenstände:	I.	II.	III.
Religion	2	2	1
Deutsche Sprache	4	4	3
Französische „	5	4	4
Englische „	4	4	4
Italienische „ (frei)	—	4	4
Spanische „ „	—	4	4
Geschichte	2	3	4
Geographie	2	2	2
Arithmetik	2	3	2
Algebra	$2^1/_2$	—	—
Geometrie	$2^1/_2$	—	—
Buchhaltung, Handelslehre	—	3	2
Naturkunde	3	—	—
Physik	2	3	—
Volkswirtschaftslehre	—	2	2
Chemie (frei)	—	2	4
Mechanische Technologie (frei)	—	—	2
Stenographie	—	2	2
Schönschreiben	2	—	—
Zeichnen	2	2	2
Singen	2	2	2
Turnen	2	2	2

Weben (frei), Sticken „ } Kurse à 3 Stunden.

Handelsabteilung der Kantonschule in Solothurn.

Beginn des Schuljahres: Ende April.

Aufnahmsbedingung: Für Knaben und Mädchen ein Alter von $14^1/_2$ Jahren und eine Vorbildung, wie sie die II. Klasse der Realschule, des Gymnasiums oder der Bezirksschule (höhere Volksschule) vermittelt. Es muß bemerkt werden, daß im Kanton Solothurn alle Knaben vor dem Eintritt in die Bezirksschule die sechsjährige Volksschule zu absolvieren haben. Schulgeld: 5 Francs bei der Einschreibung.

Am Ende der Studienzeit werden Diplomprüfungen abgehalten.

Stundenplan:	I.	II.	III.
Religion	1	1	1
Deutsch	5	4	4
Französisch	5	4	3
Englisch oder Italienisch	4	4	3
Allgemeine und Handelsgeschichte	3	2	1
„ „ Handelsgeographie	2	2	2
Physik	—	2	1

	I.	II.	III.
Chemie und Warenkunde..................	—	2	2
Mathematik und kaufmännisches Rechnen.....	5	4	4
Buchhaltung und Kontorarbeiten.............	3	2	6
Handels- und Wechselrecht.................	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	2
Kalligraphie............................	1	1	1
Stenographie	1	—	—
Gesang.................................	2	2	—
Turnen.................................	2	2	—

Handelsschule des Kantonalen Technikums in Winterthur.

Das Kantonale Technikum in Winterthur ist eine höhere Gewerbeschule, an welcher sich auch eine Handelsabteilung befindet.

Aufnahmsbedingungen: 15. Lebensjahr und jener Grad von Kenntnissen, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höheren Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre erreicht wird. Zum Besuche der Schule werden auch Mädchen zugelassen. Schulgeld: 30 Francs pro Semester, Einschreibegeld von 5 Francs. Ausländer zahlen den doppelten Betrag.

Es werden Hospitanten zugelassen, welche 2 Francs pro wöchentliche Unterrichtsstunde bezahlen.

Diplomprüfungen am Ende des letzten Schuljahres.

Lehrfächer:

	I.		II.		III.	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	3
Italienische Sprache	3	3	3	3	3	3
Französische Sprache	4	4	3	3	3	3
Englische „	3	3	3	3	3	3
Handelsgeographie	2	2	2	3	2	—
Handelsgeschichte	2	2	1	1	—	—
Algebra und politische Arithmetik . .	2	2	2	2	—	—
Physik	3	3	—	—	—	—
Chemie	2	3	—	—	—	—
Handelslehre	—	—	3	3	2	3
Kontorfächer:						
a) kaufmännisches Rechnen . . . . *b)* Buchhaltung . . . . *c)* Betriebslehre und Korrespondenz	7	7	7	7	7	7
Fremdsprachige Handelskorrespondenz	—	—	1	3	3	3
Warenkunde	—	—	3	2	4	—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	2	3
Handelsrecht	—	—	—	—	1	3
Kalligraphie	1	1	—	—	—	—
Stenographie	2	1	—	—	—	—
Freigegenstände:						
Spanische Sprache	—	—	2	2	2	2

Kantonale Handelsschule in Zürich.

Aufnahmsbedingungen: Zurückgelegtes 14. Lebensjahr und die Vorkenntnisse, welche die II. Klasse einer Sekundarschule vermittelt.

Beginn des Schuljahres: Mitte April.

Schulgeld: 25 Francs pro Semester. Eintrittsgebühr 6 Francs. Am Ende der letzten Schulklasse werden Diplomprüfungen abgehalten.

Die Handelsschule gliedert sich in eine „Untere Abteilung“ und in eine „Obere Abteilung“. — Die Lehrfächerverteilung ist folgende:

	Untere Abteilung		Obere Abteilung (Höhere Handelsschule)		
	I.	II.	III.	IV.	V.
Deutsche Sprache und Handelskorrespondenz	6	5	3	3	3
Französische „ „ „	5	$^{4}/_{5}$	4	3	4
Englische „ „ „	3	3	3	2	3
Italienisch	—	3	3	—	—
Geschichte	3	2	$^{3}/_{1}$	2	2
Verfassungskunde	—	—	$^{0}/_{2}$	—	—
Mathematik	3	2	2	3 [4]	3 [4]
Kaufmännisches Rechnen	3	4	3	—	—
Buchhaltung	2	$^{2}/_{1}$	—	—	—
Handelskorrespondenz [1]	1	1	2	2	—
Übungskontor [2]	—	—	5	6	6
Handels- und Wirtschaftslehre	—	$^{3}/_{2}$	2	2	1 + 3 [5]
Verkehrslehre	—	2	—	—	—
Handelsrecht und Rechtskunde	—	—	—	4 [5]	2 [5]
Geographie [3]	2	2	2	2	2
Naturgeschichte	2	—	—	—	3
Physik	—	—	—	3	2
Chemie und Warenkunde	—	—	4	4	2
Schreiben und Stenographie	4	1	—	—	—
Turnen	2	2	$^{2}/_{3}$	2	2
Ausmärsche	—	$^{0}/_{1}$	$^{0}/_{1}$	$^{0}/_{1}$	—
Freigegenstände:					
Italienische Sprache	—	—	3	2	4
Spanische „	—	—	3	4	5
Russische „	—	—	3	4	5
Lateinische „	—	—	3	4	5
Religion	2	—	—	—	—
Gesang	1	—	1	1	—
Zeichnen	—	$^{2}/_{0}$	2	—	—

[1] Die Unterrichtssprache an der Anstalt ist die deutsche, doch wird die Handelskorrespondenz in der III. französisch, in der IV. englisch behandelt.

[2] Davon 4 Stunden in der IV. Klasse in französischer Sprache.

[3] In der V. Klasse französisch.

[4] Dieser mathematische Unterricht ist speziell für Schüler vorgesehen, welche ihre Studien an der Hochschule fortzusetzen beabsichtigen.

[5] Für Schüler, welche unmittelbar ins praktische Berufsleben treten wollen.

Es ist früher gesagt worden, daß bei der Aufstellung des Lehrplanes dieser Anstalt auf den vorzeitigen Austritt der Schüler Rücksicht genommen, beziehungsweise daß der Lehrplan derart angeordnet wurde, daß auch der Austritt aus einer untern Klasse ohne jähen Abbruch kaum begonnener Fächer möglich erscheine. Zu diesem Zwecke werden in den unteren Klassen die Grammatik der deutschen, französischen und englischen Sprache, ferner die einfache Buchhaltung, die deutsche Handelskorrespondenz, die Verkehrslehre abschließend behandelt, während mit dem Unterricht in Physik und Chemie, dem Übungskontor, der Lehre vom Bank- und Börsenwesen, mit Volkswirtschaftslehre, Handelsrecht, Spanisch und Russisch erst in den oberen Klassen begonnen wird. Da es sich hier wohl um ein Novum auf dem Gebiete des Handelsschulwesens handelt, lassen wir den detaillierten Lehrplan der Anstalt folgen.

1. Deutsche Sprache.

I. Klasse. — Wiederholung und Erweiterung der Orthographie-, Satzzeichen- und Formenlehre. Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom einfachen Satz.

Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa. Im Anschluß an die Lektüre Grundzüge der Metrik. Memorieren und Rezitieren.

Übungen in mündlicher Darstellung, hauptsächlich in Anlehnung an die Privat- und Schullektüre.

Schriftliche Übungen: Reproduktionen, Briefe, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen u. s. w.; zum Teil im Anschluß an Grammatik und Lektüre.

Handelskorrespondenz.

II. Klasse. — Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, besonders der Lehre vom zusammengesetzten Satze. Einführung in die Stillehre.

Lesen und Erklären, Memorieren und Rezitieren. Übungen in mündlicher Darstellung, wie in Klasse I. Im Anschluß an die Lektüre Grundzüge der Poetik (lyrische und epische Dichtung).

Schriftliche Übungen: Zusammenfassungen, Erklärungen, Vergleichungen u. s. w. Dispositionsübungen.

Handelskorrespondenz.

III. Klasse. — Lesen und Erklären klassischer Werke (Lessing, Schiller, Goethe) mit den geeigneten literargeschichtlichen Einleitungen. Im Anschluß an die Lektüre das Wichtigste über dramatische Dichtung. Gedrängte Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur bis Klopstock.

Freie Vorträge, zum Teil im Anschluß an die Lektüre, zum Teil mit freierer Wahl des Themas.

Aufsätze über Gegenstände der Lektüre oder solche allgemeineren Inhalts.

IV. Klasse. — Weiterführung des Unterrichts der Klasse III. Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur seit Klopstock. Aufsätze. Freie Vorträge.

V. Klasse. — Weiterführung des Unterrichts der Klasse IV, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Literatur des XIX. Jahrhunderts. Aufsätze. Freie Vorträge.

2. Französische Sprache.

I. Klasse. — Repetition und Befestigung der Formenlehre, Einübung der unregelmäßigen Zeitwörter; daran anschließend die wichtigsten Regeln der Syntax. Leichte

Lektüre verschiedenen Inhaltes; in Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Memorieren von poetischen und prosaischen Stücken. Diktate, Übersetzungen. Kleinere Aufsätze, auch in Briefform.

II. Klasse. — Abschluß der Grammatik. Lektüre und Besprechung leichter Prosaschriftsteller aus der neueren Zeit; mündliche und schriftliche Reproduktion und Zusammenfassung des Gelesenen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (kaufmännische Terminologie; leichtere Briefe). Konversationsübungen. Auswendiglernen und schriftliche Arbeiten wie in Klasse I, mit gesteigerten Anforderungen.

III. Klasse. — Lesen und Erklären zusammenhängender moderner Werke, an die sich Sprechübungen und schriftliche Arbeiten anknüpfen. Freie Aufsätze, Diktate, Extemporalien, Memorierübungen.

Handelskorrespondenz.

IV. Klasse. 3 Stunden. — Lesen und Besprechen von Texten, welche die literarischen, die kommerziellen, die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs und seiner Kolonien beleuchten. Vorträge, Konversationsübungen und freie Aufsätze.

V. Klasse. 2 Stunden. — Kursorische Lektüre und Besprechung eines modernen Werkes, mit literarischen Exkursen. Mündliche oder schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Vorträge. Freie Aufsätze.

Lesen und Besprechen von volkswirtschaftlichen Texten. Referate und kleine Aufsätze.

In sämtlichen Klassen wird der Unterricht in der fremden Sprache erteilt.

3. Englische Sprache.

I. Klasse. — Übungen im Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Schriftliche Klassenarbeiten (Diktate und Übungen im Wiedergeben und Umbilden des Gelesenen). Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken. Die Anfänge der Grammatik.

II. Klasse. — Lesen und Besprechen von leichten modernen Werken. Mündliche und schriftliche Übungen (freies Wiedergeben, Zusammenfassen, Umbilden u. s. w.) im Zusammenhange mit Gelesenem, Besprochenem oder Erzähltem. Diktate. Auswendiglernen von Poesie und Prosa. Das Notwendigste aus der Grammatik.

Der Unterricht wird von dieser Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

Für die neuaufgenommenen Schüler, welche bisher keinen Unterricht im Englischen erhalten haben, findet während des Sommersemesters ein besonderer Kurs statt: 5 Stunden wöchentlich.

III. Klasse. — Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen und Sprechen. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Syntax. Stärkere Betonung der schriftlichen Übungen (Reproduzieren, Resumieren, Privat- und Handelsbriefe; Terminologie der kaufmännischen Korrespondenz).

IV. Klasse. — Lesen und Besprechen von Texten, die den Schüler mit britischen Verhältnissen bekannt machen.

Handelskorrespondenz. — Der Unterricht kann in englischer Sprache erteilt werden.

V. Klasse. — Lesen und eingehendes Besprechen eines modern-literarischen und eines volkswirtschaftlichen Werkes. Kursorische Lektüre mit mündlicher und schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung wichtiger Fragen als Vorbereitung zu schriftlichen Arbeiten. Übersetzungen aus dem Deutschen. (Auf die volkswirtschaftliche Lektüre soll mindestens 1 Stunde wöchentlich verwendet werden).

4. Italienische Sprache.

II. Klasse. — Laut- und Formenlehre; die gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter; das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre ausgewählter Prosastücke. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Sprechübungen. Memorierübungen.

III. Klasse. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. Lektüre zusammenhängender Prosastücke. Sprechübungen. Leichtere Aufsätze. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (Winterhalbjahr 1 Stunde).

IV. und V. Klasse. — Weiterführung des italienischen Unterrichtes als fakultatives Fach (siehe Ziffer 19).

Der Unterricht wird von der III Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

Anmerkung. Wenn genügende Gründe vorliegen, können einzelne Schüler vom Besuche des italienischen Unterrichtes dispensiert werden.

In sämtlichen Fremdsprachen werden systematische Ausspracheübungen vorgenommen.

5. Geschichte.

I. Klasse. — Altertum und Mittelalter.

II. Klasse. — Neuzeit bis zur Reformation.

Schweizer Geschichte: Gründung und Ausbildung der Eidgenossenschaft. Reformation. Gegenreformation.

III. Klasse. — Neuere und neueste Zeit bis zur französischen Revolution und Herrschaft Napoleons.

Schweizer Geschichte: Politische und religiöse Kämpfe während der Herrschaft der Aristokratie (XVII. und XVIII. Jahrhundert). Untergang der alten Eidgenossenschaft. Helvetische Republik. Mediationszeit.

IV. Klasse. — Von der französischen Revolution an.

V. Klasse. — Gesamtrepetition nach Ländern und besonderen Gesichtspunkten, mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der Handels- und Verkehrsgeschichte.

6. Verfassungs- und Verwaltungskunde.

III. Klasse. — Die gesellschaftlichen und staatlichen Vereinigungen.

Die Aufgaben des Staates, seine Organisation und sein Haushalt.

Schweizerische Verfassungskunde (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund). Die Hauptgrundsätze der schweizerischen Bundesverfassung und der zürcherischen Kantonalverfassung. Einzelne Zweige der Staatsverwaltung: Finanz-, Militär-, Justiz-, Unterrichtswesen, öffentliche Werke. Monopole. Staatsverträge.

7. Mathematik.

I. Klasse. — Algebra. Die vier Grundoperationen mit positiven ganzen, negativen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Anwendungen auf das Rechnen mit dekadischen Zahlen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Proportionen. Ausziehen der Quadratwurzel.

Geometrie. Planimetrie: Repetition der Sätze über Winkel, Drei-, Vier-, Vieleck und Kreis. Flächenvergleichung, -verwandlung und -messung. Die Ähnlichkeit ebener Figuren. Graphische Darstellungen des Zusammenhangs von Veränderlichen.

II. Klasse. — Algebra. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen der Kubikwurzel.

Geometrie. Darstellung von einfachen Körpern in Grund- und Aufriß und schiefer Parallelprojektion. Oberflächen-, Volumen- und Gewichtsbestimmungen.

III. Klasse. — Die Logarithmen. Anwendung derselben auf planimetrische und stereometrische Berechnungen. Rechenschieber. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Rückzahlungsformen von Anlehen.

8. Kaufmännische Arithmetik.

I. Klasse. — Repetition der elementaren arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Abkürzungsverfahren und Proben.

Symmetrische Multiplikation. Proportionsrechnung; einfacher und zusammengesetzter Dreisatz und Kettensatz.

Durchschnitts-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnung.

Die Prozenttheorie und ihre Anwendung.

Die wichtigsten Münzen, Maße und Gewichte, mit besonderer Berücksichtigung der englischen.

Übungen im Kopfrechnen.

II. Klasse. — Zins- und Diskontrechnung. Terminrechnung.

Münzrechnung: Münzparitäten und Reduktionen.

Einführung in die Wechselrechnung: Wechselkurse und Paritäten. Wechselkursblätter. Direkte Wechselreduktionen mit Benutzung schweizerischer und ausländischer Wechselkursblätter.

Warenrechnung: Maß- und Gewichtsparitäten. Berechnung von Fakturabeträgen, mit Zugrundelegung einheimischer und fremder Maß- und Werteinheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen.

Kontokorrentrechnung. Die verschiedenen Methoden der Zinsberechnung. Ausführung einfacher Beispiele nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode.

Zinseszinsrechnung mit Hilfe von Zinseszinstabellen.

Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

III. Klasse. — Schluß der Lehre vom Kontokorrent: Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Kontokorrente mit nach dem Abschlußtage verfallenden Posten, mit verschiedenem Zinsfuß in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfuße.

Wechselrechnung: Indirekte Wechselreduktionen. Wechselkommissionsrechnung. Wechselarbitrage.

Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes von Obligationen, Rententiteln, Aktien. Die verschiedenen Formen und Arten des Effektengeschäftes. Effektenarbitrage.

Warenrechnung: Preisparitäten und Kalkulationstabellen.

9. Buchhaltung.

I. Klasse. — Zweck und Ziele einer geordneten Rechnungsführung. Die einfache Buchhaltung und ihre Grundbücher: Inventar, Memorial, Kassabuch, Hauptbuch.

Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung in ihrer einfachsten Form (amerikanisches Memorial-Hauptbuch). Durchführung einiger ganz kurzer Geschäftsgänge mit Gewinn- und Verlustrechnung, Rechnungsabschluß und Wiedereröffnung.

II. Klasse. — Fortsetzung der systematischen Übungsbeispiele.

Erklären der wichtigsten Hilfsbücher: Kontokorrentbuch, Waren- und Wechselskontri.

Durchführung je eines Geschäftsganges, nach amerikanischer und nach italienischer Methode, in allen Grund- und Hilfsbüchern. Anfertigung der Buchungsbelege (Briefe, Fakturen, Kontokorrente und sonstiger Schriftstücke).

Kurzgefaßte Erläuterung der andern wichtigsten Buchhaltungsmethoden.

1 Zusatzstunde im Sommersemester für die neu eingetretenen und für bisherige Schüler mit ungenügenden Leistungen: Repetition des in Klasse I behandelten Lehrstoffes, insbesondere Einführung in das System der doppelten Buchhaltung.

10. Handelskorrespondenz.

Bei diesem einführenden Unterricht ist auf eine gründliche Einübung, namentlich in Bezug auf sprachliche Richtigkeit, Auffassung und korrekte Wiedergabe, sowie auf sorgfältige, gefällige Darstellung in der äußern Form besonderes Gewicht zu legen.

I. Klasse. — Einführung in den kaufmännischen Briefstil.

Briefe und gebräuchliche Formularien aus dem Warengeschäft: Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen, direkte Zahlungen, Quittungen und Empfangsscheine. Einfache Beschwerdebriefe, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen.

II. Klasse. — Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warengeschäft.

Indirekte Zahlungen. Bankanweisung, Scheck, Giroverkehr.

Stellenbewerbung. Kaufmännische Lehr- und Dienstverträge.

Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Informationsbureaus.

III. Klasse. — Korrespondenz über Wechsel- und Bankgeschäfte.

Trattenavis und Akzepteinholung. Briefe über Rimessen, Regreß und Intervention. Domizilierung von Wechseln.

Briefe über den Ein- und Verkauf von Wertpapieren. Depots.

Schriftliche Mitteilungen im Kontokorrentverkehr. Änderung der Bedingungen. Fehler. Gewährung und Überschreitung von Krediten.

Zusammenhängende Korrespondenzen aus verschiedenen Branchen.

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt; alle Beispiele sind in französischer Sprache auszuarbeiten.

IV. Klasse. — Durchführung einzelner schwieriger Geschäftsoperationen aus dem Kommissions- und Konsignations-, dem überseeischen Export- und Importgeschäft (vollständig dargestellt je in einer zusammenhängenden Reihe von Briefen und Formularien). Die verschiedenen Formen des Seehandelsgeschäftes; die Tätigkeit der Banken hiebei; die dokumentierte Tratte. Lagerhaus, Lagerschein und Warrant. Marktberichte.

Der Unterricht kann in dieser Klasse auch in englischer Sprache erteilt werden.

11. Übungskontor.

Die Klasse wird in Abteilungen von höchstens 16 Schülern geteilt.

III. Klasse. — Jede dieser Abteilungen bildet unter fingierter Firma ein Handelsgeschäft:

a) Engroshandels- und Kommissionsgeschäft in Geweben und Garnen;

b) Engroshandelsgeschäft in Kaffee, Zucker und anderen Kolonialwaren, gelegentlich auch in andern Branchen.

Die Leitung der beiden fingierten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechslungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Die beiden Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmäßigen schriftlichen Verkehr. Soweit nicht wirkliche Geschäftsaufträge zu erledigen sind, bilden fingierte Geschäftsvorfälle die Grundlage für die Korrespondenz und den Rechnungsverkehr mit Lieferanten und Kunden.

Briefe in Hand- und Maschinenschrift, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefe, Wechsel u. s. w. Kopieren, Ordnen und Registrieren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vervielfältigung von Schriftstücken nach verschiedenen Methoden. Vorlage von Warenmustern.

Buchhaltung. Jeder Schüler hat alle Buchungsvorfälle in die Grundbücher — nach deutscher Methode (Sammelbuch) — und in die gebräuchlichen Hilfsbücher einzutragen. Monatliche Probebilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

c) Bei entsprechend größerer Schülerzahl kann eine dritte Abteilung: „Praktische Übungen für Verwaltungs- und Verkehrsdienst" eingerichtet werden.

IV. Klasse. — Führung eines Bankgeschäftes in ähnlicher Weise wie die Warengeschäfte der III. Klasse. Korrespondenz in fremden Sprachen. Buchhaltung nach französischer Methode (mehrere parallele Grundbücher) in französischer Sprache. Kursblätter der hauptsächlichsten Börsenplätze. Wechsel- und Effektenrechnungen, Kontokorrente. Partizipationsgeschäfte.

Der Unterricht in diesen vier Stunden wird in französischer Sprache erteilt. Die schwierigere fremdsprachliche Korrespondenz unterliegt einer doppelten Korrektur. Während sie in sachlicher Beziehung vom Leiter des Kontors nachgesehen und verbessert wird, wird sie auf die sprachliche Richtigkeit hin jeweilen vom Lehrer der betreffenden Sprache geprüft und korrigiert.

Buchhaltung. Repetitionen in der Theorie der Rechnungsführung. Charakteristik der wichtigsten Formen der doppelten Buchhaltung. Die Rechnungsführung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Aufstellung und Prüfung von Gesellschaftsbilanzen. Die Fabrikbuchhaltung. Einführung in das Verständnis der Staatsbuchhaltung.

V. Klasse. — Betrieb mehrerer Handelsgeschäfte auf auswärtigen Plätzen durch einzelne Schüler oder Schülergruppen.

In der Auswahl und Behandlung der auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, daß alle besonders wichtigen und schwierigen Abschnitte des in den verschiedenen Handelsfächern durchgenommenen Stoffes nochmals zur Repetition, zur praktischen Anwendung und in Zusammenhang gebracht werden.

12. **Handels- und Wirtschaftslehre**, einschließlich **Diskussionsübungen**.

II. Klasse. — *A.* Allgemeine Handelslehre.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels. Die verschiedenen Arten und Formen des Handels und seine Objekte. Die wichtigsten Handelsförderungs- und Verkehrsmittel in ihrer Entwicklung.

Geld. Metallgeld, Papiergeld, Banknoten. Die Handeltreibenden. Einzelkaufmann und Handelsgesellschaften. Agent und Kommissionär.

B. Wechsellehre.

Eingehende Behandlung des gezogenen Wechsels. Eigenwechsel. Scheck. Anweisung Ausfüllen entsprechender Formulare.

III. Klasse. — *A.* Kredit- und Zollwesen.

Die wichtigsten Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Renten, Coupons).

Kursorische Behandlung des Bankwesens mit besonderer Berücksichtigung der Abrechnungsstellen (Clearinghouses).

Zölle und Zollsysteme.

B. Wirtschaftslehre.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Bedürfnis, Güter, Gebrauchs- und Tauschwert. Die Faktoren der Produktion: Natur, Arbeit und Arbeitsteilung, Kapital.

IV. Klasse. — *A.* Kaufmännische Betriebslehre.

Aufgabe des Handels. Konjunktur, Spekulation, Konkurrenz. Die allgemeinen Gesetze vorteilhaften Geschäftsbetriebes.

Organisation. Geschäftsleitung, Kapital, Kredit. Reklame. Gesellschaftliche Unternehmungen.

Hilfsgewerbe des Handels.

Konsulate, Handelskammern, kaufmännische Vereinigung.

Grundzüge der industriellen Betriebslehre.

Der Staat als Inhaber kaufmännischer und industrieller Unternehmungen.

B. Diskussionsübungen.

Im Anschlusse an freie Vorträge der Schüler oder Erläuterungen des Lehrers allgemeine Diskussion

Vorträge und Diskussion über ausgewählte Abschnitte aus der Handels-, Wirtschafts- und Verkehrslehre u. s. w.

Eingehende Behandlung der hauptsächlichsten einheimischen Industrien und Handelszweige (unter Benutzung der Berichte von Handelskammern und anderen kaufmännischen Korporationen).

V. Klasse. — 1 Stunde Diskussionsübungen.

Vorträge und Diskussion, wie in Klasse IV.

3 Stunden — Bank- und Börsenwesen.

Zusammenfassende Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des früher in verschiedenen Fächern behandelten einschlägigen Stoffes.

Die einzelnen Bankgeschäfte. Die verschiedenen Arten der Banken und bankähnlichen Kreditinstitute mit besonderer Berücksichtigung der Notenbanken. Die Banken in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, England, Italien u. s. w. Die Bankverwaltung.

Definition. Einteilung und Organisation der Börsen. Die börsenmäßigen Handelsgeschäfte. Borsentermingeschäfte. Liquidationsstelle. Kotierung und Kursblatt. Waren- und Industriebörsen. Die Effektenbörsen, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Börsenplätze. Gesetze, Verordnungen und Usancen betreffend den Effektenhandel in der Schweiz.

13. Verkehrslehre.

II. Klasse. — Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse und der bezüglichen Tarife.

Der Gütertransport im Eisenbahnverkehr. Transportreglement, Frachtbriefe und Frachtsätze. Camionnage. Sammelladungen.

Binnen-, Küsten- und Ozeanschiffahrt. Verladen und Löschen der Güter. Ladescheine und Konnossamente.

Spedition. Zollformalitäten. Transportversicherung.

Beim Unterricht ist namentlich auf die spätere praktische Verwendbarkeit der zu erwerbenden Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.

14. Handelsrecht und Rechtskunde.

IV. Klasse. — Einführung in die Rechtswissenschaft. Allgemeine Rechtslehre. Handels- und Verkehrsrecht.

Personenrecht. Handlungsfähigkeit.

Der Vertrag im allgemeinen und der Kaufvertrag im besondern. Ausgewählte Abschnitte aus dem Obligationenrecht: Werkvertrag. Mietvertrag. Abtretung von Forderungen. Darlehen und Hinterlegungsvertrag. Kontokorrentvertrag. Pfand- und Retentionsrecht. Bürgschaft. Die Einrede des Spiels. Verjährung. Dienstvertrag. Auftrag. Prokura und Handelsvollmacht. Kommission. Die Handelsgesellschaften. Inhaber- und Ordrepapiere.

Das schweizerische Wechselrecht und die Gesetzesbestimmungen über die wechselähnlichen Papiere. Vergleichung mit den wichtigsten fremden Wechselordnungen und einschlägigen Gesetzen.

Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlaßvertrag.

Schutz der Handelsmarken und Muster. Erfindungspatente.

Usancen im Handel. Die Usancen der zürcherischen Seidenindustrie.

V. Klasse. — Transportrecht: Frachtvertrag. Frachtführer. Spediteur. Schweizerisches und internationales Eisenbahnfrachtrecht. Die Hauptgrundsätze des Seerechts. Die wichtigsten Bestimmungen der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephongesetzgebung.

Die schweizerische Zollgesetzgebung. Handelsverträge.

Vorschriften für Handelsreisende.

Eventuell Grundzüge des Versicherungsrechtes.

15. Geographie.

I Klasse. — Grundzüge der allgemeinen Geographie. Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

II. Klasse. — Länderkunde der vier übrigen Erdteile.

III. Klasse. — Wirtschaftsgeographie der im Welthandel wichtigen Staaten, je mit unmittelbarem Anschluß der Kolonien.

IV. Klasse. — Sommer: Welthandel und Weltverkehr. Produktions-, Austausch- und Konsumtionsverhältnisse der für den Welthandel besonders wichtigen Rohstoffe und Fabrikate.

Winter: Das Kolonialwesen, seine Entwicklung und seine Systeme. Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände.

Der Unterricht wird von Beginn des Wintersemesters an in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

V. Klasse. — Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände. (Fortsetzung und Abschluß).

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

16. Naturgeschichte.

I. Klasse. — Sommer: Botanik mit Exkursionen.

Winter: Zoologie in Einzeldarstellungen mit Betonung der speziell für Handel und Industrie wichtigen Tiere.

V. Klasse. — Antropologie mit Berücksichtigung der Hygiene.

Ausgewählte Kapitel aus den geologischen Disziplinen, insbesondere: Mineralische Rohprodukte. Bausteine. Einfluß des geologischen Untergrundes auf Siedelung und Verkehrsgeographie. Übersicht über den geologischen Bau der Schweiz, mit Exkursionen.

17. Physik.

Auf wesentlich experimenteller Grundlage, immerhin unter Benutzung der vorhandenen algebraischen Kenntnisse.

IV. Klasse. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper mit besonderer Berücksichtigung maschineller Einrichtungen.

Wärmelehre mit eingehender Behandlung der Anwendungen der Wärme in der Technik.

Hauptgesetze der Optik: Fortpflanzung, Zurückwerfung, Brechung, Elemente der Farbenlehre.

Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrostatik.

Elektrische Ströme: Erscheinungen und Hauptgesetze; ausführlichere Berücksichtigung der Induktion und der Elektrotechnik.

V. Klasse. — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik, Optik, Wärmestrahlung.

18. Chemie und Warenlehre.

III. Klasse. — Chemie: Grundzüge der unorganischen Experimentalchemie mit besonderer Berücksichtigung der technisch und kommerziell wichtigen Vorgänge und Stoffe. Die wichtigsten Metalloide und ihre Verbindungen. Oxydationen, Reduktionen; Atmung und Assimilation; Stöchiometrie. Säuren, Basen, Salze. Atom und Molekül; Valenz. Umsetzungen.

Warenlehre: Die Gespinstfasern und ihre Technologie. Echte Seide. Seidenzucht. Haspeln, Zwirnen. Das Konditionieren. Färben, Winden, Zetteln, Weben. Die wichtigsten Gewebe. Chappe; wilde Seiden (Tussah); Kunstseide. Wolle. Baumwolle, Bastfasern: Flachs, Hanf, Jute, Chinagras.

IV. Klasse. — Chemie: Die wichtigsten Metalle und Metallverbindungen, soweit sie in der Technik Bedeutung haben. Vorkommen, Gewinnung, chemische und physikalische Eigenschaften. Legierungen. Technische Verwendung.

Warenlehre: Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der Ernährungslehre. Getreide; Mehl; Brot. Zucker. Gärungsprodukte: Bier, Wein, Spiritus. Kakao, Schokolade; Kaffee, Tee. Gewürze.

Im Laboratorium Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes.

Kurzer Überblick über die organische Chemie: Kohlenwasserstoff; Alkohole und Phenole; Säuren, Seifen; Äther. Ester. Fette. Kohlenhydrate. Ätherische Öle. Kampfer, Harze. Alkaloide. Farbstoffe. Eiweiß.

Im Laboratorium: Einführung in die chemisch-physikalische Qualitätsprüfung der Waren. Mikroskopieren.

19. Italienische Sprache mit Korrespondenz.

IV. Klasse. 3 Stunden. — Lektüre und Besprechung von Werken, die sich hauptsächlich auf italienische Verhältnisse (Land und Leute) beziehen.

Kaufmännische Korrespondenz. Konversation. Leichtere Vortragübungen. Aufsätze.

V. Klasse. — Lesen und eingehendes Besprechen von ausgewählten Stücken, meist moderner Autoren mit literarischen Exkursen. Konversation.

20. Spanische Sprache.

IV. Klasse. — Die Elemente der Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Übungsstücken. Schriftliche Arbeiten. Konversation.

V. Klasse. — Fortsetzung der Grammatik; Syntax. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz. Lektüre und Konversation.

21. Russische Sprache.

IV. Klasse. — Die einzelnen Buchstaben in Druck- und Schreibschrift, ihre Aussprache. Einführung in die Grammatik. Lese- und Sprechübungen. Übersetzungen. Schriftliche Arbeiten. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

V. Klasse. 4 Stunden. — Repetition der Formenlehre unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmäßigkeiten. Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen, Sprechen und Übersetzen. Handelsbriefe.

22. Religion.

I. Klasse. 2 Stunden. — Leben und Lehre Jesu. Geschichte des Urchristentums.

23. Gesang.

In Klasse I, III und IV je 1 Stunde. Chorgesang (gemeinschaftlich mit der Industrieschule).

24. Zeichnen.

II. Klasse. 2 Stunden im Sommer. — Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizzieren nach Gegenständen.

III. Klasse. 2. Stunden. — Fortsetzung der Skizzierübungen. Ausführung gewerblicher Skizzen in Linien, zum Teil auch in Farben.

Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Plakat, Aufmachung und Ausstellung der Waren, Schaufenster).

Zweiklassige Handelsschulen und einjährige Kurse.

An der Kantonschule in Frauenfeld, am Kollegium Mariahilf in Schwyz und an der Industrieschule in Zug bestehen noch zweiklassige Handelsschulen, welche vom Bund nicht subventioniert werden, jedoch zu den öffentlichen Anstalten gehören. Als Muster einer solchen Organisation folgen die wichtigsten statutarischen Bestimmungen der Merkantilabteilung der Thurgauischen Kantonschule in Frauenfeld.

Dieselbe besteht aus einer Industrie- und aus einer Gymnasialabteilung. Die Industrieabteilung gliedert sich wieder in eine reine Industrieschule und in eine Merkantilabteilung. Die ersten drei Studienjahre sind für die Frequentanten beider Abteilungen gemeinschaftlich. Aufnahmsbedingungen: Das vor dem 1. April zurückgelegte 12. Lebensjahr und eine Aufnahmsprüfung über die Gegenstände der Primarschule.

In der Merkantilabteilung kann jedoch auch eine direkte Aufnahme bei entsprechend höherem Alter und entsprechender Vorbildung erfolgen.

Schulgelder: In den unteren drei Klassen 20 Francs, in den oberen drei 30 Francs für Schweizer; Ausländer zahlen 50 und 70 Francs. Am Ende der Studiendauer werden Schlußprüfungen abgehalten.

Lehrgegenstände für die Merkantilabteilung:

	Industrieklassen			Merkantil-abteilung	
	I.	II.	III.	I.	II.
Religion	2	2	2	1	—
Deutsch	6	5	4	3	4
Französisch	5	5	3	4	4
Englisch	—	—	—	3	2
Italienisch	—	—	—	3	3
Korrespondenz (englische, französische, italienische)	—	—	—	1	3
Geschichte	2	2	2	2	2½
Geographie	2	2	2	2	2
Rechnen und Buchhaltung	4	3	3	5	2
Handelslehre	—	—	—	1	2
Geometrie	2	3	—	—	—
Algebra	—	—	3	2	1
Physik	—	—	3	—	—
Chemie	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	2	2	1	2	—
Technisches Zeichnen	—	1	2	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	1	1	1
Gesang	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2

Eine ganz eigentümliche Organisation hat die Handelsabteilung des Gymnasiums in Burgdorf. Dieses gliedert sich vom 4. Jahre an in eine Literar- und in eine Realabteilung, die V. Klasse zählt auch eine Handelsabteilung, die VI. (Tertia) eine besondere Handelsschule mit einjährigem Unterricht. Die verschiedenen Abteilungen stehen miteinander in Verbindung, indem der Unterricht in mehreren Fächern gemeinsam erteilt wird. In die Handelsklasse (Tertia) können auch Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche sich durch eine Aufnahmsprüfung darüber ausweisen können, das Pensum eines bernischen Vorgymnasiums oder einer mehrklassigen Sekundarschule zu beherrschen und welche das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Das Schulgeld beträgt je nach der Klasse 32—50 Francs jährlich. Die Lehrfächerverteilung für einen Knaben, der die Schule von der untersten Gymnasialklasse an in der Absicht besucht, sich dem Handelsstande zu widmen, ist folgende:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI (Tertia [1])
Religion	2	2	2	1	1	—
Deutsch	6	6	6	6	4	2
Französisch	6	6	6	5	4	4
Englisch	—	—	—	2	2	4
Italienisch	—	—	—	—	2	4
Geographie	2	2	2	2	2	3 [2])
Geschichte	2	2	2	2	2	—
Arithmetik	5	5	3	2	2	5
Algebra	—	—	—	2	1	—
Geometrie	—	—	1	2	1	—
Physik	—	—	—	—	2	—
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	—
Handelslehre	—	—	—	—	1	2
Buchhaltung	—	—	—	1	2	3
Deutsche Handelskorrespondenz	—	—	—	—	—	3
Warenkunde	—	—	—	—	—	2
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	2	2	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	—
Schreiben	2	2	2	—	—	2
Stenographie	—	—	—	—	—	2

An der Ecole ménagère in Genf, am Progymnasium in Neuveville, an der Kantonsschule in Trogen, an der Industrieschule in Winterthur bestehen einjährige Handelskurse für junge Leute, welche eine Sekundarschule oder drei Klassen eines Gymnasiums absolviert haben und den Wunsch hegen, vor Antritt der kaufmännischen Lehrlingspraxis sich in kurzer Zeit einige theoretische und sprachliche Kenntnisse anzueignen. Als Beispiel der Lehrverfassung eines solchen Kurses folgt der Lehrplan des Handelskurses in Winterthur:

	Sommer-semester	Winter-semester
Deutsch	3	3
Französisch	5	5
Englischer Vorkurs	3	3
Englischer Hauptkurs	3	3
Italienisch	2	2
Religion	2	—
Geschichte	3	3
Handelsgeographie	2	2
Rechnen und Buchführung. Theorie	5	5
" " " Praxis	5	5
Schönschreiben	1	1
Stenographie	2	1
Singen	1	1
Turnen	3	3

[1]) Selbständige Handelsklasse.
[2]) Handelsgeographie und Verkehrslehre.

Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse.

In Basel läßt das kantonale Erziehungsdepartement öffentliche handelswissenschaftliche Kurse abhalten, zu denen alle Angehörigen des Handelsstandes beider Geschlechter sowie die Studierenden der Universität freien Zutritt haben. An diesen Kursen wird von Professoren der Universität und anderen höheren Lehranstalten Basels sowie von im praktischen Leben stehenden Juristen und Nationalökonomen in den Abendstunden über kaufmännische Betriebslehre, Handelsrecht, Wechselrecht, Verkehrswesen, Geld- und Bankwesen, Nationalökonomie, Handels-, Verkehrs- und Kolonialpolitik, Handelsgeographie u. a. m. gelesen.

b) Privatschulen

„Das öffentliche Schulwesen der Schweiz ist zu einem stattlichen Baume herangewachsen. Tiefgegründet und festgewurzelt im Leben des Volkes breitet der mächtige Stamm seine Äste und Zweige über das ganze Land aus und lohnt durch reiche Frucht die auf seine Pflege verwendeten Bemühungen und Auslagen. So kräftig aber auch der Baum sich entwickelt hat, so läßt er doch, entsprechend der in schweizerischen Landen heimischen Freiheit, auch andere Pflanzen neben sich aufkommen und entzieht ihnen nicht das zu ihrem Gedeihen nötige Maß von Luft und Licht. So finden wir denn auch das Privatschulwesen in der Schweiz auf das beste und mannigfaltigste entwickelt.“

Mit diesen Worten leitet Thotz das Kapitel über die Privatschulen in seinem Werkchen: „Das schweizerische Unterrichtswesen“ ein. Allein, soweit es sich um die Handelsschule handelt, leistet die private Initiative in der Schweiz eigentlich wenig, sie könnte auch beim Bestehen der vielen staatlichen Handelslehranstalten auf kein großes Aktionsfeld rechnen. Die wenigen Privatinstitute, die sich mit der Erteilung des kaufmännischen Unterrichtes beschäftigen, unterhalten nur ganz unregelmäßige Kurse oder verlegen sich auf den individuellen Unterricht, letzteres ist speziell in den zumeist in herrlichen und gesunden Gegenden gelegenen Pensionaten der Fall. Am reichsten hat sich das private Erziehungswesen in den französischen Kantonen entwickelt. Natur und menschliche Intelligenz reichen sich hier die Hand, „um aus der reich gesegneten Gegend ein Schmuckkästchen zu machen, das nicht nur der Lieblingsaufenthalt der reiselustigen, erholungsbedürftigen vornehmen Welt, sondern auch der Sitz besteingerichteter Erziehungsanstalten ist, in denen die männliche und weibliche Jugend der besser situierten Kreise aus aller Herren Ländern sich dem Studium der Sprachen und anderer Zweige der Wissenschaft widmet“.

Thotz führt in dem früher genannten Werkchen folgende Privatanstalten an, die sich unter anderem auch mit der Erteilung von kaufmännischem Unterrichte befassen sollen:

Töchterpensionat Waldeck in Heinrichsbad bei Herisau (Kanton Appenzell). Kaufmännische Fächer.

Handelsschule Frey, Bern.

Pensionat Renevey à Estavayer-le-Lac (Freiburg). Handels- und Bankfächer.

Institut Martin in Marin bei Neuchâtel. Handelsfächer.

Knabeninstitut Dr. Schmidt in St. Gallen. Vorbereitung auf Handelshochschulen und die Praxis.

Concordia in Genf. Handelsakademie.

Erica in Zürich. Vorbereitungsschule für den Handel.

Dr. A. Kellers Privatschule, Zürich. Handelsabteilung für angehende Kaufleute.

Internationale Handelsakademie in Zürich.

Von diesen Privatanstalten sollen nachstehend einige beschrieben werden, über welche uns das bezügliche Material zur Verfügung gestellt wurde.

Institut Concordia und Internationale Handelsakademie in Zürich.

Diese mit einem Pensionat verbundene Anstalt besteht aus einer Industrieschule und aus einem Gymnasium mit merkantiler Abteilung und aus der eigentlichen „Internationalen Handelsakademie". Die Bezeichnung „International" soll zum Ausdruck bringen, daß Zöglinge aller Länder und jeder Muttersprache Aufnahme finden, wenn sie nur das 17. Lebensjahr erreicht haben und die entsprechende Vorbildung nachweisen können.

Die Aufnahme ist nicht unbedingt an einen bestimmten Termin gebunden. „Da nämlich der Unterricht individuell, d. h. in den Übungsfächern nicht klassenweise, sondern als Einzelunterricht erteilt wird, so können auch während des Studienjahres Schüler in den Vorbereitungskurs, unter Umständen aber auch in die akademischen Kurse aufgenommen werden." Diese Bemerkung macht es erklärlich, daß Schüler jeder Muttersprache an dem Unterricht teilnehmen können.

Die Akademie besteht aus einer Vorbereitungsklasse und aus zwei Fachkursen. Es gibt an derselben ordentliche und außerordentliche Schüler und Hospitanten. Letztere besuchen den Unterricht aus einzelnen Fächern und haben die nötige Vorbildung durch Zeugnisse nachzuweisen. Sie sind nicht verpflichtet, irgend eine Prüfung abzulegen. Die außerordentlichen Schüler haben entweder ausreichende Zeugnisse über ihre Vorbildung

vorzulegen oder eine Aufnahmsprüfung zu bestehen und können mit Genehmigung des Direktors nur einzelne Unterrichtszweige besuchen. Sie werden zu den Diplomprüfungen nicht zugelassen.

Ordentliche Studierende haben bei einer mündlichen und schriftlichen Prüfung jene Kenntnisse auszuweisen, welche im Vorbereitungskurse vermittelt werden. Von der Ablegung dieser Prüfung sind dispensiert: Die Absolventen der Handelsabteilung der „Concordia", jene der Kantonsschulen oder der Kantonalen Handelsschulen, ferner die Zöglinge derjenigen privaten Handelslehranstalten der Schweiz und des Auslandes, die mit den Einrichtungen, Zielen und Erfolgen der gedachten öffentlichen Schulen Schritt halten. „Für ältere Handelsschüler und Handelslehrlinge, welche in dem einen oder andern Fache die für den Besuch der Akademie nötigen Vorkenntnisse nicht besitzen, ist ein Vorbereitungskurs eingerichtet. Die Dauer dieses Kurses hängt von der Vorbildung, der Veranlagung und dem Fleiße des Präparanden ab. Den Universitäts- und Polytechnikummaturanden genügen zwei Monate für die Absolvierung dieses Kurses."

Als Unterrichtshonorare bezahlen die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden 1000 Francs jährlich. Die Hospitanten entrichten das auf die ausgewählten Vorträge und Übungsstunden entfallende Honorar von 5 Francs pro Semester. Für die Auslagen des Laboratoriums bezahlen die Studierenden 5 Francs pro Semester. Ferner sind folgende Gebühren zu leisten: Für die Immatrikulation 20 Francs; für Abgangszeugnisse 5 Francs; für die Diplomprüfungen 20 Francs; für die Benützung der Bibliothek und des Lesezimmers 10 Francs; als Gratifikation für das Dienstpersonal zu Neujahr 10 Francs.

Im Vorbereitungskurs werden folgende Gegenstände gelehrt: Muttersprache, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Wechsellehre, Buchhaltung, Korrespondenz, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie. Die Stundenzahl pro Woche wird von Fall zu Fall bestimmt.

Trotz des höheren Alters, welches für den Eintritt in den ersten Fachkurs gefordert wird, ist der Umfang der Lehrgegenstände des Vorbereitungskurses — und somit der eventuell abzulegenden Aufnahmsprüfung ein sehr bescheidener.

Dem Lehrplan der Handelsakademie schickt das Programm der Anstalt folgende Bemerkung voran:

„Der endgültige Stundenplan wird vom Direktor mit jedem einzelnen Studierenden nach Ablauf eines Provisoriums der Klasseneinteilung beraten und festgesetzt, gestützt auf die spezielle Berufswahl, die kaufmännischen Vorkenntnisse, den Bildungsgrad, die geistige Beanlagung und den Lerneifer des Studierenden."

Im übrigen wird aber nachstehende Stundenverteilung angegeben:

	I.	II.
Muttersprache und Literatur	2	2
Fremdsprachen (verschiedene)	3	3
Kontorpraxis:		
1. Warengeschäfte		
a) Praktisches „Business"-System	6	—
b) Führung eines Waren- und Kommissionsgeschäftes	—	8
2. Bankgeschäfte	6	7
Internationale Handelskunde	2	—
Statistische Übersichten	—	1
Handelsindustrie und Verkehrsgeographie	2	1
Seminar dazu	—	1
Handels- und Industriegeschichte	2	1
Warenkunde	2	1
Chemisches Praktikum	2	2
Chemische Technologie	1	2
Allgemeine Rechtslehre	2	—
Handels- und Wechselrecht	2	—
Wechsel- und Scheckrecht	1	—
Versicherungsrecht	—	1
Gewerbe- und Industrierecht	—	2
Handelswirtschaftslehre	2	2
Nationalökonomie und Statistik	—	4 (davon 2 Stunden Seminar)
Fakultativ:		
Welt- und Kulturgeschichte	1	2
Natur- und Völkerkunde	1	—
Physik	2	—
Mathematik	2	—
Hygiene	1	1
Vergleichende Literatur und Sprachenkunde	1	1
Übungen im freien Vortrag	—	1

Kalligraphie, Maschinschreiben, Stenographie, nach Bedarf.

Die Zahl der die Akademie besuchenden Schüler wird mit rund 60 angegeben, wobei die Hospitanten nicht mitgerechnet werden.

Collège International „La Châtelaine" in Morillon bei Genf.

Unter anderen bestehen an diesem Institute folgende Abteilungen:

a) Eine Abteilung für Zöglinge, welche sich für den Eintritt in die oberen Klassen der höheren Handelsschulen des In- und Auslandes vorbereiten wollen.

b) Eine Abteilung für Zöglinge, welche eine Handelsschule bereits absolviert haben, aber ihre Kenntnisse vertiefen und sich im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der fremden Sprachen einüben wollen.

c) Eine Abteilung für Zöglinge, welche eine vollständige kaufmännische Ausbildung erwerben wollen, um direkt in die Praxis überzutreten.

Bestimmte Lehrpläne gibt es auch hier nicht, da der Eintritt in die Anstalt zu jeder Zeit erfolgen kann, woraus geschlossen werden muß, daß es sich mehr um die Erteilung eines individuellen Unterrichtes handelt.

Knabeninstitut Martin in Marin (Kanton Neuenburg).

In diesem Institut werden Jünglinge deutscher, italienischer und englischer Muttersprache mit dem 14. Lebensjahre aufgenommen. Über die Dauer der Studienzeit ist den Prospekten keine nähere Angabe zu entnehmen. Über die Organisation der Anstalt wird Nachstehendes gesagt:

„Im Institut Martin wird der Unterricht stufenweise vorgenommen; das Schuljahr beginnt nämlich mit dem Programm der obersten Klasse der Privatschule und sobald den Zöglingen die französische Sprache geläufiger ist, wird der Unterricht demjenigen der Sekundar- und Fortbildungsschulen gleichgestellt, um gegen Schluß des Jahres zum Unterricht der Handelsschulen überzugehen. Drei Ziele liegen diesem Unterricht zugrunde.

a) Erlernung der modernen Sprachen, namentlich des Französischen.

b) Vorbereitung der Zöglinge für die kaufmännische Laufbahn.

c) Ausbildung tüchtiger Bewerber um Stellungen im Post-, Eisenbahn- und Telegraphendienst.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Sprachen, Geographie, Geschichte, Mathematik, Buchführung, Handelskorrespondenz, Stenographie, Naturkunde, Kalligraphie, Musik.

Zum Unterrichte in den Handelsfächern bemerkt der Prospekt unter anderem:

„In Bezug auf die Buchführung begnügen wir uns, die doppelte Buchführung durchzunehmen, dies aber in einer Weise, daß alle mechanische und nutzlos zeitraubende Arbeit wegfällt." Der Eintritt ist zu jeder Zeit gestattet. Der jährliche Pensionspreis beträgt 1050 Francs.

Mädchen-Erziehungsanstalt Waldeck in Heinrichsbad bei Herisau (Kanton Appenzell).

„Ziel der Anstalt ist, den jungen Mädchen nach vollendeter Schulpflicht eine abschließende allgemeine Bildung zu geben und sie gleichzeitig dahin zu bringen, daß sie im stande sind, entweder selbständig die Hausgeschäfte zu besorgen oder aber eine Bureaustelle zu versehen. Hieraus folgt, daß sich die einzelne Schülerin nicht an jedem der gebotenen Fächer beteiligen soll, sondern daß je nach Neigung und Ziel eine Auswahl getroffen werden muß."

Die Lehrfächer sind: Französische, englische und deutsche Sprache, Rechnen und Buchführung, Geographie und Einführung in das Verkehrswesen, Handhabung des Kursbuches, Stenographie, Religion und verschiedene weibliche Arbeiten.

Der Eintritt ist zu jeder Zeit gestattet. Jährlicher Pensionspreis 1200 Francs — Pensionärinnen, die nicht das ganze Jahr bleiben, zahlen 120 Francs monatlich.

Diplomprüfungen.

An sämtlichen öffentlichen Handelsschulen werden am Schlusse der Lehrzeit Diplomprüfungen abgehalten. Die Vorschriften über die Anordnung und das Programm derselben sind in den verschiedenen Kantonen verschieden. Nachstehend folgen die Prüfungsregulative für zwei Anstalten, welche im großen und ganzen zur Orientierung über die bestehenden Verhältnisse dienen können.

Aus der Prüfungsordnung für das Kantonale Technikum in Winterthur.

Schüler, welche eine Fachschule des Technikums mindestens von der III. Klasse an bis zum Schlusse derselben besucht haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Letztere beziehen sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und den Grad der zur Lösung praktischer Aufgaben erforderlichen Beherrschung derselben. Die Fähigkeitszeugnisse werden nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt. Die Prüfungskommission wird vom Erziehungsrat eingesetzt und besteht aus Mitgliedern der Aufsichtskommission der Anstalt, aus Fachexperten und aus dem Direktor der Schule. Als Examinatoren fungieren die Lehrer, die Zensuren werden von diesen gemeinsam mit den Prüfungskommissären festgesetzt.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, auf Grundlage eines Gutachtens des Lehrkörpers, die Aufsichtskommission.

Für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Noten angewendet:

6 = sehr gut	3 = genügend
5 = gut	2 = schwach
4 = ziemlich gut	1 = sehr schwach

Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Durchschnittsnote auf mindestens $3^1/_2$ stellt.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich derselben nach Jahresfrist zum zweiten und letzten Male unterziehen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Deutsche
Französische
Englische
Italienische } Sprache.
Spanische Sprache (frei).
Wirtschaftslehre und Versicherungswesen.
Wechsel- und Handelsrecht.
Tarif- und Zollwesen.
Warenkunde.
Schriftliche Arbeiten sind zu liefern:
Deutscher Aufsatz.
Aufsätze in Französisch, Englisch und Italienisch.

Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Handelsgeographie.
Auflösung einiger Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen.
Auflösung einer angewandten Aufgabe aus dem Gebiete der Buchhaltung.

An der Kantonschule in Luzern sind die allgemeinen Bestimmungen über die Abhaltung der Prüfung dieselben wie für die Maturitätsprüfungen an höheren Lehranstalten.

Mündlich werden geprüft:

Französische Sprache.
Italienische oder englische Sprache.
Mathematik und kaufmännisches Rechnen.
Buchhaltung und Kontorarbeiten.
Handelsrecht.
Volkswirtschaftslehre.
Chemie und Warenkunde.
Physik.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf:

Deutsche
Französische } Sprache.
Italienische oder englische
Mathematik und kaufmännisches Rechnen.
Buchhaltung und Kontorarbeiten.

Lehrkräfte. Rechte und Pflichten derselben.

Die Lehrkörper der Handelsmittelschulen setzen sich aus Haupt- und Hilfslehrern zusammen. Von den Lehrern der Sprachen, der Geographie und Geschichte, der Mathematik und der naturwissenschaftlichen Fächer wird die Lehrbefähigung für Mittelschulen verlangt. An die Lehrer der Handelsfächer wurde bisher regelmäßig die Anforderung gestellt, daß sie über eine durch mehrjährige Betätigung in kaufmännischen Geschäften erworbene praktische Erfahrung verfügen. Bisweilen sind Lehreraspiranten zur Erweiterung ihrer theoretischen Ausbildung an ausländische Hochschulen geschickt worden; daß der Bund solchen Aspiranten Stipendien verleiht, wurde bereits bemerkt. In neuerer Zeit ist man aber bestrebt, auch die Frage der Lehrerbildung in geordnete Bahnen zu lenken. Die nähere Besprechung der diesbezüglich eingeleiteten Schritte hängt mit der Frage der Errichtung von Handelshochschulen zusammen und wird im nächsten Kapitel besprochen werden.

Daß die Lehrer bezüglich ihrer Gehalte und Ruhegenüsse nicht sehr günstig gestellt sind, ist im ersten Kapitel erwähnt worden. Der nachfolgende Auszug aus dem erst im Jahre 1900 erlassenen „Reglement“ für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur gibt ein Bild über die Rechte und Pflichten der Lehrerschaft in der Schweiz:

Die Lehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 6 Jahren oder provisorisch auf kürzere Zeit gewählt. Hilfslehrer zu vorübergehender Aushilfe oder für spezielle Fachkurse von wenigen wöchentlichen Stunden werden vom Erziehungsrat angestellt.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als durchschnittlich 26 Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet werden.

Die Besoldungen der Hilfslehrer werden durch den Erziehungsrat, jene der Lehrer durch den Regierungsrat bestimmt.

Beim Ausfall einzelner Stunden ist jeder Lehrer zu unentgeltlicher Stellvertretung verpflichtet. Tritt ein Lehrer für einen kranken oder längere Zeit abwesenden Kollegen ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushilfe Anspruch auf eine Entschädigung von 3—4 Francs pro Unterrichtsstunde. Entschädigungspflichtig ist der Lehrer, für welchen die Stellvertretung geleistet werden mußte.

Wenn ein Lehrer wegen eigener Krankheit oder Krankheit in der Familie, wegen Rekrutendienst oder ordentlicher Wiederholungskurse Aushilfe bedarf, so wird ihm eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Supplenten ansteigen kann.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, der Kantonalen Witwen- und Waisenkasse der Geistlichen und der Lehrer beizutreten.

Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu.

Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen durchschnittlichen Besoldung betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrate festzustellen ist.

Statistik über die finanzielle Lage der Schulen und über die Frequenz derselben.

(Nach den amtlichen Ausweisen für das Jahr 1903.)

	Subventionsberechtigte Auslagen	Beiträge von Staat, Gemeinden u. a.	Schulgelder	Bundessubvention	Schülerzahl
Aarau	23.816	16.538	140	7.138	45
Basel	46.398	34.144	—	17.072	148
Bellinzona	52.0[illegible]0	41.405	2.630	20.702	98
Bern	31.542	21.560	2.970	10.780	53
Burgdorf	?	?	?	—	22
Chaux-de-fonds	31.109	29.177	—	11.893	74
Chur	19.960	12.321	1.972	5.996	58
Frauenfeld	?	?	?	—	8
Freiburg	15.776	10.352	560	4.978	47
Genf	65.353	50.256	17.487	25.128	192
Lausanne	55.330	38.808	13.954	19.404	157
Locle	14.191	12.171	—	5.628	31
Luzern	16.951	11.149	228	5.574	65
Neuenburg	209.181	108.629	104.077	49.618	644
St. Gallen	40.393	38.755	2.615	13.465	109
Schwyz	?	?	?	—	30
Solothurn	17.855	11.760	215	5.880	66
Winterthur	25.611	16.387	3.915	8.715	46
Zug	?	?	?	—	16
Zürich	74.081	47.931	10.040	23.965	219

Fünftes Kapitel.

Hochschulwesen.

Handelshochschulbestrebungen in der Schweiz.

Die Bestrebungen, auch dem Handelsstande eine höhere, akademische Bildung durch Errichtung einer besonderen Anstalt oder durch Erweiterung schon bestehender Hochschulen zu ermöglichen, reichen in der Schweiz auf Jahrzehnte zurück. Schon im Jahre 1875 hatte der Vorstand der kaufmännischen Gesellschaft in Zürich ein Programm für eine Handelshochschule ausarbeiten lassen. Seither ist die Angliederung einer solchen an das Eidgenössische Polytechnikum mehrmals angeregt worden, im Jahre 1891 beschäftigten sich auf Veranlassung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereines die eidgenössischen Räte mit dieser Frage, aber mit einer kleinen Stimmenmehrheit wurden die entsprechenden Anträge stets abgelehnt. Da vom Bunde nichts zu erreichen war, traten einzelne Kantone dem Probleme näher. Zunächst war es St. Gallen, dessen Kantonalregierung gemeinsam mit der Stadt 1899 die Verkehrsschule zur Heranbildung von Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten und eine Handelsakademie eröffnete, welche eine über die Mittelschule hinausgehende handelswissenschaftliche Bildung zu vermitteln hat. In Bern sah sich die Regierungsbehörde zunächst veranlaßt, den Schülern ihrer Handelsmittelschule, welche alle vier Klassen besucht und ein befriedigendes Abgangszeugnis erworben hatten, das Recht zur Immatrikulation an der Universität einzuräumen, „damit diejenigen, welche im späteren Leben höhere leitende Stellen im Handel oder Verwaltung zu übernehmen haben werden oder sich zum Handelslehrer ausbilden wollen, ihren theoretischen Bildungsgang zweckmäßig abschließen können".[1] Die hiebei in Betracht kommenden Fakultäten sind die staatswissenschaftliche und die philosophische. Praktisch ist für die Kaufleute nur erstere wichtig, an welcher mit den juristischen auch nationalökonomische und sozialwissenschaftliche Vorlesungen, Seminarien über Handelspolitik, Finanzwissenschaft und Handelsrecht verbunden sind. Lehramtskandidaten hätten auch Vorlesungen an der philosophischen Fakultät zu besuchen.

---

[1]) Bernet-Hanhart a. o. O., S. 217.

Fast gleichzeitig mit dieser Verfügung erließ der Kantonale Regierungsrat das „Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern“ (21. Februar 1901), dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Für Bewerber, welche ein Patent für Handelslehrstellen im Kanton Bern zu erhalten wünschen, wird je nach Bedürfnis (im Frühling) eine Prüfung veranstaltet. Zulassungsbewerber müssen 21 Jahre alt sein und bezüglich der Vorbildung folgenden Bedingungen entsprechen:

Ablegung der Maturitätsprüfung an einer vom Bunde subventionierten Handelsschule oder eines Gymnasiums.

Ablegung einer mindestens einjährigen Praxis in einem kaufmännischen Geschäfte.

Dreijähriges akademisches Studium nebst Besuch von Vorlesungen über allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

Die vom Regierungsrate eingesetzte Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern; von den letzteren müssen mindestens zwei dem Handelsstande angehören.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion aus zwei Fächern.

Obligatorische Prüfungsfächer sind:

Pädagogik.

Muttersprache.

Kaufmännisches Rechnen und politische Arithmetik.

Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten.

Volkswirtschaftslehre.

Rechtskunde.

Handelsgeographie.

Handelsgeschichte.

Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen Fächern mindestens die Note „genügend“ erhalte.

Für die Fächer „kaufmännisches Rechnen (ohne politische Arithmetik) und Buchhaltung“, „Korrespondenz und Kontorarbeiten“ werden besondere Fähigkeitszeugnisse ausgefolgt, wenn der Bewerber aus denselben mindestens die Note „gut“ erhält. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zur definitiven Anstellung als Fachlehrer, wenn der Inhaber eines solchen ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis, oder einen andern von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegt.

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern sind nicht hoch gestellt, wie dem nachfolgenden Auszug des Reglements zu entnehmen ist.

Kaufmännisches Rechnen. Fertigkeit und Sicherheit in der Ausführung von Berechnungen des Waren- und Bankgeschäftes, Kenntnis der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse. Anwendung der Prozentrechnung auf die verschiedenen Geschäftsverhältnisse. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung. Kenntnis der verschiedenen Kursnotierungen und Usancen auf den bedeutendsten Börsenplätzen. Wechsel- und Effektenarbitrage. Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulationen. Kalkulationstabellen und Preisparitäten.

In bezug auf die politische Arithmetik soll der Examinand im stande sein, Berechnungen von Tilgungsplänen und Renten durchzuführen. Kenntnis der Elemente der Lebensversicherung.

Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten. Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die verschiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäfte sowie im Fabriksbetrieb. Das Konto-Korrente nach den verschiedenen Methoden. Die Buchung von Partizipationsgeschäften in Waren und Effekten. Die Buchung bei gesellschaftlichen Unternehmen. Reserven und transitorische Posten. Die Grundzüge der kameralistischen und konstanten Buchhaltung. Beherrschung der Korrespondenz und Kontorarbeiten

Rechtskunde. Sichere Kenntnis des Handels- und Wechselrechtes auf Grund der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Allgemeine Grundzüge des öffentlichen Rechtes.

Das Wesentliche aus der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Patent-, Marken- und Musterrecht, Versicherung, Zoll und Transport.

Volkswirtschaftslehre. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

Diese Vorschrift war jedoch bisher mangels handelswissenschaftlicher Vorlesungen und Übungen an der Universität von keinem praktischen Erfolge begleitet, so daß die Ablegung der Prüfung für die Anstellung als Lehrer nicht obligatorisch gemacht wurde.

Erst mit Beginn des Studienjahres 1905/06 ist ein Lektorat für Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen an der philosophischen Fakultät aktiviert worden, ferner wurden seit dieser Zeit eigene Vorlesungen über Handelsgeographie für Lehramtskandidaten abgehalten. Die bezüglichen Vorlesungen sind im genannten Studienjahre von 15 Hörern besucht worden, von welchen viele Sekundarlehrer waren, die sich für die Lehramtsprüfung für Handelsschulen vorbereiten wollen.

Eine ähnliche Prüfungsvorschrift wurde am 3. November 1902 im Kanton Neuchâtel erlassen. (Réglement des examens de capacité pour l'enseignement dans les écoles secondaires.) Nach derselben können an den Sekundarschulen des Kantons nur geprüfte Lehrkräfte verwendet werden, die Ablegung der Lehramtsprüfung ist somit auch für die Vertreter der Handelsfächer obligatorisch. Laut Art. 5 des Reglements kann jedoch das Lehrerdiplom auch nichtgeprüften Fachleuten ausgefolgt werden, welche sich als Lehrer eines bestimmten Gegenstandes bereits bewährt haben.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Nachweis des erreichten 19. Lebensjahres erbracht werden und sind die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien vorzulegen. Welcher Art diese Studien zu sein haben, bestimmt die Vorschrift nicht.

Die Prüfungskommission wird von der „Commission d'Etat pour l'enseignement secondaire" ernannt und soll womöglich aus Mitgliedern dieser Kommission selbst und aus Professoren höherer Lehranstalten bestehen.

Die Prüfung erfolgt mündlich und schriftlich, die Leistungen werden nach der Notenskala 0—6 klassifiziert. Außerdem ist eine Probelektion abzuhalten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat bei jeder Teilprüfung mindestens die Note 4 erhält.

Für die Handelsfächer bestehen zwei Diplome, und zwar:

a) Brevet de sciences commerciales

b) Brevet de comptabilité.

Die Prüfungsgegenstände für die Erlangung des Brevet de sciences commerciales sind folgende:

1. Mündliche Prüfung:

Bureau commercial (Handelskunde, Buchhaltung, Rechnen, Korrespondenz).

Handelsgeographie.

Warenkunde.

Handelsrecht.

Nationalökonomie.

Deutsche, englische oder italienische Sprache.

Pädagogie.

2. Schriftliche Prüfung. Aus einem oder mehreren der vorerwähnten Gegenstände.

3. Probelektion.

Die Prüfung für die Erlangung des „Brevet de comptabilité" umfaßt nachstehende Gegenstände:

1. Mündliche Prüfung:

Kaufmännisches Rechnen.

Buchhaltung.

2 Schriftliche Prüfung über die vorerwähnten Gegenstände.

3. Probelektion.

In Basel wurde im September 1897 eine Spezialkommission eingesetzt, welche über die Errichtung einer selbständigen Handelshochschule zu beraten hatte. 1900 veröffentlichte das Erziehungsdepartement des Kantons einen „Gesetzentwurf über die Errichtung einer Handelshochschule". Ihre Aufgabe sollte sein, „jungen Leuten, die sich dem Kaufmannsstande oder

verwandten Berufsarten, dem Handelslehramte, dem Verwaltungs-, Verkehrs- oder Versicherungswesen widmen wollen, eine höhere Bildung zu vermitteln: ferner die dem Handels-, dem Verwaltungs- und Verkehrswesen dienenden Wissenschaften zu fördern und in weiteren Kreisen zu verbreiten". Die Ausgaben wurden auf 70.000 Francs veranschlagt, wobei der Bund nach dem Subventionsgesetze mit dem dritten Teile beigesteuert hätte. Das Projekt fand jedoch lebhaften Widerstand, nicht nur in Universitätskreisen, wo man eine Schädigung der älteren Anstalt befürchtete,[1] sondern auch im Handelsstande, so daß der Entwurf bei der am 12. Juli 1903 vorgenommenen allgemeinen Volksabstimmung unterlag.

Während die Frage der Errichtung einer Handelshochschule in Basel noch in Schwebe war, versuchte man in Zürich die Lösung der Aufgabe unter Anlehnung an das Bestehende, nämlich durch Erweiterung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule zu erreichen. Schon seit einigen Jahren waren nämlich Lehrer der Kantonalen Mittelschule mit Buchhaltungskursen für Juristen an der Universität beauftragt, die sich eines zahlreichen Besuches erfreuten. Die Erziehungsbehörde forderte nunmehr die Fakultät auf, ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Einführung handelswissenschaftlicher Fächer abzugeben. Das Professorenkollegium kam diesem Wunsche eiligst nach, indem es sich für die Erweiterung der Hochschule in dem gewünschten Sinne mit Nachdruck einsetzte. Es wurde sofort (1900) eine Revision des Reglements über die Aufnahme von Studierenden vorgenommen und ähnlich wie in Basel nachstehendes bestimmt:

Wer mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der Zürcherschen Kantonschule oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang an der Hochschule studieren will, kann an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert werden. Weiters wurde bestimmt, daß wer die verlangte Vorbildung nicht besitzt oder wegen Ausübung einer Berufstätigkeit nur wenig Zeit zur freien Verfügung hat, als „Auditor" 8 wöchentliche Stunden, eventuell auch mehr belegen und zu den akademischen Prüfungen zugelassen werden könne.

Mit der bloßen Zulassung der Kaufleute zum Hochschulstudium war aber der Sache nicht gedient, es ergab sich das Bedürfnis, die staatswissenschaftliche Fakultät noch durch Aufnahme von Vorlesungen und Übungen handelswissenschaftlicher Art zu erweitern.

Eine ganze Reihe von Fachgebieten, welche der akademisch gebildete Kaufmann beherrschen muß, war schon vertreten, es konnte sich nur mehr um die Schaffung von Lehrstühlen für die kommerziellen Fächer

[1] „Revue über das kaufmännische Bildungswesen aller Länder", Nr. 2, S. 43.

handeln, um die nötige Ergänzung vorzunehmen. Der Kantonrat, welchem diese einfache Lösung der Frage sehr behagte, bewilligte ohne Zaudern den für die Systemisierung einer neuen Lehrkanzel nötigen Kredit, so daß letztere bereits im Sommersemester 1903 aktiviert werden konnte. In edler Begeisterung für die Sache, und um die Entwicklung der handelswissenschaftlichen Studien nach Kräften zu fördern, erklärten sich gleichzeitig die bereits angestellten Professoren bereit, neue Vorlesungen über wirtschaftliche Geographie und Geschichte, über Kolonialpolitik u. s. w. einzuführen.

Wir wenden uns nunmehr zur speziellen Beschreibung der bestehenden Hochschuleinrichtungen.

Städtische Handelsakademie St. Gallen.

Die Handelsakademie war bis 1904 ein Bestandteil des Gesamtinstitutes der Handelsakademie und Verkehrsschule in St. Gallen. Seit 1905 ist sie selbständig und städtisch und wird vom Bunde subventioniert. Die Aufsicht über die Anstalt übt ein Schulrat aus, welcher aus Vertretern der Handelskammer, des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der Stadt St. Gallen gebildet ist. Die Leitung liegt in den Händen der Schulkommission und des Rektors.

Zweck der Handelsakademie ist die höhere Ausbildung von angehenden Kaufleuten und Verwaltungsbeamten. Sie enthält zu diesem Behufe für die Kaufleute zwei festgeordnete obligatorische Jahreskurse mit bestimmtem Unterrichtsplan. Sie nimmt als Studierende die Abiturienten der Mittelschulen und Handelsschulen auf. Im besonderen wird als Vorbildung die erfolgreich zurückgelegte dritte Klasse einer Merkantilabteilung oder einer gleichartigen Schulstufe vorausgesetzt. Für Aufnahmswerber, die bei einer im allgemeinen zureichenden Bildung einzelne Lücken, besonders in den kaufmännischen oder den sprachlichen Fächern aufweisen, besteht ein Vorkurs.

Die Studierenden sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Erstere sind zum Besuche der obligatorischen Jahreskurse verpflichtet, die außerordentlichen wählen die zu besuchenden Fächer frei aus. Personen weiblichen Geschlechtes werden unter den gleichen Voraussetzungen zum Studium zugelassen. Am Ende der Studienzeit werden Abgangs(Diplom-) prüfungen abgehalten.

Das Schulgeld beträgt für ordentliche Studierende: 25 Francs für Schweizer, 70 Francs für Ausländer. Außerordentliche Studierende zahlen 3 Francs, Ausländer 5 Francs pro wöchentliche Stunde. Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im Mai und endigt am ersten Samstag im April.

Vorlesungsplan für das Jahr 1903:

	Vorkurs	I. Jahrgang		II. Jahrgang		Gemeinschaftlich	
		Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Arabische Sprache	—	3	3	2	2	—	—
Deutsch für Fremde	5	6	—	—	—	—	—
Deutsch	—	—	4	4	4	—	—
Englische Sprache	5	3	3	3	3	—	—
Französische „	5	3	3	3	3	—	—
Holländische „	—	—	—	—	—	2	2
Italienische „	—	3	3	3	3	—	—
Portugiesische Sprache	—	—	—	—	—	3	2
Russische „	—	3	3	3	3	—	—
Spanische „	—	3	3	3	3	—	—
Algebra und politische Arithmetik	2	—	—	—	—	3	3
Kaufmännisches Rechnen	6	2	2	2	2	—	—
Allgemeine Geographie	2	—	—	—	—	—	—
Handelsgeographie	—	3	3	3	3	—	—
Handelslehre	3	—	—	—	—	—	—
Buchhaltung	7	—	—	—	—	—	—
Verrechnungswissenschaft	—	3	3	3	3	—	—
Kaufmännische Übungen	—	4	4	4	4	—	—
Kontorübungen	—	—	—	—	—	9	9[1])
Warenkunde	—	—	—	—	—	2	2
Volkswirtschaftslehre und Statistik	—	—	—	—	—	11	9
Rechtslehre	—	3	3	3	3	—	—
St. Gallisches Verwaltungsrecht	—	—	—	—	—	—	2
Betreibungs- und Konkursrecht	Zyklus von 11 Stunden						

Dazu kommen noch Vorlesungen über deutsche, englische, italienische und französische Literatur, über Physik und über die Geschichte von St. Gallen. Ferner als Hilfsfächer: deutsche, französische, italienische und englische Stenographie, Maschinschreiben und Kalligraphie.

Nachstehend lassen wir den Detailplan über die Vorlesungen in den Fachgegenständen im Jahre 1903 folgen:

Verrechnungswissenschaft.

1. Das *Wesen* der wirtschaftlichen Unternehmungen, ihre Klassifikation, Elemente und Organisation. — *Inventur:* Feststellung und Schätzung der Vermögenselemente. Darstellung des Inventars. — *Voranschlag:* Arten der Voranschläge und ihre Grundlagen.

Die *Buchhaltung.* Wesen und Aufgabe. Die Geschäftsvorfälle und ihre Ergebnisse. Aufzeichnung derselben. Die Konten, ihre Funktionen, Entwicklung und Formen. Die

[1]) Je drei Stunden in deutscher, italienischer, englischer, französischer, spanischer und portugiesischer Sprache.

Bücher. Klassifikation der Bücher. Gesetzliche Vorschriften. — *Rechnungsablegung.* Wesen und Aufgabe. Arten und Formen der Rechnungsablegungen. Die Statistik in der Einzelwirtschaft. — *Kontrollwesen.* Wesen und Aufgabe. Laufende Kontrolle, Revision und Rechnungsdefektur.

II. *Buchhaltungsmethoden:* Die doppelte, italienische, deutsche, französische, amerikanische. Die einfache, verschiedene Abarten.

Die angewandte Verrechnungswissenschaft bei Partizipationen und Liquidationen im Warengeschäft, Kommissionsgeschäft, Bankgeschäft und in den industriellen Unternehmungen.

Kaufmännische Arithmetik.

I. Prozent-, Zins- und Diskontrechnung, Konto-Korrent nach progressiver, retrograder und Staffelmethode; Münzrechnung.

II. Wechselrechnung und Arbitrage, Effektenrechnung und Arbitrage, Börsengeschäfte.

Kaufmännische Übungen.

I. Schwierigere Fälle aus dem Gebiete der angewandten Verrechnungswissenschaft. Durchführung eines Geschäftsganges nach allen, in der Verrechnungswissenschaft behandelten Buchhaltungsmethoden.

II. Buchhalterische Bearbeitung von vollständigen Geschäftsgängen: Partizipationen, Liquidationen, Warengeschäft, Bankgeschäft und Fabrikationsgeschäft. Ausarbeitung von Organisationsplänen für die Rechnungsführung verschiedener Arten von Unternehmungen.

Kontorübungen.

Zweimonatlicher Geschäftsgang eines Manchesterhauses (Kommissionshaus). Korrespondenz und Buchungen, Kalkulation von Fakturen und Preisen franko, fob. u. cif., englische und überseeische Häfen. Aufsetzung von Kabelgrammen mit Benützung des ABC-Code. Rechnungsauszüge. Wechsel. Besondere Berücksichtigung der Währungen und Wechselkurse überseeischer Plätze.

Deutsch, 3 Stunden
Englisch, 3 Stunden
Französisch, 3 Stunden
} Unterricht und Verkehr zwischen Lehrer und Studierenden finden ausschließlich in der betreffenden Sprache statt.

Politische Arithmetik.

3 Stunden. Zinseszinsrechnungen, Annuitäten und Amortisationen. Anlehen und ihre Konvertierung. Zeitrenten. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Sterblichkeitstafeln. Grundtafeln. Die verschiedenen Lebensversicherungsarten: Leibrentenrechnung; Kapitalversicherung; Verbindungsrenten; Übungen.

Handelsgeographie.

I. 3 Stunden: Ökonomische Geographie von Europa mit Berücksichtigung der Kolonialgebiete.

II. 3 Stunden: Ökonomische Geographie von Asien, Amerika, Afrika und Australien.

Warenkunde.

2 Stunden. Behandelte Unterrichtsgegenstände:

Textilindustrie: Die wichtigsten Gespinstfasern sowie deren mikroskopische und chemische Untersuchung. Das Konditionieren der Wolle und Seide. Die Bleichmittel

und deren Anwendung. Speziellere Behandlung der Bleichprozesse für Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute, Ramie, Seide und Wolle. Fabrikation der Ätzspitzen. Natürliche und künstliche Farbstoffe. Färberei, Druckerei und Appretur. Herstellung künstlicher Seide. Mercerisation. — *Zellulose*, ihre Gewinnung und Verarbeitung. Zellulith, Vulkantiber, Viscose, Viscoid, Zelluloid, Pegamoid, Pergament, Pergamentersatz und Pergamyn.

Kautschuk. Guttapercha. Balata. Wasserdichte Gewebe. Balatatreibriemen. Kautschuksurrogate.

Kork, dessen Gewinnung und Verarbeitung. Linoleum, Linkrusta.

Milchwirtschaft: Produktion und Verarbeitung der Milch. Butterfabrikation. Die wichtigsten Aufrahmverfahren. Der Zentrifugenbetrieb. Konservierung der Butter. Transport der Butter nach überseeischen Ländern. Margarinefabrikation. Käsefabrikation. Die wichtigsten Käsearten. Gewinnung des Milchzuckers. Konservierung der Milch. Verfälschung und Untersuchung der Milch und der Molkereiprodukte.

Schokoladefabrikation. Produktion und Verarbeitung des Kakaos. Verfälschung und Prüfung der Schokolade.

Kaffee. Kola. Pfeffer. Tabak.

Besichtigung verschiedener Etablissements.

Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte.

Sommersemester:

1. Gewerbe und Gewerbepolitik, 2 Stunden. Anfänge und Wesen des Gewerbes. Zunftverfassung und Gewerbefreiheit. Betriebssysteme. Handwerk, Hausindustrie, Fabrik. Gewerbepolitische Bestrebungen zu Gunsten des Handwerks. Gewerbliche Organisationen. Kartelle und Trusts. Gewerbliches Unterrichtswesen; Kreditwesen. *Gewerbliche Arbeiterfrage*, insbesondere Arbeiterschutz.

2. Verkehrs- und Transportwesen, 1 Stunde, mit eingehender Behandlung besonders des Eisenbahnwesens und der Tarifpolitik.

3. Statistik, 1 Stunde. Allgemeine Theorie und Hauptsachen aus der Bevölkerungs- und der Handelsstatistik.

4. Repetitorium. 1 Stunde.

5. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (für Anfänger) 1 Stunde. Grundlagen und Grundbegriffe; Formen und Stufen der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Prinzipien der volkswirtschaftlichen Organisation.

6. Volkswirtschaftliche Übungen, 2 Stunden. Referate mit anschließender Diskussion über volkswirtschaftliche und handelsgeschichtliche Themen.

7. Industrie und Handel im 19. Jahrhundert, 2 Stunden. I. Teil: Die europäischen Länder ausschließlich der Schweiz. Im Anschluß daran:

8. Handelsgeschichtliches Repetitorium, 1 Stunde.

Wintersemester:

1. Finanzwissenschaft, 2 Stunden. Die Staatsausgaben. Die Erwerbseinkünfte des Staates. Gebühren und Steuern (Zölle). Staatliches und kommunales Schulden- und Anleihewesen.

2. Die Börse, 1 Stunde. Geschichtliche Entwicklung. Organisation. Die Gegenstände des Börsenhandels. Die Börsengeschäfte. Volkswirtschaftliche Bedeutung; Mängel und Mißbräuche und Reformversuche.

3. Repetitorium, 1 Stunde.

4. Übungen, 2 Stunden Referate und Diskussionen.

5. Industrie und Handel im 19. Jahrhundert, 2 Stunden. II. Teil: Die Schweiz die außereuropäischen Länder. Anschließend:

6. Handelsgeschichtliches Repetitorium, 1 Stunde.

Rechtslehre.

I. Sommersemester: *Allgemeine Rechtslehre.* Objektives und subjektives Recht; Naturrecht und positives Recht. Quellen des positiven Rechts: Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht. Entstehung, Form und Auslegung der Gesetze, Kodifikationen. Gliederung des Rechts: öffentliches Recht und Privatrecht. Übersicht über das öffentliche Recht, die Staaten und deren Organisation, individuelle und politische Rechte, Pflichten der Bürger. Übersicht über das Privatrecht: Erläuterung der wichtigsten Grundsätze des Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrechts mit besonderer Berücksichtigung der durch eidgenössische Gesetze geregelten Gebiete. Charakteristik der gegenwärtigen Rechtsordnung in der Schweiz; eidgenössisches und kantonales Recht, Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts. Spezielle handelsrechtliche Grundbegriffe: der Kaufmann und seine besondere Rechtsstellung, Handelsregister, Geschäftsfirmen und Geschäftsbücher. Der rechtliche Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen.

Wintersemester: Das *Obligationenrecht.* Die für den Handelsstand wichtigsten Verträge: Kauf, Miete, Leihe, Verwahrung, Dienstvertrag, Werkvertrag, Frachtgeschäft, Auftrag, Prokura, Handlungsvollmacht, Kommission, Bürgschaft, Darlehen, Kreditauftrag, Kreditbrief, Anweisung etc. Eine eingehendere Behandlung erfahren dabei der Kaufvertrag, die spezifisch kaufmännischen Geschäfte sowie die Geschäfte der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonanstalten (sog. Verkehrsrecht).

Repetitorium des behandelten Stoffes, Ausarbeitung von Aufgaben und Diskussion. 1 Stunde.

II. Sommersemester: Die *Gesellschaften*: einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Genossenschaften und Vereine. Übersicht über das *Wechselrecht*: Begriff und Wesen des Wechsels. Der gezogene Wechsel in seiner typischen Gestalt. Weiterer Ausbau des Wechsels durch Indossament, Akzept, Intervention und Aval. Gläubigerrecht auf Sicherstellung und auf Bezahlung des Wechsels. Wechselverjährung und Amortisation. Besondere Arten des Wechsels. Internationales Wechselrecht.

Wintersemester: Der Scheck, die wechselähnlichen und andere Ordrepapiere, die Inhaberpapiere. *Allgemeiner Teil des Obligationenrechts:* Entstehung, Wirkung und Erlöschen der Obligationen auf Grundlage der konkreten Schuldverhältnisse. Grundzüge des Betreibungs- und Konkursrechts. Übersicht über die *Haftpflichtgesetzgebung:* die Haftpflicht der Transportanstalten und aus Fabrikbetrieb.

Repetitorium des behandelten Stoffes, Lösung praktischer Fälle und Diskussion. 2 Stunden.

NB. Die schweizerischen Rechtsverhältnisse bilden die Grundlage des Unterrichts; doch werden die ausländischen Gesetzgebungen, wo immer möglich, zur Veranschaulichung und Vergleichung herangezogen.

St. Gallisches Verwaltungsrecht.

2 Stunden. — Wintersemester: Stellung des Verwaltungsrechts im gesamten Rechtssystem. — Eidgenössisches und kantonales Recht. — I. *Stimm- und Wahlrecht* in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, in objektiver und subjektiver Beziehung; Wahl- und Abstimmungsverfahren. — II. *Gemeindeverwaltung.* Bedeutung der Gemeinde überhaupt. Bestand, Aufgaben, Organe der verschiedenen st. gallischen Gemeindeverbände, unter kursorischer Behandlung der einschlägigen Gesetzgebung und Erörterung konkreter Fälle.

Betreibungs- und Konkursrecht.

Zyklus von 11 Stunden, einschließlich 3 Stunden Praktikum.

Entstehungsgeschichte des Gesetzes über Betreibungs- und Konkursrecht; Verhältnis zum praktischen Rechtsverfahren, zum schweizerischen Obligationen- und zum kantonalen Recht. Behördenorganismus. Literatur. — Die verschiedenen Arten der Betreibung (gewöhnliche Betreibung, Betreibung auf Pfandverwertung, auf Konkurs; für Wechselforderungen, für Miet- und Pachtzins). Das Konkursverfahren; Rechte und Pflichten von Gläubigern und Schuldnern bei der Betreibung und im Konkurs. Arrest, Anfechtungsklage, Nachlaßvertrag. — Im Praktikum werden praktische Beispiele von Anfang bis zu Ende durchgeführt, indem die Hörer gruppenweise in die Stellung von Gläubigern, Schuldnern und Betreibungs-, bezw. Konkursbeamten eingereiht werden.

Kaufmännisches Rechnen.

6 Stunden. — Repetitorische Übungen in den Grundoperationen, gewöhnliche Brüche und Dezimalbrüche. — Kaufmännische Rechnungsvorteile bei den Grundoperationen. — *Rechnen mit benannten Zahlen:* Münz-, Maß- und Gewichtssysteme der wichtigsten Staaten, Resolvieren und Reduzieren, die Grundoperationen mit benannten Zahlen, die Grundoperationen mit englischem Geld und Gewicht. — *Die Rechnungsmethoden:* Verhältnisrechnung, Proportions- und Schlußrechnung, Kettensatz, Verteilungsrechnung, Durchschnittsrechnung, Mischungsrechnung. — *Angewandtes Rechnen:* Prozent- und Promillerechnung, Zinsrechnung, Warenrechnung (Elementarer Teil): Wertberechnung von Warenmengen.

Buchhaltung.

7 Stunden. — Lehrgang in der doppelten Buchhaltung mit Einzelkonten und Sammelkonten, an praktischen Beispielen durchgearbeitet. Bücherabschluß und Büchereröffnung.

Handelslehre.

3 Stunden. — Ursprung, Wesen und Arten des Handels. Maße. Geldanweisung. Wechsel. Scheck Banknote. Papiergeld. Geld- und Wareneffekten. Einzelkaufmann. Handelsgesellschaften. Buchführung und Korrespondenz. Handelsregister. Handlungspersonal. Warengeschäft.

Algebra.

Die mathematischen Grundlagen der politischen Arithmetik: Gleichungen ersten und zweiten Grades, Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen.

Geographie.

Das Wichtigste der physikalischen und politischen Geographie der europäischen Länder und der übrigen Erdteile.

Gelegentlich der Trennung der Anstalt von der Verkehrsakademie ist eine Änderung in der Organisation in dem Sinne vorgenommen worden, daß eine spezielle Abteilung für Handelsfächer, eine für Verwaltung und eine für Versicherung geschaffen wurde. Dementsprechend erfolgte auch eine Erweiterung des Lehrplanes, insbesondere ist eine ausgedehntere Berücksichtigung des Verwaltungs- und des Versicherungswesens eingetreten. Ferner werden gegenwärtig einzelne Materien aus dem Gebiete der Rechts- und Handelswissenschaften eingehender behandelt.

Der neueste Lehrplan für die Fachgegenstände ist folgender:

Handelsfacher.

Verrechnungswissenschaft.

Vorausgesetzt wird die Kenntnis der doppelten Buchhaltung; andernfalls ist zunächst die Buchhaltung im *Vorkurs* zu besuchen.

Der Stoff ist, auf *vier Semester* verteilt, derart, daß die Buchhaltung in *jedem* Semester, die andern Teile der Verrechnungswissenschaft in *drei* aufeinander folgenden Semestern, je zweistündig mit zweistündigen praktischen Übungen, durchgenommen werden.

I. Allgemeine Verrechnungswissenschaft:

a) *Grundlegung.* Wesen und Aufgabe der Verrechnungswissenschaft.

b) *Inventur.* Feststellung und Schätzung der Vermögensobjekte. Darstellung der Inventur.

c) der *Voranschlag.* Arten der Voranschläge und ihre Grundlagen.

d) die *Buchhaltung.* Eingehende Behandlung der *theoretischen Grundlagen* der Buchhaltung und der üblichen *Buchhaltungsmethoden.*

e) die *Rechnungsablegung.* Arten und Formen der Rechnungsablegungen und Bilanzwesen.

f) die *Kontrolle.* Allgemeine Begriffe. Verschiedene Arten der Kontrolle.

II. Angewandte Verrechnungswissenschaft:

Das Verrechnungswesen bei *Partizipationen, Liquidationen, Konsortien;* im *Waren-, Kommissions-, Bank-, Fabrik-* und *Versicherungsgeschäft.*

Kontorübungen.

In deutscher, französischer, englischer, italienischer, spanischer, portugiesischer Sprache; je dreistündig.

Die Studierenden sollen angeleitet und geübt werden, ihre sprachlichen und kaufmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden auf Fälle des praktischen Geschäftslebens. Sie sollen befähigt werden, bei ihrem Eintritt in die Praxis sich möglichst rasch im Kontor und Bureau auch fremdsprachiger Geschäfte zurechtzufinden und die ihnen zugewiesenen Aufgaben in richtiger Weise auszuführen.

Vorausgesetzt wird eine gewisse Beherrschung — in Wort und Schrift — der betreffenden Sprache (einschließlich der kaufmännischen Korrespondenz und Terminologie), da der Unterricht ausschließlich in dieser erteilt wird; ferner die Kenntnis des kaufmännischen Rechnens, der Buchhaltung und der Wechsellehre.

Nach kurzer repetitorischer Behandlung der verschiedenen kaufmännischen Briefarten werden *in sich abgeschlossene Geschäfte und Geschäftsgänge — die der Praxis entnommen sind* — durchgearbeitet. Ankauf und Verkauf, Aufträge und deren Plazierung, Spedition und Fracht, Markierung der Ware, Lieferungs- und Anstellungsverträge, Bankverkehr, Transfers, Usanzen und Valutenberechnung europäischer und überseeischer Plätze, Verkehr mit Filialen, Agenten und Reisenden; Waren- und Preiskalkulationen loko, cif. und fob.; Übungen in der Benützung des A. B. C.-Code, Kommerzial-Code und Privat-Code und deren Anfertigung; Konsignationen, Charter parties, Behandlung von Reklamationen, von zur Disposition gestellten Waren und von Lagerwaren; Behandlung von zweifelhaften Guthaben und von Fallimenten, Durchführung außergerichtlicher Akkorde und Sicherstellung; Kontokorrente und Rechnungsauszüge; Korrespondenz in Verbindung mit Bücherabschluß.

Sämtliche Vorfälle werden gebucht.

Durchgearbeitet werden: in französischer Sprache der Gang eines Pariser Kommissions- und Exporthauses; in englischer Sprache: Gang eines Manchester Kommissions- und Exporthauses (sämtliche Verrechnungen und Kalkulationen werden nach englischer Methode ausgeführt); in spanischer Sprache: Gang eines Madrider Warengeschäftes; in portugiesischer Sprache: Gang eines Bank- und Weinexporthauses in Oporto.

Internationale Handelskunde und industrielle Kalkulation.

Der Stoff wird in *vier Semesterkursen*, je zweistündig, mit praktischen Übungen, behandelt. Vorausgesetzt wird die Kenntnis des kaufmännischen Rechnens; andernfalls ist zunächst der *Vorkurs* zu besuchen (siehe unten S. 31).

I. Semester: Die *Münz- und Währungssysteme* der verschiedenen Staaten; *Gold- und Silberhandel; Valuten-Arbitragen. — Industrielle Kalkulation.*

II. Semester: Die Technik des *Wechsel-* und *Devisenhandels*, nach den Usanzen der Hauptbörsen für den inländischen und ausländischen Wechselverkehr. Devisen-Arbitragen.

III. Semester: Die Technik des *Effektenhandels*. Die Börsengeschäfte, einschließlich Prämien- und Prolongationsgeschäfte. Effekten-, Report- und Deport-Arbitragen.

IV. Semester: Die Technik des *Warenhandels*, mit den Haupt-Stapelartikeln: Getreide, Kaffee, Spiritus, Zucker, Baumwolle. Waren-Kalkulationen, -Paritäten, -Arbitragen.

Warenkunde.

Vier Semesterkurse, je zweistündig.

I. Semester: Nahrungs- und Genußmittel, mit Berücksichtigung der wichtigsten Erzeugnisse tropischer Länder.

II. Semester: Glas- und Tonwaren. Künstliche Baumaterialien. Nutzmineralien. Produkte der chemischen Großindustrie. Berg- und Hüttenprodukte. Technologie des Wassers.

III. Semester: Spinnstoffe. Anbau, Erntebereitung, Verarbeitung. Schädlinge. Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur. Zellulose und ihre Umwandlungsprodukte. Kunstseide. Merzerisation. Papier.

IV. Semester: Fette, Öle und Harze. Seifen- und Kerzenfabrikation. Kork. Linoleum. Leder. Kautschuk. Guttapercha. Brenn- und Leuchtmaterialien. Explosivstoffe.

Experimentalchemie.

Semesterkurs, ein- bis zweistündig: *Grundzüge der organischen und anorganischen Chemie*, zur Einführung in die Warenkunde.

Praktische Übungen im Laboratorium, insbesondere Warenprüfungen. Besichtigungen industrieller Unternehmungen unter Leitung des Dozenten.

Volkswirtschaft.

Nationalökonomie.

Vorgetragen werden die wichtigsten Abschnitte der *theoretischen* Nationalökonomie; das Hauptgewicht wird gelegt auf die *praktische* Volkswirtschaftslehre und die *Wirtschaftspolitik* — Währung, Banken, Börse, internationales Zahlungswesen, Transportwesen und Tarifpolitik, Sozialpolitik werden besonders behandelt.

Der gesamte Stoff kommt in nachstehenden — obligatorischen und fakultativen — Vorlesungen im Verlaufe von *vier Semestern* zur Behandlung:

1. Die *Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und die allgemeine (theoretische) Nationalökonomie*, dreistündig (wird in jedem Semester gelesen).
2. *Agrarwesen und Agrarpolitik*, einstündig.
3. *Gewerbe und Gewerbepolitik*, zweistündig.
4. *Handel und Verkehr; Handels- und Zollpolitik*, zweistündig.
5. *Geld und Währung; Banken und Börse; internationales Zahlungswesen*, zweistündig.

6. *Transportwesen und Tarifpolitik*, einstündig.
7. *Arbeiterfrage und Sozialpolitik*, einstündig.
8. *Finanz- und Steuerwesen*, zweistündig.
9. *Statistik*, einstündig.
10. *Geschichte der volkswirtschaftlichen und sozialen Theorien*, einstündig.

In jedem Semester ein einstündiges *Repetitorium* und zweistündige *Übungen* (Referate, freie Vorträge und Diskussion) für Vorgerückte.

Spezielle *Vorlesungen und Vorträge* über einzelne Teilgebiete der Volkswirtschaft und wichtige Probleme und Aufgaben der Wirtschafts- und Sozialpolitik finden im Wintersemester statt.

Wirtschaftsgeschichte.

Es soll Verständnis und Interesse geweckt werden für die Entwicklung des Wirtschaftslebens bei den verschiedenen Völkern. Eingehend werden behandelt die Umwälzungen während des 19. Jahrhunderts, die neuere Handels- und Zollpolitik der einzelnen Länder und ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage. Der Stoff ist auf *vier Semester* verteilt.

Im I. Semester wird — einstündig — die älteste Zeit, bis zu den großen Entdeckungen am Ausgang des 15. Jahrhunderts, behandelt; im zweiten Semester — zweistündig — die Zeit von 1500—1815; im III. und IV. Semester — zweistündig — das 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Im IV. Semester wird besonders eingehend die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz besprochen.

Die politische Entwicklung der einzelnen Länder und die allgemeine Sozial- und Kulturgeschichte werden möglichst weitgehend berücksichtigt.

Im Wintersemester finden besondere *Vorlesungen* statt über einzelne Abschnitte aus der *allgemeinen* und der *schweizerischen* Geschichte.

Wirtschaftsgeographie.

Vier Semesterkurse, je zweistündig.

I. Semester: *Mineralreichtum und Bergbau:* Grundzüge der praktischen Geologie. — Kohlenflötze. Gewinnung und Absatz der Kohle. — Erzlagerstätten. Metallindustrie und Maschinenbau, ihre Standorte und Absatzgebiete.

Vorkommen, Gewinnung, Transport und Absatz von Gold, Silber, Kupfer, Zink, Blei und andern Metallen, von Salz, Bausteinen und andern Mineralien. Petroleum.

II. Semester: *Nahrungs- und Genußmittel:* Grundzüge der Bodenkunde und Klimalehre. Vegetationsgebiete. Verbreitung der wichtigsten Nutzhölzer (Holzverbrauch und Holzhandel).

Landwirtschaftliche Regionen. Die Kornkammern der Erde. Anbau-, Ernte- und Handelsstatistik. Wiesen-, Wein-, Obst- und Gartenbau. Rohr- und Rübenzucker, Hopfen, Tabak, Kaffee, Kakao, Indigo, Gewürze etc.

Naturbedingungen der Viehzucht. Tierrassen und ihre Verbreitung. Fleischversorgung.

III. Semester: *Bekleidungsmittel:* Anbau, Ernte, Entsamung, Handelssorten, Umschlagsplätze und Transportwege der Rohbaumwolle. Die Industriegebiete. Baumwollverbrauch.

Die Gebiete der Rohseidegewinnung und der Seidenindustrie, der Wollgewinnung und der Wollindustrie.

Naturbedingungen der Ledergewinnung und -Verarbeitung.

IV. Semester: *Verkehrsgeographie:* Geographische Grundlinien des Verkehrs. — Der Raum und seine Überwindung. Wegearten und Transportmittel.

Grundzüge der Meereskunde. — Die Häfen und ihre Zufuhrgebiete. — Seewege. Küstenschiffahrt, Hochseewege. Segel- und Dampfschiffahrt. — Kohlenversorgung. Interozeanische Kanäle. — (Seefischerei.)

Flußschiffahrt. — Flußgebiete. Kanalsysteme.

Eisenbahnen. Netz- und Einzugsgebiete. Gebirgsbahnen. Interkontinentalbahnen.

Verteilung der Menschen auf der Erdoberfläche. Auswanderung und innere Wanderungen.

Geographische Bedingungen des Warenverkehrs. Territoriale Arbeitsteilung. Die moderne Weltwirtschaft. Methoden und Ergebnisse der Handelsstatistik, der Konsularberichterstattung und der Fachpresse.

Die *Wirtschaftsgeographie der Schweiz* (Produktions- und Industriegebiete, Märkte und Absatzgebiete, Handelswege etc.) wird in einer besonderen *Vorlesung* behandelt.

Rechtslehre.

Auswahl und Behandlung des Stoffes mit Rücksichtnahme auf das Interesse des Geschäftsmannes und des Verwaltungsbeamten. Der Stoff ist auf *vier Semester* verteilt in folgenden Vorlesungen:

1. *Einführung* in die *Rechtswissenschaft*, Quellen, Gliederung, Übersicht über die einzelnen Teile der Rechtsordnung etc., einstündig, in jedem Semester.
2. *Handelsrechtliche Grundbegriffe* (Firmen, Handelsregister, Handelsbücher, Prokuristen, Handelsbevollmächtigte, Reisende etc.), einstündig.
3. Übersicht über das Recht der *Schuldverhältnisse* und eingehende Behandlung der für den Verkehr wichtigsten *Verträge*, dreistündig.
4. Das *Gesellschaftsrecht*. Die Gesellschaften des Privatrechtes, speziell die Handelsgesellschaften, zweistündig.
5. *Muster-, Modell-* und *Markenschutz, Patentrecht, Urheberrecht*, einstündig.
6. Das *Wechselrecht* mit Einschluß des Rechtes der übrigen Wertpapiere, zweistündig.
7. Die *Haftpflichtgesetzgebung* und das *Verkehrsrecht* (Eisenbahn-, Post- und Telegraphenrecht), zweistündig.
8. Das *Versicherungsrecht*, zweistündig.
9. Die Grundsätze des *Zivilprozesses*; *Schuldbetreibung und Konkurs*; zweistündig.
10. Das *internationale Privatrecht*, Rechtsverfolgung im Auslande; einstündig.
11. Das *Seerecht*; einstündig.

In jedem Semester ein *Repetitorium* für Anfänger und für Vorgerücktere, je einstündig, und zweistündige *praktische Übungen* für Vorgerückte.

Vorlesungen und *Vortragszyklen* über Teilgebiete der Rechtswissenschaft sowie aktuelle Fragen der Gesetzgebung im Wintersemester.

Verwaltungsrecht.

Systematischer Unterricht, ergänzt durch Vorträge über spezielle Teilgebiete des Verwaltungswesens, für junge Leute, die sich dem Verwaltungsdienste widmen wollen oder bereits in der Verwaltung tätig sind.

Der Stoff ist, auf *vier Semester* verteilt, derart, daß in zwei Semestern das *Bundesstaatsrecht* und das *kantonale Staatsrecht*, in zwei andern das *Bundesverwaltungsrecht* und das *kantonale Verwaltungsrecht* behandelt werden.

I. Semester: A (Bundesstaatsrecht): 1. Einleitung; 2. die individuellen Rechte und zwar *a)* die vom Bunde gewährleisteten, *b)* die von den Kantonen garantierten individuellen Rechte. B (Kantonales Staatsrecht): Grenzen und Gebietseinteilungen; Zivilstandswesen und Bürgerrecht; politische und Volksrechte in Kanton und Bund.

II. Semester: A. Die Organisation und Befugnisse der Bundesbehörden: *a)* die gesetzgebende Behörde (Bundesversammlung); *b)* die Exekutivbehörde (Bundesrat); *c)* die richterliche Behörde (Bundesgericht). B. Organisation und Kompetenzen der kantonalen Behörden; Organisation der Gemeinden und der Gemeindebehörden an Hand des Organisationsgesetzes, unter Vergleichung mit den einschlägigen Verhältnissen der Nachbarkantone.

III. Semester: A (Bundesverwaltungsrecht): Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung: *a)* die äußeren Angelegenheiten; *b)* das Wehrwesen; *c)* das Zollwesen; *d)* das Finanzwesen der Eidgenossenschaft. B (Kantonales Verwaltungsrecht): Spezielle Verwaltungsgebiete des Kantons: *a)* Polizeiwesen; *b)* Armenwesen und Unterstützungswesen; *c)* Liegenschaftsverkehr.

IV. Semester: A. Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung: *a)* Bundesmonopole (das Post-, Telegraphen- und Telephonmonopol, das Alkoholmonopol, das Banknotenmonopol); *b)* das Eisenbahnwesen. B. Spezielle Gebiete der kantonalen Verwaltung: *a)* Erziehungswesen; *b)* Finanzwesen; *c)* Volkswirtschaftliche Angelegenheiten; *d)* Straßen- und Korrektionswesen.

In besonderen *Vorlesungen* und *Vortragszyklen* kommen Abschnitte aus dem *allgemeinen Staatsrecht* und aus dem *Völkerrecht* zur Behandlung, ebenso das eidgenössische und das kantonale Budget- und Rechnungswesen.

Für die Studierenden der Verwaltungsabteilung kommen außerdem in Betracht: Buchhaltung und angewandte Verrechnungswissenschaft; Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft: Wirtschaftsgeographie; Rechtswissenschaft; Versicherungswesen; gewerbliche Hygiene und öffentliches Gesundheitswesen; chemische und physikalische Technologie.

Versicherungswissenschaft.

In jedem Semester:

1. *Politische Arithmetik*: Zinseszinsrechnen, Annuitäten und Amortisationen, Zeitrenten, verbunden mit praktischen Übungen; dreistündig.

2. *Grundbegriffe der Versicherung*: Die verschiedenen Versicherungsarten, Sterblichkeitstafeln, Konstruktion der Grundtafeln, Morbiditätstabellen etc.; zweistündig.

3. *Versicherungstechnisches Seminar* für Vorgerückte: Praktische Übungen; Aufstellung von versicherungstechnischen Bilanzen für Lebensversicherungs-Gesellschaften, Krankenvereine, Hilfs- und Pensionskassen etc.; zweistündig.

Im Anschluß an die politische Arithmetik, beziehungsweise an die Grundbegriffe der Versicherung folgen:

II. Semester: 1. Die *Anleihen;* ihre Aufnahme, Tilgung, Konvertierung; einstündig.

2. Die *Rentenversicherung,* ihre verschiedenen Arten; konstante und veränderliche Rente; Berechnung der Prämienreserve etc.; verbunden mit praktischen Übungen; zweistündig.

3. *Feuer-, Hagel-, Transportversicherung;* einstündig.

III. und IV. Semester: Die sogenannte *soziale Versicherung,* und zwar (je ein- bis zweistündig, verbunden mit praktischen Übungen):

1. *Die Lebensversicherung.*
2. *Die Altersrenten.*
3. *Die Witwen- und Waisenversicherung.*
4. *Die Krankenversicherung.*
5. *Die Invalidenversicherung.*
6. *Die Unfallversicherung.*
7. *Die Arbeitslosenversicherung.*

Die *Organisation* und der *technische Betrieb* des Versicherungsgeschäftes sowie aktuelle Fragen aus dem Gebiete des Versicherungswesens werden in speziellen *Vorlesungen* und *Vortragszyklen* — im Wintersemester — behandelt.

Versicherungsrecht siehe unter Rechtslehre, oben.

Physikalische Fächer.

Der Stoff ist auf *vier Semesterkurse*, je zweistündig, verteilt; die Auswahl erfolgt mit Rücksicht auf die besonderen Interessen des Kaufmanns (Industriellen) und des Verwaltungsbeamten.

I. Semester: *Grundbegriffe der Elektrizitätslehre.* Magnetismus, Reibungselektrizität. Die elektrischen Erscheinungen der Atmosphäre. Die Entstehung der Elektrizität in den galvanischen Elementen, Batterien und Thermensäulen. Die elektrischen Einheiten.

II. Semester: Die *Anwendung der Elektrizität in Gewerbe und Industrie.* Das Bogenlicht; das Glühlicht und die elektrischen Heiz- und Kochapparate. Elektrochemie, Galvanoplastik, Metallurgie und Bleichprozeß; Telegraph und Telephon; die elektrischen Kraftmaschinen, Akkumulatoren, Transformatoren, Umformer; die elektrische Kraftübertragung und -Verteilung.

III. Semester: *Mechanik und Wärmelehre.* Hebelmaschinen, hydraulische Pressen, Wasserräder und Motore, Turbinen; Wasserpumpen, Barometer, Manometer, Hygrometer, Thermometer. Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen.

IV. Semester: Die wichtigsten Abschnitte aus der *Meteorologie* und *Astronomie*, abwechselnd mit solchen aus der *Akustik* und *Optik*.

Der Unterricht wird erläutert durch *Experimente* und *Demonstrationen* und ergänzt durch *Besichtigung* von *Fabriken*, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken etc.

Chemische Technologie und *Warenkunde* siehe oben.

Im Winter-Semester *Vorlesungen* und *Experimentalvorträge* über verschiedene Teilgebiete der Naturwissenschaft und der Technik.

Vorlesungen und Vorträge.

Vorlesungen und Vortragszyklen, die auch für Außenstehende — zum Teil gratis — zugänglich sind, finden vornehmlich im Wintersemester statt. Sie erstrecken sich auch auf solche Wissensgebiete, in denen ein systematischer Unterricht nicht erteilt wird. Die behandelten Gegenstände sind: Deutsche, französische, englische, italienische Literaturgeschichte (Vortrag in der betreffenden Sprache); Wirtschafts- und Sozialpolitik; Finanzpolitik. Allgemeine und Landesgeschichte; Kultur- und Wirtschaftsgeschichte; Kolonialpolitik. Rechtslehre und Gesetzgebung; Verwaltung. Philosophie und Pädagogik. Teilgebiete der Naturwissenschaft; Physiologie und Hygiene.

Der Vorkurs.

Der *Vorkurs* ist bestimmt:

a) für *Fremdsprachige*, die möglichst rasch in das Verständnis und in den Gebrauch der deutschen Sprache eingeführt werden sollen, 1—2 Semester;

b) für solche Aspiranten, die bei einer im allgemeinen genügenden Vorbildung *einzelne Lücken* — besonders in den sprachlichen oder in den kaufmännischen Fächern — aufweisen, 1 Semester.

Die *Unterrichtsgegenstände* sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre, Geographie, Algebra, als Vorstufe zur politischen Arithmetik.

Deutsch für Fremdsprachige, wöchentlich 15—18 Stunden.

I. Für *Anfänger*: Möglichst rasche Einführung in das Verständnis und in den Gebrauch der deutschen Sprache nach intuitiver Methode. Anschließend systematische Behandlung von Grammatik und Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Diktate und Aufsätze. Übungen im zusammenhängenden mündlichen Ausdruck, anschließend an leichte Lektüre. Behandlung ausgewählter Kapitel aus verschiedenen Fachgebieten zur Gewinnung eines möglichst reichen Wortschatzes.

II. Für *Vorgerücktere*: Wiederholung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse in Grammatik und Syntax. Übungen zur Förderung der Korrektheit im Gebrauch der Sprache. Lektüre mit mündlicher und schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen. Freie Aufsätze und Vorträge mit anschließender Besprechung.

Französisch, fünfstündig.

Vorausgesetzt wird die Kenntnis der Elementargrammatik und die Befähigung, leichtere Lesestücke zu übertragen.

Repetition der Anfangsgründe nach der Grammatik Larive et Fleury, I.; Konversationsübungen im Anschluß an Ploetz: Voyage à Paris und an Daudet: Le petit Chose. Mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen, Diktate, kleine Aufsätze verschiedenen Inhalts. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt.

Englisch, sechsstündig.

Theoretische und praktische Einführung in die englische Sprache an der Hand eines die Bedürfnisse des Kaufmannes besonders berücksichtigenden Lehrbuches (Gräfenberg, Elementarbuch der englischen Sprache für Handels- und Fortbildungsschulen).

Handelslehre, dreistündig.

Bedeutung und Arten des Handels. Die Waren, Masse, Geld, Anweisung, Wechsel, Scheck, Banknote, Papiergeld, Effekten.

Der Einzelkaufmann, die Handelsgesellschaften, die Handelsgehilfen. Handelsregister. Firma. Vermittler des Handels. Warengeschäft. Bank, Börse. Informationen.

Buchhaltung, sechsstündig.

Lehrgang in der doppelten Buchhaltung mit Einzelkonten und Sammelkonten, an praktischen Beispielen durchgearbeitet. Bücherabschluß und Büchereröffnung.

Kaufmännisches Rechnen, sechsstündig.

Repetitorische Übungen in den Grundoperationen und den verschiedenen Rechnungsmethoden. Kaufmännische Rechnungsvorteile. Münz-, Maß- und Gewichtssysteme der wichtigsten Staaten. Grundoperationen mit benannten Zahlen, besonders mit englischem und russischem Geld und Gewicht. Kontokorrent mit Zinsen. Warenrechnung. Wechsel- und Effektenberechnung.

Geographie, dreistündig.

Physikalische, politische und Verkehrsgeographie als Vorstufe für die Wirtschaftsgeographie.

Algebra, zweistündig.

Repetitorische Behandlung der Gleichungen, Potenzen und Wurzellehre. Die Logarithmen und das logarithmische Rechnen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Hilfsfacher.

Stenographie:

Deutsche, französische, englische und italienische; je zwei Stunden.

Maschinenschreiben (Dactylographie):

Nach verschiedenen Systemen: Remington, Smith Premier, Underwood, Hammond; Kurse von je zwei Wochenstunden.

Kalligraphie:

Kurse von je zwei Wochenstunden.

Gleichzeitig mit der Reform des Organisationsplanes wurde die nachstehende Vorschrift für die Abhaltung der Schlußprüfungen erlassen.

Die Prüfungskommission besteht aus der Schulkommission als dem geschäftsführenden Ausschuß des Schulrates, dem Rektor und einem von dem Schulrat jeweils für mindestens ein Schuljahr zu bestimmenden Hauptlehrer der Akademie.

Den Vorsitz führt der Präsident der Schulkommission oder dessen Vertreter.

Die Kommission ist ermächtigt, sich durch Zuziehung von andern Dozenten der Akademie und von Fachmännern außerhalb der Anstalt zu verstärken.

Prüfungen finden am Schlusse eines jeden Semesters statt. Mit Zustimmung der Prüfungskommission können sie — ganz oder teilweise — auf die Zeit nach den Osterferien, beziehungsweise nach den Herbstferien verschoben werden.

Die Anmeldung zur Prüfung muß bis zum 10. Jänner, beziehungsweise bis zum 10. Juni schriftlich bei dem Rektor, zu Handen der Prüfungskommission, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein von dem Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf.

2. Zeugnisse und Ausweise über Schulbesuch und praktische Tätigkeit; insbesondere die Semesterausweise der Akademie.

3. Der Nachweis von vier Studiensemestern, von denen der Bewerber mindestens zwei Semester an der Handelsakademie St. Gallen studiert haben muß.

4. Ein beglaubigtes Verzeichnis der während der Studienzeit besuchten Vorlesungen, Kurse und Übungen, soweit nicht die Semesterausweise der Akademie darüber Aufschluß geben.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, eventuell nach Begutachtung der Meldung durch den Lehrerkonvent, die Prüfungskommission.

Die Prüfung in der Handelsabteilung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Gegenstände der Prüfung sind:

1. Theoretische und praktische Nationalökonomie.

2. Grundzüge des Privat- und öffentlichen Rechtes, mit besonderer Berücksichtigung des Handels- und Wechselrechtes und des Konkursrechtes.

3. Betriebslehre und Technik des Handels (Kaufmännische Arithmetik, einschließlich Zinseszins- und Sparkassarechnung; Buchhaltung und Rechnungswesen in Anwendung auf Organisation und Betrieb kommerzieller und industrieller Unternehmungen, Kontorarbeiten).

4. Zwei moderne Hauptsprachen, nach Wahl des Bewerbers (mit Ausschluß seiner Muttersprache). — Die Prüfung in diesem Fach kann mit Zustimmung der Prüfungskommission bereits am Schlusse des dritten Studiensemesters abgelegt werden.

5. Wirtschaftsgeschichte und Handelspolitik der neueren Zeit.

6. Nach Wahl des Bewerbers entweder

a) Wirtschaftsgeographie (unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Semester hindurch die Warenkunde besucht worden ist), oder

b) Grundzüge der chemischen und mechanischen Technologie (Warenkunde), oder

c) Politische Arithmetik und Lebensversicherung.

Auf Wunsch des Bewerbers kann die Prufung auch auf andere an der Akademie gelehrte Fächer ausgedehnt werden.

Die schriftliche Übung umfaßt Klausurarbeiten:

1. In der Nationalökonomie.

2. In den Handelsfächern.

3. In zwei Fremdsprachen.

4. Nach Wahl des Bewerbers entweder

a) in der Rechtslehre, oder

b) in der Wirtschaftsgeographie, oder

c) in der Technologie (Warenkunde), oder

d) in der politischen Arithmetik und Lebensversicherung.

Statt der Klausurarbeit kann in den unter 1 und 4 genannten Fächern eine nachweisbar selbständig angefertigte größere Hausarbeit über ein gegebenes Thema gefordert werden. Die dabei benützten literarischen Hilfsmittel müssen angegeben sein.

Für die sprachlichen Klausurarbeiten sind je zwei Stunden, für die übrigen je vier Stunden anzusetzen.

Für die Hausarbeiten kann eine Frist bis zu zehn Tagen gewährt werden.

Sind in mehreren Fächern die Klausurarbeiten (beziehungsweise Hausarbeiten) ungenügend, so hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab von dem Ermessen der Prüfungskommission.

Auf Grund einer größeren selbständig angefertigten und mit „gut“ zensierten Seminar- und Übungsarbeit kann der Bewerber durch Beschluß der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfungsarbeit dispensiert werden.

Die schriftlichen Arbeiten aus den kaufmännischen Übungen (Buchhaltungsseminar) des letzten Semesters müssen der Prüfungskommission vorgelegt werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Theoretische und praktische Nationalökonomie, mit besonderer Berücksichtigung des Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesens, des Verkehrswesens, der Handels- und Gewerbepolitik und der allgemeinen Sozialpolitik.

2. Grundzüge des Privat- und öffentlichen Rechtes, mit besonderer Berücksichtigung des Handels-, Wechsel- und Konkursrechtes.

3. Betriebslehre und Technik des Handels (Kaufmännische Arithmetik, einschließlich Zinseszins- und Sparkassarechnung; Buchhaltung und Rechnungswesen in Theorie und in der Anwendung auf kommerzielle und industrielle Unternehmungen etc.).

4. Neuere Wirtschaftsgeschichte und Handelspolitik, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts.

5. Zwei Fremdsprachen.

6. Nach Wahl: Entweder Grundzüge der Wirtschaftsgeographie oder der chemischen und mechanischen Technologie, oder der politischen Arithmetik einschließlich Lebensversicherung.

7. Fakultative Fächer, nach freier Wahl.

Prüfung in der Verwaltungsabteilung.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Theoretische und praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

2. Staats- und Verwaltungsrecht; Grundzüge des Privatrechts, einschließlich Handels- und Wechselrecht; Verkehrsrecht, Haftpflicht-Gesetzgebung, Schuldbetreibung und Konkurs.

3. Buchhaltung; Grundzüge der Staatsbuchhaltung, politische Arithmetik.

4. Die Landessprachen (mit Ausschluß der Muttersprache des Bewerbers); für eine derselben kann „Englisch“ gewählt werden.

5. Nach Wahl: Entweder Wirtschaftsgeographie, besonders der Schweiz, oder Technologie, beziehungsweise Warenkunde, oder Versicherung.

6. Andere an der Akademie gelehrte Fächer nach freier Wahl.

Die schriftliche Prüfung umfaßt Klausurarbeiten:

1. In der Nationalökonomie einschließlich Finanzwissenschaft und Statistik.
2. In Staats- und Verwaltungsrecht.
3. In den zwei fremden Landessprachen, beziehungsweise Englisch.
4. In der politischen Arithmetik.
5. Nach Wahl: Entweder in der Buchhaltung, oder in der Wirtschaftsgeographie oder in der mechanischen und chemischen Technologie, oder in der Versicherung.

(Bei der Wahl des zuletzt genannten Gegenstandes kann die Arbeit in der politischen Arithmetik erlassen werden.)

In den unter 1, 2 und 5 genannten Fächern kann die Klausurarbeit durch eine Haus- oder Seminararbeit ersetzt werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Theoretische und praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.
2. Öffentliches Recht; Grundzüge des Privatrechtes; Haftpflichtgesetzgebung, Verkehrsrecht, Schuldbetreibung und Konkurs.
3. Kaufmännische Buchhaltung und Staatsbuchhaltung. — Politische Arithmetik.
4. Die beiden fremden Landessprachen, beziehungsweise Englisch.
5. Allgemeine oder Wirtschaftsgeschichte der neuesten Zeit.
6. Nach Wahl: Entweder Wirtschaftsgeographie, besonders der Schweiz; oder mechanische und chemische Technologie, oder Versicherung.

Prüfung in der Versicherungsabteilung.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

1. Theoretische und praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.
2. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechtes, insbesondere des Handels- und des Wechselrechtes, Versicherungsrecht.
3. Allgemeine Versicherungslehre.
4. Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.
5. Buchhaltung.
6. Zwei Fremdsprachen.
7. Freigewählte andere Fächer.

Die schriftliche Prüfung umfaßt Klausurarbeiten:

1. In der theoretischen und praktischen Nationalökonomie, einschließlich Finanzwissenschaft und Statistik.
2. In der Versicherungsmathematik (Beispiele aus den wichtigsten Gebieten der Versicherung).
3. In zwei Fremdsprachen.
4. In der Rechtslehre, insbesondere Versicherungsrecht.
5. In der Buchhaltung.

In den unter 1 und 4 genannten Fächern kann die Klausurarbeit durch eine Haus- oder Seminararbeit ersetzt werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Theoretische und praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.
2. Grundzüge des öffentlichen und des Privatrechtes, einschließlich Handels- und Wechselrecht. Versicherungsrecht.
3. Allgemeine Versicherungslehre, Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

4. Buchhaltung.
5. Zwei Fremdsprachen.
6. Freigewählte andere Fächer.

Das Ergebnis der Prüfung wird durch Noten festgestellt, von denen 1 = recht gut die beste, 5 = ungenügend die geringste Leistung bezeichnet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern mindestens die Note 3 = genügend, erreicht worden ist. Sind in einigen Fächern schwächere Noten erteilt worden, so kann die Prüfung als bestanden nur dann gelten, wenn durch gute, beziehungsweise recht gute Noten in andern Fächern ein Ausgleich herbeigeführt worden ist.

Ob und wie weit ein solcher Ausgleich anzunehmen ist, entscheidet die Prüfungskommission.

Die Note „ungenügend" in einem Fach kann nur durch die Note „recht gut" in einem andern Fach ausgeglichen werden. Sind die Leistungen in mehr als zwei Fächern ungenügend, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Prüfungsfächer und die erzielten Einzelnoten sowie das von der Prüfungskommission festgestellte Gesamturteil enthält.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann frühestens nach einem Semester stattfinden. Die Prüfungskommission ist berechtigt, bei der Wiederholung der Prüfung den Bewerber von der Prüfung in denjenigen Fächern zu entbinden, in denen er das Prädikat „gut" oder „recht gut" erlangt hatte.

Wer die Prüfung mit dem Gesamturteil „recht gut" oder „gut" bestanden und sich über eine tüchtige allgemeine und fachliche Bildung ausgewiesen hat, kann durch eine größere Arbeit wissenschaftlichen Charakters über ein freigewähltes, von der Prüfungskommission genehmigtes Thema sich um ein besonderes „Diplom" bewerben. Über die Annahme der Arbeit und die Erteilung des Diploms entscheidet die Prüfungskommission nach einläßlicher Begutachtung der Arbeit durch zwei von ihr bestimmte Referenten.

Die Prüfungsgebühren betragen für Inländer 10 Francs, für Ausländer 20 Francs, bei der Wiederholung einer Prüfung 5 Francs, beziehungsweise 10 Francs.

Über die Frequenz der Anstalt in den letzten Jahren liegen uns folgende Angaben vor:

	Ordentliche Hörer		Hörer mit systematischem Unterricht		Außerordentliche Hörer	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Winter	Sommer
1899/1900	7	—	50	35	167	53
1900/1901	15	3	42	26	339	67
1901/1902	24	4	55	28	332	38
1902/1903 [1]	17	1	45		366	80
1903/1904	27	2	40		450	86

Im Schuljahre 1905/1906 ist die Anzahl der ordentlichen Hörer auf 80 gestiegen, wovon über die Hälfte Ausländer, besonders Russen und Italiener waren.

Im Vorkurs (erst 1902/1903 aktiviert) waren 1903/1904 eingeschrieben.

	Sommer	Winter
Studierende	21	19

[1]) Die Verteilung der Hörer nach dem Geschlechte nicht mehr ersichtlich.

Handelswissenschaftliche Studien an der Universität Zürich.

Die Universität Zürich ist die erste im deutschen Sprachgebiete, welche eine ordentliche Lehrkanzel für die Handelswissenschaften errichtet hat. Der Studienplan für die handelswissenschaftlichen Disziplinen hat den Zweck, allgemein auf die den Studierenden der Handelsfächer gebotenen Bildungsgelegenheiten hinzuweisen und ihnen Anleitungen zu einer zweckentsprechenden Verwendung ihrer Studienzeit zu geben. Die Freiheit des Studiums und die Möglichkeit, sich einzelnen besonderen Bedürfnissen anzupassen, soll dadurch nicht angetastet werden. Wer sich diesen Studien widmen will, hat sich bei der staatswissenschaftlichen Fakultät als ordentlicher Studierender immatrikulieren zu lassen. Hiezu ist erforderlich:

Das zurückgelegte 18. Lebensjahr.

Das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Oberrealschule, einer höheren Handelsschule oder das Diplom als Primarlehrer. Wer diese Ausweise nicht besitzt, kann als „Hörer“ an den Vorlesungen und Seminarien teilnehmen.

Die immatrikulierten Studierenden sind den übrigen Studierenden der Universität gleichgestellt, erwerben den Grad eines „civis academicus“, können die Vorlesungen der staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät und jene des Schweizer Polytechnikums besuchen und sich auf folgende Prüfungen vorbereiten:

1. Diplom für Handelswissenschaften.
2. „ „ das höhere Lehramt in den Handelsfächern.
3. Staatswissenschaftliches Doktorat.

Ganz besonders bemerkenswert ist, daß für keine dieser Prüfungen, auch nicht für das staatswissenschaftliche Doktorat, eine bestimmte Anzahl absolvierter Studiensemester verlangt wird, ja, daß selbst die Ablegung aller dieser Prüfungen auch den „Hörern“ freisteht.

Das Vorlesungsverzeichnis hebt folgende für die Studierenden der Handelswissenschaften passende Fächer hervor:

1. Handelsfächer. Handelsbetriebslehre, einschließlich Organisationslehre.

Kaufmännische Arithmetik.

Buchhaltung.

Methodik des handelswissenschaftlichen Unterrichtes.

Mit jedem Fache sind seminaristische Übungen, Repetitorien und Vortragsübungen verbunden.

2. Rechtsfächer. Allgemeine Rechtslehre als Einführung in die Rechtswissenschaften.

Wechsel und Scheckrecht.

Handelsrecht.

Schweizer- und internationales Konkursrecht.

Geistiges Urheberrecht. Patent- und Markenrecht.
Staats- und Völkerrecht.

3. Nationalökonomie. Theoretische und praktische Nationalökonomie.
Handels-, Kredit- und Transportpolitik.
Agrar- und Gewerbepolitik einschließlich der Arbeiterfrage.
Statistik.
Finanzwissenschaft.
Geographie und Politik des auswärtigen Handels.

4. Fächer der philosophischen Fakultät.
Allgemeine und Handelsgeschichte und Geographie, deutsche, französische und englische Literaturgeschichte.
Romanische Sprachen.
Arabische Sprache.
Kunst der Rede.
Politische Arithmetik.
Versicherungswesen.
Mathematik.
Journalistik u. s. w.

Lehramtskandidaten werden auf die philosophischen und pädagogischen Vorlesungen aufmerksam gemacht.

5. Vorlesungen am Polytechnikum.
Elementare und höhere Kurse in den fremden Sprachen.
Grundlehren der Nationalökonomie.
Finanzwissenschaft.
Verkehrsrecht.
Versicherungsrecht.
Höhere Mathematik.
Wirtschaftsgeographie.

Der Erfolg der Aktivierung dieser Studien ist ein unerwartet günstiger gewesen. Die Zahl der immatrikulierten Studierenden wird im Berichte des Eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements über seine Geschäftsgebarung im Jahre 1904 mit 41 angegeben.

Im Schuljahre 1905/1906 gestaltete sich die Frequenz wie folgt:

		Frequentanten ordentliche	Frequentanten außerordentliche
Handelsbetriebslehre		3	50
Kaufmännisches Rechnen		1	37
Buchhaltung		2	43
Methodik des kaufmännischen Unterrichtes		2	15
Seminarübungen über	Handelswissenschaften	2	31
	Kaufmännisches Rechnen	1	35
	Buchhaltung	2	29

Die finanzielle Gebarung gestaltet sich wie folgt:

Subventionsberechtigte Ausgaben	18.382	Francs
Beiträge von Kanton, Gemeinde u. s. w.	12.022	„
Schulgelder	350	„
Bundessubvention	6.010	„

Reglement für die handelswissenschaftlichen Diplom- und Lehramtsprüfungen an der Universität Zürich.

Mit Erlaß vom 11. März 1903 hat der Erziehungsrat für die Abhaltung der Diplom- und Lehrerprüfungen folgende Bestimmuugen festgestellt.

Die Prüfungskommission besteht aus 5—7 Mitgliedern und wird vom Erziehungsrat auf die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern zunächst aus dem Lehrkörper der Hochschule sich zu verstärken. Sie kann auch Persönlichkeiten aus dem praktischen Berufsleben zu diesen Prüfungen beiziehen.

Wer zur handelswissenschaftlichen Diplomprüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er ausreichende Hochschulstudien, und zwar mindestens zwei Semester an der Universität Zürich als immatrikulierter Studierender betrieben hat. Ausnahmsweise können auch Kandidaten, welche neben der Ausübung ihrer Berufstätigkeit während mehrerer Semester als Auditoren an der Universität Zürich Vorlesungen gehört und an Seminarübungen sich beteiligt haben und welche eine genügende allgemeine Bildung besitzen, zu dieser Prüfung zugelassen werden. Der Kandidat hat sich überdies (eventuell durch Mittelschulzeugnisse) über die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis von drei modernen Hauptsprachen auszuweisen.

Die Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens mit der Note $3^1/_2$ taxiert worden sind.

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, nämlich:

a) einer Hausarbeit (kritische Untersuchung und Behandlung einer freigewählten Frage aus dem Gebiete der obligatorischen Fächer); für die Wahl des Themas hat der Kandidat die Genehmigung des bezüglichen Examinators einzuholen.

b) einer Klausurarbeit, in welcher der Bewerber seine praktische Befähigung in den Kontorfächern nachzuweisen hat.

Kandidaten, welche befriedigende größere Seminararbeiten der Züricher Hochschule vorlegen, können von der Haus- oder Klausurarbeit oder von beiden dispensiert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende obligatorische Fächer:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Handels-, Kredit- und Transportpolitik.
2. Geographie und Politik des auswärtigen Handels.
3. Handelsbetriebslehre, einschließlich Korrespondenz und Formalien.
4. Buchhaltung.
5. Kaufmännische Arithmetik.
6. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechtes.
7. Handels- und Wechselrecht.
8. Recht der Schuldexekution.

Ferner nach freier Wahl auf zwei Fächer aus der Gruppe I und einem aus der Gruppe II.

Gruppe I.	Gruppe II.
a) Gewerbe- und Sozialpolitik.	*a)* Englische Sprache.
b) Allgemeines Staatsrecht.	*b)* Italienische Sprache.
c) Finanzwissenschaft.	*c)* Spanische Sprache.
d) Transportrecht.	*d)* Russische Sprache.
e) Völkerrecht.	
f) Industrie- und Autorrecht.	
g) Öffentliches und privates Versicherungsrecht.	
h) Anleihens- und Versicherungsmathematik.	

Bewerbern, welche an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Doktorgrad erworben haben, ist die Hausarbeit und die mündliche Prüfung in denjenigen volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern zu erlassen, welche Gegenstand der Doktorprüfung gebildet haben.

Die Prüfungsresultate werden durch Noten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) festgestellt.

Kandidaten, welche die Prüfung nicht oder nur teilweise mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden.

Die Taxen betragen: 50 Francs für Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Schweizer, 100 Francs für alle andern.

Für die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern gelten die obenerwähnten Zulassungsbedingungen. Von den bezüglichen Kandidaten wird überdies eine mindestens einjährige praktische Betätigung in in- oder ausländischen Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaus verlangt.

Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt zerfällt in einen wissenschaftlichen Teil und einen schulpraktischen Teil.

Der wissenschaftliche Teil besteht in der Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften oder in der staatswissenschaftlichen Doktoratsprüfung.

Die schulpraktische Prüfung besteht aus:

a) ein bis drei Probelektionen,

b) einer mündlichen Prüfung in Handelsschulkunde,

c) einem selbständigen freien Vortrag, zu welchem dem Examinanden das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

Für diese pädagogische Zusatzprüfung ist eine Taxe von 25, beziehungsweise 50 Francs zu bezahlen.

Wie aus dem Ganzen ersichtlich, sind die Zulassungsbedingungen in äußerst liberaler Weise formuliert worden, wogegen die sachlichen Anforderungen ziemlich weit gehen. Es wird eine Vielseitigkeit des Wissens verlangt, wie sie erfahrungsgemäß nur sehr schwer erreichbar erscheint.

Am 2. August 1905 hat der Erziehungsrat die neue Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität genehmigt. Durch diese Promotionsordnung werden an Stelle des bisherigen „*Doctor juris publici et rerum cameralium*“ zwei neue Grade geschaffen, nämlich der Grad eines „*Doktor des öffentlichen Rechtes*“ (Doctor juris publici) und der eines „*Doktor der Volkswirtschaft*“ (Doctor oeconomiae publicae).

Dieser letztere Grad ist neu in der Schweiz; von den deutschen Universitäten hat ihn München eingeführt; indessen treten bei der Zürcher Promotionsordnung die *Handelswissenschaften* auf, welche in der Münchner Vorschrift nicht aufgenommen sind. Nachdem ein eigener Lehrstuhl für diese geschaffen worden war, konnte es nur eine Frage der Zeit sein, die schon damals in Aussicht genommene Revision der Promotionsordnung in dem Sinne durchzuführen, daß auch die Handelswissenschaften in das Prüfungsprogramm aufgenommen werden, so daß den Studierenden dieser Richtung nicht nur die Erwerbung eines entsprechenden Diploms, sondern auch die des Grades eines Doktors möglich gemacht wird. Anderseits war es bei der an der Universität vertretenen Auffassung der Handelswissenschaften von jeher klar, daß die Schaffung eines besonderen Doktorgrades lediglich für die Handelswissenschaften weder erwünscht noch zulässig sei. Man ging von der Ansicht aus, daß diese Disziplinen auf wissenschaftlicher Basis nur gelehrt werden können, wenn sie in den Rahmen der theoretischen und praktischen Nationalökonomie eingeschlossen und als Grenzwissenschaft zwischen der Volkswirtschaftslehre und der Rechtslehre eingeführt werden. Dies vorausgesetzt, ergab sich von selbst, daß die handelswissenschaftlichen Studien nicht ein in sich abgeschlossenes Gebiet, sondern nur einen integrierenden Teil der volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Studien überhaupt bilden können: infolgedessen müßte auch die Erwerbung des Doktorgrades in diesen Disziplinen von

dem Ausweis der umfassenderen Studien in jenen zwei Wissensgebieten abhängig gemacht werden. Dieser Fundamentalforderung entspricht nun die neue Promotionsordnung.

Wer den Grad eines *Doktors der Volkswirtschaft* erwerben will, muß sich zunächst über genügende Studien ausweisen. Von den akademischen Studien müssen mindestens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen; der Begriff „genügende Studien" ist in der Ordnung nicht näher umschrieben; die Fakultät hat darüber von Fall zu Fall zu entscheiden. Es ist also weder eine bestimmte Anzahl von Semestern noch eine eigentliche Maturitätsprüfung vorgeschrieben. Eine Ausnahme bezüglich des Studienausweises wird gegenüber den Angehörigen des Deutschen Reiches gemacht, welche Anspruch erheben, daß ihnen die Führung des Doktortitels in Preußen gestattet werde. Auf Grund eines besonderen Übereinkommens wird von diesen Kandidaten verlangt:

a) ein mindestens sechs Semester umfassendes Universitätsstudium;

b) ein Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis; an dessen Stelle kann auch das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt überhaupt oder ein gleichwertiges schweizerisches Zeugnis treten.

Der Kandidat, der an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich promovieren will, muß eine von ihm selbst verfaßte wissenschaftliche Abhandlung einreichen. Den Gegenstand seiner Dissertation kann er folgenden Gebieten entnehmen:

a) der theoretischen oder praktischen Nationalökonomie;

b) der Finanzwissenschaft oder Statistik;

c) der Handelsbetriebslehre, unter welchen Begriff sämtliche handelswissenschaftliche Disziplinen, also auch die Buchhaltung, fallen.

In diesem dritten Punkte besteht die wesentlichste Neuerung der Promotionsordnung.

Wird die Dissertation von der Fakultät als befriedigend angenommen, so erfolgt die Zulassung des Kandidaten zu den Klausurarbeiten. Der Candidatus oeconomiae publicae erhält zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur:

a) eine Frage aus dem Gebiete einer der für das Dissertationsthema zulässigen Disziplinen;

b) eine Frage aus den übrigen Prüfungsfächern, beides nach freier Wahl des Kandidaten.

Auf sein Gesuch hin kann der Kandidat durch Fakultätsbeschluß von den Klausurprüfungen dispensiert werden, wenn er aus den betreffenden Fächern tüchtige größere Seminararbeiten von der Hochschule Zürich vorlegt.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf *drei obligatorische Fächer* und *drei Wahlfächer.* Die drei obligatorischen Fächer sind:

1. *Theoretische Nationalökonomie.* 2. *Praktische Nationalökonomie.* 3. *Grundzüge des Handels- und Wechselrechtes.* Der Wahl der drei Freifächer ist ein weiter Spielraum gezogen; es werden *drei Gruppen* gebildet; *ein* Freifach muß der *ersten* Gruppe, die *beiden anderen müssen der zweiten oder dritten Gruppe* entnommen werden.

Zur ersten Gruppe gehören: 1. *Schweizerisches Bundesstaatsrecht.* 2. *Kantonales Staatsrecht.* 3. *Allgemeines Staatsrecht.*

Zur zweiten Gruppe (zwei Wahlfächer) gehören: 1. Verwaltungsrecht. 2. Völkerrecht. 3. Transport- und Urheberrecht. 4. Allgemeine Rechtslehre. 5. Grundzüge des Privatrechts. 6. *Handelsbetriebslehre.* 7. Finanzwissenschaft und Statistik. 8. Versicherungsmathematik. 9. *Buchhaltung.*

Die dritte Gruppe umfaßt: 1. Philosophie. 2. Geschichte der Philosophie. 3. Allgemeine oder schweizerische Geschichte der neueren Zeit.

Mit besonderer Genehmigung der Fakultät können an Stelle der in Gruppe 2 und 3 genannten Fächer auch andere gewählt werden.[1]) Kandidaten, welche das handelswissenschaftliche Diplomexamen in Handelsbetriebslehre, Buchhaltung und Versicherungsmathematik mit der Note 5 oder 6 absolviert haben, werden von der Prüfung in diesen Fächern, sofern sie dieselben als Wahlfächer bezeichnen, *dispensiert.*

Hieraus ergibt sich für einen Studierenden der Handelswissenschaft beispielsweise folgender Weg zum Doktorat: 1. Zunächst wird er die handelswissenschaftliche Diplomprüfung bestehen. 2. Eine Dissertation aus dem Gebiete der Handelswissenschaften einreichen. 3. Die Klausurarbeit kann ihm unter obgenannten Bedingungen erlassen werden. 4. Für die mündliche Prüfung ergibt sich etwa folgendes Programm: *a)* Theoretische Nationalökonomie. *b)* Praktische Nationalökonomie. *c)* Grundzüge des Handels- und Wechselrechtes. *d)* Allgemeines Staatsrecht. Die Prüfung in *Handelsbetriebslehre* und *Buchhaltung*, über die er sich schon im Diplomexamen ausgewiesen hat, kann ihm erlassen werden.

Dadurch, daß die Absolventen der Handelsschulen durch die Immatrikulation an der Universität den übrigen Studierenden an derselben gleichgestellt sind, erscheinen sie berechtigt, auch die juridischen Staatsprüfungen abzulegen, beziehungsweise das Doktorat der Rechte zu erwerben. Die bisherige Erfahrung hat, wie an Ort und Stelle erhoben wurde, gezeigt, daß Handelsschüler von diesem Rechte tatsächlich auch Gebrauch machen und sich rein juristischen Studien zuwenden.

Seit 1906 ist den Absolventen der fünften Klasse der Züricher Kantonalhandelsschule auch die Immatrikulation an der philosophischen Fakultät, Sektion I der Universität, gestattet worden, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, die Lehramtsprüfung für die sprachlichen Fächer abzulegen. Für solche Kandidaten besteht an der genannten Kantonschule, wie an früherer Stelle bereits erwähnt wurde, ein besonderer lateinischer Sprachunterricht.

[1]) Wie z. B. Journalistik.

Sechstes Kapitel.

Die Mädchenhandelsschulen.

Allgemeine Bemerkungen.

Bezüglich des Mädchenunterrichtes hat die Bundesbehörde ursprünglich dem Zuge der Zeit eher Widerstand als Vorschub geleistet. Als in den Neunzigerjahren die Erziehungsräte einiger Kantone um Subventionierung ihrer Mädchenhandelsschulen einreichten, erklärte der Bund diesem Begehren nicht entsprechen zu können und motivierte seine ablehnende Haltung wie folgt:

„Wenn man nach der Zweckmäßigkeit einer Förderung dieser Schulen von Bundes wegen fragt, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß das Ziel der weiblichen Handelsschulen ein verschiedenes sein kann: entweder die Verbreitung allgemeiner kaufmännischer Bildung unter dem weiblichen Geschlechte überhaupt zur Heranziehung tüchtiger Frauen als geschäftliche Stützen unseres Gewerbestandes und unserer Kaufmannschaft, oder aber spezielle Ausbildung weiblicher Kräfte als bezahlte Gehilfen in Handelshäusern und Verwaltungsbureaus. Das erstere Bestreben dürfte im allgemeinen berechtigt, aber keiner besonderen Bundeshilfe bedürftig sein. Die Ansichten über den Nutzen der berufsmäßigen Heranziehung weiblicher Hilfskräfte für den Handel sind dagegen sehr geteilt. Ohne einer näheren Untersuchung der Frage vorgreifen zu wollen, glauben wir einstweilen doch konstatieren zu sollen, daß ein solches Ziel der Tendenz der eidgenössischen Subventionierung der Handelsschulen nicht ganz entspricht, da es notwendig dazu führen muß, das Angebot von Handelsgehilfen numerisch zu vergrößern, den Wettbewerb des männlichen Elementes hiebei zu erschweren und das letztere von Opfern zur Erwerbung einer gründlichen kaufmännischen Bildung, welche durch die eidgenössischen Subventionierungen gefördert werden soll, abzuschrecken.“

Nach Erörterung der finanziellen Schwierigkeiten, welche sich dem Begehren um Subventionierung der Mädchenschulen entgegenstellt, fährt der Motivenbericht fort wie folgt:

„Soweit unsere Finanzen eine Vermehrung der Subventionen überhaupt erlauben, erscheint es uns zweckmäßiger, dieselben auf die männlichen Schulen zu konzentrieren, anstatt durch die angeregte Erweiterung des Subventionskreises die förmliche berufsmäßige Ausbildung unserer Töchter

für einen Stand zu erleichtern, der im großen und ganzen doch eher die physische Veranlagung des Mannes voraussetzt und nicht in der natürlichen Bestimmung des Weibes liegen kann."

Es ist auffallend, solche Äußerungen aus einem Lande zu vernehmen, in welchem sich das Arbeitsfeld der Frau schon seit ein paar Dezennien ungemein erweitert hatte und welches in der Frage der Zulassung der Frauen zum Hochschulstudium bahnbrechend war.[1]) Es dürften denn auch nur finanzielle Schwierigkeiten gewesen sein, welche die Bundesbehörde zu ihrer ablehnenden Haltung veranlaßten, denn der nachfolgende Schlußsatz zum Motivenbericht mildert doch ungemein die vorangegangenen Ausführungen.

„Es ist indessen zu erwähnen, daß in der von uns subventionierten Handelsabteilung am Technikum in Winterthur Schülerinnen zugelassen werden und daß sich die dortige Schulbehörde über dieses gemischte System befriedigend ausspricht. Die ersteren zeichnen sich in der Regel durch rasche Auffassung und Fleiß, wie durch Fortschritte aus. Wir sind über die Zulässigkeit dieses Systems im Zusammenhange mit der Subventionierung des Bundes von der betreffenden Behörde nicht gefragt worden. Die Entscheidung über das besprochene Prinzip im allgemeinen vorbehaltend, muß dieses gemischte System wohl als die zweckmäßigste Lösung der Frage betrachtet werden. Wir haben uns einstweilen nicht veranlaßt gesehen, gegen dasselbe Stellung zu nehmen."

Sehr entschieden trat für die Forderung der Mädchenhandelsschulen der Direktor des oben erwähnten Technikums in Winterthur Schmidlin ein, der sich auf die mit den Mädchen seiner Anstalt gemachten Erfahrungen stützen konnte. Betreffend die soziale Bedeutung der Frage äußerte er sich wie folgt:

„Unsere Schülerinnen gehören verschiedenen Schichten der Bevölkerung an. Die eine Gruppe bilden die Töchter von Geschäftsleuten und von alleinstehenden Frauen, die ein Handelsgeschäft betreiben und auf die spätere Mithilfe ihrer Kinder bauen. Gegen die Aufnahme dieser Leute an eine staatliche Handelsschule könnte kaum ein triftiger Grund vorgebracht werden. Eine zweite Gruppe bilden die Töchter hiesiger Bürgerfamilien, welche für ihre Kinder eine bessere Bildung beanspruchen und sie selbständig und erwerbsfähig zu machen wünschen für den Fall, daß ein Umschwung der Verhältnisse sie früher oder später zwingen sollte, ihr Brot zu verdienen oder bei der Sorge um die Familie tatkräftig mitzuwirken. Auch diesen Elementen sollte die Handelsschule nicht verschlossen werden. Eine sogenannte höhere Töchterschule sorgt für ihre Bedürfnisse nicht, weil ihr Programm keine Rücksicht auf die praktischen Forderungen des Lebens nimmt. Sehr häufig sind diese ehemaligen Handelsschülerinnen

[1]) 1896 waren an den schweizerischen Universitäten 405 Frauen eingeschrieben, und zwar 294 als Studentinnen und 111 als Hörerinnen. Davon studierten 183 Medizin und 108 Philosophie.

berufen, den kaufmännischen Teil eines kleinen industriellen Betriebes oder irgend eines Geschäftes zu besorgen und wir haben viele Beispiele, wo Familien aus dem Mittelstande ihren Wohlstand und ihre gesicherte Stellung in erster Linie dem tatkräftigen und fachkundigen Eingreifen eines kaufmännisch gebildeten weiblichen Familienmitgliedes zu verdanken haben. Die letzte Gruppe rekrutiert sich aus den Töchtern von kleinen Beamten, Lehrern, Angestellten und Arbeitern. Sie besuchen die Handelsschule mit der ganz bestimmten Absicht, als kaufmännische Angestellte bei Bankhäusern, Versicherungsgesellschaften und Handelshäusern lohnende Beschäftigung zu finden. Ich glaube, es sei nicht unbillig, wenn gerade diese Leute das Recht erhalten, eine Handelsschule zu besuchen und wenn ihnen ein Anteil zufällt von der Unterstützung, welche der Bund den Handelsschulen zuweist."

Was die Gefahr der Konkurrenz für das männliche Geschlecht anlangt, sagt Schmidlin folgendes:

„Das Arbeitsgebiet der Frau wird doch immer einer gewissen Beschränkung unterworfen bleiben. Sodann wird es für den Kaufmannsstand nur heilsam sein, wenn ihm tüchtig gebildete Elemente zugeführt werden, welche die Leute männlichen Geschlechtes, die für den Beruf weder Talente noch die nötige Bildung besitzen, dahin drängen, wohin sie gehören, zum Stande gewöhnlicher Land-, Hand- und Fabriksarbeiter. Es würde der Wohlfahrt des Landes keineswegs schaden, wenn an die Stelle des kaufmännischen Proletariates gebildete weibliche Arbeitskräfte treten würden, welche mit dem Gehalte auskommen könnten, das ihren weniger leistungsfähigen Genossen ausbezahlt wird. Schließlich ist die ganz allgemeine Betrachtung der Dinge ausschlaggebend: die wirtschaftliche Besserstellung der Frau ist notwendig. Kein Arbeitsgebiet, auf dem sie mit Erfolg wirken könnte, darf ihr verschlossen werden. Es sind unsere Töchter, unsere Schwestern und unsere Gattinnen, denen wir ein Fachstudium nicht verschließen dürfen, das sie zum Wohle der Familie und der bürgerlichen Gemeinschaft existenzfähig macht."

Nun, die Frage ist insoferne zu gunsten der Mädchen gelöst worden, als erstens einmal ihrer Zulassung zum Besuche der Staatshandelsschulen von der Bundesbehörde aus keine Schwierigkeit entgegengestellt wird, sobald die Zulassung von der Kantonalregierung aus beschlossen wird und die allgemeinen Subventionsbedingungen eingehalten werden.[1]) An solchen Anstalten werden Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet.

[1]) Die Mädchen werden in der Schweiz in bezug auf Zulassung zum Studium auf allen Stufen des Unterrichtes, von der Volks- bis zur Hochschule, genau so behandelt wie die Knaben. Sobald sie den Aufnahmsbedingungen entsprechen, dürfen sie an jeder Volks-, Mittel- oder Hochschule aufgenommen werden. Die Koedukation ist hier beinahe durchwegs eingeführt.

Aber auch autonome Mädchenschulen erhalten eine Subvention, wenn sie die dazu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Als solche werden in den offiziellen Ausweisen die Töchterhandelsschulen in Basel und Bern, die Handelsabteilung der Sekundärmädchenschule in Genf und die Handelsklassen der höheren Töchterschule in Zürich angeführt.

Beschreibung der einzelnen Schulen.

Merkantilabteilung der Töchterschule in Basel.

Im Jahre 1903 ist diese früher zweiklassige Schule, in eine dreiklassige Handelsschule umgewandelt worden, die nunmehr auch eine Bundessubvention bezieht. Zutritt in die unterste Klasse der Handelsschule haben solche Mädchen, welche die V. Klasse der Töchterschule mit befriedigendem Erfolg absolviert oder sich über entsprechende, durch eine Prüfung zu ermittelnde Vorkenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte April und schließt Anfang April. Am Ende des dritten Jahrganges werden Schlußprüfungen abgelegt. Der Unterricht ist für alle Schülerinnen unentgeltlich. Der Lehrplan umfaßt folgende Gegenstände:

	I.	II.	III.
Deutsche Sprache	3	3	3
„ Handelskorrespondenz	1	1	1
Französische Sprache	5	3	3
„ Handelskorrespondenz	—	1	1
Fakultativ: Englische Sprache	4	2	2
„ „ Handelskorrespondenz	—	1	1
„ Italienische Sprache	3	3	3
„ „ Handelskorrespondenz	—	—	1
Kaufmännische Arithmetik	3	5	3
Buchhaltung und Kontorarbeiten	2	3	3
Geographie	2	2	2
Geschichte	3	—	—
Naturkunde	2	—	—
Handels- und Wechselrecht	—	1	1
Kalligraphie	2	2	1
Formalarbeiten (Kontorarbeiten)	—	—	1
Stenographie	—	1	1
Maschinschreiben	—	—	1
Summe	30	28	28

Im Schuljahre 1904/1905 waren erst zwei Klassen nach der neuen Organisation aktiviert, die Frequenz betrug: 18 Mädchen in der I. und 20 in der II. Klasse. Die Kosten der Anstalt belaufen sich auf rund 17.000 Francs jährlich, wovon 12.000 von der Gemeinde und vom Kanton getragen werden. Den Rest deckt die Bundessubvention, welche im Jahre 1904 mit 6043 Francs bemessen wurde.

Töchterhandelsschule der städtischen Mädchenschule in Bern.

Die Töchterhandelsschule in Bern war die erste und bis 1891 nebst der 1881 an der Mädchenschule in Biel eröffneten Handelsklasse die einzige in der Schweiz. Am 16. Dezember 1900 genehmigte die Gemeinde die Erweiterung der früher zweiklassigen Anstalt um einen dritten Jahreskurs, wodurch die Schule subventionsfähig wurde. Die Bundessubvention betrug im Jahre 1904 9077 Francs, der Kanton und die Gemeinde warfen für die Anstalt 18.154 Francs aus, die Schulgelder trugen 5775 Francs ein.

Zum Eintritt in die unterste Klasse der Handelsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung erforderlich, in welcher die Aufnahmswerberinnen sich über den Besitz jener Kenntnisse auszuweisen haben, welche nach erfolgreicher Absolvierung einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höheren Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr erreicht werden können. Das jährliche Schulgeld beträgt 60 Francs, die Aufnahmstaxe 5 Francs.

Für Schülerinnen aus der französischen Schweiz besteht ein Spezialkurs der deutschen Sprache mit 4—6 wöchentlichen Stunden. In gleicher Weise besteht ein Spezialkurs der französischen Sprache für Mädchen, welche der Nachhilfe bedürfen.

Der Unterricht im dritten Jahrgange wird nur am Vormittag erteilt. Die Nachmittage können dem praktischen Dienst in Geschäftshäusern, eventuell in den Post- und Telegraphenämtern der Stadt gewidmet werden. Am Ende des III. Jahrganges werden Schlußprüfungen abgehalten.

Der Lehrplan umfaßt folgende Gegenstände:

Obligatorisch:

	I.	II.	III.
Deutsche Sprache	6	4	3
„ Korrespondenz	1	1	2
Französische Sprache / „ Korrespondenz	8	4	4
Rechnen	4	3	4
Buchhaltung	2	3	3
Handels- und Wechsellehre	1	1	2
Naturkunde	—	2	—
Warenkunde	—	—	1
Geographie	2	2	2
Geschichte	—	2	—
Volkswirtschaftslehre	—	—	2
Schreiben, Stenographie	4	3	—
Bureau, Maschine	—	1	3

Fakultativ:	I.	II.	III.
Englisch	—	4	4
Italienisch	—	3	3
Singen	2	2	1
Handarbeiten	2	2	—

Frequenz 1904/05: I. Klasse 114; II. Klasse 58; III. Klasse 12.

Töchterhandelsschule der Stadt Biel.

Dieser einjährige Handelskurs[1]) wurde als Aufbau der fünfklassigen Mädchenhandelsschule der Stadt Biel gegründet und bezweckt „eine Erweiterung der allgemeinen Bildung und Einführung in die kaufmännische Geschäftsführung". Zum Eintritt ist das zurückgelegte 15. Lebensjahr sowie der Nachweis wenigstens zweijährigen Besuches einer Sekundarschule erforderlich. Jedoch finden Mädchen mit guter Privatschulbildung und einigen Vorkenntnissen im Französischen Aufnahme in den Vorkurs. Das jährliche Schulgeld beträgt 60 Francs. Es werden auch außerordentliche Schülerinnen zum Besuche des Unterrichtes in einzelnen Fächern zugelassen, dieselben bezahlen ein Schulgeld von 3 Francs pro Stunde und Semester.

Die Lehrfächerverteilung ist folgende:	Vorkurs	Handelskurs
Deutsche Sprache und Korrespondenz	4	2
Deutsche Korrespondenz und Handelslehre	—	3
Französisch	4	4
Englisch oder Italienisch	4	4
Kaufmännisches Rechnen	4	4
Buchhaltung	3	4
Handelsgeographie	2	2
Warenkunde	1	1
Kalligraphie	2	2
	24	26

Freigegenstände: Stenographie und Übungen auf der Schreibmaschine.
Die Frequenz beziffert sich durchschnittlich mit 40—50 Schülerinnen.

Section commerciale de l'École secondaire et supérieure cantonale de jeune filles in Genf.

Aufnahmsbedingungen: Das erreichte 15. Lebensjahr und das Zeugnis der erfolgreichen Absolvierung einer Sekundarschule oder die Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der deutschen und französischen Sprache, aus Arithmetik und Geographie.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Schülerinnen; erstere zahlen ein Schulgeld von 30 Francs pro Semester, letztere von 4 Francs pro Unterrichtsstunde und pro Semester.

[1]) Die Anstalt wird soeben in eine dreiklassige Schule nach dem Muster jener in Basel umgewandelt. (Siehe Anhang.)

Lehrfächerverteilung:

	Jahrgang I.	II.	III.
Französische Sprache und Korrespondenz	4	4	2
Deutsche " " "	4	4	3
Englische " " "	4	4	3
Italienische " " "	—	2	2
Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten	7	7	7
Warenkunde	—	3	2
Handelsgeographie	2	2	2
Handels- und Wechselrecht	1	2	1
Physik	2	—	—
Chemie	—	2	—
Zeichnen	2	—	—
Schönschreiben	2	—	—
Stenographie und Maschinschreiben	2	2	3[1]
Weibliche Handarbeiten	2	—	—
	32	32	25 (22)

Frequenz: 60 Schülerinnen.

Finanzen pro 1904: Beiträge des Kantons und der Gemeinde: 19367 Francs, Schulgeldeinnahme 3240 Francs, Bundessubvention 8312 Francs.

Handelsabteilung der Städtischen höheren Töchterschule in Zürich.

Aufnahmsbedingungen: Wie in Genf.

Schulgelder werden keine gezahlt.

Lehrfächerverteilung:

	I.	II.	III.
Deutsche Sprache	3	3	3
" Handelskorrespondenz	1	1	1
Französische Sprache	4	3	3
Englische "	3	3	2
Italienische "	3	4	4/3
Französische Konversation	—	1	—
Englische "	—	1	1
Mathematik	1	1	1
Kaufmännisches Rechnen	4	4	2
Handelsgeographie	2	2	1
Chemie	3 (Winter)	—	—
Naturkunde	3 (Sommer)	—	—
Warenkunde	—	2	—
Buchhaltung	3	3	2
Bureauarbeiten[2])	—	1	—
Handels- und Wechselrecht	—	—	2
Wirtschaftslehre	—	—	2
Kalligraphie	2	—	—
Stenographie	2/1	0/1	2
Turnen	2	2	2

[1]) Nur im Wintersemester. [2]) Zu diesem Gegenstand schreibt der Detaillehrplan vor: Maschinschreiben. Vervielfältigungsverfahren. Arbeiten mit der Kopierpresse. Übertragung der Stenogramme mit der Maschine.

Für Frauen und Mädchen, die während der Tagesstunden in den Geschäften tätig sind, werden nach Bedürfnis Kurse in den Handelsfächern außerhalb der Geschäftszeit abgehalten.

Ferner ist mit der Anstalt eine Fortbildungsschule verbunden. Sie umfaßt drei Jahreskurse mit der Verpflichtung zum Besuche von wenigstens drei Fächern nach eigener Wahl. Unter Vorbehalt genügender Anmeldungen werden an derselben folgende Fächer gelehrt: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Rechnen, Buchhaltung, Geographie, Geschichte, Physik, Chemie, allgemeine Rechtslehre u. a.

Die Frequenz der Handelsschule beträgt durchschnittlich 120 Schülerinnen, die Kurse werden von 80—90 Mädchen und Frauen besucht.

Finanzen: Beiträge des Kantons und der Gemeinde: 27.702 Francs, Bundessubvention: 13.000 Francs.

Lehrplan einer dreiklassigen Mädchenhandelsschule.

Zum Schlusse geben wir im nachstehenden den Lehrplan einer dreiklassigen Mädchenhandelsschule wieder, und zwar jenen der Töchterschule in Basel.

1. Deutsche Sprache.

I. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

a) Lesen, eingehendes Besprechen und Wiedergabe einer Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke. Goethes „Hermann und Dorothea“; Lessings „Minna von Barnhelm“. Schillers „Jungfrau von Orleans“, oder „Maria Stuart“.

Bei der Auswahl der Dichtungen und Prosastücke ist darauf zu achten, daß die namhaftesten Schriftsteller zumal der klassischen Periode vertreten seien und in historischer Reihenfolge zur Behandlung kommen.

b) Mitteilungen über das Leben und die bedeutenderen dichterischen Werke der klassischen Dichter.

c) Kenntnis der Lautarten und der Wortbildung, der Tropen und Figuren. Sicherer Überblick über das ganze Gebiet der Wort- und Satzlehre, der Stilistik und Poetik.

d) Aufsätze und andere schriftliche Übungen.

II. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

a) Die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur bis und mit Lessing, verbunden mit Lektüre neuhochdeutscher Proben aus den Werken der besprochenen Schriftsteller.

b) Vorträge und Aufsätze im Anschlusse an den Unterricht.

III. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

a) Die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur in der klassischen und der nachklassischen Periode. Eingehende Behandlung von Goethes und Schillers Dichtungen, besonders der Dramen.

b) Vorträge und Aufsätze im Anschlusse an den Unterricht.

2. Deutsche Handelskorrespondenz.

I. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Geschäftsaufsätze: Annoncen, Zeugnisse, Quittungen, Reversbriefe, Schuldscheine. Bürgschaftsverpflichtungen, Abtretungen, Anweisungen, Wechselbriefe, Schecks. Vollmacht. Telegramme. Postkarten.

II. Kasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Bestell- und Lieferungsbriefe aus dem Warenverkehr, Fakturen, Preislisten und Offerte. Zirkulare. Informationen. Barzahlungen und Giroverkehr. Mahnbriefe.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Briefe aus dem Wechselwesen. Reklamation im Warenverkehr. Kommissions- und Speditionsgeschäft. Bewerbungen. Kopieren und Registrieren.

3. Französische Sprache.

(Voraussetzung: 5 Jahreskurse.)

I. Klasse. (5 Stunden wöchentlich.)

a) Sprachübung: Ausgewählte monographische Darstellungen aus der französischen Literatur von ihren Anfängen bis ins XIX. Jahrhundert, verbunden mit der Lektüre von prosaischen und poetischen Musterstücken des Lesebuches. Freie Reproduktion der behandelten Stilganzen. Fortgesetzte konversatorische Übungen. Übersetzen, Rückübersetzen, Memorieren von prosaischen und poetischen Lesestücken.

b) Niederschreiben memorierter Stoffe. Übersetzungen, Diktate. Aufsätze über gegebene Themata.

c) Sprachlehre: Wiederholung des grammatischen Pensums der vorausgehenden Stufen. Kongruenz und Stellung des Adjektivs Kongruenz des Verbs mit seinem Subjekt. Einige Gallizismen.

II. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

a) Geschichte der französischen Literatur des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, verbunden mit der Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den behandelten Schriftwerken.

b) Lesen und Memorieren von französischen Musterstücken.

c) Übersetzen von ausgewählten Abschnitten deutscher Schriftwerke ins Französische verbunden mit grammatischen und stilistischen Erläuterungen.

d) Aufsätze und freie Vorträge über gegebene oder selbstgewählte Themata. Konversationsübungen.

III. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

a) Geschichte der französischen Literatur des XIX. Jahrhunderts, verbunden mit der Lektüre und Analyse der ausgewählten Abschnitte aus den behandelten Schriftstellern.

b) Lesen und Memorieren von französischen Musterstücken.

c) Übersetzen von ausgewählten Abschnitten deutscher Schriftwerke, verbunden mit grammatischen und stilistischen Erläuterungen.

d) Aufsätze und freie Vorträge über verschiedene Themata. Konversationsübungen.

4. Französische Handelskorrespondenz.

II. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Einübung der leichteren Formen der französischen Handelskorrespondenz.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Einübung der schwierigeren Formen der französischen Handelskorrespondenz.

5. Englische Sprache.

(Voraussetzung: 2 Jahreskurse.)

I. Klasse. (4 Stunden wöchentlich.)

a) Sprachübungen: Gesteigerte Konversationsfähigkeit. Lesen und Besprechen von Lesestücken. Konversation über dieselben. Lektüre ohne Vorbereitung von Abschnitten aus Werken leicht verständlicher Schriftsteller. Vorträge über selbstgewählte Themata.

b) Schriftliches Übersetzen von Übungsstücken, Diktate.

c) Sprachlehre: Formenlehre: Artikel, Hauptwort, Zeitwort, Fürwort, Vorwort. Beiwort. Silbentrennung, Satzzeichen. Syntax: Wortstellung, Verkürzung der Nebensätze, Rektion. Versmaße. Stilarten.

II. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

a) Lebensbilder der hauptsächlichen Autoren des XIX. Jahrhunderts.

b) Lektüre prosaischer Darstellung von leicht verständlichen Schriftstellern. (Einzelne Abschnitte oder ganze Werke.)

c) Konversationsübungen, Aufsätze.

III. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

a) Lebensbilder der hauptsächlichen Autoren von Shakespeare bis Burns.

b) Lektüre poetischer und prosaischer Darstellungen. (Tennyson, Byron, Macaulay.)

c) Konversationsübungen, Aufsätze.

6. Englische Handelskorrespondenz.

II. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Einübung der leichteren Formen der englischen Handelskorrespondenz.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Einübung der schwierigeren Formen der englischen Handelskorrespondenz.

7. Italienische Sprache.

I. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

a) Sprachlehre in einem elementaren Kurse.

b) Behandlung ausgewählter Lesestücke als Stoff zu schriftlichen Darstellungen.

c) Übungen in der Konversation.

II. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

a) Lesen und konversatorische Behandlung prosaischer und poetischer Musterstücke. Fortgesetzte Übungen in der schriftlichen Darstellung. Schriftliche Übersetzungen von deutschen Abschnitten ins Italienische, verbunden mit grammatischer Erläuterung. Aufsätze über gegebene oder freie Themata.

b) Die schwierigeren Partien der Sprachlehre.

III. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

a) Einführung in die Geschichte der italienischen Literatur durch Vorführung biographischer Bilder, verbunden mit der Lektüre von Abschnitten aus einzelnen Musterwerken.

b) Syntax, Aufsätze. Übersetzungen und Übungen im freien mündlichen Vortrag.

8. Italienische Handelskorrespondenz.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Einübung der häufigeren Formen der italienischen Handelskorrespondenz.

9. Kaufmännische Arithmetik.

I. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

Übung im sicheren und raschen Operieren mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Einübung der gebräuchlichen Abkürzungsverfahren. Münz-, Maß- und Gewichtsreduktionen. Prozent-, Promille-, Zins- und Zinseszinsrechnungen. Teilungs-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Berechnung der wichtigsten geometrischen Körper. Häufige Übung im Kopfrechnen.

II. Klasse. (5 Stunden wöchentlich.)

Befestigung des Pensums der ersten Klasse in vermischten Aufgaben aus dem Geschäftsleben. Verhältnisse und Proportionen. Der Kettensatz. Diskont-, Termin- und Effektenrechnungen. Die einfachsten Formen des Bankkontokorrents. Häufige Übung im Kopfrechnen.

III. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

Münzrechnung. Wechselrechnung. Warenrechnung. Bankkontokorrent. Vermischte Aufgaben aus dem Geschäftsleben. Häufige Übung im Kopfrechnen.

10. Buchhaltung.

I. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

Rechnungs- und Fakturaformularien. Haushaltungs- und Kassabücher. Kostenvoranschlag. Laufende Rechnung. Warenrechnung. Lohnkontrollen. Vereinsrechnung. Einfache Buchhaltung.

II. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

Entwicklung des Systems der doppelten Buchhaltung an einer Reihe schematischer Geschäftsgänge. Durchführung ein- und mehrmonatlicher Geschäftsgänge zur Darstellung der verschiedenen Formen der italienischen, amerikanischen und deutschen Methode. Formalarbeiten.

III. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

Schwierigerer Geschäftsgang nach der deutschen Methode. Französische Buchhaltung, ein Beispiel in französischer Sprache. Eigentümlichkeiten der Gesellschafts-, der Bank- und Fabriksbuchhaltung. Erstellung von Schlußbilanzen. Kleine Repetitionsbeispiele.

11. Geographie.

I. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

Die Erdteile Amerika und Australien in spezieller Behandlungsweise. Grundzüge der mathematischen Geographie. Repetition von Europa.

II. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

Die Schweiz, physikalisch-topographische Behandlung im Anschluß an die Wirtschaftskunde. Natürlicher Bau, Bodenschätze, Klima und Landwirtschaft, Industrie, Handel, Verkehr, Zollwesen, Handelspolitik, Wirtschaftsbilanz. Kenntnis der wichtigsten Waren; ihre Herkunft und die Verkehrswege, auf welchen sie zu uns gelangen.

III. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

Handelsgeographie der europäischen und außereuropäischen Kulturstaaten und Kolonien, unter steter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Schweiz.

12. Geschichte.

I. Klasse. (3 Stunden wöchentlich.)

Allgemeine Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart.

13. Naturkunde.

I. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

Die chemischen Eigenschaften der wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe, soweit dieselben zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

Betrachtung des menschlichen Körpers, seiner Organe und ihrer Funktionen, mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre.

14. Handels- und Wechselrecht.

II. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Begriff und Einteilung des Rechts. Die persönliche Handlungsfähigkeit. Der Wechsel im allgemeinen. Der Schuldschein. Bürgschaft. Handelsregister. Geschäftsfirmen, Geschäftsbücher. Handelsgesellschaften. Kaufmännisches Hilfspersonal.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Behandlung des Wechsels. Der Scheck. Wechselähnliche und andere Ordrepapiere. Inhaberpapiere, besonders Banknoten. Schuldbetreibung und Konkurs, Kaufvertrag, Frachtvertrag. Zollbehandlung.

15. Kalligraphie.

I. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

Einübung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Rundschrift.

II. Klasse. (2 Stunden wöchentlich.)

Fortgesetzte Übungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift sowie der Rundschrift. Anwendung derselben in formalen Arbeiten.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Weitere Ausbildung mit besonderer Förderung der Schreibfertigkeit. Einführung in die römische Kursivschrift.

16. Formalarbeiten.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Noten, Rechnungen, Fakturen, Quittungen, Anweisungen, Wechsel, Schecks, Wechselprotest, Retourrechnung, Wechselbordereaux, Frachtbriefe und Begleitpapiere für Handelsstatistik und Zollabfertigung, Begleitpapiere für Fahrpostsendungen. Geldanweisungen und Einzugsmandate mit eingeschlossenen Papieren. Herstellung und Vervielfältigung von Formularen und Zirkularen.

17. Stenographie.

II. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

a) Sommersemester: Erlernung der vereinfachten Stenographie (Stolze-Schrey).

b) Wintersemester: Eingehende Behandlung der Systemurkunde. Leseübungen. Diktatschreiben.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

a) Schnellschreibübungen.

b) Vollständiger Kurs der französischen vereinfachten Stenographie.

18. Maschinenschreiben.

III. Klasse. (1 Stunde wöchentlich.)

Anfertigung der verschiedenen Kontorarbeiten vermittels Schreibmaschinen.

Schlußbemerkungen.

Dem Voranstehenden wird der Leser entnommen haben, daß in der Schweiz eine außerordentliche Regsamkeit zu Gunsten des kaufmännischen Unterrichtswesens besteht. Von hohem Interesse wird es nun sein, zu erfahren, welche Rückwirkung die Entwickelung dieses Unterrichtszweiges auf die Kaufmannschaft geübt hat und wie im Lande selbst über die Handelsschulen geurteilt wird.

Die „Schweizerische Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen" hat in Befolgung eines Beschlusses des „Zentralausschusses der Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens" (Sitzungen vom 22. bis 24. Mai 1903 in Braunschweig) eine ausgedehnte Enquête über die praktische Ausbildung des jungen Kaufmanns in der Schweiz dadurch veranstaltet, daß sie an eine größere Anzahl von Handelshäusern und Lehrlingen sehr detaillierte Fragebogen verschickte. Es wurden im ganzen 1148 Bogen verschickt, wovon nur 437 vollständig, 18 unvollständig beanwortet wurden.

Wir haben gesehen, daß in der Schweiz auch die Abiturienten der höheren Handelsschulen als Lehrlinge in den Geschäftshäusern eintreten müssen, was zum Verständnis der nachfolgenden Urteile und Bemerkungen nochmals betont werden soll.

Was nun die Ansichten über Handelsschulbildung anlangt, so halten sich die günstigen und ungünstigen Urteile der Zahl nach die Wage. Viele Lehrherren bemerken, daß 2—3 oder noch besser 4 Jahre Sekundar- oder entsprechende Mittelschule als Vorbildung für die Lehrlinge ausreichen und fügen hinzu, daß diese Vorbildung einem noch weitergehenden Studium zu bevorzugen sei, weil mit diesem Bildungsgange die Jünglinge noch am fügsamsten und bildsamsten seien. „Wenn der angehende Kaufmann nach der Lehre überseeisch oder ins Ausland gehen wolle, so sei eine Mittelschulbildung bis zur Maturität vorzuziehen."[1])

Einige Großbetriebe urteilen wie folgt:[2])

A. „Wir pflegen Handelsschulabiturienten als bezahlte Angestellte zu engagieren und zunächst mit untergeordneten Arbeiten zu beschäftigen. Im allgemeinen wird ein Unterschied nicht gemacht. Erweisen sich die

[1]) Stoll. Die praktische Ausbildung des jungen Kaufmanns in der Schweiz. S. 22.
[2]) A. a. O. S. 23.

Leute in der Praxis als tüchtig, so kommen sie vorwärts und werden entsprechend gut bezahlt. Das Diplom spielt keine Rolle. Mit den Diplomanden haben wir übrigens gute Erfahrungen gemacht."

B. „Handelsschüler mit Diplom werden als angehende Kommis behandelt und erhalten auch ungefähr das diesen gewährte Salär. Sie bringen im allgemeinen gute Kenntnisse mit. Die erste Zeit ihrer Anstellung bringt ihnen die nötige Ergänzung nach der praktischen Seite hin und wirkt etwa wie das dritte Jahr einer Lehre im kaufmännischen Kontor."

C. „Leute mit drei Merkantilklassen habe ich sehr gerne, sie kapieren leichter und arbeiten sich schneller ein, als die andern. Eine abgekürzte Lehrzeit ist daher meist gerechtfertigt."

D. „Kein erheblicher Unterschied; die Absolventen der Handelsschulen sind jedoch beim Verlassen unseres Hauses besser ausgebildet und liefern brauchbarere Beamte."

E. „Wir behandeln Handelsschulabsolventen ganz gleich wie die übrigen, weil sie es meist nicht verstehen, ihr größeres theoretisches Wissen auch praktisch zu verwerten. Einzig in der Buchhaltung gelangen sie weiter und wir kürzen ihnen dafür die Hilfsarbeiten der ersten sechs Monate."

F. „Handelsschulabiturienten haben denselben Lehrgang wie Lehrlinge durchzumachen. Wir haben auch schon Abkürzungen der Lehrzeit bewilligt, sind aber, um Differenzen mit anderen Lehrlingen zu vermeiden, davon abgegangen. Handelsschulabiturienten haben hie und da allzu selbstbewußte Meinungen und treten mit Vorurteilen an die Praxis heran."

G. „Die Erfahrungen waren bisher nicht gut; man hat mit Vornehmtun und Blasiertheit und besonders auch mit schlechter Schrift zu kämpfen."

Aus diesen Urteilen geht hervor, daß auch in der Schweiz noch manches zu tun erübrigt, um den Wert einer höheren Bildung für den Kaufmann zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Stoll [1]) schreibt darüber: „Mancher Chef, der selbst keine höhere Schulbildung genossen hat, wird den abweichenden Ansichten eines jungen Handelsschulabsolventen mit Mißtrauen gegenüberstehen und dieser häufig Maßnahmen als kleinliche Pedanterie betrachten, die das Resultat jahrelanger geschäftlicher Erfahrung sind. Auch Unterschiede in der Qualität des Unterrichtes an den einzelnen Lehranstalten selbst sind natürlich für die Beurteilung der Abiturienten von großem Einfluß."

Interessant ist es zu erfahren, daß mehrere große Geschäftshäuser der Schweiz die Aufnahme von Lehrlingen ganz aufgegeben haben und nur mehr ausgelernte Kräfte anstellen, während für untergeordnete Ver-

[1]) A. a. O. S. 24.

richtungen Hilfsarbeiter verwendet werden. „Bestimmend hiefür war die Erkenntnis“ — sagt eine dieser Firmen — „daß nur sehr wenige, besonders Begabte in einem Betriebe von großem Umfang sich zurecht finden; die andern bringen es nicht über das mechanische Anlernen der hauptsächlichen kommerziellen Handgriffe hinaus. Auch haben die stark beschäftigten Departementschefs trotz des manchmal vorhandenen guten Willens nicht die erforderliche Zeit, um sich mit den Lehrlingen, wie es nötig wäre, besonders abzugeben.“ Eine andere Firma sagt: „In unserem Betrieb ist die Arbeitsteilung in einer Weise entwickelt, daß die Heranbildung von Lehrlingen kaum möglich ist.“ Gerade solche Verhältnisse sollten aber der Anstellung von Handelsschulabiturienten das Wort reden, die vermöge ihrer erweiterten theoretischen Bildung doch in der Lage sein müssen, sich in jeder Detailverrichtung rasch zu orientieren und es nicht mehr nötig haben, sich im Geschäfte selbst erst die Grundbegriffe der Handelswissenschaften anzueignen. Allein, „gut Ding will Weile haben“ und es ist nicht daran zu zweifeln, daß bei dem großen Interesse, welches die weitaus größte Mehrzahl der Kaufleute in der Schweiz und insbesondere die „Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen“ diesem Unterrichtszweige widmet, sich die Verhältnisse zu Gunsten der Handelsschulen und ihrer Absolventen ändern werden.

Anhang.

Die gesetzliche Regelung des Schulbesuches durch Lehrlinge in einzelnen Kantonen.

Kanton Freiburg. Gesetz über den Lehrlings- und Arbeiterschutz vom 14. November 1895. — Vollziehungsreglement.

Art. 8. Der Meister ist verpflichtet, dem Lehrling während des Arbeitstages die nötige Zeit für den vom Gesetze erforderten Religions- und Schulunterricht zu gewähren. In den Ortschaften, in welchen gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, sollen die Meister ihren Lehrlingen den Besuch dieser Schulen erleichtern.

Art. 17. Unter Aufsicht der Direktion des Innern und unter Mitwirkung der Gemeinderäte und der Lehrprüfungskommissionen werden Prüfungen abgehalten.

Die Direktion des Innern stellt den Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, ein Diplom aus.

Reglement über das Lehrlingswesen.

Art. 39. Der Besuch der Fachkurse ist obligatorisch während der ganzen Dauer der Lehrzeit für sämtliche Lehrlinge und Lehrtöchter, die in der Gemeinde oder im Gemeindekreise wohnen, wo die Kurse abgehalten werden.

Kanton Bern. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 27. März 1905.

§ 17. Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen.

§ 18. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 23. Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmäßigen Besuche einer derselben während der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht 3 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

Kanton Luzern. Gesetz über das Lehrlingswesen vom 6. März 1906.

§ 10. Der Lehrling hat die öffentlichen obligatorischen Schulen regelmäßig zu besuchen. Der Lehrmeister ist für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich.

Wo eine berufliche Fortbildungsschule besteht, ist der Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrling den Besuch derselben auch während der Arbeitszeit zu gestatten. Die hiefür zu beanspruchende Zeit darf für den kaufmännischen Lehrling bis auf 6 Stunden wöchentlich sich belaufen.

§ 17. Jeder Lehrling hat sich am Schlusse seiner Lehrzeit einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen.

Kanton Zürich. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906.

§ 2, Absatz 2. In ein Handelsgeschäft darf ein Lehrling erst nach Schluß des Schuljahres eintreten, in welchem er das 15. Altersjahr beendigt.

§ 11. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in geringer Entfernung davon gewerbliche oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insoferne er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht oder schon besucht hat, zum Besuche der Schule oder der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Der Lehrmeister hat ihm die hiefür nötige Zeit einzuräumen, u. zw. für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens 4 Stunden wöchentlich.

§ 19. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, um sich über seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

Aus dem Reglement der Handelsschule des kaufmännischen Vereines in Zürich.

In der Handelsschule wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:

A. *Sprachfächer.*

Deutsch (als Mutter- und Fremdsprache), Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch; eventuell Portugiesisch, Russisch etc.

B. *Handelsfächer.*

Handels- und Wechsellehre, Handelskorrespondenz, Kaufmännisches Rechnen. Buchhaltung.

C. *Hilfsfächer.*

Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Warenkunde, Schweiz. Handelsgesetzgebung, Nationalökonomie.

Die Schulleitung ist befugt, jeden Winter in Form eines Vorlesungszyklus Gratiskurse über einschlägige Stoffgebiete, insbesondere über nicht belegte Hilfsfächer, abzuhalten.

Das Unterrichtsjahr wird in zwei Semester von je 20 Wochen zu 2 Unterrichtsstunden pro Fach eingeteilt.

Die Maximalstärke der Klassen beträgt 10, der Minimalbestand 5 Schüler.

Klassen unter 5 Schülern werden nur in den obern Sprachkursen und den weniger frequentierten Fremdsprachen errichtet, wenn sich die Schüler zur Bezahlung des Stundengeldes der mangelnden Teilnehmer verpflichten.

In die Handelsschule werden aufgenommen:

a) Junge Leute männlichen Geschlechts vom angetretenen 15. bis zum vollendeten 19. Altersjahre, welche im Handelsfach oder in einer verwandten Branche arbeiten;

b) Alle Mitgliederkategorien des Vereines.

Neueintretende Schüler, welche nicht Vereinsmitglieder sind, müssen eine Vorprüfung bestehen, deren Anforderungen den Lehrstoff einer 2. Sekundarschulklasse zur Voraussetzung haben.

Die Lehrerschaft der Anstalt besteht aus Hauptlehrern und Hilfslehrern; für beide Kategorien sind Nebenbeschäftigungen, die mit dem Unterrichte der Anstalt kollidieren oder ihrem Ansehen und Interesse zuwiderlaufen, ausgeschlossen.

Es sind möglichst viele Hauptlehrer einzustellen, die mit einer Maximalzahl von 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden ihre Arbeit im Dienste der Schule als verantwortungsvolle Lebensaufgabe zu betrachten haben.

Eine Anstellungsperiode der Hauptlehrer beträgt 3 Jahre. Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses ist zulässig am Ende des ersten Jahres der ersten Amtsdauer und je am Schluß der Anstellungsperioden durch vorgängige dreimonatliche Kündigung.

Die Besoldung der Lehrer bewegt sich je nach Fach, Dienstalter und Leistungen innerhalb der Skala von 120—180 Francs pro wöchentliche Unterrichtsstunde.

Die Schulleitung faßt die Gründung einer Vikariatskasse ins Auge, welche durch Beiträge der Handelsschule und ihrer Lehrer zu speisen ist und die Stellvertretungskosten erkrankter oder abwesender Lehrer zu tragen hat.

Die Schulleitung bestrebt sich, den Hauptlehrern der Handelsschule den Beitritt zu der staatlichen Lehrerpensionskasse zu ermöglichen oder ihnen in anderer Weise für das Alter beruhigende Ressourcen zu schaffen.

Die leitenden Organe der Handelsschule sind die Generalversammlung des Kaufmännischen Vereines Zürich, der Vereinsvorstand, die Unterrichtskommission, das Rektorat und der Lehrerrat.

Für den Rektor gelten bezüglich Amtsdauer und Auflösung des Vertragsverhältnisses die gleichen Bestimmungen wie für die Hauptlehrer.

Er bezieht je nach Leistungen und Dienstalter einen Gehalt von 4500—6000 Francs.

Die Unterrichtskurse werden in den Lehrzimmern des Vereinshauses abgehalten.

Für Bedienung, Beleuchtung und Heizung der Lokalitäten sorgt die Hauskommission des Kaufmännischen Vereines.

Aus dem Programm der Lehrlingsprüfungen.

Prüfungsfächer.

Vorbemerkung. Die Prüfung soll der Abschluß einer *elementaren* kommerziellen Ausbildung sein.

Sie erstreckt sich auf *obligatorische Fächer*, in denen alle Kandidaten zu prüfen sind, und auf *fakultative Fächer*.

a) Obligatorische Fächer.

1. **Aufsatz in der Muttersprache** (schriftliche Prüfung).
2. **Geschäftskorrespondenz in der Muttersprache** (schriftliche Prüfung).
3. **Geschäftskorrespondenz in einer Fremdsprache** (schriftliche und mündliche Prüfung).
4. **Kaufmännisches Rechnen** (schriftliche Prüfung).
5. **Kopfrechnen.**
6. **Doppelte Buchhaltung** (schriftliche und mündliche Prüfung).
7. **Handelsrechtliche Grundbegriffe:** *Wechselkunde, Firma, Handelsgesellschaft, Schuldbetreibung* (mündliche Prüfung).
8. **Praktische Kenntnisse** (mündliche Prüfung).
9. **Handels- und Wirtschaftsgeographie** (mündliche Prüfung).
10. **Handschrift.**

b) Fakultative Fächer.

1. **Korrespondenz in andern Fremdsprachen** (schriftliche und mündliche Prüfung).
2. **Stenographie** (Diktat und Übertragung).
3. **Maschinenschreiben.**
4. **Spezielle Branchekenntnisse** (mündliche Prüfung).

Die nachfolgende Umschreibung des Prüfungsgebietes kann den Examinanden als Wegleitung für die *Vorbereitung zur Prüfung* dienen.

a) Obligatorische Fächer.

1. Aufsatz in der Muttersprache.

(Schriftliche Prüfung.)

Die Prüfung verfolgt den Zweck, den Grad der allgemeinen Bildung und der geistigen Reife des Kandidaten kennen zu lernen. Der Gegenstand, der behandelt werden soll, bezieht sich auf den Beruf des Kaufmanns, auf Verhältnisse des alltäglichen Lebens und den Gedanken- und Erfahrungskreis, in dem sich der Lehrling bewegt; Aufgaben ethischen Inhalts sind nicht ausgeschlossen. Es werden vier Aufgaben zu freier Auswahl geboten.

Bei der Beurteilung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Logische Anordnung der Gedanken, Klarheit der Darstellung, orthographische und grammatikalische Richtigkeit. Als Vorbereitung für die Prüfung sind zu empfehlen: Die Lektüre guter Schriftsteller, Besuch von Kursen und Vorträgen, Beteiligung an Diskussionen, Dispositionsübungen.

2. Korrespondenz in der Muttersprache.

(Schriftliche Prüfung.)

Die Aufgaben werden aus folgenden Zweigen der Handelskorrespondenz gewählt: Briefe über Warengeschäfte; Briefe im Bank- und Wechselverkehr; Erkundigungen und Auskunftserteilungen; Empfehlungsbriefe; Reklamationsbriefe; Briefe über Zahlungen und im Verkehr mit Schuldnern; Speditions- und Assekuranzgeschäfte. Hier werden drei Aufgaben zur Auswahl geboten; jede Aufgabe umfaßt einen Brief mit der zugehörenden Antwort.

3. Korrespondenz in einer Fremdsprache.

(Schriftliche und mündliche Prüfung.)

In der **schriftlichen Prüfung** hat sich der Kandidat darüber auszuweisen, inwieweit er im stande ist, die in einem Geschäfte vorkommende leichtere Korrespondenz in einer Fremdsprache zu führen. Er hat ein fremdsprachliches Schriftstück (Brief, Inserat und dergl.) frei in die Muttersprache zu übersetzen und in der Fremdsprache einen Antwortbrief darauf zu verfassen, dessen Inhalt in der Muttersprache skizziert wird. Es sind in der Antwort *alle* skizzierten Punkte zu berücksichtigen. Hier werden zwei Aufgaben zur Auswahl geboten.

Anforderungen: Klarheit der Darstellung, sprachliche Richtigkeit.

4. Kaufmännisches Rechnen.

(Schriftliche Prüfung.)

Als Vorbedingung für ein erfolgreiches Bestehen der Prüfung in diesem Fache sind zu betrachten: 1. Sicheres und gewandtes Rechnen im Umfange der vier Spezies unter besonderer Berücksichtigung des praktischen Kurzrechnens mit ganzen und gebrochenen Zahlen, mit Dezimal- und gemeinen Brüchen. 2. Kenntnis der Schlußrechnung, des Kettensatzes und der Proportion. 3. Fähigkeit, diese Kenntnisse leicht und sicher zur Lösung von Aufgaben in den folgenden Rechnungsarten anzuwenden: Prozentrechnung (Prozente vom, auf, im Hundert); Gesellschafts-, Verhältnisrechnung; Zins-, Diskonto- und Wechselrechnung; Effektenrechnung; Warenrechnung (Kalkulation); Kontokorrent- und Terminrechnung (mittlere Verfallzeit u. s. w.).

Der Kandidat hat zunächst die Aufgabe über das Kontokorrent mit Zinsen zu lösen, sodann nach freier Wahl eine Gruppe von Aufgaben schwierigerer Art.

5. Kopfrechnen.

Die Prüfung im Kopfrechnen soll dem Examinanden Gelegenheit geben, zu zeigen, wie schnell er den Gang einer Rechnung erfaßt und ob er logisch denken und das Resultat rasch abschätzen kann. Die gedruckten Aufgaben werden dem Kandidaten im Moment der Prüfung in die Hand gegeben.

Ebenso wichtig als die bloße Feststellung des Ergebnisses ist die mündliche Exposition des Prüflings, wie er die Lösung sucht und findet.

6. Doppelte Buchhaltung.

(Schriftliche und mündliche Prüfung.)

Der Kandidat kann für die Lösung die italienische oder die amerikanische Form der doppelten Buchhaltung wählen. Mit Rücksicht auf den größeren Zeitaufwand erhält der Kandidat, der die Aufgabe nach der italienischen Methode löst, *eine halbe Stunde mehr Zeit.*

Normalien für die schriftliche Prüfung. Das Hauptbuch hat folgende Konten: 1. Kassakonto; 2. Warenkonto; 3. Bankkonto; 4. Rimessenkonto (Besitzwechsel); 5. Trattenkonto (Schuldwechsel); 6. Zinsen- und Diskontokonto; 7. Debitorenkonto; 8. Kreditorenkonto; 9. Kapitalkonto; 10. Privatkonto; 11. Gewinn- und Verlustkonto; 12. Geschäftsmobilienkonto; 13. Unkostenkonto; 14. Bilanzkonto.

Die Aufgabe besteht in: *Eröffnung der Buchungen durch Eintragung der Eingangsbilanz* ins Memorial (bezw. Journal bei der amerikanischen Form); *Verbuchung* der in der gedruckten Aufgabe angegebenen Geschäftsvorfälle; *Aufstellung der Probebilanz* als Umsatz und Saldobilanz; Aufstellung der *Schlußbilanz* und doppelter Nachweis von Gewinn und Verlust, bezw. des Endvermögens auf Grund der Inventur; Verbuchung der *Abschlußposten*, deren Eintragung ins Hauptbuch und *Abschluß* des Hauptbuchs.

Die Nebenverbuchungen in den Hilfsbüchern (Kontokorrentbuch, Wechselskontro und Warenskontro) werden nicht ausgeführt, sondern nur angedeutet.

Es werden stets auf Ganze abgerundete Zahlen gewählt, damit die rechnerische Arbeit erleichtert wird.

Zusammenstellung (Journalisierung) der Abschlußposten und Abschluß sämtlicher Konten.

Zur Aufstellung der *Probe- und Schlußbilanz* kann das Formular: Vorarbeit zur Schlußbilanz verwendet werden.

Die **mündliche Prüfung** soll eine Ergänzung der schriftlichen bilden. Sie wird sich namentlich auf jene Punkte erstrecken, die beim schriftlichen Examen nicht genügend berücksichtigt werden konnten. Dies wird hauptsächlich mit dem Abschluß auf Grund der Inventur und der Probebilanz der Fall sein. Sodann werden die etwaigen Fehler in der schriftlichen Arbeit zum Gegenstand der Prüfung gemacht. Insbesondere soll die mündliche Prüfung auch zeigen, welche Kenntnisse sich der Kandidat in diesem Fach in der *Praxis* erworben hat.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung erscheint im Attest nicht als besondere Note; es beeinflußt jedoch das Resultat des schriftlichen Examens.

7. Handelsrechtliche Grundbegriffe.

(Mündliche Prüfung.)

Im schweizerischen Obligationenrecht und im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sind eine Reihe von Bestimmungen niedergelegt, die besonders auf den Handel Bezug haben, und deren Kenntnis für jeden in der Schweiz ansässigen Kaufmann unerläßlich ist. Es muß daher von den Examinanden verlangt werden, daß sie

die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der nachstehend angeführten Materien, wenn nicht im Wortlaut, so doch ihrem wesentlichen Inhalt nach kennen.

Angesichts der kurzen Zeit, die für die Prüfung zur Verfügung steht, ist es materiell unmöglich, daß sie sich bei den einzelnen Examinanden auf jeden der nachgenannten Gegenstände erstrecke. Dagegen wird im Verlauf des Examens auf alle Punkte eingetreten. — Wie schon oben bemerkt, handelt es sich nur um eine Prüfung über die elementaren Kenntnisse.

a) Wechselkunde.

Der Wechsel in seiner geschäftlichen Anwendung: im weiteren: Wechselfähigkeit; Wechseltext; formelle Erfordernisse der Tratte und des Eigenwechsels; die Personen des Wechsels; Akzept; Notadresse; Kostenklausel; domizilierte Wechsel; Indossament; Allonge; Verpflichtung des Ausstellers; Zahlungstag; Protest; Regreßansprüche; Wechselduplikate; Wechselfälschung; Verjährung. — Der Scheck und die Bankanweisung.

b) Firma- und Handelsgesellschaft.

Einzelfirma. Handelsgesellschaften (Einfache, Kommandit-, Kollektiv-, Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Genossenschaft). Begriff und Errichtung, Verhältnis der Gesellschafter unter sich und zu Dritten. Organe der Aktiengesellschaft und Genossenschaft.

Das Handelsregister und die gesetzlichen Folgen der Eintragung. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsbücher.

c) Schuldbetreibung.

Hauptarten der Betreibung; Betreibungsorgane; Begründung der Forderungen; Hauptmomente des Verfahrens; Wechselbetreibung und deren Erfordernisse; privilegierte Forderungen; Betreibungsferien und Rechtsstillstände; mögliche Ergebnisse der Betreibung.

8. Praktische Kenntnisse.

(Mündliche Prüfung.)

Dem Kandidaten soll hier Gelegenheit gegeben werden, sich über das auszusprechen, was er in der Lehrzeit, aus der Praxis gelernt hat; so z. B. über *Branchekenntnis*, über den *Gang einer kaufmännischen Operation* im betreffenden Geschäft, ferner über das *Verhältnis* dieses Geschäftes zu *Bank, Versicherung, den Verkehrsanstalten, zur Zollverwaltung*, im weiteren über die Organisation des *Geschäftsbetriebes, Absatz, Usanzen, Kalkulationen*, allgemeine *Geschäftsgrundsätze* u. s. w. Die in diesem Fach erworbene Note zählt doppelt.

9. Handels- und Wirtschaftsgeographie.

(Mündliche Prüfung.)

Geprüft wird über Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung der Schweiz; Hauptverkehrswege im Innern und nach den wichtigsten Handelsplätzen der angrenzenden Länder. Bedeutendste Häfen, Kanäle und Wasserstraßen; Herkunft der hauptsächlichsten Einfuhrartikel; Erwerbsquellen und Absatzgebiete.

10. Handschrift.

Die Handschrift wird beurteilt nach den vorliegenden schriftlichen Arbeiten. Dabei entscheidet in erster Linie die Lesbarkeit, Geläufigkeit und Gleichmäßigkeit der Schrift, ferner die Eleganz der Schriftzüge.

b) Fakultative Fächer.

1. Korrespondenz in anderen Fremdsprachen.

(Schriftliche und mündliche Prüfung.)

Die Anforderungen und der Prüfungsmodus sind dieselben wie bei der obligatorischen Fremdsprache.

2. Stenographie.

Den Prüflingen wird mit steigender Schnelligkeit, von 60 Silben per Minute anfangend, bis ungefähr 130 Silben per Minute diktiert. Unmittelbar nach dem Diktat, das in einem beliebigen System geschrieben werden kann, ist das Stenogramm in gewöhnliche Schrift (Kurrentschrift) zu übertragen.

Bei Erreichung der Schnelligkeit von 120 Silben und mehr wird die Note 1, bei 100 bis 120 Silben die Note 2, bei 80 bis 100 Silben die Note 3, bei 70 bis 80 Silben die Note 4 und bei 60 bis 70 Silben die Note 5 erteilt. Systemfehler fallen *nicht* in Betracht, dagegen findet bei Wortauslassungen und sinnstörenden Wortfehlern ein entsprechender Abzug statt.

3. Maschinenschreiben.

Der Kandidat hat nach Konzept ungefähr zwei Quartseiten Maschinenschrift zu liefern. In Betracht kommen die *Exaktheit*, die *Schnelligkeit* und die *Sauberkeit* der Schrift.

4. Spezielle Branchekenntnisse.

(Mündliche Prüfung.)

Diese Prüfung ist eine Steigerung derjenigen in den praktischen Kenntnissen; sie erstreckt sich hauptsächlich auf spezielle Geschäftsobjekte (Warenkenntnis) und auf die besonderen Kenntnisse, die sich der Kandidat in der *Branche* erworben hat. Mit Rücksicht auf diese besonderen und höheren Anforderungen wird die Prüfung von einem Fachmann abgenommen.

Neueste statistische Daten, aus dem Berichte des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.

Kommerzielles Bildungswesen.

Die Entwicklung der Handelsschulen sowie des kaufmännischen Fortbildungswesens nahm im Berichtsjahre einen erfreulichen Verlauf.

Handelshochschulen (Bundessubvention 1905: Fr. 29.644). Der Bund subventioniert zwei Handelshochschulen: die Handelsakademie in St. Gallen und die handelswissenschaftliche Abteilung an der Universität Zürich. Die Studierenden dieser letzteren können folgende Grade erlangen: Diplom in den Handelswissenschaften, Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern und den im Jahre 1905 neu eingeführten Doktortitel der Volkswirtschaft (Dr. oeconomiae publicae).

Höhere Handelsschulen (Bundesbeiträge im Jahre 1905: Fr. 287.563). Der Handelsabteilung an der Mädchensekundarschule in Biel, die auf drei Jahreskurse erweitert wurde, und der neugegründeten Töchterhandelsschule in Freiburg, welche beide die an die Verabreichung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen erfüllen, wurde für das Jahr 1905 ein Bundesbeitrag zugesichert. Die Zahl der vom Bunde subventionierten höheren Handelsschulen wird also 22 betragen (1904: 20). Von diesen haben sechs den ausschließlichen Zweck, Mädchen für den kaufmännischen Beruf auszubilden; in sechs sind beide Geschlechter durchgängig oder in einzelnen Fächern ge-

mischt, und in die übrigen zehn Anstalten werden nur Knaben aufgenommen. Die Errichtung zweier neuer Handelsschulen in Lugano und Sitten steht bevor.

Die Zahl der Schüler ist fast überall im Zunehmen begriffen, besonders in den unteren Klassen, was das Departement mehrmals veranlaßt hat, die Schulbehörden zu ersuchen, sie möchten im Interesse eines befriedigenden Lehrerfolges die nötigen Vorkehrungen treffen, um diese Klassen zu parallelisieren. Anderseits gewährt der Bund, um einen besseren Besuch der oberen Klassen zu erzielen und das Niveau der kommerziellen Bildung zu heben, den bedürftigen Schülern dieser Klassen Stipendien.

Die folgenden Handelsschulen haben Annexabteilungen, die vom Bunde ebenfalls subventioniert werden:

Bellinzona. Vorbereitungsabteilung für Verwaltungsbeamte. — Zwei Jahre.

Lausanne. Vorbereitungsabteilung für die öffentlichen Dienstzweige (Zoll, Telegraph, Telephon u. a.). — Zwei Jahre.

Id. Eisenbahnschule (Vorbereitung für die Eisenbahnverwaltung). — Zwei Jahre

Neuenburg. Vorbereitungsabteilung für die Postlehrlingsprüfung. — Ein Jahr.

Id. Abteilung für moderne Sprachen. — Ein Jahr.

Id. Abteilung für Drogistenlehrlinge. — Ein Jahr.

Kaufmännische Fortbildungsschulen (Bundesbeiträge 1905: Fr. 178.608). Im Berichtsjahr sind 66 Fortbildungsschulen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (1904: 64) und 20 von vereinzelten Vereinen und Gemeinden (1904: 18) subventioniert worden.

In befriedigender Weise nehmen die Tageskurse zu, sei es, wie in der deutschen Schweiz, durch das Entgegenkommen der Prinzipalschaft oder infolge der kantonalen Lehrlingsgesetze. Die Abendkurse wiegen aber, besonders in der Westschweiz, Freiburg ausgenommen, immer noch vor und doch muß die Fortbildungsschule, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, von ihren Schülern ein um so größeres Maß geistiger Frische und ernster Arbeit verlangen, als die verfügbare Unterrichtszeit sehr beschränkt ist. Diesen Ansprüchen zu genügen, sind junge Leute im Entwicklungsalter, die meist vom frühen Morgen an in Tätigkeit stehen, am Abend kaum noch im stande. Bei der Ansetzung des Unterrichts auf die Abendstunden ist daher der Erfolg des kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes und damit auch die Nützlichkeit der dafür aufgewandten Geldmittel geradezu in Frage gestellt

Lehrlingsprüfungen (Bundesbeitrag 1905: Fr. 5310). Die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein organisierten kaufmännischen Lehrlingsprüfungen fanden in 19 Kreisen statt; von den 341 Kandidaten wurden 330 diplomiert. Auf Grund neuer Lehrlingsgesetze sind diese Prüfungen jetzt obligatorisch geworden in den Kantonen Freiburg, Wallis, Zug und Bern; andere, wie Zürich und Luzern, werden wahrscheinlich bald folgen, was im Interesse der kommerziellen Bildung zu begrüßen ist. Bei den meisten Lehrlingsprüfungen, wie bei den Abiturientenprüfungen der Handelsschulen, war das Departement vertreten.

Dem vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereines ernannten Preisgericht sind elf Arbeiten eingereicht worden, von denen zehn mit Preisen bedacht werden konnten (Bundesbeitrag 1905: Fr. 615).

Fortbildungskurs der Handelslehrer (Bundesbeitrag 1905: Fr. 1500). Vom 1. bis 14. Oktober wurde in Basel der dritte vom schweizerischen Handelslehrerverein veranstaltete Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Unter den 43 Kursteilnehmern waren 40 Lehrer, zwei Kaufleute und ein Postbeamter. Um den Kurs namentlich nach der praktischen Seite recht gedeihlich zu gestalten, hatte man darauf Bedacht genommen, außer hervorragenden Handelslehrern auch Männer aus der Praxis als Referenten zu

gewinnen. Zur selben Zeit fanden in Basel die Jahresversammlungen des obgenannten Vereins und der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen statt.

Stipendien (Bundesbeiträge 1905: Fr. 12.575). Es wurden im ganzen 81 Bundesstipendien bewilligt (1904: 71). Von den Stipendiaten widmeten sich elf höheren kaufmännischen Studien, 50 besuchten die oberen Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsmittelschulen, 16 waren Teilnehmer am Fortbildungskurs in Basel und vier Lehrer und Lehrerinnen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen nach Deutschland, England und Frankreich.

Das Nähere über die finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten ergeben sich aus folgenden Zusammenstellungen:

A. Handelsschulen.

	Gesamtausgaben	Beiträge von Kanton, Gemeinde u. a.	Schulgelder	Bundessubvention	Reguläre Studierende im Wintersemester
	Francs				
1. Hochschulen.					
St. Gallen (Akademie)	79.613	48.532	9.075	**22.006**	87
Zürich (Universität)	26.915	15.277	4.000	**7.638**	68
2. Höhere Schulen.					Schüler im Dez. 1905.
Aarau	23.847	15.977	120	**7.750**	52
Basel	53.374	35.583	—	**17.791**	147
Basel (Töchterschule)	21.538	14.358	—	**7.180**	64
*Bellinzona	62.220	40.060	2.130	**20.030**	87
Bern	34.971	20.734	3.870	**10.367**	79
Bern (Töchterschule)	34.778	19.323	5.792	**9.662**	115
Chaux-des-Fonds	38.064	26.171	3.550	**11.156**	66
Chur	20.138	12.065	2.040	**5.914**	60
Freiburg	17.806	11.422	674	**5.710**	42
Genf	99.041	53.906	18.183	**26.953**	169
Genf (Töchterschule)	28.868	16.418	2.970	**8.633**	79
*Lausanne	80.823	43.817	14.425	**21.908**	161
Locle	17.980	11.987	—	**5.681**	40
Luzern	19.100	12.619	171	**6.300**	55
*Neuenburg	281.914	110.967	115.905	**49.536**	613
St. Gallen	59.543	42.429	2.945	**14.170**	128
Solothurn	19.065	12.558	229	**6.250**	65
Winterthur	32.623	18.475	4.911	**9.237**	58
Zürich	97.601	56.666	12.603	**28.332**	205
Zürich (Töchterschule)	47.513	31.970	—	**15.000**	140
Total 1905 . .	1,197.335	671.314	203.593	**317.207**	2580
„ 1904 . .	910.364	633.590	177.872	**297.782**	2485
„ 1903 . .	983.687	549.327	159.735	**274.664**	2412

* Mit den Annexabteilungen.

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

1. Schweizerischer Kaufmännischer Verein.

	Gesamtausgaben für das Bildungswesen	Unterrichtshonorare	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand	Schulgelder	Bundesbeitrag	Schülerzahl	
	Francs					Sommer	Winter
a) Sektionen.							
Aarau	8.514	6.785	3.044	1.438	**4.170**	84	108
Arbon	2.449	2.097	504	672	**1.050**	60	52
Baden	5.052	3.691	1.646	1.402	**1.845**	60	77
Basel	36.734	28.664	11.590	11.167	**11.465**	447	528
Bellinzona	5.300	3.577	600	1.086	**2.680**	31	135
Bern	29.450	21.136	9.655	8.315	**10.000**	414	469
Biel	9.352	7.099	2.063	2.875	**3.550**	138	150
Bremgarten	415	248	80	40	**124**	—	24
Brig	224	132	—	10	**94**	—	21
Bulle	274	203	—	108	**90**	—	25
Burgdorf	6.754	4.733	1.500	2.212	**2.600**	75	92
Chaux-des-Fonds	2.754	1.798	800	614	**810**	33	137
Chiasso	2.928	1.948	100	350	**1.560**	—	51
Chur	3.489	2.349	1.804	1.028	**470**	—	97
Davos	1.845	1.357	500	759	**452**	—	88
Delsberg	2.009	1.465	475	178	**880**	22	51
Flawil	1.693	1.109	612	352	**400**	25	26
Frauenfeld	2.574	1.845	1.340	635	**455**	49	56
Freiburg	875	470	—	127	**350**	—	37
Glarus	3.304	2.012	1.845	551	**400**	—	33
Grenchen	874	372	245	208	**95**	—	30
Herisau	2.755	1.895	2.149	499	**480**	29	33
Herzogenbuchsee	1.358	1.040	650	170	**520**	13	15
Horgen	2.589	2.083	550	1.029	**850**	37	50
Huttwill	1.276	833	450	119	**500**	7	9
Langental	6.464	5.015	2.080	2.217	**2.000**	77	87
Langnau	2.565	2.084	600	1.106	**830**	44	48
Lausanne	2.808	1.766	675	422	**1.230**	82	171
Lenzburg	3.562	2.639	652	955	**1.200**	26	59
Liestal	2.845	1.777	975	471	**1.066**	27	28
Locarno	3.984	3.303	525	354	**2.475**	25	176
London	1.072	550	—	198	**550**	3	21
Lugano	5.039	2.714	400	1.715	**2.035**	51	173
Luzern	25.502	16.495	5.750	7.885	**10.000**	—	456
Marseille	2.843	2.216	200	443	**1.662**	—	136
Münster	864	548	300	345	**200**	—	40
Neuenburg	4.802	3.873	500	—	**2.520**	51	342
Nyon	2.138	1.359	830	675	**475**	—	108

	Gesamtausgaben für das Bildungswesen	Unterrichtshonorare	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand	Schulgelder	Bundesbeitrag	Schülerzahl	
	Francs					Sommer	Winter
Olten	3.996	3.310	1.738	688	**1.655**	43	67
Peterlingen	1.439	1.130	225	364	**565**	8	50
Pruntrut	3.351	2.092	1.250	485	**1.200**	30	87
Rapperswil	2.094	1.657	979	548	**400**	22	40
Rheineck	1.211	921	537	193	**370**	26	26
Rheinfelden	2.871	1.639	685	670	**490**	39	80
Romanshorn	1.689	1.224	556	318	**610**	37	37
Rohrschach	2.747	1.894	1.303	512	**630**	25	79
Rüti	1.670	1.155	380	384	**580**	24	35
St. Gallen	27.910	18.964	9.210	6.773	**9.500**	340	357
St. Immer	2.609	1.534	500	476	**550**	15	132
Schaffhausen	8.868	6.995	2.625	3.164	**2.650**	90	101
Schönenwerd	1.402	1.180	457	336	**590**	36	34
Sitten	1.396	882	400	203	**450**	—	44
Solothurn	5.107	4.192	1.950	432	**2.100**	56	89
Thun	3.481	2.952	1.100	1.001	**1.470**	—	79
Tramlingen	3.484	2.451	1.986	—	**1.500**	136	128
Uster	1.512	1.054	350	366	**525**	36	38
Uzwil	1.660	896	249	476	**450**	26	39
Vivis	5.115	3.303	1.760	837	[1]) **500**	—	316
Wädenswil	2.680	1.670	310	1.072	**835**	51	55
Wattwill	1.330	976	410	420	**390**	16	36
Wil	2.246	1.637	706	587	**655**	30	34
Winterthur	13.477	9.451	4.334	3.006	**4.280**	154	166
Wohlen	1.309	888	905	324	**200**	36	44
Zofingen	5.559	4.488	1.085	1.629	**2.250**	55	53
Zug	1.546	1.002	750	539	**200**	33	40
Zürich	93.714	67.842	36.788	23.552	**30.000**	785	765
	405.802	290.659	129.218	102.085	**137.728**	3977	7119
b) Zentralkomitee.							
Sekretariat	11.815	—	—	—	**8.000**	—	—
Bibliothek und Vorträge	18.158	—	—	—	**6.242**	—	—
Lehrlingsprüfungen	7.080	—	—	—	**5.310**	—	—
Preisaufgaben	820	—	—	—	**615**	—	—
Spezialbeitrag an eine Sektion	—	—	—	—	**100**	—	—
	443.675	290.659	129.218	102.085	**157.995**	3977	7119

[1]) Vivis hat die 500 Francs zurückbezahlt.

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen der Gemeinden.

	Gesamtausgaben für das Bildungswesen	Unterrichtshonorare	Beiträge von Kanton, Gemeinde, Verein und Handelsstand	Schulgelder	Bundesbeitrag	Schülerzahl	
	Francs					Sommer	Winter
Aigle (gemeinnützige Gesellschaft)	1.486	970	730	455	**310**	—	149
Altstätten (Gemeinde) .	731	602	190	249	**160**	22	40
Amriswil (Gemeinde) .	826	812	626	—	**200**	16	15
Bern (Bureaulistenverein)	4.400	3.298	650	2.269	**1.150**	116	132
Bex (Handelsverein) .	275	190	160	26	**80**	—	12
Freiburg (Gemeinde) .	5.464	4.988	3.534	164	**1.766**	43	97
Genf (Kommisgesellschaft)	5.025	3.705	1.000	2.165	**1.668**	—	413
Lausanne (Junge Kaufleute)	5.680	3.469	2.075	1.140	**1.762**	60	396
Lausanne (Stenographenverein) . . .	1.112	568	250	229	**200**	42	114
Lichtensteig (Gemeinde)	856	818	661	—	**195**	14	15
Montreux (Handelsverein)	4.555	3.766	2.903	200	**1.452**	89	500
Paris (Schweizerischer Kaufmännischer Klub	8.270	7.436	—	2.400	**5.577**	124	190
Ste. Croix (Gemeinde) .	648	216	432	—	**216**	—	27
St. Gallen (Töchter) .	9.721	7.605	5.679	1.207	**2.835**	386	319
Schaffhausen (Töchter)	1.319	1.135	560	480	**280**	41	41
Sentier (Handelsverein)	96	72	64	—	**32**	—	9
Stein a. Rh. (Gemeinde)	480	480	320	—	**160**	—	37
Vallorbe (Gemeinde) .	1.723	1.422	400	158	**500**	—	65
Vivis (Handelsverein) .	4.712	3.303	1.760	837	**950**	—	316
Yverdon (Gewerbekurse)	4.127	2.905	2.229	779	**1.120**	—	187
	61.506	47.760	24.223	12.758	**20.613**	953	3074
Total 1904/05 .	505.181	338.419	153.441	114.843	**178.608**	4930	10193
„ 1903/04 .	302.491	450.899	155.823	98.714	**157.115**	—	9435
„ 1902/03 .	273.934	378.243	136.418	94.569	**136.855**	—	7927

RUMÄNIEN.

Inhalt.

Quellen und Literatur.

Ministerul Agriculturel, industriel, comerciului si pomenilor. Lege pentru organisarea invetamentului profesional. Sancționată și promulgată prin decretul No. 1 365 din 7 aprile 1893. — Regulament pentru aplicarea legei de Mai sus.

Bucuresci. Imprimeria statului. 1896.

Buletinul ministerului agriculturel, industriel comerciului și domenilor. Anului VI No. 5, Anului VII No. 5, Anului VIII No. 5.

Loi sur l'enseignement professionnel du 31 Mars (12 Avril) 1899, avec les modifications introduites par la loi promolguée le 9 (22) Juillet 1901. Bucarest. Imprimerie de l'État 1902.

Regatul Romanici. Monitorul Oficial, 1903. 19 Aprile (2 Maiù) 1903. 20 Juli (2. August) 1903.

Gymnasialzeitschrift 1899.

Sendler und Kobel. Übersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens in den Kulturländern von Europa und in Nordamerika. München 1897.

Atti del congresso internazionale per l'insegnamento commerciale tenuto a Venezia Venezia 1899.

Wychgram. Deutsche Zeitschrift für ausländisches Unterrichtswesen. Leipzig. II. Jahrgang 1896—97.

Ministère de l'Instruction publique et des Cultes. L'enseignement public en Roumanie. — Exposition universelle de Paris 1900. Bucarest 1900.

Ministerul agriculturel, industriel, comerciulul și domenilor. Pro grame analitice pentru cursul scoalelor profesionale. Bucarest Imprimeria statului, 1894.

Regatul Românici. Monitorul oficial 1904.

Ministerul cultelor și al instrucțiunel publice. Statistice invetamentulu. secundar, profesional, universitar, și special pe anul scolar 1901—02. Bucuresci 1904.

Pienoky. Lehrzustände an den Mittelschulen Rumäniens. Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1903.

Allgemeines über das Volks- und Mittelschulwesen.

Schulaufsichtsbehörden.

Das rumänische Unterrichtswesen hat seine eigentliche Entwicklung erst unter der Regierung König Karls genommen. Im Jahre 1865 noch, zählte Rumänien nur 2153 Volksschulen, welche von 78.929 Knaben und 6308 Mädchen besucht wurden und deren Erhaltungskosten 1,788.186 Francs betrugen. An der Wende des Jahrhundertes betrug die Zahl der Schulen 3967, die Zahl der die Schule besuchenden Kinder 235.458 Knaben und 63.625 Mädchen, und das Budget derselben belief sich auf rund 10 Millionen Francs. Das erste Volksschulgesetz stammt aus dem Jahre 1864, das neueste wurde am 30. April 1896 erlassen. Nach dem letzteren ist der Schulbesuch im Alter von 7—14 Jahren obligatorisch; auf dem Lande reicht die Schulpflicht nur vom 7. bis zum 12. Jahr, doch müssen die Knaben im Alter von 12—14 Jahren die Fortbildungsschule besuchen, zu deren Abhaltung die Volksschullehrer verpflichtet sind.

Mit dem königlichen Dekrete vom 23. März 1898 wurde das mittlere und höhere Schulwesen Rumäniens einer völligen Umgestaltung unterzogen. Die Mittelschulen wurden in Lyzeen und Gymnasien für humanistische und realistische Bildung eingeteilt; die sogenannten Gymnasien bestanden aus einem vierjährigen Kurs und entsprachen als selbständige Anstalten den österreichischen Untergymnasien und Unterrealschulen, die Lyzeen waren achtklassig, die unteren vier Klassen derselben hatten den gleichen Lehrplan wie die Gymnasien, die Zweiteilung nach der humanistischen und realistischen Richtung erfolgte von der fünften Klasse an.

Das Gesetz vom Jahre 1898 bot in der Durchführung manche Schwierigkeit, so daß sich der Kultusminister Spiridion Haret im Jahre 1901 gezwungen sah, eine Revision desselben vorzunehmen. Das Prinzip der Einheitsschule auf der unteren Stufe wurde beibehalten, auf der oberen eine Dreiteilung nach „klassischer", „realer" und „moderner" Richtung vorgenommen. Die I.—IV. Klasse (das sogenannte Gymnasium) ist eine einheitliche Schule, nach deren Absolvierung der Schüler sich einer Klassenprüfung zu unterwerfen hat. Nach erfolgreicher Ablegung derselben hat er noch eine andere, allgemeine Prüfung zu bestehen, die zum Übertritt in den „oberen Lehrgang" berechtigt.

Die Lehrfächerverteilung in den einzelnen Abteilungen und Klassen ist folgende:

a) Unterlehrgang.

	I.	II.	III.	IV.
Religion	2	1	1	1
Rumänische Sprache	4	3	3	3
Lateinische „	—	2	2	3
Französische „	3	3	3	2
Deutsche „	—	3	3	3
Welt- und Vaterlandsgeschichte	2	2	2	2
Geographie und Kosmographie	3	2	2	2
Rechnen	3	3	3	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	1
Physik, Naturgeschichte	2	2	4	3
Gesundheitslehre	—	—	—	1
Gesang	2	2	2	2
Zeichnen	1	2	1	1
Schönschreiben	1	1	1	1
Turnen	1	1	1	1
	26	27	28	29

b) Oberlehrgang.

	Klassisch				Real				Modern			
	V.	VI.	VII.	VIII.	V.	VI.	VII.	VIII.	V.	VI.	VII.	VIII.
Religion	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
Rumänische Sprache	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2
Lateinische „	8	8	6	6	—	—	—	—	8	8	6	6
Griechische „	5	5	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Französische „	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsche „	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Philosophie, Rechtslehre, Nationalökonomie	—	—	2	3	—	—	2	3	—	—	2	3
Geschichte	2	2	3	3	2	2	3	3	2	2	3	3
Geographie	—	—	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—
Mathematik	2	2	—	—	6	6	4	4	2	2	2	1
Physik, Naturgeschichte	—	—	2	2	3	3	5	5	3	3	5	5
Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Gesang	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zeichnen	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Geometrie	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—
Turnen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zusammen	28	28	28	28	25	25	25	25	28	28	28	28

Zum Eintritt in die I. Klasse wird der Nachweis des zurückgelegten elften Lebensjahres gefordert.

Vom Jahre 1903 an sind obligatorische Maturitätsprüfungen eingeführt worden.

Rumänien zählt 12 Staatsmittelschulen, welche für die Bedürfnisse des Landes nicht ausreichen, und daher überfüllt sind. Aus Ersparungsrücksichten werden auf der Oberstufe die Schüler zweier oder auch aller drei Richtungen in den gemeinschaftlichen Gegenständen gemeinschaftlich unterrichtet, so daß man oft Klassen mit 70, 80, ja sogar 100 Schülern vorfindet. Es gibt zwar auch Privatschulen, die jedoch weniger besucht werden, weil sie nicht berechtigt sind, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen. Die Prüfungen werden von einer aus dem Kultusministerium entsandten Kommission vorgenommen.

Mit dem erwähnten Gesetze wurden auch die höheren Mädchenschulen organisiert, welche sich in solche ersten und zweiten Grades gliedern.

Die Unterrichtsdauer in den Mädchenschulen des ersten Grades beträgt fünf Jahre, die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, rumänische, französische und deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, Arithmetik und Geometrie mit Rücksicht auf praktische Bedürfnisse, Elemente der Kosmographie, der Naturgeschichte, der Physik und der Chemie, Grundbegriffe der Pädagogik, der Hygiene, Einrichtung einer Hausapotheke; Unterweisung über die Pflege der Kinder und über die Führung des Haushaltes, gründlicher Unterricht in Handarbeiten; Schönschreiben, Zeichnen und Gesang. — Freigegenstand: Latein.

Die Schulen zweiten Grades sind vierklassig. An denselben erfahren die Gegenstände, welche an den Schulen ersten Grades vorkommen, eine gründlichere Behandlung, außerdem kommt hinzu: Psychologie, Logik, Nationalökonomie, einheimische Gesetzgebung und eine der drei Sprachen, Latein, Italienisch oder Englisch.

Mädchen, welche die vier unteren Klassen einer Schule ersten Grades absolvierten, können auf Grund einer Aufnahmsprüfung in die Schule zweiten Grades übertreten.

Die Absolventinnen der Schulen ersten Grades sind, wenn sie Latein gelernt haben, mit den Maturanten der humanistisch-realistischen Richtung vollkommen gleichberechtigt und können sich gleich diesen an bestimmten Fakultäten und Kursen der Universität einschreiben lassen.

Die oberste Behörde für das Unterrichtswesen bildet das Ministerium für Kultus und Unterricht. Als im Jahre 1888 ein neues Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe und für Staatsdomänen (Ministerul agriculturei, industriei, comerciului şi domenilor) errichtet wurde, sind die Handelsschulen, welche in Rumänien Staatsanstalten sind, dem Ressort dieses Ministeriums zugewiesen worden, gingen aber im April 1899

wieder in die Verwaltung des Ministeriums für Kultus und Unterricht über, dessen Organisation mit dem Gesetze vom Jahre 1892 geregelt wurde. Nach demselben stehen dem Ministerium zur Seite:

Ein Generalrat für administrative Angelegenheiten.

Ein ständiger Rat für didaktische und pädagogische Angelegenheiten und die Schulinspektion; diese setzt sich zusammen: Aus einem Zentral- und drei Landesschulinspektoren für die Volksschulen, aus vier Inspektoren für den Sekundarunterricht, aus einem Generalinspektor für das höhere Unterrichtswesen, endlich aus Spezialinspektoren für den Unterricht in den Fremdsprachen, im Gesange, Turnen, Zeichnen u. s. w.

Dem Ministerium für Kultus und Unterricht kommt auch die Überwachung der Privatschulen zu. Diese können (Gesetz vom Jahre 1864), wenn sie Sekundar- oder höhere Schulen sind, entweder die Lehrpläne der Staatsanstalten einführen oder auch abweichend von denselben organisiert sein. Ihre Regulative unterliegen auf alle Fälle der Approbation des Unterrichtsministeriums, dessen Organe die Schulen inspizieren.

Am Ende eines jeden Schuljahres müssen an den Privatschulen Prüfungen im Beisein von Regierungsdelegierten abgehalten werden. Ansonsten kann die Regierung, wenn diese Schulen in hygienischer oder moralischer Beziehung nicht entsprechen, oder wenn sich ihre Direktoren als unfähig erweisen, dieses Amt zu führen, jeden Augenblick die zeitliche oder definitive Schließung derselben anordnen.

* * *

Der Direktor des Lyzeums ist laut des Gesetzes vom Jahre 1901 mit der geistigen Leitung der Anstalt betraut und ist ein vom König ernannter Professor. Seine Stelle ist eine politische, er kann mit dem Sturze der Regierung sein Amt verlieren und wirkt dann als Professor weiter. Vor dem Gesetze vom Jahre 1901 erhielt er einen Gehalt von 500 Francs monatlich, gegenwärtig bezieht er dieselben Bezüge, wie die Professoren, nämlich 300 Francs monatlich. Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte ist ihm ein Sekretär mit einem Gehalt von 150 Francs monatlich zugeteilt. Die Alterszulage der Professoren beträgt:

10%	des Gehaltes	nach	5	Dienstjahren
20%	„	„	10	„
30%	„	„	15	„
40%	„	„	20	„

Nach 30jähriger Dienstzeit hat der Professor Anspruch auf volle Pension. Die ordentliche Lehrverpflichtung beträgt 12 Stunden, Überstunden werden mit 20 Francs pro Monat und Stunde honoriert. Ein Professor kann nur auf Grund einer Disziplinaruntersuchung versetzt oder seiner Stelle enthoben werden.

Die Entwicklung des kommerziellen Unterrichtes bis zum Jahre 1903.

In den ehemaligen Donaufürstentümern Moldau und Walachei befand sich der primitiv betriebene Handel in den Händen der Nationalen; die Kaufleute waren in Gilden vereinigt, welche alle Handelsangelegenheiten regelten und zu welchen nur Rumänier den Zutritt hatten. Als sich aber Handel und Gewerbe nach dem Pariser Frieden vom Jahre 1856 zu heben begannen, waren die Nationalen den modernen Anforderungen des kommerziellen Lebens nicht mehr gewachsen; „Fremde bemächtigten sich insbesondere nach Auflösung der Gilden des ganzen Handels. Das rumänische Element trat auf allen Gebieten der volkswirtschaftlichen Tätigkeit in den Hintergrund.“[1]) Die bewegten Zeiten der Sechzigerjahre waren zwar für kulturelle Arbeiten wenig geeignet, trotzdem benützte Alexander Cusa die kurze Zeit seiner unumschränkten Gewalt (1864), um mehrere wichtige, auf die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzielende Gesetze zu erlassen; so ein Ruralgesetz, welches die Fronen ablöste und den Bauern Grundeigentum verlieh, ein Zivil-, ein Kriminal- und ein Handelsgesetz nebst den Prozeßordnungen, eine neue Gerichtsorganisation und ein Unterrichtsgesetz. Letzteres nahm auf die praktischen Bedürfnisse des Landes weitgehende Rücksicht; es schuf drei Ackerbauschulen, sieben Gewerbeschulen und sieben Handelsschulen. Von den letzteren wurden zwei, jene in Bukarest und Galatz sofort, andere vier später aktiviert, darunter die Schule in Craiova 1877, jene in Jassy 1880 und noch später die Kommunalhandelsschule in Ploesci, welche in den neunziger Jahren verstaatlicht wurde.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1864 bestanden die Handelsschulen aus vier Jahrgängen. Für den Eintritt in dieselben forderte man die Absolvierung der Volksschule. Die Unterrichtsgegenstände waren:

Französische, deutsche und italienische Sprache.
Handels- und Seerecht.
Arithmetik und Kopfrechnen.
Buchhaltung.
Handelsgeographie.
Elemente der Physik, Chemie und Mechanik.
Handelskorrespondenz.
Volkswirtschaftslehre.
Verwaltungsrecht.
Warenkunde und Technologie.

Einige Jahre nachher kamen die Handelsgeschichte und die Hygiene hinzu, wobei die Unterrichtszeit von vier auf fünf Jahre ausgedehnt wurde.

[1]) „L'insegnamento commerciale in Rumenia“ von Vasile J. Radu in Atti del congresso internazionale per l'insegnamento commerciale tenuto a Venezia. Venedig 1899.

Am Ende des letzten Jahrganges sind Schlußprüfungen abgehalten worden, welche die Grundlage für die Verleihung des „Befähigungsdiplomes in den Handelswissenschaften" bildeten.

Nach einem Berichte Vasile Radus [1]) erfreuten sich die ersten Handelsschulen Rumäniens einer größeren Frequenz, weil die Aussichten der Absolventen außerordentlich günstig waren. Der Bedarf an gebildeten Kaufleuten war damals zwar gering, die Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit (1877) und die damit verbundene Organisation des Post- und Telegraphenwesens, der Zoll-, Steuer- und Rechnungsbehörden bot dafür den Handelsschülern, die man in solchen Ämtern am liebsten aufnahm. Gelegenheit zu raschem und gesichertem Fortkommen.

Die Unterbringungsverhältnisse besserten sich noch bedeutend, als 1880 die Rumänische Nationalbank gegründet und gleichzeitig damit die im Privatbetrieb gestandenen Eisenbahnen in die Verwaltung des Staates übergingen. Mit diesem Zufluß der Handelsschüler zum Staatsdienste gewann aber der Handelsstand wenig, man beklagte im Lande diese unnatürliche Verwendung der Handelsschüler und schrieb sie der mangelhaften Organisation der Anstalten zu. Es wurde bemerkt, daß die allgemeine Bildung der Absolventen, die sie zum selbständigen Wirken und Unternehmen befähigen sollte, zu wünschen übrig ließ, und daß nur gründliche Reformen auf dem Gebiete dieses Unterrichtszweiges den erhofften Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach sich ziehen könnten. V. J. Radu [2]) veröffentlichte ein Memoriale, in welchem er die Mängel des alten Gesetzes beleuchtete und daran Reformvorschläge knüpfte. Er bestätigte im allgemeinen die bezüglich der allgemeinen Bildung der Absolventen gemachten Wahrnehmungen und wies darauf hin, daß behufs Erzielung besserer Resultate von den Frequentanten ein höheres Alter und eine gründlichere Vorbildung gefordert werden müßte. Er schlug daher vor, die Studiendauer auf sieben Jahre auszudehnen, und zwar derart, daß für die unteren vier Klassen etwa die Erreichung des Lehrziels einer Untermittelschule in Aussicht genommen würde, während die oberen drei Klassen dem eigentlichen Fachstudium zu widmen gewesen wären. Das Aufnahmsalter hätte so geregelt werden sollen, daß die jungen Leute die fünfte Klasse erst nach vollendetem 15. Lebensjahre erreichen können.

Tatsächlich kam im Jahre 1893 ein neues Gesetz zustande (Lege pentru organisarea invețamentului profesional sancționată și promulgata prin decretul No. 1365 din 7 aprile 1893), welches jedoch die Anträge Radus nur zum Teil berücksichtigte. Es wurden nämlich die Aufnahmsbedingungen für die höhere Handelsschule verschärft, von einer Erweiterung der Unterrichtsdauer aber in der Erwägung abgesehen, daß die für das Studium an den gedachten Anstalten nötige allgemeine Bildung durch die

[1]) Atti del congresso di Venezia per l'insegnamento commerciale. S. 406. — [2]) A. a. O.

Mittelschule vermittelt werden kann. Dafür wurde auf die verschiedenen Bedürfnisse des Handels durch Schaffung von Schulen niederen (ersten) und höheren (zweiten) Ranges Rücksicht genommen. Die Studiendauer betrug an beiden Schulkategorien drei Jahre, die Aufnahmsbedingungen sind wie folgt festgesetzt worden:

Für die Aufnahme in eine Schule niederen Ranges das erreichte elfte Lebensjahr und die Vorbildung, welche die Volksschule vermitteln kann.

Für die Aufnahme in eine Schule höheren Ranges das erreichte 15. Lebensjahr und die Absolvierung von vier Klassen eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer gleichgestellten Anstalt, oder aber einer niederen Handelsschule.

Die Lehrfächerverteilung war die nachstehende:

Schulen niederen Ranges.

	Jahrgang		
	I.	II.	III.
	Wöchentliche Stunden		
Rumänische Sprache	3	3	3
Französische "	4	4	4
Deutsche "	4	4	4
Buchhaltung und Korrespondenz	3	3	3
Mathematik	3	3	4
Physik, Chemie, Warenkunde	3	3	3
Geographie und Geschichte	3	4	3
Schönschreiben	4	4	4

Schulen höheren Ranges.

	Jahrgang		
	I.	II.	III.
	Wöchentliche Stunden		
Französische Sprache	3	3	3
Italienisch oder Englisch	3	3	3
Deutsch	3	3	3
Buchhaltung und Korrespondenz	3	4	4
Mathematik	3	3	3
Naturgeschichte	2	—	—
Physik, Chemie und Warenkunde	3	3	4
Geographie und Statistik	3	3	3
Volkswirtschaftslehre	—	2	3
Rechtliche Fächer	3	3	2
Schönschreiben	3	3	2
Gesundheitslehre	1	—	—

Zum Gegenstande Mathematik gehörte die Algebra, die Geometrie und das kaufmännische Rechnen.

Die früher genannten bereits bestandenen Handelsschulen wurden als Schulen höheren Ranges organisiert. Schulen niederen Ranges gründete man vorläufig nur zwei, nämlich in Bukarest und Jassy.

Die Reform vom Jahre 1893 befriedigte weder die Kaufleute noch die Lehrer.

Die Absolventen der niederen Handelsschulen, welchen auf Grund der erworbenen Zeugnisse keine besonderen Aussichten auf der kaufmännischen Laufbahn winkten, waren nämlich durchaus nicht geneigt, sich mit bescheidenen Stellungen im Kleinhandel zu begnügen, sie zielten alle höher hinauf, und da die Vorschriften dies gestatteten, traten sie fast alle in die höhere Handelsschule über. Die Absolventen der Untermittelschule dagegen waren zum Besuche dieser Anstalten nicht zu bewegen. Demnach wurde keiner der vom Gesetze beabsichtigten Zwecke erreicht. Es wurde weder ein tüchtiges Personal für den Kleinhandel gewonnen, noch die Vorbildung der Frequentanten der höheren Handelslehranstalten gehoben. Man entschloß sich daher zu weiteren Reformen, welche in den Jahren 1899 und 1901 zur Durchführung gelangten. (Lege asupra învĕtământuluĭ profesional de la 31 Martie 1899 cu modificările introduse prin legea promulgată cu decretul regal No. 2727 din 9 iulie 1901.) Die vorzüglichste Bestimmung des neuen Gesetzes lag wohl in der Schaffung der kaufmännischen Fortbildungsschulen und in der Verweigerung des Zulasses der Absolventen der niederen Handelsschulen zum Besuche der höheren Handelsschulen.

Ansonsten verfügte das neue Gesetz folgendes:

Die Handelsschulen gliedern sich:

In Elementarhandelsschulen (Şcolile elementare de comerciŭ).

In höhere Handelsschulen (Şc. superióre de com.).

In Abend- und Sonntagsschulen (Cursurile comerciale de séră şi de Duminică).

In Mädchen-Elementarhandelsschulen.

Die Elementarhandelsschulen für Knaben und für Mädchen sind dreiklassig, an denselben werden folgende Gegenstände gelehrt:

Lesen und Aufsätze, welche sich auf den Handel beziehen.

Praktische Arithmetik, kaufmännisches Rechnen und Geometrie.

Handelsgeographie.

Vaterländische Geschichte.

Warenkunde.

Handelskunde, Buchhaltung.

Schönschreiben.

In den Mädchenschulen kommt noch die französische oder die deutsche Sprache hinzu.

Der Unterricht hat möglichst der Praxis angepaßt zu werden; zu diesem Zwecke ist mit der Schule ein Übungskontor zu verbinden.

Für die Aufnahme ist die Absolvierung der Primarschule erforderlich.

In einer Klasse dürfen nicht mehr als 60 Schüler anwesend sein.

Die Abend- und Sonntagskurse sollen den Absolventen der Elementarschule Gelegenheit bieten, ihre kommerziellen Kenntnisse zu erweitern und sich die Kenntnis einer oder mehrerer fremden Sprachen anzueignen — die Schuldauer beträgt drei Jahre, die wöchentliche Stundenzahl sechs.

Die höheren Handelsschulen sind vierklassig, die Unterrichtsgegenstände an denselben folgende:

Rumänische Sprache und Handelskorrespondenz.
Französische " " "
Deutsche " " "
Englische[1]) " " "
Italienische[1]) " " "
Handelskunde.
Buchhaltung.
Übungskontor.
Arithmetik, Algebra und Anwendungen auf das kaufmännische Rechnen.
Wirtschafts- und allgemeine Geographie.
Naturgeschichte.
Physik und Chemie.
Warenkunde und Technologie.
Volkswirtschaftslehre.
Finanzwissenschaft und Statistik.
Transport- und Verkehrswesen.
Handels- und Wirtschaftsgeschichte.
Handels-, Gewerbe-, See- und Zollgesetzgebung.
Bürgerliches Recht und Verwaltungslehre.
Schönschreiben.
Zeichnen.

Die Absolventen der höheren Handelsschulen erhalten das Absolutorium erst nach Ablegung einer sechsmonatlichen Praxis bei einer Bank oder sonstigen Kreditanstalt oder in einem Handelsmuseum.

Zum Besuche der höheren Handelsschulen werden Aufnahmswerber zugelassen, welche eine Untermittelschule absolviert haben. Wenn sich keine genügende Anzahl derart qualifizierter Bewerber meldet, so können

[1]) Relativ obligat.

junge Leute Aufnahme finden, welche das 15. Lebensjahr erreicht haben und eine Aufnahmsprüfung aus den Gegenständen der Untermittelschule ablegen.

Die Schülerzahl einer Klasse darf 50 nicht übersteigen.

Für jede höhere Handelsschule werden 20 Stipendien für mittellose Schüler und zwei Reisestipendien für würdige Absolventen gestiftet. welche zwecks praktischer Ausbildung oder zum Behufe des Besuches einer Handelshochschule sich ins Ausland begeben wollen. Reisestipendien werden auf die Dauer von drei Jahren verliehen.

Rumänen zahlen kein Schulgeld.

Handelsschulen können vom Staate, von den Bezirken, Gemeinden und von Privaten gegründet werden. Die Genehmigung zur Gründung solcher Anstalten steht dem Ministerium für Kultus und Unterricht zu, welches auch die oberste Aufsicht über dieselben führt.

Wer als Lehrer an einer Elementarhandelsschule für Knaben angestellt werden will, muß rumänischer Staatsangehöriger sein, die Volljährigkeit erreicht und der Militärdienstpflicht genügt haben, das Absolutorium einer höheren Handelsschule besitzen und eine Prüfung aus den Fächern ablegen, die er zu lehren wünscht. Um als Lehrer der Handelsfächer an einer höheren Handelsschule angestellt zu werden, sind zunächst die obigen Bedingungen zu erfüllen und außerdem ist der Nachweis zu erbringen, daß der Kandidat drei Jahre in einem wohlbekannten größeren Handlungshause des In- oder des Auslandes praktiziert, oder daß er eine Handelshochschule des Auslandes besucht hat.

Die bezüglichen Prüfungen werden nach den für Mittel- und für höhere Schulen bestehenden Vorschriften abgehalten.

Für die übrigen Fächer wird die Lehrbefähigung für Mittelschulen verlangt.

Um Lehrkräfte für die Mädchenhandelsschulen zu gewinnen, werden an Absolventinnen der Mädchennormalschulen Stipendien verliehen, damit sie eine Handelshochschule des Auslandes besuchen; dieselben sind verhalten, ihren Aufenthalt im Auslande auch für die Aneignung praktischer kommerzieller Kenntnisse zu benützen. Die Gehalte der Lehrer sind:

für Lehrer an Knabenschulen	300	Lei	monatlich,
„ „ „ Mädchenschulen	250	„	„
„ „ des Schönschreibens	180	„	„

Supplenten erhalten 80% dieser Bezüge.

Die Lehrverpflichtung an den Elementarhandelsschulen wird mit 18, jene an den höheren Handelsschulen mit 12 Stunden in der Woche festgestellt.

Der gegenwärtige Stand des kommerziellen Unterrichtes.

Die Lehrpläne der Handelsschulen erfuhren im Jahre 1904 (königliche Dekrete vom 16. April, 14. Mai und vom 30. Juli 1904) eine abermalige Änderung; die neueste Verteilung der Gegenstände auf die einzelnen Klassen ist nunmehr folgende:

Höhere Handelsschulen.

	Wöchentliche Stundenzahl in der			
	I.	II.	III.	IV.
	Klasse			
Rumänische Sprache und Handelskorrespondenz	2	2	2	—
Französische " " "	3	3	3	2
Deutsche " " "	4	3	3	2
Englische oder italienische Sprache und Handelskorrespondenz	3	3	3	2
Handelskunde, Transport und Tarifwesen Buchhaltung	3	4	3	—
Übungskontor	—	—	—	12
Arithmetik und Algebra mit Anwendung auf das kaufmännische Rechnen	3	3	3	2
Handels- und Wirtschaftsgeographie	2	2	2	2
Naturgeschichte	2	—	—	—
Physik	3	—	—	—
Chemie	—	3	2	—
Warenkunde	—	—	—	4
Laboratoriumsübungen	—	—	—	2
Politische Ökonomie	—	2	1	—
Finanzwissenschaft	—	—	2	—
Handels- und Wirtschaftsgeschichte	—	—	2	—
Elemente des Handels-, Gewerbe- und Seerechtes, Zollgesetzgebung Bürgerliches und Verwaltungsrecht	2	2	2	2
Schönschreiben und Zeichnen	3	3	2	—

Elementarhandelsschulen.

	Wöchentliche Stundenzahl in der		
	I.	II.	III.
	Klasse		
Lesen und Aufsätze kommerziellen Inhaltes	6	4	4
Kaufmännisches Rechnen und Elemente der Geometrie	4	3	3
Handelsgeographie	2	2	2
Vaterländische Geschichte	2	1	1
Warenkunde (die heimischen Produkte, von den ausländischen nur die wichtigsten)	2	2	3
Handelskunde und Buchhaltung	6	4	3
Schönschreiben	4	2	2

Praktische Kontorübungen in der II. und III. Klasse nach Bedarf.

Abend- und Sonntagsschulen.

Wöchentliche Stundenzahl: 8.

Unterrichtsgegenstände: Französische und deutsche Sprache, Handelsrecht und Nationalökonomie, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelsgeographie, Handelskorrespondenz und Stenographie. Der Besuch dieser Schulen ist nur Lehrlingen gestattet, welche eine Elementarhandelsschule oder die vier unteren Klassen eines Gymnasiums absolviert haben oder endlich solchen, welche eine bezügliche Aufnahmsprüfung ablegen.

Die statutarischen Bestimmungen für die Elementar- und für die höheren Handelsschulen haben keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Um jungen Leuten, welche eine Untermittelschule absolviert haben und sich dem Handel widmen wollen, Gelegenheit zu geben, sich die nötigen theoretischen und sprachlichen Kenntnisse durch ein kurzes Studium anzueignen, wurden an den Sekundarschulen für Knaben Handelsabteilungen (Şcólele secundare de băeti clasa V, Sectia comercială) mit folgender Lehrfächerverteilung gegründet (königliches Dekret vom 16. April 1904).

	Wöchentliche Stundenzahl	Lektionen im ganzen Jahr
Kaufmännisches Rechnen	5	125
Buchhaltung (vom 1. September bis 1. Februar)	6	90
Übungskontor (vom 1. Februar bis 1. Juni)	6	—
Rumänische Handelskorrespondenz	4	60
Französische Handelskorrespondenz	6	50
Handelsgeschichte	1	24
Handelsgesetzgebung	1	24
Warenkunde und Technologie	3	72
Handelsgeographie	3	72
Schönschreiben	3	—

In ähnlicher Weise ist den Mädchenschulen I. Ranges (Şcólele secundare de fete de Gradul I) eine V. Klasse als Handelssektion (königliches Dekret vom 17. August 1902) angegliedert worden. Die an derselben vertretenen Gegenstände sind:

	Wöchentliche Stundenzahl
Kaufmännisches Rechnen	5
Buchhaltung und Übungskontor	6
Kaufmännische Handelskorrespondenz	2
Französische Sprache, Konversation und Handelskorrespondenz	4
Deutsche Sprache, Konversation und Handelskorrespondenz	4
Handelsrecht	1
Warenkunde	2
Handelsgeographie	2
Schönschreiben	2

Frequenz.

Über den Besuch der Handelsschulen liegen uns die statistischen Ausweise für 1901/02 vor. Nach denselben gestaltete sich die Frequenz im genannten Schuljahr wie folgt:

Höhere Handelsschulen:

	I.	II.	III.
Bukarest	120	46	31
Jassy	90	65	18
Craiova	82	61	34
Galatz	126	74	44
Ploesci	106	57	38
T. Severin	49	35	30

Niedere Handelsschulen:

Bukarest	62	60	44
Jassy	57	61	35
Craiova	65	52	23
Galatz	53	30	16

BRASILIEN.

Inhalt.

Quellen.

Sendler und Kobler. Volkserziehungswesen. Band II. Breslau 1901.

Regulamento do ensino secundario e profissional do Estado do Bahia. — Bahia 1895.

J. J. Martins de Pinho. Lycêo litterario portuguez no Rio de Janeiro. Rio de Janeiro 1887.

O Lycêo litterario portuguez (1868—1884). Rio de Janeiro 1884.

Pires de Almeida. L'instruction publique au Brésil. Rio de Janeiro 1889.

Léautey E. L'Enseignement commercial et les Écoles de commerce en France et dans le monde entier. Paris 1886. Librairie comptable et administrative.

Associação dos Empregados no Commercio do Rio de Janeiro.

Curso commercial. Regulamento. Rio de Janeiro 1904.

Estatutos da Escola pratica de Commercio de S. Paulo. S. Paulo 1902.

Primeiros prospectos do Instituto commercial livre.

Relatorio da Commissão directora da Associação commercial do Pará, do anno de 1899. Pará 1900.

Estatutos da Associação dos Empregados no Commercio. Rio grande 1902.

Aula commercial de Bahia (Manuskript).

Allgemeines über das Unterrichtswesen.

Das Unterrichtswesen im allgemeinen ist in dieser jüngsten der südamerikanischen Föderativrepubliken noch wenig entwickelt, die geistige Kultur des Landes sehr rückständig. Es besuchen von hundert schulpflichtigen Kindern kaum fünf die Schule. Nach anderen Quellen beträgt die Anzahl der Analphabeten 16%. Die Regelung des Schulwesens obliegt den einzelnen Föderalstaaten, welche auch die Kosten der Unterrichtserteilung zu tragen haben.

„Durch das Gesetz vom Jahre 1823 wurde jedem Brasilianer gestattet, eine Schule zu errichten, selbst wenn er nicht im Besitze eines Lehrerzeugnisses war. Organisiert aber wurde der Unterricht für die neutralen Munizipien erst durch das Gesetz von 1851, das durch jenes von 1854 eine Ergänzung erfuhr. Etwa die Hälfte der Staaten hatten vor Einführung der Republik die Schulpflicht zum Gesetz erhoben. Weiße und Neger dürfen dieselben Schulen besuchen. Die Aufsicht des Schulwesens in den einzelnen Provinzen eines Staates liegt in den Händen der Provinzialschulbehörde. Ihr ist ein Inspektor beigegeben. Die Oberleitung des Volksschulwesens des ganzen Staates aber ist dem Gewerbeinspektor anvertraut, dessen Tätigkeit der Höchste Studienrat unterstützt. Er leitet das Schulwesen in den neutralen Munizipien und hat auch einen gewissen Einfluß auf die Überwachung des Schulwesens in den Provinzen.“[1])

Auf dem Gebiete des Mittelschulwesens findet man mannigfaltige Einrichtungen, nämlich Gymnasien, Lyzeen, Spezialschulen u. s. w. Die am meisten ausgebildeten Mittelschulen sind die Gymnasien, an welchen jedoch nebst den klassischen auch die modernen Sprachen intensiv gepflegt werden. Als Muster einer solchen Organisation lassen wir die für die Gymnasien des Staates Bahia im Jahre 1895 erlassenen Vorschriften folgen.

Die Gymnasien können sowohl von Knaben als auch von Mädchen besucht werden; letzteren sind in den bezüglichen Lehrsälen besondere, von den Knaben getrennte Plätze anzuweisen (Art. 22). Für die Aufnahme in das Gymnasium ist das vollendete 9. Lebensjahr und das Absolutorium der Volksschule erforderlich. In den höheren Klassen können Jünglinge in entsprechend höherem Alter eintreten, wenn sie eine Aufnahmsprüfung aus den Gegenständen der vorangehenden Jahrgänge ablegen.

[1]) Sendler und Kobler a. a. O. Bd. II, S. 46, 47.

Die Unterrichtsgegenstände und ihre Verteilung auf die einzelnen Klassen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

	Jahrgang						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	Wöchentliche Stundenzahl						
Portugiesische Sprache	6	5	3	1	1	1	1
Französische „	—	6	5	2	1	1	1
Englische „	—	—	5	3	1	1	1
Deutsche „	—	—	5	3	2	1	1
Latein	6	5	2	2	1	1	1
Griechisch	—	—	—	—	—	5	1
Geographie (allgemeine)	3	3	2	1	1	1	1
Chorographie und Geschichte von Brasilien	—	—	—	3	3	1	1
Geschichte (allgemeine)	—	—	—	3	3	2	1
Biologie	—	—	—	3	3	1	1
Physik	—	—	—	3	3	3	1
Mathematik	6	5	3	1	1	1	1
Geometrie und darstellende Geometrie	—	—	—	—	5	1	1
Astronomie	—	—	—	—	—	4	1
Soziologie, Moral, Psychologie und Logik	—	—	—	—	—	3	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	5
Literaturgeschichte	—	—	—	—	—	—	5
Zeichnen, Schönschreiben und Kartographie	4	3	3	3	3	1	1
Fechten, Schwimmen und militärische Übungen	1	1	1	1	1	1	1
Musik	4	2	1	1	1	1	1
Summe	30	30	30	30	30	30	30

Zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse ist die Ablegung einer mündlichen Prüfung aus jedem einzelnen Gegenstande erforderlich (Exames de sufficienza). Von der III. Klasse an werden jedoch aus einigen Gegenständen besondere Schlußprüfungen (Exames finaes) mündlich und schriftlich abgehalten, und zwar:

Am Ende des 3. Jahrganges: Aus der Unterrichtssprache, aus Mathematik und Geographie.

Am Ende des 4. Jahrganges: Aus Latein, Französisch und Englisch.

„ „ „ 5. „ Aus Deutsch, Chorographie und Geschichte Brasiliens, Geometrie und darstellende Geometrie und Biologie.

Am Ende des 6. Jahrganges: Aus Geschichte, Physik, Griechisch und Astronomie.

Am Ende des 7. Jahrganges: Aus Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Literaturgeschichte.

Am Schlusse der ganzen Unterrichtszeit werden Maturitätsprüfungen abgehalten (Exames de madureza). Gegenstände dieser Prüfung sind:

1. Lebende Sprachen, insbesondere portugiesische Sprache und Literaturgeschichte.
2. Klassische Sprachen.
3. Mathematik, Astronomie.
4. Physik.
5. Biologie.
6. Soziologie und Volkswirtschaftslehre.
7. Geographie und Geschichte.

Wer die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge ablegt, erhält das Diplom eines Bakkalaureus (Diploma de Bacharel), welches ihn zum Besuche der Hochschule berechtigt.

Das kommerzielle Unterrichtswesen.

Historische Rückblicke.

Pires de Almeida schrieb in seinem historischen Werke: L'instructions publique au Brésil im Jahre 1889 folgende sehr charakteristische Worte: „Die Brasilianer sind dem Handel im allgemeinen wenig zugetan. Der Mangel kommerzieller Kenntnisse übt auch einen bedauerlichen Einfluß auf die Politik und auf die Verwaltung des Landes. Die wissenschaftlichen Theorien über Arbeit und Geschäfte, das Wesen der Volkswirtschaftslehre sind wenig bekannt, kaum daß man eine Ahnung über die Produktion, die Zirkulation und die Verteilung der Güter hat. Die Unkenntnis des Geschäftslebens und der industriellen Verhältnisse sowie der eigentlichen Bedeutung der Politik im engeren Sinne kommt dem Lande teuer zu stehen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die unglücklichen Zollgesetze hinzuweisen, welche, anstatt den Ackerbau, den Handel und die Industrie zu fördern, diese Zweige menschlicher Tätigkeit direkt behindert haben oder noch behindern. Würde man die Brasilianer lehren, über derartige Dinge in jenem Alter nachzudenken, wo man noch etwas lernen kann, so würde sich auch ein Kaufmannsstand entwickeln und selbst die Staatsmänner würden sich dann, bei vorkommender Gelegenheit, weniger verlegen zeigen. Es ist also nötig, daß die Brasilianer daran gehen, die Theorie des Handels und der Arbeit und die Handelsgeographie ebenso zu erlernen, als wie man alle andern angewandten Wissenschaften studiert, es ist nötig, daß eine oder mehrere Handelsfakultäten den bereits bestehenden sonstigen wissenschaftlichen Studienanstalten zur Seite gestellt werden ..... die Schaffung von Handelsschulen wäre für Brasilien eine wahre Wohltat."

Aus diesen Worten sollte man schließen, daß zur Zeit der Verfassung des angeführten Werkes ein kommerzielles Unterrichtswesen nicht bestand.

Dem ist aber nicht so, im Gegenteil, Brasilien darf zu den Staaten gezählt werden, welche zuerst Vorsorge für die theoretische Unterweisung der zukünftigen Kaufleute getroffen haben. Denn eben Pires de Almeida berichtet, daß bereits im Jahre 1855 der Beschluß betreffend Schaffung einer staatlichen Handelsschule im Lande gefaßt wurde, welche in der Tat am 2. März 1856 zu Rio de Janeiro mit 19 Schülern eröffnet wurde. Leider gibt uns Almeida keine weiteren Auskünfte über die Organisation und über die Lehrpläne dieser Schule, wir erfahren nur, daß sich die Frequenz derselben bis zum Jahre 1865 verdoppelte, und daß sie im Jahre 1874 55 Frequentanten betrug, von welchen 38 ordentliche und 17 außerordentliche Schüler waren, daß endlich der Minister João Alfredo Corrêa de Oliveira im letztgenannten Jahre eine Reform der Anstalt in Aussicht genommen hatte. Minister de Oliveira entfaltete auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eine bewunderungswürdige Tätigkeit, leider war seine Amtswirksamkeit von kurzer Dauer, das Ministerium, welchem er angehörte, mußte aus politischen Rücksichten gerade in dem Augenblicke zurücktreten, als die von Oliveira ergriffene Initiative und die von ihm gegebenen Anregungen die ersten Früchte hätten tragen sollen. Wichtig für das kommerzielle Unterrichtswesen war das von ihm geschaffene Gesetz (April 1874), wonach der Staat die Subventionierung von Privatanstalten in Aussicht nahm, welche den Beweis der Lebensfähigkeit erbracht hatten. Hiebei sind in letzterer Hinsicht sehr bescheidene Anforderungen gestellt worden. Denn dieser Beweis war als gegeben zu erachten, wenn die Schule von nur 20 Schülern besucht wurde. Eine erste Folge dieses Gesetzes war die Gründung des Vereines „Culto á Sciencia“ in Campinos, welcher mit einem Gründungskapital von 150.000 Francs zunächst eine Primar- und eine Sekundarschule eröffnete, gleichzeitig aber die Absicht aussprach, in allernächster Zeit auch eine Ackerbauschule und eine Handelsschule zu aktivieren. Ob aber und wann es zu diesen Gründungen kam, konnten wir unserem Quellenmateriale nicht entnehmen. Tatsächlich ist in den Voranschlägen der Finanzjahre von 1874 ab eine Summe für die Subventionierung solcher Schulen nicht eingestellt.

Ganz auf die Initiative Oliveiras ist die ebenfalls im Jahre 1874 erfolgte Gründung der Fortbildungsschule der „Liga operaia“ (Handwerkerverband) in Rio de Janeiro zurückzuführen, an welcher in Abendkursen französische und englische Sprache, Geographie und Geschichte, Buchhaltung, Physik, Chemie, Mechanik und Hygiene gelehrt wurde. Der Unterricht in diesen Kursen wurde unentgeltlich erteilt, die Lehrer verzichteten auf jede Honorierung ihrer Leistungen und der Staat lieferte die Mittel für die Anschaffung der Einrichtungsgegenstände und der Lehrmittelsammlungen.[1])

[1]) Almeida a. a. O. S. 507.

Es folgt nun eine relativ lange Periode des Stillstandes, denn in den nächsten acht Jahren ist in Brasilien keine Bewegung zu Gunsten des kommerziellen Unterrichtswesens wahrzunehmen. Die Auslagen, welche die Staatshandelsschule in Rio de Janeiro dem Lande verursachte, nahmen sogar von Jahr zu Jahr ab, sie hören schließlich im Finanzjahre 1882/83 ganz auf, woraus geschlossen werden darf, daß eben zu jener Zeit die einzige größere Handelslehranstalt Brasiliens ganz aufgelassen wurde. Tatsächlich besteht dieselbe heutigen Tages nicht mehr. Die eben erwähnten Auslagen betrugen nach einer Zusammenstellung Almeidas:

1874/75	49.502	Francs
1875/76	50.698	"
1876/77	48.229	"
1877/78	47.998	"
1878/79	47.768	"
1879/80	30.354	"
1880/81	21.150	"
1881/82	16.250	"

Vom Jahre 1882/83 an sind keine Beträge mehr eingestellt.

In Ermanglung anderer, für die Darstellung der Organisation dieser Anstalt zu benützenden Quellen könnte aus diesen Zahlen, beziehungsweise aus der Beständigkeit der Beträge bis zum Jahre 1878/79 und aus der sukzessiven Abnahme derselben im nächsten Triennium bis zu ihrem völligen Verschwinden geschlossen werden, daß die Schule in Rio de Janeiro vierklassig war. Wahrscheinlich erfolgte im Jahre 1879/80 zunächst keine Aufnahme in den ersten Jahrgang mehr, 1880/81 dürfte dann die zweite Klasse entfallen sein u. s. w., so daß die 1878/79 eingetretenen Schüler auch die letzten Absolventen der Anstalt (1881/82) waren.

Die Schließung der Schule in Rio de Janeiro scheint die kaufmännische Bevölkerung doch empfindlich getroffen zu haben, denn in dem Momente, wo der Unterricht an derselben eingestellt wurde, aktivierte das schon seit dem Jahre 1856 bestehende „Lyceo de Artes e Officios“ (Lyzeum der Künste und Gewerbe) besondere kommerzielle Abteilungen, welche zunächst mit wahrer Begeisterung aufgenommen wurden und rosige Hoffnungen für ihre Entwicklung erweckten. Der Andrang zu denselben war ein unerwartet großer, es schrieben sich im ersten Schuljahr (1882) 261 Schüler ein. Aber diese Ziffer sank schon im darauffolgenden Jahre (1883) auf 93 herab und die Abnahme in den nächsten Jahren war eine derartige, daß sich die Kurse nicht als lebensfähig erwiesen. Die weiteren Frequenzzahlen waren nämlich:

1884	53
1885	33
1886	34
1887	13

Nicht besser dürfte die Frequenz der kommerziellen Abteilung des „Institutes der Künste und Gewerbe“ der Salesianer in Nitherohy (gegründet 1883) gewesen sein. Dasselbe bestand nämlich aus einer Elementarschule, aus einer Vorbereitungsschule und aus dem kommerziellen Kurs und zählte im ganzen 145 Zöglinge, worunter aber auch Knaben inbegriffen sind, welche ein Handwerk erlernten.

Die kommerzielle Abteilung des Lyceo de Artes e Officios war eine dreiklassige Schule, an welcher folgende Gegenstände gelehrt wurden:

I. Jahrgang: Portugiesisch, Französisch, Arithmetik, Schönschreiben, Freihand- und Linearzeichnen.

II. Jahrgang: Französisch, Englisch, Geographie, Algebra und Geometrie.

III. Jahrgang: Englisch, Deutsch, Volkswirtschaftslehre, Handelsfächer.

Außerdem bestand ein „Freikurs“ für Französisch, Englisch, Deutsch, Volkswirtschaftslehre und kaufmännische Fächer.

Ebenfalls in den Achtzigerjahren wurden freie Kurse über die Handelsfächer auch am „Lycêo litterario Portuguez“ aktiviert. Das Lyzeum wurde 1868 durch die in Brasilien angesiedelten Portugiesen ganz nach portugiesischem System gegründet, d. h. es wurden an demselben sogenannte „Lehrkanzeln“ nach dem Prinzipe der Lernfreiheit errichtet.[1]) Zu diesen Lehrkanzeln gehörte seit 1881 auch eine für die Handelsfächer; der bezügliche Unterricht war in zwei Sektionen geteilt, in der ersten lehrte man das kaufmännische Rechnen, in der zweiten die Buchhaltung und die Handelskorrespondenz. Die Frequentanten dieser Kurse konnten gleichzeitig nach freier Wahl den Unterricht auch in den übrigen an der Anstalt vertretenen Fächern besuchen. (Portugiesische, französische, englische, deutsche und italienische Sprache, Schönschreiben, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Zeichnen, Stenographie, Geographie, Physik, Chemie, Nautik und Astronomie.)

Wir sehen also, daß, wenn auch in Brasilien sehr frühzeitig die Notwendigkeit einer schulgemäßen theoretischen Bildung des Kaufmannes durch die 1855 erfolgte Errichtung der kommerziellen Anstalt in Rio de Janeiro anerkannt wurde, dieser Unterrichtszweig doch keine rechte Entwicklung nehmen konnte, was sich zum Teile durch die noch rückständigen kulturellen und produktiven Verhältnisse des Landes, zum Teile durch den

[1]) Vergleiche Dlabač-Žolger, Das kommerzielle Bildungswesen der europäischen und außereuropäischen Staaten. Band III. Belgien, Spanien, Portugal etc. Von E. Gelcich.

Umstand erklärt, daß die reichen Kaufleute ihre Söhne in die Handelsschulen Europas schickten, zum Teile endlich in der Einwanderung ihren Grund hat, welche bereits geübte und ausgelernte kommerzielle Kräfte ins Land brachte. Drängen sich doch die Europäer aller Nationen nach Südamerika. Portugiesen, Engländer, Franzosen, Deutsche und Italiener sind in allen Städten von einiger Bedeutung als Kaufleute und Gewerbetreibende vorzufinden. Allein eben die neuen Ansiedler sind nicht alle so vermögend, um ihre Nachkömmlinge lange Jahre in Europa oder in den Vereinigten Staaten Nordamerikas erhalten zu können, damit sie fern vom Hause ihren Studien obliegen. Deshalb ist seit dem Jahre 1890 hauptsächlich in der kaufmännischen Bevölkerung eine Bewegung zu Gunsten des kommerziellen Unterrichtes wahrzunehmen, im Staate Bahia hat man sogar eine Staatsanstalt errichtet, während in anderen größeren Handelszentren die kaufmännischen Vereine die Initiative ergreifen. Im letzten Dezennium wurde tatsächlich eine Reihe von Schulen gegründet, welche im nachstehenden besprochen werden sollen.

Der gegenwärtige Stand des kaufmännischen Unterrichtes.

Die Staatshandelsschule in Bahia wurde als Abteilung des dortigen Gymnasiums durch das Gesetz vom 24. August 1895 ins Leben gerufen und mit Dekret vom 4. Oktober 1895 organisiert. Der Unterricht an derselben wird in vier Jahreskursen erteilt, die Lehrfächerverteilung ist folgende:

	Jahrgang			
	I.	II.	III.	IV.
	Wöchentliche Stundenzahl			
Portugiesische Sprache	6	5	3	1
Englische "	—	—	5	3
Französische "	6	5	2	1
Deutsche "	—	5	3	2
Mathematik	6	5	3	1
Geographie	3	3	2	1
Handelsfächer	—	—	3	6
Heimatskunde und Geschichte	—	—	3	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	6
Zeichnen	4	3	3	3
Turnen	1	1	1	1
Summe	26	27	28	28

Zum Besuche der Schule werden Knaben und Mädchen zugelassen. Die Aufnahmsbedingungen sind: Das erreichte 9. Lebensjahr und die Ab-

legung einer Aufnahmsprüfung. Das Schulgeld beträgt 15.000 Reis[1]) pro Semester für die ordentlichen Schüler. Außerordentliche Schüler bezahlen eine Taxe von 5000 Reis für jede Prüfung.

Über die Frequenz stehen uns keine Daten zur Verfügung.

Mit dem zitierten Gesetze wurden zugleich die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten reorganisiert und an diesen Schulen die kaufmännischen Fächer als obligate Gegenstände eingeführt, und zwar derart, daß die Buchhaltung und Handelskorrespondenz in der IV. Klasse mit 5 Stunden, die Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Statistik mit 5, beziehungsweise 3 Stunden (Lehrerinnenbildungsanstalten) in der Woche zu lehren ist.

Handelsschule des kaufmännischen Vereines in Rio de Janeiro.

(Curso commercial do Associoção dos Empregados no Commercio do Rio de Janeiro.)

Die Schule wurde erst 1904 gegründet und ist vierklassig. Lehrgegenstände sind:

	I.	II.	III.	IV.
Portugiesische Sprache ...	3	2	—	—
Französische „ ...	2	3	—	—
Englische „ ...	—	2	3	—
Deutsche „ ...	—	—	2	3
Arithmetik und Algebra ..	2	2	—	—
Geometrie	—	—	2	—
Geographie	2	3	—	—
Geschichte..............	—	—	2	2
Handelsfächer	—	—	3	—
Statistik	—	—	—	2
Handelsrecht............	—	—	—	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2
Schönschreiben..........	3	—	—	—

Jedes Mitglied des Vereines hat das Recht, dem Unterrichte beizuwohnen oder seine Kinder in der Vereinsschule unterrichten zu lassen, doch ist für den Schulbesuch ein Schulgeld von 10 Milreis zu entrichten. Die englische und deutsche Sprache und die kaufmännischen Fächer können auch in jenen Jahrgängen gelehrt werden, in welchen diese Gegenstände lehrplanmäßig nicht vorkommen, wenn sich dazu 10 Frequentanten melden, doch ist hiefür eine besondere Taxe zu erlegen. Über Verlangen von 30 Vereinsmitgliedern können noch weitere als die vorher genannten Fächer gelehrt werden. Das Unterrichtshonorar für die Lehrer beträgt 150 Milreis monatlich pro Gegenstand. Vertritt ein Lehrer mehrere Fächer, so ist das Honorar von Fall zu Fall zu bestimmen.

[1]) 1 Milreis = 1000 Reis = 2·695 Goldkronen.

Das Schuljahr dauert zehn Monate. Am Ende des Schuljahres werden Prüfungen abgehalten; die Absolventen der IV. Klasse erhalten besondere Diplome.

Die *Escola pratica de Commercio de S. Paulo* wurde durch den kaufmännischen Verein in S. Paulo 1902 gegründet und ist dreiklassig. Die Unterrichtsgegenstände sind:

I. Jahrgang: Portugiesische, französische und englische oder deutsche Sprache, Arithmetik und Algebra mit Anwendung auf das kaufmännische Rechnen, Elemente des Linearzeichnens und praktische Stereometrie, Buchhaltung und Handelskorrespondenz.

II. Jahrgang: Englische und deutsche oder italienische Sprache, Buchhaltung, Elemente der Physik und Chemie, Handels- und Wirtschaftsgeographie und Statistik, Stenographie.

III. Jahrgang: Warenkunde, Handelsgeschichte, Handelsverträge, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Elemente des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes, Handelsrecht, Gewerberecht, Seerecht.

Aufgenommen werden Jünglinge, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben und eine vom Lehrkörper festzustellende Aufnahmsprüfung bestehen. Das Schulgeld beträgt 25 Milreis pro Schuljahr. Die Schule ist auch jungen Leuten zugänglich, welche nicht zum Vereine gehören. Viermal im Jahre werden mündliche und schriftliche Prüfungen aus allen Gegenständen abgehalten, von deren Ergebnis das Aufsteigen in die nächst höhere Klasse abhängig gemacht wird. Am Schlusse des letzten Jahrganges werden Befähigungsdiplome ausgefolgt (Diploma de Habilitaçao Commercial).

Die Schule wird gegenwärtig von 216 Schülern besucht.

Aulas de Ensino commercial der Empregados no Commercio in Rio Grande. Der Art. 102 des 1901 in Rio Grande gegründeten Kaufmännischen Vereins schreibt vor, daß über Verlangen von 20 Vereinsmitgliedern Kurse über Arithmetik, Buchhaltung, Korrespondenz und portugiesische, französische, englische und deutsche Sprache abgehalten werden. Diese Kurse werden nur von Fall zu Fall organisiert und werden aufgelassen, wenn die Frequenz auf zehn herabsinkt und in den nächsten 30 Tagen sich nicht wieder hebt. Die Kurse haben sich jedoch bisher als lebensfähig erwiesen und wurden von durchschnittlich 190 Schülern besucht. Besondere Aufnahmsbedingungen sind keine vorgeschrieben.

Escola pratica de Commercio der Associação commercial do Pará. Die Anstalt wurde 1899 gegründet und ist dreiklassig. Unterrichtsgegenstände sind:

I. Jahrgang: Portugiesische und englische Sprache, Handelsgeographie und Handelsgeschichte, Mathematik, Schönschreiben, Stenographie, Maschinschreiben.

II. Jahrgang: Französische, englische und deutsche Sprache, Mathematik, kaufmännische Fächer und Warenkunde.

III. Jahrgang: Höhere Mathematik, Handelsrecht, Volkswirtschaftslehre, Buchhaltung, portugiesische, französische, englische und deutsche Sprache.

Es werden ordentliche Schüler aufgenommen, welche den ganzen Unterricht besuchen, und außerordentliche, welche sich an dem Unterrichte aus einzelnen Gegenständen beteiligen.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden Prüfungen abgehalten. Die Absolventen des letzten Jahrganges erhalten ein Diplom als Buchhalter (Diploma de „Guarda-livros").

Der Direktor der Schule bezieht einen jährlichen Gehalt von 2640 Milreis, die Lehrer erhalten ein Honorar von 7 Milreis pro Unterrichtsstunde.

Das Instituto commercial Livre in Rio de Janeiro besteht aus einem einjährigen Vorbereitungskurs, aus einer vierklassigen Handelsschule und aus Abendkursen. In der vierklassigen Schule wird gelehrt:

I. Jahrgang: Portugiesische Sprache, Arithmetik, Algebra und Geographie.

II. Jahrgang: Portugiesische und französische Sprache, Geometrie und Geschichte.

III. Jahrgang: Englische Sprache, Physik, Chemie, Handelsrecht, Warenkunde, Zollgesetzgebung, geometrisches Zeichnen.

IV. Jahrgang: Deutsche Sprache, Volkswirtschaftslehre, Verwaltungsrecht, Finanzwissenschaft, Handelsstatistik, Buchhaltung und Korrespondenz.

Abendkurse für die Schüler der beiden ersten Jahrgänge (acht bis elf Stunden pro Monat): Schönschreiben, Stenographie, Maschinschreiben.

Freigegenstände: Naturwissenschaftliche Fächer, Mathematik und fremde Sprachen nach Bedarf.

Das Schulgeld beträgt 15 Milreis pro Monat.

Es bestehen endlich kaufmännische Abendkurse am Lizêo portuguez in Rio de Janeiro, ferner werden solche von der Associação dos Empregados do Commercio ebendaselbst und vom Kaufmännischen Verein in Pernambuco veranstaltet.

Schließlich sei noch einer Privatanstalt „Externato Gabaldi" in Rio de Janeiro gedacht, an welcher kaufmännischer Abendunterricht erteilt wird. Näheres über die Organisation dieser Schule, respektive des kaufmännischen Unterrichtes an derselben konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

ARGENTINIEN.

Inhalt.

Quellen.

Juan Garcia Merou. Leyes, Decretos y resoluciones sobre Instrucción superior secundaria, normal y especial. Buenos Aires 1900—1901.

Sendler und Kobel. Volkserziehungswesen. Band II. Breslau 1901.

Bertha von der Lage. Das Unterrichtswesen und die Erziehungsideale des spanischen Amerika. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. III. Jahrgang.) Hamburg 1889.

Hippeau C. L'instruction publique dans l'Amérique du Sud. (République Argentine.) Paris. Librairie académique. Didier et Cie.

Escuela nacional de comercio de la capital. Informe anual 1898. Buenos Aires 1899.

Escuela nacional de comercio de la capital. Programas para la enseñanza de las lenguas vivas. Buenos Aires 1902.

Escuela nacional de comercio de la capital. Reglamento de exámenes. Buenos Aires 1898.

Escuela nacional de comercio de la capital. Plan de Estudios y programas. Buenos Aires 1902.

Ministerio de instrucción pública. Reglamento de exámenes para los establecimientos de enseñanze secundaria, normal y especial de la nacion. Buenos Aires 1902.

Das Volksschulwesen.

Wenn auch die beständige Einwanderung, welche in den südamerikanischen Republiken stattfindet, ein Hemmnis für die Konsolidierung der politischen und nationalen Verhältnisse bildet, so ist es doch wohl gerade ihr hauptsächlich zu verdanken, daß sich auf dem Gebiete des Schulwesens in den letzten Dezennien eine große Rührigkeit geltend machte. „Sie hat die fast in einem Zauberschlaf stehen gebliebenen Staaten in frische Berührung mit allen fortschreitenden Nationen gebracht, und tief ergreifend wirkt auf den Beobachter die zähe Energie, mit der man an dem Ausbau der Volksbildung — im weitesten Sinne aufgefaßt — arbeitet. Frankreich war seit langem das Land, das die Aufmerksamkeit des lateinischen Amerika am meisten fesselte, seine Anstrengungen zur Hebung der Schulen werden daher nicht unbeachtet vorüber gegangen sein. Mit Vorliebe wird auch die pädagogische Literatur Frankreichs in Südamerika studiert, während in Mexiko die Vereinigten Staaten die Hauptquelle der Anregung bilden. Italien, die Schweiz, Österreich und in neuerer Zeit Deutschland — besonders neigt Chile zur Bevorzugung des letzteren — liefern weitere Studiengebiete. Rastlos studierte man die Schuleinrichtungen der europäischen Länder, forschte in den hervorragendsten Werken bedeutender Pädagogen nach dem, was wohl für die eigentümlichen Verhältnisse Südamerikas am besten geeignet sei. So entstanden denn in den genannten Ländern Privatunternehmungen mancherlei Art, die den Kampf mit der alten Routine aufnahmen, allen andern voran eilte Uruguay durch seine in Montevideo entstandene Gesellschaft der Freunde zur Hebung der Volksbildung."[1])

„Auch die andern Staaten wurden von dem Eifer der Vorkämpfer in Montevideo mit fortgerissen. Es genügte bald nicht mehr, daß jeder Staat für sich in dieser Frage arbeitete, man begann sich als Teil eines gemeinsamen größeren Vaterlandes zu fühlen, dem die gleichen Traditionen, die gleiche Sprache und der gleiche Drang nach Fortschritt gemeinsam waren. Am 2. Dezember 1881 richtete die Argentinische Regierung an alle Staaten Südamerikas Einladungen zu dem ersten internationalen pädagogischen Kongreß. Derselbe wurde am 10. April 1882 in Buenos Aires eröffnet. 275 Personen waren anwesend; die Bezirke Argentiniens waren durch Direktoren und Delegierte der städtischen Behörden vertreten, alle Staaten Südamerikas hatten Abgeordnete gesandt — Peru ausgenommen — selbst

[1]) Bertha von der Lage a. a. O. S. 15, 16.

die Vereinigten Staaten Nordamerikas hatten einen Vertreter abgeordnet. Der Minister Argentiniens Dr. Viktorino de la Plaza wünschte besonders die Fragen gelöst zu sehen, wie man alle Schulpflichtigen zum Schulbesuch zwingen und wie man die Mittel zur Einrichtung und Verwaltung der Schulen erlangen könne."[1]) Es wurden verschiedene Beschlüsse gefaßt, welche den einzelnen Staaten als allgemeine Norm dienen sollten, selbstverständlich aber lokalen Veränderungen unterworfen werden konnten.

Von einem einheitlichen Gepräge des argentinischen Volksschulwesens kann man aber auch gegenwärtig, trotz aller Bemühung der Regierung, noch nicht reden; die Ursache hievon ist in der Verschiedenartigkeit der Provinzen in Bezug auf Bevölkerung und Bevölkerungsdichte und in der großen Selbständigkeit, welche den einzelnen Provinzen hinsichtlich der Regelung des Schulwesens eingeräumt ist, zu suchen. Es liegt im Bestreben der Regierung, durch Zentralisierung des Unterrichtswesens eine Einheitlichkeit in der Schulbildung zu erzielen und kommt dieses Streben in den gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetzen vom 8. Juli 1884 und vom 28. Juni 1885 zum Ausdruck.[2]) Nach denselben besteht für Kinder von 6 bis 14 Jahren ein Schulzwang unter der Bedingung, daß die nächste Stadtschule nicht weiter als einen Kilometer, die nächste Landschule aber nicht weiter als fünf Kilometer vom Wohnorte der Kinder entfernt sei. Aller Unterricht ist unentgeltlich.

Die Kosten der Schulen, welche aus einem Schulkapital, einer Schulsteuer und Staatssubventionen bestritten werden, tragen die Gemeinden und die Provinzen. Das Schulkapital wird aus den Schulstrafen, herrenlosen Gütern, Erbschaftssteuern und Privatschenkungen gebildet.

Die Schulanfsicht wird für den ganzen Staat vom Erziehungsrate geleitet, das Schulwesen der einzelnen Provinzen von dem Provinzialrate, dem je ein Nationalinspektor beisteht. Der Lehrerbildung endlich dienen die Lehrerseminarien.

Als oberste Unterrichtsbehörde fungiert das Ministerium für öffentlichen Unterricht.

Der Sekundarunterricht.

Zur Zeit der spanischen Herrschaft gab es im lateinischen Amerika nur Fachschulen zur Ausbildung von Juristen, Ärzten, Ingenieuren, Apothekern und Geistlichen. Dieses alte System blieb auch noch nach Erlangung der Unabhängigkeit in Wirkung und die allmähliche Umgestaltung desselben ist erst der jüngsten Vergangenheit vorbehalten geblieben.

Eine erste Organisation des Sekundarunterrichtes erfolgte im Jahre 1863 mit der Umwandlung des „Seminario Conciliar de Buenos Aires" in eine

[1]) A. a. O. S. 18.

[2]) Sendler und Kobel a. a. O. Band II. S. 101.

sechsklassige Mittelschule, „Colegio nacional" genannt, und mit der nur um ein Jahr später erfolgten Gründung mehrerer derlei Anstalten im Lande. In der Folge sind zahlreiche Reformen vorgenommen worden, welche mehr den Chararakter von Experimenten hatten. Bald waren die Mittelschulen, die fortab den Namen „Colegios nacionales" behielten, fünfklassig, bald sechsklassig, bald wollte man den klassischen Unterricht bevorzugen, bald den realistischen; man führte nach spanischem Muster die Lernfreiheit ein und schaffte sie wieder ab. Nach der gegenwärtigen Organisation gibt es nur eine Art von Mittelschulen und hat die Scheidung nach Gymnasien und Realschulen in Argentinien nie bestanden.

Für die Aufnahme an den Colegios nacionales ist das Minimalalter von zwölf Jahren und die Absolvierung der Primarschule oder die Ablegung einer entsprechenden Aufnahmsprüfung vorgeschrieben.

Der Versuch, die Lernfreiheit aufzuheben, fand heftigen Widerstand; den Studierenden steht es also frei, entweder einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände zu besuchen. Eine Maturitätsprüfung wird nicht abgehalten. Nachdem es nämlich nach dortländischer Ansicht Sache der Hochschulen ist, bestimmte Aufnahmsbedingungen für ihre Hörer vorzuschreiben, so ist die Dauer des Sekundarunterrichtes auf fünf Jahre eingeschränkt worden und man hat dafür an den Universitäten Vorbereitungsklassen errichtet, die von den zukünftigen Hochschülern vor der regelmäßigen Immatrikulation zu besuchen sind.

Der Lehrplan der „Colegios" ist nach der Organisation vom Jahre 1893 nachstehender:

	Jahrgang				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	Wöchentliche Stundenzahl				
Spanische Sprache	6	5	4	2	3
Französische „	4	3	3	—	—
Englische „	—	3	3	3	3
Latein	—	2	2	2	—
Geographie und Geschichte	6	5	4	3	4
Arithmetik und kaufmännisches Rechnen	6	6	—	—	—
Algebra	—	—	4	—	—
Geometrie	—	—	3	3	—
Buchhaltung	—	—	1	—	—
Physik	—	—	—	3	3
Naturgeschichte	—	—	—	3	3
Chemie	—	—	—	3	3
Kosmographie	—	—	—	—	1
Psychologie	—	—	—	2	—
Logik und Moral. Elemente der Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	3
Bürgerliche Gesetzeskunde	—	—	—	—	1
Summe	22	21	24	24	24

Die Besetzung der Lehrstellen erfolgt auf Grund einer Konkursprüfung, welche in einen mündlichen und schriftlichen Teil zerfällt. Die mündliche Prüfung besteht in einer einstündigen Vorlesung über ein vom Examinator bestimmtes Thema, woran sich eine Besprechung über die Methodik des Prüfungsgegenstandes und über pädagogische Fragen anreiht. Jeder Kandidat muß aus drei Gegenständen geprüft werden. Über die Zulassungsbedingungen enthält die Vorschrift (Decreto del Departamento de Instrucción pública. Buenos Aires, Mayo 11 de 1892) keine Bestimmung, es wird in derselben nur bemerkt, daß die Teilnehmer am Konkurse eine Lebensbeschreibung nebst Angabe der Berufs- oder akademischen Titel vorzulegen haben, welche ihre Vorbereitung für das Lehramt nachweisen sollen.

Gelegentlich der Errichtung der philosophischen Fakultät an der Universität in Buenos Aires (Dekret vom 11. Juni 1888) wurde jedoch ausgesprochen, daß die Doktoren derselben bei der Besetzung von Lehrstellen an den „Colegios" bevorzugt werden.

Mit der Inspektion der „Colegios nacionales" und der Lehrerbildungsanstalten ist ein vom Minister über Antrag der „Dirección general de la enseñanza Secundaria y Normal" ernannter Generalinspektor (Inspector general) betraut, dem mehrere „Visitadores" zugeteilt sind. Der Generalinspektor ist in allen Schulangelegenheiten der unmittelbare Vorgesetzte aller Schuldirektionen und dem Minister gegenüber einzig und allein für den regelrechten Gang des Unterrichtes verantwortlich. Er hat daher die Schulen persönlich zu inspizieren, er führt die amtliche Korrespondenz mit den Direktoren und erstattet seine Anträge dem Minister. Die „Visitadores" inspizieren im Auftrage des Generalinspektors und unter genauer Befolgung der von demselben erhaltenen Instruktionen jene Privatanstalten, welche die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes entweder beanspruchen oder dasselbe bereits erworben haben.

Das Privatschulwesen ist mit den Dekreten vom 30. September 1878 und vom 1. März 1886 geregelt worden. Ein förmliches Öffentlichkeitsrecht wird solchen Anstalten nicht zuerkannt, d. h. man bedient sich in den bezüglichen Erlässen nicht dieses Ausdruckes, gewährt aber den Frequentanten der Privatschulen dieselben Rechte, welche die Schüler der „Colegios nacionales" genießen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden. Zu den letzteren gehört die Einführung des für die „Colegios" vorgeschriebenen Lehrplanes, die Verwendung geeigneter Lehrer und die Ausstattung der Schule mit entsprechenden Lehrmitteln, ferner die Abhaltung von Prüfungen vor einer in den Vorschriften näher bezeichneten Prüfungskommission. Die Privatanstalten müssen mindestens einmal im Jahre inspiziert werden.

Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswesens.

Schon im Jahre 1870 traf die argentinische Regierung Vorkehrungen, um den jungen Leuten, welche sich dem Handel widmen wollten, Gelegen-

heit zu bieten, sich die für die Ausübung dieses Berufes nötigen theoretischen und sprachlichen Kenntnisse anzueignen. Gelegentlich der im genannten Jahre vorgenommenen Reorganisation der „Colegios“ (Dekret vom 24. März 1870) wurde nämlich der Grundsatz ausgesprochen, daß die Mittelschule nicht einzig die Bestimmung erhalten soll, für das Hochschulstudium, sondern auch für die Ausübung praktischer Berufe, insbesondere für die kommerzielle Laufbahn und für die Feldmeßkunst vorzubereiten. Dementsprechend wurde in den Lehrplan der „Colegios“ die Buchhaltung aufgenommen, ferner verfügt, daß Schüler, welche sich als Handelsschüler qualifizieren, ihre Studien mit der dritten Klasse der Mittelschule abschließen und an Stelle des Latein in der dritten einen Unterricht in der Landesgeschichte und in der bürgerlichen Gesetzgebung erhalten. Somit war der Lehrplan für derlei Schüler folgender:

	Klasse		
	I.	II.	III.
	Wöchentliche Stundenzahl		
Spanische Sprache	5	2	1
Französische „	5	4	2
Englische „	5	4	2
Arithmetik und Algebra	4	3	3
Geometrie	—	4	3
Trigonometrie und Feldmeßkunst	—	—	2
Geographie und Geschichte	3	2	2
Einfache Buchhaltung	—	1	—
Doppelte „	—	—	1
Landesgeschichte	—	—	2
Bürgerliche Gesetzgebung	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Summe	22	22	22

Im Jahre 1874 sind für die Buchhaltung in der dritten Klasse zwei Stunden eingestellt worden. Der so modifizierte Lehrplan blieb bis zum Jahre 1884 in Kraft, mit Dekret vom 22. Februar 1884 erfolgte eine weitere Reorganisation der „Colegios“, welche auf die Ausbildung für spezielle praktische Berufe nicht mehr Rücksicht nahm, weil indessen Spezialschulen errichtet worden waren.

Im Jahre 1872 bildete sich in Buenos Aires eine Aktiengesellschaft zur Gründung einer Handelsschule, welche im darauffolgenden Schuljahr zur Aktivierung gelangte, kurze Zeit nachher jedoch in die Verwaltung der Provinz überging und den Titel: „Instituto mercantil de la provincia de Buenos Aires“ führte. Dieselbe war dreiklassig, die Unterrichtsgegen-

stände waren: Arithmetik, Algebra, Geometrie, Handelsgeschichte und Geographie, spanische, französische, englische und deutsche Sprache, Handelskunde, Buchhaltung, Volkswirtschaftslehre, Verfassungskunde. Handelsrecht, Schönschreiben, allgemeine Geographie und allgemeine Geschichte, Kosmographie, Vaterlandskunde, Zeichnen und Turnen. Wir haben nähere Angaben über die Statuten und über den Lehrplan der damaligen Organisation nicht erhalten können, doch scheint die Anstalt reichlich mit Lehrstellen, mit Lehrmittelsammlungen u. dgl. dotiert gewesen zu sein, da sie der Provinz Buenos Aires eine jährliche Auslage von 102.000 Francs bereitete.

Die Gründung der Schule in Buenos Aires erweckte ähnliche Bestrebungen in der volksreichen Stadt Rosario, welche, als auf der damals projektierten Bahnlinie Buenos Aires—Rosario—Cordoba—Tucuman gelegen, einer größeren Zukunft entgegenging. Da jedoch die Mittel für die Errichtung einer Privatschule fehlten, so wurde 1876 versuchsweise eine kommerzielle Abteilung an das „Colegio nacional" der genannten Stadt mit folgendem Lehrplan angegliedert.

	Jahrgang					
	I		II		III	
	I. Semester	II. Semester	I. Semester	II. Semester	I. Semester	II. Semester
	Wöchentliche Stundenzahl					
Handelsgeographie und Statistik	3	3	—	—	—	—
Spanische und französische Handelskorrespondenz, Schönschreiben	6	6	—	—	—	—
Englische Handelskorrespondenz	—	—	6	6	—	—
Kaufmännisches Rechnen	6	6	—	—	—	—
Buchhaltung	3	3	6	6	—	—
Handels- und Zollgesetzgebung	—	—	3	3	—	—
Allgemeine Handelsgeschichte	—	—	3	3	—	—
Warenkunde	—	—	—	—	5	5
Bürgerliche Gesetzgebung	—	—	—	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	3	3
Musterkontor	—	—	—	—	12	12

Gleichzeitig durften die Schüler den Unterricht in Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik und Naturgeschichte am „Colegio" besuchen.

Als Aufnahmsbedingung wurde die Absolvierung der unteren drei Klassen eines „Colegios" oder die Ablegung einer entsprechenden Aufnahmsprüfung vorgeschrieben. Das Schulgeld wurde mit Dekret vom 20. Jänner 1877 für die „Colegios" und für die Fachschulen: „por cada asignatura", d. h. für jeden Gegenstand mit zwei Pesos für Buenos Aires und mit einem Peso für die Provinzstädte bestimmt, woraus hervorgeht,

daß es den Schülern überlassen blieb, entweder alle oder einzelne Unterrichtsgegenstände zu belegen, daß also auch an der Handelsschule das System der Lernfreiheit gewahrt wurde. Die Einstellung von zwölf Stunden für das Musterkontor läßt wieder erkennen, daß der Gründung der Handelsschule in Rosario Studien über die Einrichtung der europäischen Handelsschulen, und ganz besonders der höheren Handelsschule in Antwerpen, vorangegangen waren.

Die kaufmännische Abteilung des „Colegio“ in Rosario erwies sich nicht als lebensfähig, sie wurde durchschnittlich nur von drei Schülern besucht, weshalb sie mit Dekret vom 7. Juli 1881 aufgelassen wurde.

Allein Ende der Achtzigerjahre machte sich das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt doch wieder fühlbar, da aber trotz der Verstaatlichung der Schule in Buenos Aires eine gesetzliche oder anderweitige Verfügung über die Organisation derselben nicht erflossen war, so entschloß sich die Regierung im Jahre 1892, sowohl für Buenos Aires, als auch für eventuell noch zu errichtende Handelsschulen ein Statut festzustellen, dessen wichtigste Bestimmungen wie folgt lauteten (Dekret vom 20. April 1892): Die Unterrichtsdauer an den Handelsschulen Argentiniens beträgt fünf Jahre. Die Unterrichtsgegenstände und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen sind:

	Jahrgang				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	Wöchentliche Stundenzahl				
Spanische Sprache	4	4	2	2	—
Französische „	4	4	4	3	3
Englische „	4	4	4	3	3
Geographie und argentinische Geschichte	4	4	2	—	—
Allgemeine und Handelsgeschichte	—	2	2	2	3
Handelsgeographie und Handelsgeschichte	—	—	—	—	2
Naturgeschichte	4	2	2	—	—
Physik	2	2	—	—	—
Arithmetik	6	6	—	—	—
Algebra	—	—	6	3	} 6
Geometrie	—	—	—	3	}
Chemie und Technologie	—	—	2	4	2
Buchhaltung	—	—	4	3	3
Spanische, französische und englische Handelskorrespondenz	—	—	—	2	2
Handelsrecht	—	—	—	2	—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2	—
Statistik	—	—	—	—	2
Zollgesetze und Finanzwissenschaft	—	—	—	—	3
Schönschreiben	2	2	2	—	—
Maschinenschreiben	—	—	—	1	1
Summe	30	30	30	30	30

Freigegenstand: Stenographie in Abendkursen.

Das Schuljahr beginnt am 1. März und dauert bis zum 30. November. Aufnahmsbedingungen sind: das erreichte 14. Lebensjahr und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus Lesen, Schreiben und spanischer Grammatik, aus den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen und aus der Geographie von Südamerika. Das Schulgeld beträgt 50 Pesos. Die Absolventen einer Handelsschule erhalten am Ende ihrer Studienzeit nachstehende Diplome:

A. Als öffentlicher Dolmetscher der englischen und französischen Sprache (Traductor público de las lenguas francesa e inglesa), wenn der Absolvent während der ganzen fünfjährigen Studienzeit aus diesen beiden Sprachen mindestens die Note „sehr gut“ erhält.

B. Als Buchhalter (Contador público), wenn der Absolvent in den Gegenständen: Buchhaltung und Mathematik während der ganzen Studienzeit obige Noten erhält.

C. Als „Cáligrafo público“, wenn die Note im Schönschreiben immer auf mindestens „sehr gut“ lautete.

Es hat aber den Anschein, als ob dieses Organisationsstatut, obwohl mit Dekret erlassen, doch nur als ein Entwurf betrachtet wurde, den man hinausgab, um die Meinung der Schul- und Fachleute zu hören. Denn schon im darauffolgenden Jahre wurde die Notwendigkeit weiterer Reformen anerkannt.

Einerseits war man mit dem vorgerückten Alter der Absolventen (19 Jahre) nicht einverstanden, welche man viel früher in die Praxis schicken wollte, anderseits vertrug sich die Bedingung eines fünfjährigen Studiums nicht mit den vom einstmaligen Mutterlande übernommenen Traditionen, speziell nicht mit der gewohnten Lernfreiheit. Betrug die Studiendauer an der Mittelschule, welche für das Hochschulstudium vorbereiten soll, nur fünf Jahre, so fand man, daß die Studienzeit für den künftigen Kaufmann gekürzt werden könne. Es wurde also das Verlangen nach Herabsetzung des Aufnahmsalters oder nach Kürzung der Unterrichtsdauer gestellt. Die Regierung löste diese Frage, indem sie die fünfjährige Studienzeit in zwei Stufen teilte, in einen zweijährigen Vorbereitungskurs und in einen dreijährigen Fachkurs, bei gleichzeitiger Verminderung des Aufnahmsalters um zwei Jahre. Gleichzeitig wurde Knaben, welche in der Lage sind, durch eine Aufnahmsprüfung ausreichende Kenntnisse aus den Gegenständen des Vorbereitungskurses nachzuweisen, der unmittelbare Eintritt in den ersten Jahrgang der Fachschule gestattet. So kam es zur Reform vom Jahre 1894 (Dekret vom 1. Februar 1894), die sich jedoch ausdrücklich auf die Schule in Buenos Aires bezieht, welch letztere nunmehr den Namen „Escuela nacional de comercio de la capital“ führte. Nachstehend folgen die wichtigsten Bestimmungen des bezüglichen Erlasses.

Art. 1. Der Unterricht an der „Escuela nacional de comercio de la capital“ wird in drei Jahreskursen auf Grund des nachstehenden Studienplanes erteilt:

	Wöchentliche Stundenzahl
I. Jahrgang	
Arithmetik (und Wiederholung der Algebra)	5
Buchhaltung	4
Physikalische Geographie und allgemeine Geschichte	4
Spanische Sprache	2
Englische „	4
Französische Sprache	3
Elemente der Naturgeschichte	2
„ „ Physik	2
Schönschreiben	2
Technisches Zeichnen	2
	30
II. Jahrgang.	
Praxis des Musterkontors (Arithmetik und angewandte Algebra, Buchhaltung, spanische, englische und französische Handelskorrespondenz	8
Englische Sprache	4
Französische „	4
Angewandte Physik	2
Elemente der Chemie	2
Handelsgeographie	2
Handelsgeschichte	2
Warenkunde	2
Elemente der Volkswirtschaftslehre	2
Stenographie	2
	30
III. Jahrgang.	
Praxis des Musterkontors (wie oben)	10
Angewandte Chemie	2
Technologie und Besuch industrieller Unternehmungen	3
Handelsrecht	2
Statistik	2
Finanz- und Zollgesetzgebung	3
Englische Sprache	3
Französische „	3
Stenographie	2
	30

Art. 2. Die Schüler der Handelsschule sind verpflichtet, an den militärischen Übungen teilzunehmen, welche in besonderen Stunden abgehalten werden.

Art. 3. Das Schuljahr dauert vom 1. März bis 30. November.

Art. 4. Für die Aufnahme in die Handelsschule ist erforderlich: das erreichte 14. Lebensjahr, die Vorlage eines Zeugnisses über das unbescholtene sittliche Betragen des Aufnahmswerbers, die Ablegung einer Prüfung aus allen Gegenständen, welche im Vorbereitungskurse gelehrt werden.

Art. 5. Mit der Handelsschule ist ein zweijähriger Vorbereitungskurs verbunden. In demselben werden gelehrt:

	Wöchentliche Stundenzahl I. Klasse	II. Klasse
Spanische Sprache	5	5
Englische „	3	3
Französische Sprache	3	3
Vaterlandskunde und Geschichte	3	3
Arithmetik	6	6
Geometrie und geometrisches Zeichnen	2	2
Schönschreiben	2	2
	24	24

Der Vorbereitungskurs ist für Schüler bestimmt, welche den Aufnahmsbedingungen für die Handelsschule nicht entsprechen.

Art. 6. Für die Aufnahme in den Vorbereitungskurs ist erforderlich: 1. ein Alter von 12 Jahren, 2. die Vorlage eines Sittenzeugnisses, 3. das Bestehen einer Aufnahmsprüfung aus Lesen, Schreiben und spanischer Grammatik, aus den arithmetischen Grundoperationen mit ganzen, gebrochenen und Dezimalzahlen und aus Vaterlandskunde.

Art. 7. Schüler, welche eine Prüfung aus allen Gegenständen des dreijährigen Handelskurses bestehen, erhalten ein vom Minister des öffentlichen Unterrichtes, vom Präsidenten des „Consejo de comerciantes“ und vom Direktor der Anstalt unterfertigtes Diplom und sind zur Führung des Titels eines „Licenciado en ciencias comerciales“ berechtigt.

Art. 8. Mit der Inspektion der Schule ist der „Consejo de comerciantes“ betraut, welcher die Befolgung des Lehrplanes zu überwachen hat und berufen ist, Anträge wegen Einführung nötig erscheinender Reformen und Verbesserungen zu stellen.

Kurze Zeit vorher war eine erste Einrichtung zu Gunsten der Lehrlinge durch Aktivierung einer Fortbildungsschule in Buenos Aires getroffen worden, welche seither unter dem Namen „Cursos nocturnos“ (Abendschule) mit der „Escuela national de comercio“ verbunden ist. Die Lehrfächerverteilung an derselben ist folgende:

	Wöchentliche Stundenzahl I. Jahrgang	II. Jahrgang
Spanische Sprache und Korrespondenz	4	2
Französische Sprache	2	2
Englische „	2	2
Deutsche „	2	2
Italienische „	2	2
Handelsgeographie	2	2
Kaufmännisches Rechnen	2	2
Buchhaltung	2	2
Warenkunde und Technologie	2	2
Finanz- und Zollgesetzgebung	—	2
Handelsrecht	—	2
Volkswirtschaftslehre	—	2
Stenographie	2	2
Schönschreiben	2	2

Als Aufnahmsbedingung wurde das erreichte 14. Lebensjahr und ausreichende Kenntnis der Muttersprache und der vier arithmetischen Grundrechnungsarten vorgeschrieben. Am Ende eines jeden Schuljahres war eine Prüfung abzulegen.

* * *

Es war uns nicht möglich, genau festzustellen, wann die Schule in Rosario wieder reaktiviert wurde, wir entnehmen nur einem Vortrage des Inspektors des Sekundarunterrichtes A. F. Orma an den Minister, daß sie im Jahre 1896 wieder bestand und gleich organisiert war, wie die Schule der Hauptstadt. In dem eben angeführten Vortrag (Nota de la Inspección de enseñanza secundaria y normal acompañando el plan de estudios y las observaciones consiguientes para la Escuela de comercio del Rosario, Buenos Aires, febrero 4 de 1896[1]) bemerkt der genannte Inspektor, daß er die Anforderungen des Lehrplanes vom Jahre 1894 für übertrieben hält und daß sie mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des kommerziellen Unterrichtes nicht im Einklang stehen. „Man hat in der Tat“ — sagt er — „die Lehrpläne der höheren Handelsschulen, wie sie in Europa und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen, nachgeahmt, ohne zu bedenken, daß die Schüler nach ihrer Vorbildung und nach ihren finanziellen Mitteln verschieden sein können und ohne auf die Frequenz der Anstalten Rücksicht zu nehmen. Man hat nicht daran gedacht, daß unsere Handelskreise vorläufig geeigneter Unterbeamten mit bescheidenen aber allgemeinen Kenntnissen bedürfen, und daß erst

[1]) Juan Garcia Merou a. a. O. Band II. S. 407.

nach Heranbildung eines solchen Personals es zweckentsprechend sein wird, Jünglinge zu erziehen, die vom Anfang an auf höhere Stellen reflektieren. Dieses Bedürfnis hat sich auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika fühlbar gemacht, wo man die „Bussines Colleges" gründete, Anstalten mit kurzdauernden Kursen, in welchen die jungen Leute einen ihrer ständigen Verwendung in Handlungshäusern entsprechenden Unterricht erhalten.[1]) Derjenige, welcher einen solchen Kurs mit Erfolg absolviert, wird ein guter Beamter werden, seine weitere Verwendbarkeit wird die Frucht des genossenen theoretischen Unterrichtes und der abzulegenden Praxis sein. Man muß sich ferner vor Augen halten, daß eine Einförmigkeit in der Organisation dieser Anstalten weder nötig noch erwünscht ist. Weder die Theorie noch die Praxis haben es bisher zur Herstellung einer einheitlichen Type von Handelsschulen gebracht, im Gegenteil, man hat getrachtet, die Lehrpläne den lokalen Bedürfnissen anzupassen."

Auf Grund dieser Erwägungen schlug Orma für Rosario eine zweiklassige Organisation mit Vorbereitungskurs vor, an welcher folgende Lehrgegenstände zur Behandlung gelangen sollten:

	Wöchentliche Stundenzahl		
	Vorbereitungs-klasse	I. Jahr-gang	II. Jahr-gang
Unterrichtssprache	4	4	3
Französische Sprache	4	4	4
Englische „	4	4	4
Heimatskunde	2	2	—
Allgemeine Geographie	—	—	3
Heimatliche Geschichte	—	2	—
Allgemeine „	—	—	3
Naturkunde (Physik und Naturgeschichte)	—	—	4
Praktisches Rechnen und Algebra	6	6	—
Handelskunde und Buchhaltung	—	—	6
Schönschreiben	2	3	3
Zeichnen	2	2	—
Maschinschreiben	—	3	—
	24	30	30

Als Aufnahmsbedingungen beantragte er:

Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs: das Zeugnis über die erfolgte günstige Absolvierung der vierten Klasse einer Volksschule oder die Ablegung einer entsprechenden Aufnahmsprüfung.

[1]) Orma dürfte wohl meinen, daß die jungen Leute gerade nur in jenen Gegenständen unterrichtet werden sollen, die sie unmittelbar bei der Ausübung ihres Berufes brauchen werden.

Für die Aufnahme in den ersten Jahrgang der Fachschule: die Absolvierung der Vorbereitungsklasse oder die Ablegung einer Prüfung aus allen in derselben vertretenen Gegenständen.

Daß der Verfasser dieses Lehrplanes gerade über die Bedürfnisse jener Kategorie von Handelsangestellten, welchen er gewissermaßen einen Dienst durch eine zweckmäßige Organisation einer niederen Handelsschule leisten wollte, wenig orientiert war, geht sowohl aus obiger Lehrfächerverteilung als auch aus dem Detaillehrplan hervor. Das kaufmännische Rechnen blieb in letzterem ganz unberücksichtigt. Der Detaillehrplan für das Rechnen und für die kommerziellen Lehrfächer war folgender:

Rechnen. Vorbereitungsklasse. Grundoperationen. Potenz- und Wurzelgrößen. Teilbarkeit der Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Maße und Gewichte. Metermaß. Rechnen mit benannten Zahlen.

I. Klasse. Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen. Potenz- und Wurzelgrößen. Gemeine und Dezimalbrüche. Gleichungen. Logarithmen.

Kaufmännische Fächer. II. Klasse. Gegenstände des Handels. Kaufleute. Handelsbücher. Allgemeine und besondere Buchhaltung (Contabilidad general y especial.) Buchhaltung. Kaufmännischer Diskont. Die Handelskorrespondenz war als Teil der Unterrichtssprache, beziehungsweise der französischen und englischen Sprache zu behandeln.

Für das Ende eines jeden Schulquartals war die Abhaltung von Prüfungen in Aussicht genommen. Die Klassifikation hatte nach Einheiten. von 0—10, zu erfolgen, für die günstige Absolvierung einer jeden Klasse mußte die Durchschnittsnote aller vier Quartalsprüfungen drei Einheiten betragen.

Das Projekt Ormas erhielt im selben Jahre in allen seinen Punkten die Sanktion und wurde die Schule in Rosario sofort nach demselben reorganisiert. Kurz nach der Aktivierung der neuen Organisation zeigte es sich jedoch, daß die Vorbildung der in den Vorbereitungskurs eintretenden Schüler eine zu mangelhafte war, um mit denselben das Lehrziel erreichen zu können; man entschloß sich daher, dem Vorbereitungskurs einen „Curso preparatorio inferior" voranzuschicken, mit anderen Worten, den Vorbereitungskurs unter gleichzeitiger Herabsetzung der Aufnahmsbedingungen zweiklassig zu machen. (Dekret vom 12. September 1896.) Die in diesem „Curso preparatorio inferior" zu lehrenden Gegenstände sind:

Unterrichtssprache	3	Stunden	wöchentlich
Praktisches Rechnen	6	„	„
Heimatskunde	2	„	„
Französische Sprache	4	„	„
Schönschreiben	2	„	„

Für den Eintritt in den „Curso preparatorio inferior" ist die Absolvierung der dritten Volksschulklasse und die Zurücklegung des elften Lebensjahres erforderlich.

Die Organisation Ormas scheint die Handelskreise der Stadt Rosario zu befriedigen, denn sie hat sich bis zum heutigen Tage noch erhalten.

Weitere Entwickelung der Handelsschule in Buenos Aires.

Man wird kaum ein Land finden, in dem die Reformen auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichtswesens so rasch aufeinander folgten als in Argentinien. Freilich hat man daselbst leichte Arbeit, da es sich nur immer um eine einzige höhere Handelsschule handelt. Aber gerade deshalb, weil alles von den an einer einzigen Schule gemachten Wahrnehmungen abhängig gemacht werden muß, erscheint es auffallend, daß man sich niemals die Zeit nahm, einen Lehrplan genau zu erproben, bevor man zu einem andern überging. Man kam bisher an der Schule in Buenos Aires nicht zur Ruhe, eine Reform folgte der andern. Wir haben gehört, daß die letzte Organisation aus dem Jahre 1894 stammte. Im Jahre 1897 wurde eine abermalige Umgestaltung der Lehrgegenstände vorgenommen und auch eine neue Vorschrift für die Ablegung der Prüfung zum „Contador", „Caligrafo" oder „Traductor" erlassen.

Die neue Lehrfächerverteilung war die nachstehende (Dekret vom 26. März 1897):

	I.	II.	III.
Spanische Sprache und Handelskorrespondenz..	4	3	3
Französische Sprache	4	3	3
Englische „	4	3	3
Physikalische Geographie....................	3	—	—
Handelsgeographie	—	3	—
Arithmetik................................	5	—	—
Algebra	—	3	—
Technische Chemie und Warenkunde.........	—	4	3
Kontorarbeiten	4	—	—
Handelsfächer und Kontorarbeiten............	3	6	6
Handelsrecht	—	—	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	2
Zoll- und Finanzwesen.....................	—	—	3
Schönschreiben	3	3	—
Stenographie	—	2	2
Besuch von kommerziellen und industriellen Anstalten	—	—	3
	30	30	30

Am ersten April desselben Jahres erschien die Verordnung, welche das Prüfungswesen zum „Contador" u. s. w. regelte und nachstehendes verfügte:

Art. 1. Die Prüfungskandidaten haben ihre Zulassungsgesuche beim Untersekretariat für den öffentlichen Unterricht einzureichen und eine Taxe von 100 Pesos zu erlegen. Sie haben den Nachweis der erlangten

Volljährigkeit und eines moralisch tadellosen Vorlebens, ferner den Beweis zu erbringen, daß sie seit mindestens einem Jahre im Lande ansäßig sind, endlich jene Belege vorzulegen, welchen ihr Bildungsgang entnommen werden kann.

Art. 2. Die Prüfungen werden an der Handelsschule vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Direktor der Anstalt oder aus seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus Mitgliedern des Lehrkörpers besteht.

Art. 3. Der Erfolg der Prüfung ist mit „aprobado“ oder „reprobado“ zu bezeichnen. Reprobierte Kandidaten können die Prüfung erst nach einem Jahre wiederholen.

Art. 4. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische.

Art. 5. Die Zeugnisse werden von der Schule ausgestellt und vom Ministerium vidiert.

Art. 6. An der Schule wird ein Verzeichnis aller Kandidaten geführt, welche sich den Prüfungen unterziehen.

Art. 7. Das Unterrichtsministerium teilt die Erfolge der Prüfung dem Gerichtshofe zweiter Instanz in Zivilsachen mit (Cámara de apelaciones en lo civil), vor welchem die Geprüften den Eid vor Ausübung ihres Berufes abzulegen haben.

Art. 8. Die in den Provinzen bestellten „Contadores“, „Caligrafos“ oder „Traductores“, welche dieses Amt vor den Gerichten auszuüben beabsichtigen, haben sich der in diesem Dekrete vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen.

Art. 9. Die Direktion der Handelsschule ist ermächtigt, Prüfungskandidaten als Hörer für die Gegenstände des Prüfungsprogrammes aufzunehmen.

Art. 10. Solche Hörer haben die in der Schulordnung für außerordentliche Schüler vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen, die bezüglichen Prüfungen abzulegen und haben dann Anspruch auf Ausstellung der bezüglichen Zeugnisse.

Art. 11. Die ordentlichen Schüler der Anstalt sind von der Ablegung der Prüfung aus jenen Gegenständen des Prüfungsprogrammes zum „Contador“, „Caligrafo“ oder „Traductor“ befreit, über welche sie ihre gewöhnliche Schülerprüfung abgelegt haben.

Art. 12 schreibt das Prüfungsprogramm vor, welches folgende Gegenstände enthält:

Prüfung zum „Contador“ — Arithmetik und kaufmännisches Rechnen, Algebra, Handelskunde, Handels- und Wechselrecht und Buchhaltung.

Prüfung zum „Caligrafo“ — Spanische Sprache, Kalligraphie.

Prüfung zum „Traductor“ — Mündliche und schriftliche Prüfung aus der bezüglichen Sprache.

Was die in Art. 10 dieser Vorschrift erwähnten, für die außerordentlichen Schüler vorgeschriebenen Prüfungen anlangt, war mit Dekret vom 30. Dezember 1896 angeordnet worden, daß solche Schüler am Ende eines jeden Schuljahres einer mündlichen und schriftlichen Prüfung unterzogen werden, von deren Erfolg das Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse, ebenso wie bei den ordentlichen Schülern, abhängig zu machen war. Die Prüfungsordnung für die ordentlichen Schüler wurde mit Dekret vom 20. Mai 1898 reformiert. Nach derselben hat als Grundlage für die Beurteilung der Reife zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse zu dienen:

1. Das Ergebnis der allmonatlich vorzunehmenden mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

2. Der Ausfall der am Ende des Semesters aufzugebenden schriftlichen Arbeiten.

Das Mittel aller Klassifikationsnoten bildet das Schlußergebnis. Die Notenskala ist folgende:

0—1 = reprobado (reprobiert)
2—3 = regular (genügend)
4—6 = bueno (gut)
7—9 = distinguido (vorzüglich)
10 = Sobresaliente (ausgezeichnet).

Die neueste Reform und der gegenwärtige Stand des kommerziellen Unterrichtes.

Im Jahre 1899 veröffentlichte der Direktor der „Escuela nacional de comercio de la capital,“ Santiago H. Fritz Simon eine Programmarbeit, in welcher er die letzte Reform einer scharfen Kritik unterzog. Zunächst bemerkte er, daß die Vorbildung der Schüler eine ganz unzureichende sei und daß er durch die Umstände gezwungen werde, ein Schülermateriale aufzunehmen, welches für das kommerzielle Studium ungeeignet ist und bei halbwegs genauer Handhabung der Aufnahmsvorschriften mit 95% der Bewerber zurückgewiesen werden müßte. Interessant und merkwürdig ist die weitere von ihm erhobene Klage, die sich auf den Lehrkörper bezieht. In den Dienstinstruktionen der Anstalt existiert ein Paragraph, welcher besagt, daß jene Lehrer, welche den fünften Teil der ihnen zukommenden Lehrstunden versäumen, als ausgetreten zu betrachten sind, außer sie könnten den Nachweis erbringen, daß ihre Versäumnisse durch schwerwiegende Umstände verursacht wurden. Während nun die meisten Lehrer ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, gebe es immer solche, welche von dieser Bestimmung ausgiebigen Gebrauch machen und die Zahl der

Stunden genau berechnen, die sie unbelegt lassen können, ohne das zugelassene Maß zu überschreiten.

Zum Lehrplan übergehend findet der genannte Fachmann, daß die den Sprachen und den kaufmännischen Fächern gewidmete Stundenzahl eine unzureichende ist.

Die Hauptklage richtet sich jedoch gegen die Kaufleute, gegen die Handelskammern und gegen die Behörden, welche der Handelsschule nicht das geringste Interesse entgegenbringen. Der Direktor zitiert Fälle, wo Absolventen, die sich um Stellen bei öffentlichen Ämtern bewarben. die Antwort erhielten, sie hätten sich die Empfehlung einer einflußreichen Persönlichkeit zu verschaffen, nachdem die Schule, in welcher sie ausgebildet wurden, bei der bezüglichen Behörde ganz unbekannt sei. Die Teilnahmslosigkeit der Kaufleute kam zum krassen Ausdruck, als das Unterrichtsministerium mit Dekret vom 10. Februar 1895 eine aus sechs angesehenen Kaufleuten bestehende Kommission einsetzte, welche die fachmännische Inspektion der Schule zu besorgen gehabt hätte. Nur zwei der ernannten Mitglieder nahmen den Auftrag an, die übrigen vier würdigten die Regierung nicht einmal einer Antwort. So war auch die Unterbringung der Absolventen eine äußerst schwierige, nur jene fanden Unterkunft, die sich besonderer Protektion erfreuten. Wie nun dieser Apathie der Kaufleute entgegenzusteuern sei, sagt unser Verfasser nicht, er beschränkt sich nur darauf, Reformpläne für die Tages- und für die Abendschule vorzuschlagen und die Errichtung von Spezialkursen zu beantragen. Dabei nimmt er, nach belgischem Muster, auch auf die Heranbildung von Konsularbeamten Rücksicht. Seiner Ansicht nach wäre die Handelsschule die beste Vorschule für den zukünftigen Konsularbeamten, es wäre nur eine Klasse anzufügen, in welcher rechtliche Fächer mit 6 Stunden in der Woche, Volkswirtschaftslehre und Statistik mit 3 Stunden, Geographie mit 3 Stunden, spanische, französische und englische Sprache mit je 6 Stunden in der Woche zu lehren sei. Am Ende dieses Ergänzungsjahres sollte dann die Prüfung zum Konsulareleven abgelegt werden. Die Regierung scheint dieses Projekt ganz ignoriert zu haben, was jedoch die Aufnahmsbedingungen und die Lehrpläne anbelangt, wurden die Anträge Fritz Simons angenommen und es kam die jetzt in Geltung stehende Organisation zu stande (Dekret vom 28. Februar 1900), deren wichtigste Bestimmungen wir nachstehend folgen lassen:

Die Handelsschule besteht aus einem zweijährigen Vorbereitungskurs und aus einer dreijährigen Fachschule.

Die Aufnahmsbedingungen bleiben dieselben. wie sie nach der Organisation vom Jahre 1894 vorgeschrieben wurden. Die Lehrgegenstände sind:

	Vorbereitungskurs		Fachkurs		
	I.	II.	I.	II.	III.
Spanische Sprache und Handelskorrespondenz	5	5	5	3	3
Französische Sprache	5	5	5	5	5
Englische „	5	5	5	5	5
Allgemeine Geographie	3	—	—	—	—
Heimatskunde und Geschichte	—	3	—	—	—
Handelsgeographie und Handelsgeschichte	—	—	3	3	—
Arithmetik	5	—	—	—	—
Kaufmännisches Rechnen und Kontorarbeiten	—	7	—	—	—
Wiederholung der Arithmetik und Algebra	—	—	4	—	—
Buchhaltung	—	—	6	6	7
Warenkunde	—	—	—	3	3
Handelsrecht	—	—	—	2 (I. Semester)	—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2 (II. Semester)	—
Zollwesen	—	—	—	—	4
Schönschreiben	3	3	2	—	—
Stenographie und Maschinschreiben	—	—	—	3	3
	26	28	30	30	30

Die Hauptaufgabe dieser Reformarbeit bestand also, wie ersichtlich, in der totalen Ausmerzung der Bildungsgegenstände, insbesondere der allgemeinen Weltgeschichte und der naturwissenschaftlichen Disziplinen und in der größtmöglichen Einschränkung selbst jener Fachgegenstände, welche die höhere Bildung des Kaufmannes charakterisieren sollen, so der Volkswirtschaftslehre, der Handelsgeschichte und der rechtlichen Materien. Ob es durch diese Reform, die sozusagen ausschließlich nur auf die Heranbildung des Praktikers abzielt, gelang, das früher beklagte geringe Interesse der Kaufmannschaft und der Behörden für die Anstalt zu heben, muß in Frage gestellt werden.

Als eine Eigentümlichkeit der Schulverwaltung des Landes darf der Umstand hervorgehoben werden, daß die rasch aufeinanderfolgenden Reformen über Antrag einer einzelnen Person erfolgten, daß die kaufmännischen Kreise, die Handelskammern u. s. w. um ihre Meinung gar nicht gefragt wurden, daß Beratungen in einer so wichtigen Angelegenheit nie abgehalten wurden.

Die Ausarbeitung des Detaillehrplanes wurde dem Lehrkörper überlassen, doch mußte für denselben die ministerielle Genehmigung eingeholt

werden. Nachdem im Jahre 1902 veröffentlichten „Plan de estudios" war der Detaillehrplan nachstehender (im Auszug):

I. Vorbereitungsklasse. Spanische Sprache. Formenlehre und Orthographie. Lektüre und Wiedergabe ausgewählter Stücke. Rezitation einfacher Fabeln und Gedichte. Logische und grammatikalische Analysis. Diktandoübungen und einfache Aufsätze.

Englische Sprache. Übersetzung aus dem Englischen ins Spanische. Aneignung eines Wortschatzes.

Französische Sprache. Wie für das Englische.

Argentinische Geschichte. Entdeckung und Eroberung des Landes. Kolonialregierung. Englischer Einfall. Geschichte des Handels während der Kolonialperiode.

Geographie. Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie. Politische Einteilung der Kontinente. Ausführliche Geographie Argentiniens.

Arithmetik. Die Grundoperationen mit ganzen und Dezimalzahlen. Kleines gemeinschaftliches Vielfaches, größtes gemeinschaftliches Maß. Gemeine Brüche. Metermaß. Verhältnisse und Proportionen. Regeldetri.

Schönschreiben. Das kleine Alphabet. Grundlinien des großen Alphabets.

II. Vorbereitungsklasse. Spanische Sprache. Grammatik und Syntax. Analysis. Lektüre und mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Schriftliche Übungen.

Englische und französische Sprache. Übersetzungen wie früher. Elemente der Syntax. Konversationsübungen.

Geschichte. Politische Folgen der englischen Invasion. Die argentinische Revolution und ihre Folgen. Proklamation der Unabhängigkeit. Portugiesische Invasion. Die Befreiung Chili's. Die argentinisch-chilenische Expedition gegen Peru. Bolivar und die Unabhängigkeit von Nueva Granada und Venezuela. Neueste Geschichte.

Übersicht über die neueste Geschichte der übrigen südamerikanischen Länder.

Geographie. Eingehende Beschreibung der süd- und zentralamerikanischen Länder und von Mexiko.

Arithmetik. Einfache und zusammengesetzte Zinsrechnung und kaufmännische Anwendungen derselben. Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Potenzieren und Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel, Flächen und Körperberechnung.

Kontorarbeiten. Das Personal des Kontors. Behandlung der abgehenden Korrespondenz, — Posttarif, — Telegraphenvorschriften. Stempelmarken. Die vorzüglichsten Banken der Hauptstadt und ihr Geschäftskreis. Das Warenlager. Im Handel vorkommende technische Ausdrücke. Verkaufsusanzen in Buenos Aires.

Berechnungen über Gewichtsabzüge und Skonto. Agiorechnungen. Kaufmännische Dokumente: Kauf- und Verkaufsrechnungen, Fakturen, Empfangsbestätigungen u. s. w.

Buchhaltung. Kassabuch, Primanota, Hauptbuch.

Schönschreiben. Das große Alphabet. Englische Kursivschrift, Rundschrift.

I. Jahrgang. Spanische Sprache. Erweiterung der Syntax. Etymologie. Lektüre von Schriften, die sich auf den Handel und die Industrie des Landes beziehen.

Einführung in die Handelskorrespondenz. Zirkularschriften, Empfangsbestätigungen, Briefe über Zahlungen.

Englische und französische Sprache. Lektüre wie für die spanische Sprache vorgeschrieben. Zirkularbriefe, Formularien über Schecks, Zahlungsanweisungen und Wechsel.

Handelsgeschichte. Die Zeit der Kolonialregierung. Das englische und das spanische Kolonialsystem. Der Handel Buenos Aires von der Gründung der Stadt bis 1595. Entwickelung des Handels der La-Plata-Staaten von 1595 bis zur neuesten Zeit.

Handelsgeographie. Eingehende Handels- und Verkehrsgeographie der La-Plata-Staaten, von Brasilien, Bolivien, Chile und der Vereinigten Staaten.

Arithmetik und Algebra. Wiederholung der Arithmetik, insbesondere der kaufmännischen Rechnungsarten. Das Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit zwei Unbekannten. Die arithmetische und geometrische Progression. Logarithmen. Zinseszinsrechnung.

Buchhaltung. Einfache und doppelte Buchhaltung. Gesetzliche Bestimmungen über das Halten der Hauptbücher. Einrichtung und Gebrauch der Hilfsbücher. Bücherabschluß. Bilanz. Liquidation.

Kontorarbeiten. Das Personal des Kontors. Erweiternde Wiederholung des für die zweite Klasse des Vorbereitungskurses vorgeschriebenen Gegenstandes. Handelskorrespondenz. Die verschiedenen Zahlungs-, Empfangs-, Kontiformularien u. s w. und die dazugehörigen Briefe. Post und Telegraph. Telegraphenkodex. Schriftstücke des Warenhandels. Wechsel und Schecks. Die Zahlungen durch die Banken.

Schönschreiben. Englische, runde und gotische Schrift. Kunstschriften.

II. Jahrgang. Spanische Sprache. Etymologie. Kaufmännisches und gewerbliches Vokabular.

Handelskorrespondenz. Zirkularschriften, Empfehlungsschreiben, Dienstanerbieten, Warenofferte, Auskunftsbriefe, Warenbestellungen, Ausführung von Bestellungen, Briefe in Wechsel- und Zahlungsangelegenheiten, Briefwechsel mit Gläubigern und Schuldnern, mit Agenten. Lektüre von ausgewählten Stücken, welche sich auf Handel und Industrie beziehen.

Englische und französische Sprache. Übersetzungs- und Konversationsübungen. Stilübungen. Empfehlungsbriefe, Offerte, Auskunftsschreiben.

Handelsgeschichte. Die wichtigsten Begebenheiten aus der allgemeinen Handelsgeschichte des Altertums, des Mittelalters und der neueren Zeit.

Handelsgeographie. Die wichtigsten außeramerikanischen Staaten, zu welchen Argentinien in Handelsbeziehungen steht.

Buchhaltung. Konsignationsgeschäfte, Partizipationsgeschäfte und bezügliche Buchhaltungen. Liquidation. Geld- und Effektengeschäfte. Seehandelsgeschäfte. Die Buchhaltung des Kapitäns und des Reeders. Fabriksbuchhaltung.

Praktische Durchführung eines zweimonatlichen Geschäftsganges einer Handelsgesellschaft, welche sich mit der Ein- und Ausfuhr und mit Bank- und Konsignationsgeschäften beschäftigt.

Kontorübungen. Verkaufsusanzen für die argentinischen Produkte auf den Handelsplätzen der Welt. Fakturen für das In- und für das Ausland. Konsignationsfaktura. Verkaufsrechnung. Edelmetalle. Notierung in Paris und London. Münzsysteme. Bankwesen. Kontokorrente nach den verschiedenen Systemen. Bankdiskont. Ausstellung von Wechseln in verschiedenen Sprachen. Girierung. Havarien und deren Regelung.

Warenkunde. Produkte des Mineralreiches und Pflanzenprodukte.

Volkswirtschaftslehre. Allgemeine Erläuterungen über Produktion, Reichtum, Arbeit, Kapital, Löhne, Einkommen, Gütertausch, Geldwesen, Bank- und Kreditwesen. Steuer.

Handelsrecht. Pflichten der Kaufleute. Hilfspersonen des Handels. Vertragsrecht. Handelsgesellschaften. Handelsdokumente. Havarien. Konkurs.

III. Jahrgang. Spanische Sprache. Wie im II. Jahrgang. Synonyme Worte.

Korrespondenz. Kreditbriefe, Briefe über Konsignationsgeschäfte, Warenbestellung und deren Ausführung, Briefe in Wechselangelegenheiten, Briefe über Conticorrenti, über Assekuranzgeschäfte, über Verfrachtungen, Marktberichte u. s. w.

Englisch und Französisch. Lektüre, Übersetzung, Aufsatzübungen und Konversation über Gegenstände, welche sich auf Handel und Industrie beziehen.

Korrespondenz. Briefe über Kommissionsgeschäfte, über Forderungen und Schulden, in Wechselangelegenheiten, in Versicherungsangelegenheiten und über Verfrachtungen. Marktberichte.

Buchhaltung. Allgemeine Begriffe über die Buchführung bei Liquidationen, bei der Auflösung oder bei der Umwandlung von Handelsgesellschaften.

Berichtigung schlecht aufgestellter Buchführungen.

Bankbuchhaltung. Die Buchhaltung administrativer Behörden. Die Staatsbuchhaltung Argentiniens.

Kontorarbeiten. Verfassung von Marktberichten und von Finanzberichten über Buenos Aires.

Wechsel und Devisen. Erläuternde Erklärung derselben. Notierung. Wechselgeschäfte. Spekulationsgeschäfte mit Wechsel und Devisen. Kurze und lange Sicht. Kursparität. Notierungsusancen in Montevideo, Rio de Janeiro, Paris, London, Berlin, Antwerpen.

Wechsel- und Geldarbitragen.

Börsen und ihre Einrichtungen.

Warenkunde. Waren aus dem Pflanzenreiche (Fortsetzung). Waren aus dem Tierreiche. Industrieprodukte.

Zollwesen. Theoretisch-praktische Kenntnisse über alle Zolloperationen, welche beim Import und beim Export vorkommen. Strafbestimmungen. Einwanderungs- und Kolonisationsgesetze.

Warrant. Patentwesen und Markenschutz.

Um bei den Schülern den merkantilen Geist zu wecken, um sie in die praktische Betätigung einzuführen, und sie ferner mit der Bedeutung der volkswirtschaftlichen Begriffe: „Einkommen", „Reichtum", „Arbeit" und „Kapital" vertraut zu machen (que los alumnos se familiaricen con el sentido especial que, en economia politica, tienen las palabras utilidad, rigueza trabajo y capital), besteht an der Schule in Buenos Aires eine Sparkasse (Ahorro escolar), welche mit einem Warengeschäft (Schulbücher und Schulrequisiten) verbunden ist, dessen Erträgnis teils zur Verzinsung des Kapitals, teils für die Unterstützung mittelloser Schüler verwendet wird. Alle auf dieses Unternehmen bezugbabenden Bücher, die Korrespondenz u. s. w. werden von den Schülern selbst geführt.

Schüler, welche ihre Prüfungen aus allen Gegenständen des dreijährigen Fachkurses mit gutem Erfolge ablegen, erhalten das Diplom eines „Perito mercantil."

* * *

Die Abendschule (Cursos nocturnos) wurde in einen „Curso regular" und in einen „Curso libre" geteilt. Gegenstände des „Curso regular" sind:

	Wöchentliche Stundenzahl Jahrgang I.	II.
Spanische Sprache und Korrespondenz ...	3	3
Kaufmännisches Rechnen	3	3
Kontorübungen und allgemeine Begriffe über Buchhaltung	2	—
Buchhaltung	—	2
Schönschreiben	2	2
„Curso libre":		
Englische Sprache....................	2	2
Französische Sprache	2	2
Vaterlandskunde und Geschichte........	2	—
Handelsgeographie und argentinische Geschichte	—	2
Stenographie und Maschinschreiben	2	2

Für die Aufnahme in den Abendkursen ist das vollendete 14. Lebensjahr und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der Muttersprache und aus den vier Grundrechnungsarten mit ganzen, gebrochenen und Dezimalzahlen erforderlich.

Die Frequentanten dieser Kurse, welche ihre Prüfungen aus den für den „Curso regular" vorgeschriebenen Gegenständen mit gutem Erfolge ablegen, erhalten ein Diplom, welches sie zur Führung des Titels: Dependiente idóneo de comercio", d. h. befähigter Handelsunterbeamter, berechtigt.

* * *

Endlich wurde für die Kandidaten zum „Contador público" ein Spezialkurs mit folgendem Lehrprogramm aktiviert:

	Jahrgang I.	II.
Arithmetik	3	—
Algebra	—	3
Buchhaltung und Handelskunde	3	—
Elemente des bürgerlichen Rechtes ..	2	—
„ „ Handelsrechtes. Finanz- und Zollgesetzgebung	—	3
Bank und gerichtliche Buchhaltung	—	3
	8	9

Für die Aufnahme in diesen Spezialkurs ist ein Alter von 20 Jahren und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der spanischen Sprache und aus den Grundrechnungsoperationen mit ganzen, gebrochenen und Dezimalzahlen erforderlich.

Lehrkräfte.

Für die Besetzung der Lehrstellen an den Handelsschulen gelten die mit Dekret vom 28. Februar 1899 vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes für Mittelschulen erlassenen Bestimmungen. Nach denselben erfolgt die Besetzung auf Grund einer allgemeinen Konkursprüfung, an welcher sich auch Ausländer beteiligen können. Nur das Lehramt der spanischen Sprache, der Heimatskunde (einschließlich Heimatsgeschichte) und der bürgerlichen Gesetzeskunde sind für argentinische Staatsbürger reserviert. Wer an dem Konkurs teilzunehmen wünscht, hat sein schriftliches Gesuch beim Sekretariat des Unterrichtsministeriums einzubringen und demselben das Nationale und die Nachweise über die zurückgelegten Studien und über eventuelle Verwendungen im Lehramte beizulegen. Die Prüfung ist eine mündliche und eventuell eine praktische. Jeder Kandidat erhält zwei Fragen aus dem Gegenstande, für welchen er sich befähigen will; eine dieser Fragen wird durch das Los bestimmt, die zweite wird von einem der Mitglieder der Prüfungskommission gestellt. Eine dritte Frage bezieht sich auf die Methodik des bezüglichen Gegenstandes. Erfordert es der Gegenstand, daß mit der theoretischen Prüfung auch eine praktische Erprobung der Fähigkeiten der Konkurrenten vorgenommen werde (Experimente, Demonstrationen, Analysen u. dgl.), so sind die einschlägigen Arbeiten in den bezüglichen Kabinetten auszuführen. Jede Prüfung hat mindestens eine Stunde zu dauern. Die Prüfungskommission entscheidet in geheimer Abstimmung, ob der Kandidat die Prüfung bestanden hat oder nicht, und im ersten Falle, welche Note ihm zuzuweisen ist. Die Notenskala geht von 1 bis 3.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung, deren Protokolle dem Ministerium vorzulegen sind, verleiht nun letzteres die vakante Stelle demjenigen, welcher die besten Prüfungsresultate erlangte. Sind mehrere Kandidaten gleich klassifiziert worden, so trifft das Ministerium eine Wahl unter denselben. Die definitive Bestätigung des Ernannten erfolgt erst nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung im Lehramte.

Über die Gebühren des Lehrpersonales enthalten die uns zur Verfügung stehenden Quellen keine Daten. Einem Erlasse aus dem Jahre 1896, der sich auf die Aktivierung der staatlichen nautischen Schule bezieht, entnehmen wir, daß der Direktor derselben den Gehalt von jährlichen 4800 Pesos moneda[1]) nacional, der Vizedirektor einen solchen von 3000, der Sekretär 1440 und die Lehrer 1656 Pesos angewiesen erhielten.

Da die Fachschulen alle gleich behandelt werden, so kann wohl angenommen werden, daß die Gebühren der Lehrer an den Handelsschulen die gleichen sind.

[1]) Ein Peso moneda nacional = 4 761 Goldkronen.

Frequenz.

Über die Schule in Rosario konnten wir uns kein statistisches Material verschaffen. Der letzte Jahresbericht, den wir über die Schule in Buenos Aires erhielten, stammt aus dem Jahre 1899. Nach demselben war die Frequenz im Schuljahre 1898/99:

Tagesschule.	I. Vorbereitungsklasse	178
	II. „	50
	I. Fachklasse	46
	II. „	19
	III. „	23

Es ergab sich somit eine außerordentlich starke Abnahme der Frequenz in den höheren Klassen, die sich zum Teile durch die mangelhafte Vorbildung der Schüler, zum Teile vielleicht durch den Umstand erklärt, daß die jungen Leute, wie vielfach auch anderwärts, bald zu einem Erwerb gelangen wollen.

Die Frequenz in den Abend- und Spezialkursen war:

Abendkurse	I. Jahrgang.	Eingeschrieben..	150,	mittlere Frequenz	..49
	II. „	„ ..	81,	„ „	..29
Kurs für Contadores	I. „	„ ..	60,	„ „	..41
	II. „	„ ..	24,	„ „	..18

Die Prüfungserfolge waren:

Tagesschule	I. Vorbereitungsklasse	Aufgestiegen	44.	Reparatursprüfung	41.	Gefallen	93.
	II. „	„	24.	„	7.	„	19.
	I. Fachklasse	„	21.	„	9.	„	16.
	II. „	„	9.	„	5.	„	5.
	III. „	„	18.	„	5.	„	0.
Abendschule	I. Jahrgang	„	7.	„	22.	„	121.
	II. „	„	12.	„	8.	„	29.
Contadores	I. „	„	14	„	11.	„	25.
	II. „	„	13.	„	2.	„	9.

Schlußwort.

Vorläufig war die Hauptaktion zur Förderung des kommerziellen Unterrichtswesens Argentiniens auf die Entwicklung der Schule in Buenos Aires gerichtet.

Die Schule in Rosario soll von minderer Bedeutung und schwach frequentiert sein. Man kommt aber allmählich zur Erkenntnis, daß diese beiden Anstalten den Bedürfnissen des Landes nicht genügen können.

Bereits im Jahre 1899 ist der Versuch gemacht worden, auf die Privatinitiative durch einen Erlaß der Regierung (Dekret vom 16. Jänner 1899) anregend zu wirken, welcher Erlaß eventuell zu gründenden Privathandelsschulen das Öffentlichkeitsrecht unter der Bedingung zusicherte, daß deren Organisation eine entsprechende sei und sie sich der staatlichen Inspektion unterwerfen. Ein Erfolg in dieser Richtung ist jedoch bisher nicht erzielt worden. Die Regierung hat daher jüngst beschlossen, weitere Anstalten auf Staatskosten zu errichten, und zwar in Bahia, Blanca und Concordia, die wahrscheinlich als niedere Handelsschulen nach dem Muster der in Rosario bestehenden organisiert werden.



NACHTRAG

zum kommerziellen Bildungswesen in Argentinien.

Mit Dekret vom 16. Februar 1905 wurden die Handelsschulen Argentiniens einer allgemeinen Reorganisation unterzogen. Nach derselben unterscheidet man nunmehr „Höhere Handelsschulen", „Handelsmittelschulen" und „Elementarhandelsschulen".

Höhere Handelsschulen gibt es nur eine, und zwar jene in Buenos Ayres. Dieselbe besteht aus drei Abteilungen, und zwar:

1. Aus einem „Curso para Dependientes idóneos de comercio. (Nocturno).
2. Aus einem „Curso para Peritos mercantiles".
3. Aus einem „Curso para Contadores públicos (Nocturno).

Die allgemeine Lehrverfassung für die einzelnen Abteilungen ist folgende:

Curso para Dependientes idóneos (Abendkurs).

	I.	II.	III.
Kaufmännisches Rechnen	3	3	3
Kontorarbeiten und Buchhaltung	2	2	3
Spanische Sprache und Korrespondenz	3	2	2
Schönschreiben	2	2	2
Geographie und Geschichte	2	—	—
Handelsgeographie	—	2	2
Stenographie und Maschinschreiben	—	2	2

Aufnahmsbedingungen: Das erreichte 14. Lebensjahr und eine Aufnahmsprüfung über die Gegenstände der vier ersten Klassen einer Volksschule.

Curso para Peritos mercantiles.

	I. (Vorb.-Klasse)	II.	III.	IV.
Arithmetik und Algebra	—	5	—	—
Kaufmännisches Rechnen	6	—	—	—
Geometrie	4	—	—	—

	I. (Vorb.-Klasse)	II.	III.	IV.
Spanische Sprache und Korrespondenz	5	5	4	3
Geographie und Geschichte	4	—	—	—
Handelsgeographie und Handelsgeschichte	—	4	4	3
Französische, englische oder italienische Sprache	6	6	6	6
Kontorarbeiten und Buchhaltung	—	6	6	6
Finanzgesetzgebung und Zollwesen	—	—	—	3
Handelsrecht	—	—	—	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	2	—
Warenkunde	—	—	3	2
Schönschreiben	3	2	—	—
Stenographie und Maschinschreiben	—	—	3	3

Aufnahmsbedingungen: Das erreichte 13. Lebensjahr und eine Aufnahmsprüfung über die Gegenstände der ersten sechs Klassen der Volksschule.

Curso para Contadores públicos (Abendkurs).

	I.	II.	III.
Arithmetik	3	—	—
Algebra	—	3	3
Buchhaltung	2	2	2
Zivilrecht	2	2	—
Handelsrecht	—	—	2
Nationalökonomie	—	2	2
Spanische Sprache	2	2	2

Aufnahmsbedingungen: Das erreichte 19. Lebensjahr und eine Aufnahmsprüfung aus der Buchhaltung, Arithmetik, Geographie, Geschichte, spanische Sprache und Schönschreiben in dem Umfange, in welchem diese Gegenstände am „Curso para Peritos mercantiles“ gelehrt werden.

Die Handelsmittelschulen bestehen aus den Abteilungen 1. und 2. der höheren Handelsschulen.

An den Elementarhandelsschulen besteht nur die Abteilung für „Dependientes Idóneos de Comercio“ und ein Abendkurs mit folgenden Stundenplänen:

Dependientes idóneos de Comercio.

	I.	II.	III.
Kaufmännisches Rechnen	6	4	4
Kontorarbeiten und Buchhaltung	4	6	5
Algebra und Handelsgeographie	3	2	—
Spanische Sprache und Handelskorrespondenz	6	4	4

	I.	II.	III.
Englische, französische oder italienische Sprache . .	6	6	6
Handelsrecht	—	2	—
Nationalökonomie	—	—	2
Warenkunde	—	—	2
Schönschreiben	3	2	2
Stenographie und Maschinschreiben	—	2	3

Aufnahmsbedingungen: Das erreichte 13. Lebensjahr und eine Aufnahmsprüfung über die Gegenstände der ersten sechs Klassen einer Volksschule.

Abendkurs.

	I.	II.
Kaufmännisches Rechnen	3	3
Kontorarbeiten und Buchhaltung	2	2
Spanische Sprache und Korrespondenz .	3	2
Handelsgeographie	2	2
Schönschreiben	2	2
Stenographie und Maschinschreiben . . .	—	3

Aufnahmsbedingungen: Das erreichte 14. Lebensjahr und eine Aufnahmsprüfung aus den Gegenständen der vier ersten Volksschulklassen.

Handelsmittelschulen gibt es nur eine, und zwar in Rosario, Elementarhandelsschulen in Bahia Blanca, in Concordia und eine für Mädchen in Buenos Ayres.

Sämtliche Handelsschulen sind Staatsanstalten.

Druck von Christoph Reisser's Söhne, Wien V.

